Grundriss der Handelswissenschaft

(Handelslehre und Handelskunde)



Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke.

von W. Wick.

IV. Band: **Unterricht in Kontorarbeiten und bürgerlichen Geschäftsaufsätzen** unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der wichtigsten Vorkommnisse in Waren-, Speditions-, Bank-, Fabrikations-, Export- und Importgeschäften, für Handels- und Fortbildungsschulen, Kontor- und Privatgebrauch. Herausgegeben von J. Wenzely, Oberlehrer seit 1876 an der Oeffentlichen Handelslehranstalt in Chemnitz. Mit Beilage: Formularmappe. Gr. 8°. X, 262 Seiten. In solidem Leinwandband M. 3.60.

INHALT:

Eingeführt an etwa 20 Handelsschulen

V. Band: **Wechsel- und Scheckkunde.** Ein Handbuch für Handels- und Fortbildungsschulen, sowie zur Selbstbelehrung. Von G. Obst, Beamter der Dresdner Bank. Gr. 8°. X, 136 Seiten. In solidem Leinwandband M. 2.—.

Auch in dem vorliegenden Werke zeigt der so schnell populär gewordene Verfasser, dass er nicht nur die **einschlägigen Gesetze und Bestimmungen** vollständig beherrscht, sondern auch, dass er in der **Praxis** recht wohl erfahren ist. Auch der so häufig aufgestellten Forderung, dass Lehrbücher aus der Lehrpraxis hervorgehen müssen, wird der Verfasser in vollstem Masse gerecht. Als Dozent für Wechsel- und Scheckkunde an der Fachschule des „Vereins der Bankbeamten" in Berlin hat er **reiche pädagogische Erfahrungen** gesammelt, die er nun in der vorliegenden Arbeit verwertet.

Was die **Einteilung und Anordnung des Stoffes** anbelangt, so ist dieselbe ebenso **mustergültig**, wie in seinen früheren Werken. Der **I. Teil** behandelt den **Wechsel**, der **II.** den **Scheck** — ein Gebiet, auf dem Obst als **Autorität ersten Ranges** gilt. Im **III. Teil** wird das **Diskontgeschäft**, im **IV.** die **Wechselstempelgesetzgebung** bei aller Kürze mit **äusserster Klarheit** besprochen. Daran schliesst sich ein **alphabetisches Sachregister**, sowie ein **Anhang: 200 wiederholende Fragen und Antworten.**

Eingeführt an etwa 10 Handelsschulen!

VI. Band: **Lehrbuch der Gabelsbergerschen Stenographie.** Zum Gebrauch in Handels- und Fortbildungsschulen und verwandten Lehranstalten, sowie zur Selbstbelehrung. Von Adolf Sckell, Revisor im Stenographenbureau des Bayr. Landtages. Gr. 8°. In solidem Leinwandband M. 2.—.

In **volkstümlicher Weise** soll das vorliegende Buch dem Lernenden die Kunst der Stenographie zu eigen machen. Das **Hauptaugenmerk** ist auf **leichte Verständlichkeit des Lehrstoffes** für den Lernenden gelegt worden; nicht lange theoretische Ausführungen sind an die Darstellung des Lehrstoffes geknüpft: **anschaulich** und **dem Fassungsvermögen angepasst** sollen **Regeln und Beispiele** sein und besonders jener Teil des Systems, welcher dieses über alle andern hoch erhebt, **die Satzkürzung**, kommt in einer solchen fasslichen Form zum Vortrage, wie sie eben eine langjährige parlamentarische Praxis ermöglicht.

Jeder Band der „Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke" ist einzeln käuflich; die Sammlung wird fortgesetzt!

Sammlung

kaufmännischer Unterrichtswerke

für Schulen, Kontore und zur Selbstbelehrung

Nach einheitlichen Grundsätzen

bearbeitet

von erfahrenen Pädagogen und Fachschriftstellern



Stuttgart
Verlag von Strecker & Schröder
1901

Grundriß der Handelswissenschaft

(Handelslehre und Handelskunde)

Für Handels- und Fortbildungsschulen und verwandte Lehranstalten
sowie zur Selbstbelehrung

von

Professor W. Wick
Vorstand der Kantonalen Handelsschule
in Luzern



Stuttgart
Verlag von Strecker & Schröder
1901



Druck von Strecker & Schröder in Stuttgart.

Vorwort.

Der Grundriß strebt vor allem danach, dem methodischen Grundsatz „Vom Leichten zum Schweren" gerecht zu werden, ohne den systematischen Aufbau deshalb preiszugeben. Zu diesem Zwecke behandelt er den ganzen Stoff nicht in konzentrischer Anordnung, was bei der gleichen Stoffmenge den Umfang des Buches bedeutend vergrößern und die Uebersicht erschweren müßte, aber auch nicht nach der in rein systematisch angeordneten Werken notwendig werdenden Art und Weise, die es mit sich bringt, daß schwierigere Partien des Zusammenhanges wegen vor weniger schwierigen zur Behandlung kommen, um nicht wiederholen und das System nicht durchbrechen zu müssen. Er teilt denselben vielmehr in zwei durch verschiedenen Druck gekennzeichnete Stufen, die sich systematisch ineinander einfügen, so daß, je nach Befähigung, Vorbildung und Stundenzahl der gesamte Stoff in einem oder in zwei Kursen durchgenommen werden kann. Durch den verschiedenen Druck wird nicht das Wichtigere vom Unwichtigeren hervorgehoben, denn diese Unterscheidung ist immer rein subjektiv und muß den verschiedenen Bedürfnissen entsprechend verschieden ausfallen. Es soll dadurch vielmehr das dem Lernenden leichter Verständliche, das der Anfänger sich vorerst aneignen soll und kann, hervorgehoben werden. Und hier bieten die Unterrichtserfahrungen einen Anhaltspunkt. Der Grundriß nimmt in seiner Anordnung gebührende Rücksicht auf den handelsrechtlichen Unterricht, der, gleichgiltig ob er selbständig erteilt werde oder nicht, mit demjenigen der Handelslehre Hand in Hand gehen muß unter Berücksichtigung des Eingangs erwähnten Grundsatzes.

Das Werk entspricht in seiner Weise denselben Hauptgrundsätzen, die der Verfasser in seiner „Methodik des Buchhaltungsunterrichtes“ für die Buchhaltung und in anderen Schriften niedergelegt hat und die die Billigung der Fachkollegen und Fachpresse erhalten haben.

Die erste Stufe bringt den leichter verständlichen Stoff, stellt aber im Verlaufe des Studiums an den Lernenden immer größere Anforderungen, so daß er wohl vorbereitet an die zweite Stufe herantreten kann, welche den Stoff der ersten teils erläutert und vertieft, teils durch Behandlung der schwierigeren Teile erweitert.

Das Buch behandelt die Handelslehre auf volkswirtschaftlicher Grundlage und dient somit auch als Vorbereitung für das Studium volkswirtschaftlicher Schriften. Damit verbindet es das Wichtigste aus der Handelskunde und Betriebslehre. Indem es hiebei nicht bloß die Verhältnisse eines einzelnen Landes berücksichtigt, regt es zum Vergleichen an und bietet in seiner Anordnung überall Gelegenheit zu der an richtiger Stelle eingefügten Besprechung der für den Lernenden besonders wichtigen lokalen Verhältnisse bezw. Heranziehung der vermerkten Quellen.

Das Sachregister giebt Zeugnis von dem reichen Inhalt, den das Werk in verhältnismäßig engem Rahmen bietet.

Luzern, Ende März 1901.

W. Wick.

Inhaltsübersicht.

A. Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre.

B. Der Handel und seine Hilfsgewerbe. Umsatz der Güter.

I. Ursprung, Wesen und Arten des Handels.

II. Die Gegenstände des Handels und ihre Maße.

III. Der Handelsbetrieb.

IV. Die Bank und das Bankgeschäft.

V. Die Hilfsgewerbe des Handels.

VI. Staatliche Einrichtungen.



A. Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre.[1]

1. Das Bedürfnis. Das Bedürfnis besteht in dem Gefühl eines Mangels und dem Streben nach Beseitigung desselben. Die Bedürfnisse bestreben teils die Selbsterhaltung, teils die Vervollkommnung. Bedarf bezeichnet die Gesamtheit der Gegenstände und Leistungen, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse notwendig sind.

Die Sparsamkeit wird erzeugt durch den Gedanken an zukünftige Bedürfnisse. Mit steigender Kultur werden die Bedürfnisse dringender und zahlreicher. Der Lebensunterhalt bedingt die notwendigen Bedürfnisse; Stand, Sitte und Gewohnheit bedingen die Anstandsbedürfnisse, das Streben nach Bequemlichkeit und Vornehmheit des Lebens die Luxusbedürfnisse. Mit fortschreitender Kultur wird manches Luxusbedürfnis zum Anstands- oder gar notwendigen Bedürfnis. Mit Mode bezeichnet man das mehr oder weniger lang andauernde Vorhandensein gleichartiger Bedürfnisse. Mit dem wachsenden Bedürfnis mehrt sich die Nachfrage nach dem dieses Bedürfnis befriedigenden Gegenstand. Man unterscheidet Staatsbedürfnisse und persönliche Bedürfnisse.

---

[1] Roscher, System der Volkswirtschaft. — Schönberg, Volkswirtschaftslehre (3 Bände). — Adler, Volkswirtschaftslehre. — Leroy-Beaulien (bearbeitet von E. Ramsperger), Grundriß der Nationalökonomie. — Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft.

NB. Die Litteraturvermerke betreffen nur Werke, die sich besonders für den Unterricht eignen, sei es für den Lehrer, sei es für den Schüler.

2. **Das Gut.** Als solches bezeichnet man jedes Mittel zur Befriedigung eines sittlich berechtigten Bedürfnisses. Ohne Bedürfnis giebt es kein Gut. Je stärker das Bedürfnis nach einem Gut hervortritt, desto wertvoller wird dieses letztere.

Die Güter können nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt werden und zwar

1. in Sachgüter (Mobilien, Immobilien — Rohstoffe, Fabrikate), persönliche Güter (Dienstleistungen, Reallasten) und unkörperliche Güter (Kredit, Kundschaft, Rechte, Patente, Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Unterweisung), oder
2. in unmittelbar befriedigende (Kleider, Nahrungsmittel) und mittelbar befriedigende (Rohstoffe, die erst verarbeitet werden müssen; Hilfsmittel der Gütererzeugung), oder
3. in freie Güter (Sonne, Luft, Klima u. s. w., in beschränktem Sinne Wasser, Holz, Eis, Sand) und besitzbare Güter (Liegenschaften u. s. f.)

Urfreie Güter sind zu jeder Zeit jedermann ohne Gegenleistung zugänglich (Luft), beschränkt freie nur zu gewissen Zeiten (Grund und Boden) oder an gewissen Orten (Holz im Urwald). Man unterscheidet ferner

4. die inneren Güter (Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse) von den äußeren (Naturgegenstände, Naturkräfte, menschliche Leistungen, Verhältnisse). Die inneren und freien Güter sind unveräußerlich, im Gegensatz zu den Tausch- oder Verkehrsgütern, welche übertragen werden können. Die beweglichen Verkehrsgüter heißen Waren. Je nach dem Verwendungszweck sind ferner auseinanderzuhalten
5. die Produktions-(Erwerbs-)Güter, welche zur Hervorbringung anderer Güter dienen, und die Konsumtions-(Verbrauchs-)Güter, welche entweder allmählich abgenutzt (Gebrauchs- oder Nutzgüter) oder auf einmal verzehrt werden (Genuß- oder Verbrauchsgüter im engeren Sinn).

3. **Der Wert.** Wert nennt man die einem Gute zukommende Bedeutung hinsichtlich der Bedürfnisbefriedigung und zwar bezeichnet der Gebrauchs- oder Nützlichkeitswert das Maß der Fähigkeit eines Gutes, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, der Tauschwert oder Verkehrswert aber das Maß der Fähigkeit eines Gutes, andere dafür zu erlangen. Viele Güter, namentlich die inneren und freien, haben nur Gebrauchs-, aber keinen Tauschwert, weil sie entweder nicht übertragbar sind oder nicht ohne Mühe erlangt werden können.

Die Dienstleistung ist die Quelle des Wertes im allgemeinen, die Arbeitsteilung diejenige des Tauschwertes. Gebrauchs- und Tauschwert steigen und fallen nicht gleichmäßig. Letzterer tritt mit steigender Kultur in der Volkswirtschaft immer mehr in den Vordergrund. Steigt der Tauschwert eines Gutes höher als der Gebrauchswert desselben, so bewirkt dies nur eine Verschiebung in den Besitzesverhältnissen der Einzelwirtschaften, nicht aber eine Bereicherung der Weltwirtschaft. Der Wert schwankt mit Zu- und Abnahme des Bedürfnisses. Den größten Schwankungen unterliegt der Liebhaber- oder Affektionswert, die kleinsten Schwankungen zeigen die Güter des allgemeinen Bedarfs.

Der Gebrauchswert des Petroleums als Lichtspender wird durch das immer mehr aufkommende Gas- und elektrische Licht verkleinert, sein Gebrauchswert als Krafterzeuger für Maschinen infolge der Fortschritte der Technik erhöht.

4. **Der Preis** entsteht durch das Vergleichen der Tauschwerte der Güter untereinander. Im engeren Sinne bezeichnet Preis „den in Geld ausgedrückten Tauschwert eines Gutes". Geld ist jenes Gut, das allgemeines Tauschmittel und allgemeiner Wertmesser ist, das für alle andern Güter gegeben und genommen wird, und an welchem der Tauschwert aller andern Güter gemessen wird, weil die Wertbeziehung zwischen dem Geld, dem häufigst vertauschten Gute, und den übrigen Gütern am leichtesten und sichersten ermittelt werden kann. Der Preis eines Gutes richtet sich nach Angebot und Nachfrage. Er steigt mit wachsender Nachfrage oder vermindertem Angebot und umgekehrt.

Uebersteigt der Preis infolge übermäßiger Nachfrage den Wert, so erfolgt wegen des erhöhten Gewinnes ein stärkeres Angebot, so daß der Preis wieder zurückgeht und umgekehrt. Der Preis entfernt sich daher, nach oben und unten, in seinen Schwankungen nicht weit vom Werte. Dies gilt sowohl vom Arbeitslohn (Preis der Arbeit), als vom Warenpreis und vom Zins (Preis für die Dienstleistungen des Kapitals).

5. **Das Vermögen** besteht in der Gesamtheit aller wirtschaftlichen Güter, welche sich im Eigentum eines einzelnen Menschen (Privatvermögen) oder einer Vereinigung von Menschen (juristische Person) befinden (Gesellschafts-, Korporations-, Stiftungs-, Kirchen-, Gemeinde-, Staatsvermögen). — Das Volksvermögen besteht aus dem öffentlichen

und dem Sondervermögen. Unter öffentlichem Vermögen versteht man dasjenige, das nicht im Besitze eines Einzelnen oder einer privatrechtlichen Korporation sein kann, im Gegensatz zum Sondervermögen (Lage des Landes, Klima, Bodenbeschaffenheit, Straßen, Kanäle u. s. w).

Die Zunahme des Vermögens wird bewirkt durch Wertvermehrung oder Hinzutritt neuer Güter, die Verminderung durch Ausgabe, Abnützung und Verbrauch. Der bloße Austausch eines Vermögens gegen ein gleichwertiges bedeutet nur eine Vermögensveränderung, keine Vermehrung oder Verminderung.

Die Vermögensschätzung berechnet die wirtschaftliche Bedeutung aller Vermögensbestandteile im einzelnen und in ihrer Gesamtsumme (Inventar). Sie wird in jeder Wirtschaft von Zeit zu Zeit vorgenommen, um den Erfolg zu vermitteln. Sie wird aber auch notwendig bei Gründung und Auflösung einer Unternehmung, bei eintretendem Personenwechsel u. s. w.

Weil die Kenntnis der Größe des Vermögens und der Art seiner Zusammensetzung die notwendige Grundlage für jede bedeutendere Unternehmung im allgemeinen und im besonderen bildet, erwächst dem Staate die Pflicht, die periodische Vermögensaufnahme von jedem Wirtschafter zu fordern, um sowohl ihn selbst, als denjenigen, der mit ihm in Beziehung tritt, gegen leichtsinnige Geschäftsoperationen zu schützen.

Reich ist derjenige, der mehr Güter besitzt, als zur Befriedigung seiner gegenwärtigen und mutmaßlich zukünftigen, notwendigen Bedürfnisse erforderlich sind. Im volkstümlichen Sinne nennt man denjenigen reich, der sehr viele Güter besitzt im Verhältnis zu anderen, namentlich solchen, die sich in ähnlicher Lebensstellung befinden.

Wohlstand bezeichnet das harmonische Verhältnis zwischen Bedürfnissen und Vermögen, indem das letztere so groß ist, daß es auch für „alte und kranke" Tage keine Besorgnis wachrufen muß.

Als Dürftigkeit, Armut und Elend ist das Unvermögen zu bezeichnen, durch die eigenen Güter seine gerechtfertigten Bedürfnisse zu befriedigen.

Egoistisch ist derjenige, welcher nur auf die Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse bedacht ist.

Sein Auskommen findet der, dessen Vermögen gestattet, den Standesbedürfnissen gerecht zu werden.

Die Jagd nach dem Reichtum kann je nach dem Grade, den Beweggründen, den angewandten Mitteln und der Verwendung derselben sittlich berechtigt oder unsittlich sein. Immer aber ist sie ein mächtiger Ansporn wirtschaftlicher Thätigkeit.

Die wirtschaftliche, nationale und sittliche Größe eines Volkes kann nicht sowohl an der Zahl der Reichen (denn der Volksreichtum besteht nicht nur aus der Gesamtheit der Sondervermögen), als vielmehr an derjenigen des Mittelstandes bemessen werden. Wo dieser schwach vertreten ist — meist infolge überwiegender Großindustrie — findet sich neben den wenigen Reichen ein zahlreiches Proletariat. Darunter versteht man die Gesamtheit aller jener Armen, welche wegen der geringen Aussichten, in dem harten „Kampf ums Dasein" sich durch eigene Kraft aus ihrem elenden Zustande herausarbeiten zu können, die Fähigkeit und das Streben zur Verbesserung ihrer Lage aufgegeben haben und dieselbe vielmehr nur auf gewaltsame Weise erringen zu können glauben.

„Arm" und „Proletarier" dürfen nicht als gleichbedeutende Ausdrücke genommen werden.

Um den Volkswohlstand und -Reichtum zu ermitteln, hat man in Berücksichtigung zu ziehen:

1. die Bevölkerungsstatistik (Volksvermehrung, Zahl und Ueberschuß der Geburten, Zahl und Ursachen der Sterbefälle, Heiraten, Gesundheitsverhältnisse, Zahl der Armen, Verbrechen, Steuerverhältnisse und -Erträgnisse, Erwerbsstatistik, Sparkassenwesen, Wohnungsverhältnisse u. s. w.);
2. den Güterverbrauch, sowohl der alltäglichen Bedarfsartikel, als auch der Luxusgegenstände;
3. den Kapitalmarkt, Stand des Zinsfußes u. s. f.

6. **Die Wirtschaft.** Wirtschaftlich thätig ist jeder, der mit sittlich erlaubten Mitteln planmäßig seinen Bedarf an äußeren Gütern zu befriedigen sucht. Die Wirtschaft bezweckt:

1. Erzeugung von Gütern
   a) aus wertlosen Dingen (Erfindung, Entdeckung, Besitznahme wertloser Güter, Transport — Aneignung von Kenntnissen);
   b) durch Wertvergrößerung (Unterstützung und Vervollkommnung der Naturkräfte, Verarbeitung, Transport);

2. **Werterhaltung** (Aufbewahrung, Konservierung, Sparsamkeit — Rechtsschutz, Versicherung);
3. **Umsatz der Güter** (Handel — Vermittlung des Ueberganges vom Erzeuger zum Verbraucher) und
4. **Verbrauch der Güter.**

Was in der Produktion der Raubbau, das ist in der Konsumtion der planlose Verbrauch, der nicht darauf abzielt, mit möglichst wenig Gütern möglichst viele Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Arbeit, die Thätigkeit ist die Grundlage und Voraussetzung aller wirtschaftlichen Kultur. Diese selbst ist nur ein Bruchteil der Volkskultur (Wirtschaft, Sitte, Religion, Recht, Kunst, Wissenschaft).

Die hauptsächlichste Triebfeder der Wirtschaft ist der Eigennutz, der als Erwerbsinn (ausgeartet Habsucht) bezeichnet wird, wenn er darauf ausgeht, möglichst viele Güter zu erwerben, als Sparsinn (ausgeartet Geiz), wenn er darauf abzielt, möglichst wenige Güter zu verlieren. Der Eigennutz vieler Menschen, die dasselbe Ziel erstreben, führt zum Wettbewerb (Konkurrenz).

Arten der Wirtschaft. Die Privat- oder Einzelwirtschaft, deren Existenz bedingt ist durch einen einheitlichen, die Wirtschaft lenkenden Willen, begreift in sich alle wirtschaftlichen Unternehmungen einer einzelnen Person, im Gegensatz zur Korporationswirtschaft, welche die wirtschaftliche Unternehmung einer Gesellschaft oder Korporation darstellt und meist veranlaßt wird durch die Notwendigkeit oder den Wunsch nach Erhöhung der Arbeits- und Kapitalkräfte. Die gesamte wirtschaftliche Thätigkeit eines Volkes bildet die Volkswirtschaft (nicht zu verwechseln mit der Staatswirtschaft). Sie beruht auf dem nach Naturgesetzen und menschlicher Thätigkeit hervorgebrachten Zusammenwirken der Einzelwirtschaften. Die Weltwirtschaft umfaßt die Wirtschaft der ganzen Menschheit, in welcher die Volks- und Einzelwirtschaften in edlem Wetteifer Hand in Hand jenen großartigen Welthandel und Weltverkehr geschaffen haben, der unserer Zeit das hervorstechendste Kulturmerkmal aufgedrückt hat. (Internationale Verträge, Weltpostverein, Weltausstellungen u. s. w.)

7. **Wirtschaftssysteme.** In der **Naturalwirtschaft** erzeugt der Einzelwirt selbst, was er verbraucht. Diese Art der Wirtschaft charakterisiert den niedrigsten Kulturgrad. Zunehmende Berührung mit den Nebenmenschen führt bald zur Vermehrung der Bedürfnisse, so daß der einzelne nicht mehr im stande ist, alle zu ihrer

Befriedigung dienenden Güter selbst zu erzeugen und sich daher genötigt sieht, durch Hingabe seiner Erzeugnisse andere zu erlangen. Durch diesen ersten Schritt zur Arbeitsteilung geht die Naturalwirtschaft in die Verkehrswirtschaft über, freilich in die unterste Stufe, die **Tauschwirtschaft.** Die Tauschwirtschaft bedient sich weder einer vermittelnden dritten Person, noch eines als Wertmaßstab dienenden dritten Gegenstandes. Sie gestattet wie die Naturalwirtschaft, ohne Zwang, nur demjenigen den Gütergenuß, welcher selbstthätig Güter erzeugt. — Der Tauschverkehr kann nur ein beschränkter sein, besonders wegen der Schwierigkeit der Uebereinstimmung in der individuellen Wertschätzung der **beiden** Tauschobjekte mit Rücksicht auf ihre Seltenheit, Unentbehrlichkeit und der darauf verwendeten Arbeit. Die Tauschwirtschaft setzt ferner voraus, daß jeder gerade denjenigen Gegenstand bedarf, welchen der andere vorrätig hat, und zwar in der Menge, wie ihn der andere abtreten kann und will. Viele Gegenstände können ohne unverhältnismäßige Verminderung oder Zerstörung des Wertes nicht in beliebigen kleineren Mengen (oder Bruchteilen) vertauscht werden (Vieh). Die zunehmende Entwicklung des gegenseitigen Verkehrs führte daher zur **Geldwirtschaft.** Erst mit dieser tritt ein Volk aus der Barbarei heraus. Die höchste Entwicklung hat die Verkehrswirtschaft in unserer Zeit in der **Kreditwirtschaft** gefunden, wo an Stelle des für ein Gut gleichzeitig hingegebenen Geldes das Versprechen einer späteren Gegenleistung für ein schon empfangenes Gut tritt.

Die Kreditwirtschaft setzt eine hochentwickelte Kultur voraus: Zutrauen in die Rechtschaffenheit und Zahlungsfähigkeit der Kreditnehmenden, vertrauensvolles Informationswesen und Schutz von seiten des Staates durch eine gute Gesetzgebung und gute Gerichte.

8. Gewerbe. Geschäft. Unternehmen.

Erwerb ist jede Thätigkeit zum Zwecke des Verdienens (z. B. Taglohnarbeit).

Gewerbe nennt man einen dauernden berufsmäßigen Erwerb derselben Art (z. B. das Handwerk).

Die Gewerbe lassen sich einteilen in:

1. Occupatorische Gewerbe, welche die Gewinnung von Rohstoffen aus der Natur bezwecken (Bergbau, Jagd, Fischerei, landwirtschaftlicher Raubbau);
2. Land- und forstwirtschaftliche Gewerbe, welche die Naturkräfte in der Produktion leiten und unterstützen (Ackerbau, Wiesenbau, Gartenbau, Plantagenbau, Weinbau, Obstbau, Forstkultur, Viehzucht). Sie bilden mit den ersteren zusammen die Rohproduktion (Urproduktion, Urgewerbe);
3. Industrielle Gewerbe, welche die Rohstoffe zu Halbfabrikaten und Fabrikaten weiter verarbeiten, und zwar
   a) das Gewerbe im engeren Sinn (Handwerk), charakterisiert durch die vorzugsweise durch Handarbeit bewirkte Produktion im kleinen;
   b) die Industrie im engeren Sinn (Fabrikation), welche Güter im großen, vorzugsweise durch Maschinen, erzeugt.

Die Grenze zwischen Industrie und Gewerbe kann nicht scharf gezogen werden.

4. Handels- und Verkehrsgewerbe, welche den Güterumlauf unmittelbar oder mittelbar bezwecken (Kaufmann, Bankier, Frachtführer, Transport-, Versicherungsanstalten u. a.).
5. Persönliche Dienstleistungen, welche weder auf die Güterproduktion, noch auf den Umsatz der Güter abzielen (gewöhnliche Dienstleistungen: Knecht, Magd — wissenschaftliche: Geistlicher, Schriftsteller, Arzt, Lehrer — künstlerische: Dichter, Maler u. s. w. — politische: Staatsmann).

Unter Beruf versteht man das vom einzelnen zur praktischen Bethätigung ausgewählte Gewerbe. Den „Beruf zu etwas haben" bedeutet angeborene Fähigkeiten für eine bestimmte Art von Thätigkeit besitzen.

Geschäft bezeichnet jede auf den Erwerb gerichtete Handlung („ein Geschäft machen") oder aber volkstümlich ein kaufmännisches oder gewerbliches Unternehmen („ein Geschäft besitzen"). Doch ist zwischen Unternehmen und Geschäft wohl zu unterscheiden. Mit Unternehmen bezeichnet man den Beginn einer in ihren Endresultaten

noch ungewissen (spekulierenden) Thätigkeit. Das Geschäft jedoch besteht in der Wiederholung von Unternehmungen derselben Art.

Erfordernisse zur Gründung und erfolgreichen Führung eines Geschäftes: Kenntnis der Verhältnisse, Kombinationsgabe, rasches und sicheres Erfassen aller beeinflussenden Umstände und Ereignisse, Erfahrung in der Schätzung und Berechnung der vorhandenen Werte und des mutmaßlichen Risikos, initiativer Geist, rascher Entschluß gepaart mit Ueberlegung, Ausdauer, organisatorisches Talent, liebenswürdiges Benehmen gegen Angestellte und Geschäftsfreunde, Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit und Rechtschaffenheit.

Der Erfolg des Unternehmens hängt ab von Umständen, die im Unternehmer und Unternehmen selbst liegen (Produktions- und Absatzvorteile), wie auch von solchen, welche außerhalb liegen (Zufälle). Diese letzteren dürfen von einem tüchtigen Wirtschafter nicht unterschätzt werden. Die Produktions- und Absatzvorteile können teils in Fähigkeiten und Eigenschaften des Unternehmers und seiner Arbeitskräfte liegen, teils im Standort und in der Anlage des Unternehmens.

Die Einzelunternehmung vereinigt in sich größere Bewegungsfreiheit mit höherer Verantwortlichkeit. Sie erfordert einen kräftigeren initiativen Geist und nährt diesen in verstärktem Maße durch das alleinige persönliche Interesse am Erfolg. In dem Gesellschaftsunternehmen muß der einzelne seinen Willen dem Gesellschaftsstatut unterwerfen. Gilt es die Wahl zu treffen zwischen Einzel- und Gesellschaftsunternehmen, so kommen ferner kaum weniger in Betracht die beiden andern mitbestimmenden Punkte: Art des Unternehmens und Umfang desselben. Die Gesellschaftsform eignet sich weder für ein Geschäft, das sich nach schnell wechselnden Verhältnissen richten muß, noch für ein solches, das mit kleinen Kapitalien und geringem Kredit arbeitet. Mit je größerer Wahrscheinlichkeit der wirtschaftliche Erfolg vorausbestimmt werden kann, d. h. je kleiner das Risiko, desto weniger wird das Unternehmen zum Gesellschaftsunternehmen.

9. **Volkswirtschaftslehre.** Die Volkswirtschaftslehre (politische Oekonomie, Nationalökonomie) ist jene Wissenschaft, welche sich mit den Gesetzen der Gütererzeugung, des Umsatzes, der Verteilung und Verzehrung der Güter befaßt. Die theoretische Volkswirtschaftslehre prüft die wirtschaftlichen Erscheinungen nach ihren Ursachen und Wirkungen, ihrem innern Zusammenhang und ihrer Entwicklungstendenz.

Die praktische Volkswirtschaftslehre sucht die volkswirtschaftlichen Erkenntnisse zum Wohle der menschlichen Gesellschaft in kulturförderndem Sinne anzuwenden. Sofern der Staat die Lehren der Nationalökonomie zu verwirklichen sucht, treibt er Wirtschaftspolitik und zwar Wirtschaftspolizei, sofern die Anstalten, Einrichtungen und Verordnungen, welche das Wohl der Staatsangehörigen im einzelnen und des Staates im allgemeinen zu fördern bestimmt sind, einen Zwang gegen die Staatsbürger ausüben, Wirtschaftspflege, wenn sie sich auf Anregung und Unterstützung der privaten Einzelwirtschaften beschränken.

Das angeborene Bedürfnis nach Arbeit, der Trieb der Selbsterhaltung und der Verbesserung seiner Lage, die Sorge um die Zukunft und das Interesse am Wohlergehen seiner Angehörigen sind die ersten Beweggründe der Wirtschaft. Wo der einzelne nicht ausreicht, bilden sich Gesellschaften. Der Staat hat somit in erster Linie nur indirekt einzugreifen durch Belehrung und Aufmunterung, durch Gründung, Unterstützung und Unterhalt von Einrichtungen und Anstalten, welche die privaten Unternehmungen ermöglichen und fördern, durch Beseitigung von Hindernissen, namentlich aber durch eine weise und gerechte Gesetzgebung.

Die Wirtschaftspolitik der alten Staaten ist gekennzeichnet durch das Vorherrschen der Standes- und Klassenvorrechte, diejenige des modernen „Rechtsstaates" durch den Schutz der individuellen Freiheit mit einem gegenwärtig stark hervortretenden Streben nach Beschränkung der Freiheit des einzelnen im Interesse des Gesamtwohles (Sozialpolitik).

B. Der Handel und seine Hilfsgewerbe. Umsatz der Güter.

I. Ursprung, Wesen und Arten des Handels.

1. Begriffsbestimmung.

Der Handel im weitesten Sinne besteht in dem Uebergang der Waren von einer Hand zur anderen. Als Handel im engeren Sinne dagegen bezeichnet man dasjenige Gewerbe, welches den Austausch der übertragbaren Güter zwischen ihren Erzeugern und Verbrauchern vermittelt.

Diese übertragbaren Güter (Handelsgüter) sind meist Sachgüter und zwar vorzugsweise bewegliche Sachgüter (Waren). Aber auch unbewegliche Sachgüter (Grund und Boden, Häuser u. s. f.) und selbst unkörperliche Güter (Kundschaft) unterliegen dem Besitzeswechsel, nicht aber die persönlichen Dienstleistungen. Das Handelsgeschäft unterscheidet sich wohl vom bloßen Veräußerungsgeschäft des Erzeugers und Erwerbsgeschäft des Verbrauchers. Der Handel kauft die Waren, um sie ohne wesentliche Veränderung wieder zu verkaufen. Der Gewinn bildet die Entschädigung für die Umsatzvermittlung, wie beim Produzenten für die Erzeugungsmühe.

Auch dürfen Handel und Verkehr nicht miteinander verwechselt werden. Im engeren Sinne bezeichnet Verkehr nur ein Hilfsgewerbe des Handels, das Transportgewerbe, d. h. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, Waren und Nachrichten, im weiteren Sinne dagegen eine zusammenhängende Reihe von Einzelgeschäften zwischen zwei Personen.

Die Volkswirtschaftslehre betrachtet den Handel als einen im Organismus der wirtschaftlichen Bedürfnisbefriedigung thätigen Bestandteil, die Handelslehre aber betrachtet nur den Güterumlauf, und zwar für sich allein. Sie ist die Wissenschaft vom Güterumlauf, die Handelskunde aber umfaßt die aus dieser Wissenschaft mit Rücksicht auf die praktische Bethätigung des Handels hergeleiteten Grundsätze im Verein mit dem durch die Erfahrung erworbenen Können. Die Handelsbetriebslehre behandelt den Güterumlauf vom technischen Standpunkte aus.

2. Ursprung und Entwicklung des Handels.

Der Handel wird bedingt durch die Arbeitsteilung, durch welche die Naturalwirtschaft zur Verkehrswirtschaft übergeht. Er entwickelt sich mit dieser zeitlich, räumlich und der Intensität nach. Mit steigender Kultur erweitert sich das Gebiet des Güterumlaufes, die Schranken und Hindernisse werden immer mehr beseitigt, der Güterumlauf wird schneller, sicherer und regelmäßiger, Art und Anzahl der umlaufenden Güter wachsen. Deshalb wird ein eigener Handelsstand zur Notwendigkeit. Wo jedermann Handel treibt, wie in Persien, deutet dies auf einen niedrigen Kulturgrad.

Die Verschiedenartigkeit der geographischen Verhältnisse und der vorhandenen Güter und Bedürfnisse bedingen

die Ausbreitung des Handels (Unfruchtbarkeit, Mangel an Rohstoffen — Dichtigkeit der Bevölkerung, Lage, Abgeschlossenheit u. s. w.). Sie schafft den Handel von Land zu Land, aus dem sich der Welthandel entwickelt, als Folge der hochentwickelten Arbeitsteilung, insbesondere mit Rücksicht auf die Ausnutzung der Produktionsvorteile.

Höhere Kultur schafft freieren Handel, indem sie die Rechtsanschauungen läutert. Bei sehr vielen Völkern entstand der Handel aus dem Raube (Merkur, Hermes, Wuotan, Gott des Windes, der Schnelligkeit, der Ausreißer, der Diebe, der Betrüger, der Kaufleute). Viele Handelsvölker waren ursprünglich Seeräuber (Phöniker, Griechen, Etrusker, Nordgermanen, Araber, Normannen, Dalmatiner, Rifpiraten). Die Karawanenführer (Landnomaden) waren ursprünglich Karawanenräuber. Namentlich groß war die Rechtsunsicherheit in fremden Ländern (Strandrecht, Rache wegen Vergehen oder Schulden eines Fremden an seinen Landsleuten, Konfiszierung des Vermögens verstorbener Fremder). Die Fremden gründeten deshalb mit obrigkeitlicher Genehmigung sogen. Faktoreien, die Grundlage zum heutigen Kolonialbesitz. Als Korporationen hatten diese eigene Gerichtsbarkeit (Exterritorialität). Solche Faktoreien gründeten die Phöniker, Griechen, italienischen Städte, Hanseaten und die modernne Staaten.

Mit höherer Kultur schwindet die Gebundenheit in Stände, Korporationen und Gemeinden, wodurch die Handelsfreiheit zunimmt. Kirche und Handel sind eng verbunden. Darauf hin weist noch der Name Messe (ite, missa est!). Das Konzil von Lyon mußte noch 1274 die Abhaltung von Märkten in Kirchen verbieten. Die Wallfahrtsorte waren stets bedeutende Meßplätze in der christlichen, heidnischen und muhamedanischen Welt. In fremden Erdteilen arbeiteten oft Missionär und Kaufmann zusammen, und selbst bei der Eroberung und Kolonisation Amerikas vereinte sich der feurige Glaubenseifer der Spanier mit ihrem unersättlichen Golddurst [1]. Das Lateinische erhielt sich deshalb so lange als Geschäftssprache (in Lübeck bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts), weil Geistlichkeit und Klöster am Handel beteiligt waren.

Gebunden war der Handelsstand im Mittelalter ferner durch die Kaufmannsgilden (Zünfte, vgl. Kasten). Die Handlungsgehilfen standen in einem sehr abhängigen Verhältnis.

Das Stapelrecht hemmte die allgemeine Entwicklung des Handels ebenso, wie es einzelne Städte zur Blüte brachte. (Umschlagrecht, d. h. das Recht, die vorbeigeführten Waren weiterzuführen — Kaufrecht —

---

[1] Vgl. W. Wick, Geographische Ortsnamen und Sprichwörter, Selbstverlag.

Stapelrecht im engeren Sinn, d. h. die Waren mußten vor dem Weitertransport in der Stadt ausgestellt werden.) Das gleiche gilt von den einzelnen Städten erteilten Privilegien (Zollfreiheit, Vorspannrecht u. s. w.). Der mit steigender Kultur wachsende Verkehr schaffte diese Hindernisse des internen Handels ganz, diejenigen des äußeren Handels zu einem großen Teil weg.

Höhere Kultur macht den Handel rascher, sicherer und regelmäßiger, die Güter nehmen im Umsatz zu nach Gattung und Menge. (Eisenbahnen [Ausbau des internen Netzes; internationale Linien; Vereinheitlichung der Tarifsysteme; Herabsetzung der Frachtsätze; größere Bequemlichkeit; zunehmende Schnelligkeit; Erleichterung bezüglich der Verzollung], Schiffahrt [Flußkorrektionen, Kanäle, technische Fortschritte im Schiffbau, Bodmerei], Telegraph [Depeschenagenturen], Telephon, Post [Weltpostverein, Giroverkehr der Post], Spedition, Agenturen, Versicherungs- und Informationswesen, Banken [Clearing house, Ausbreitung des Wechsel-, Check- und Giroverkehrs], Börsen [Wertpapiere, Geldsurrogate], Handelsgesetzgebung, Handelsgerichte, Handelsministerien, Konsulate, Handelskammern — kaufmännische Vereine, Handelsschulwesen, Handelsmuseum, Ausstellungswesen — geordnetes Münzwesen, zunehmende persönliche Freiheit und Fürsorge in sozialer Hinsicht.)

Dem Handel ist es hauptsächlich zu verdanken, daß heute der Arbeiter besser lebt als die Fürsten des Mittelalters, indem die früheren Luxusartikel heutzutage durch ihn zu Massenbedarfsartikeln geworden sind.

3. Bedeutung des Handels.

Der Handel erzeugt keine Handelsgegenstände, dennoch ist er produktiv. Wenn schon jeder Einzeltausch die Lage beider Kontrahenten verbessert, so geschieht dies noch vielmehr durch den eigentlichen Handel, welcher durch den Transport der Güter den Wert derselben erhöht, ja vielfach erst schafft. Der Handelsstand bringt dem Produzenten und dem Konsumenten große Vorteile.

Der Produzent erspart Zeit und Mühe, indem er seine Erzeugnisse an den Kaufmann im großen absetzen kann; der Kaufmann erweitert ihm das Absatzgebiet und die Bezugsquellen; der Handel schafft neue Bedürfnisse und regt dadurch die Produktion an; der Gewerbetreibende kann seine Thätigkeit und sein Kapital der Produktion allein widmen;

die Gefahr der Verluste wird vermindert; der Kaufmann unterstützt ihn durch sein Kapital (pünktlichere und schnellere Zahlung, Vorschüsse) und durch geschäftliche Winke, die er ihm auf Grund der Erfahrungen im Verkehr mit einem ausgedehnten Kundenkreis erteilen kann.

Der Konsument findet in unmittelbarer Nähe eine reiche Auswahl und er kann in kleinen Mengen einkaufen. Wegen der Vielseitigkeit seiner Beziehungen wird der Kaufmann bereitwilliger seine Vorräte gegen einen kleinen Nutzen abgeben als der Erzeuger und ebenso bereitwilliger dieselben annehmen als der Verbraucher.

Der Handel vermindert die Preisschwankungen und schränkt dadurch die Vergeudung in wohlfeiler Zeit, die Not in teurer Zeit ein.

Die wirtschaftlichen Vorteile, welche der Handelsstand bietet, die Mühe des Kaufmanns und der Umstand, daß er auch sein Kapital aufs Spiel setzt, berechtigen ihn zu einem Gewinn. Dieser wird um so größer, je mehr an dem Bezugsort Ueberfluß, am Absatzort Mangel herrscht.

Der Kaufmann sucht sich freilich oft einen größeren als den volkswirtschaftlich berechtigten Gewinn anzueignen, und zwar sowohl auf Kosten des Erzeugers als des Verbrauchers. Doch bildet dagegen die wachsende Konkurrenz ein Korrektiv.

Der Einfluß des Handels auf das Volksleben ist gewaltig. Er neigt zum Kosmopolitismus, wie Ackerbau und Kleingewerbe zum Kommunalismus und die Großindustrie zum Nationalismus — der Kaufmann wendet sich daher mehr dem Freihandel, der Industrielle mehr der Schutzpolitik zu.

Der Handel hat manche Lichtseite: er beseitigt Vorurteile (Bekanntschaft mit dem Ausland); er macht in religiöser Beziehung tolerant; er fördert die Volksbildung; er unterstützt gemeinnützige Werke in hervorragendem Maße; er erstrebt die Aufrechterhaltung des Friedens; er schafft kein Proletariat wie die Industrie; er fördert die Kunst, insbesondere das Kunsthandwerk.

Dem stehen aber auch viele Schattenseiten gegenüber: Gefährdung des Familienlebens infolge der Reisen; „Materialismus und Mammonismus“, selbstsüchtige Ausnützung der Konjunkturen, Uebervorteilung des Käufers (namentlich im Kleingeschäft), Lehrlingszüchterei u. s. w.

4. Arten des Handels.

Der Handel kann nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt werden:

1. **Nach dem Gegenstand:** Waren-, Buch- und Kunst-, Werthandel. Vom Warenhandel (Umsatz der Sachgüter) wird der Handel mit Edelmetall, Münzen und Liegenschaften ausgenommen. Der Buch- und Kunsthandel setzt geistige Erzeugnisse um (Bücher, Zeitschriften, Kunstwerke u. s. w.). Der Bankier befaßt sich mit dem Umsatz von Edelmetall, Geld und Wertpapieren (Wechsel, Aktien, Obligationen, Lose, Pfandbriefe u. s. w.). Der Warenhandel, die älteste Form, zerfällt in verschiedene Handelszweige (Branchen), je nach der Gattung der umgesetzten Waren.

   a) Der Landesproduktenhandel (Getreide-, Wein-, Oel-, Wollhandel u. s. w.). Er setzt die Bodenerzeugnisse des eigenen Landes um, meist ohne technische Verarbeitung und oft ohne Vermittlung des Kaufmanns direkt an den Verbraucher (Feldfrüchte u. a.) oder den Fabrikanten, Industriellen, (Flachs, Fett u. a.). Außerdem befaßt er sich mit dem Handel tierischer Landeserzeugnisse (Honig, Eier, Käse, Butter).

Die Verallgemeinerung und Verbilligung der Verkehrsmittel, durch die solche Erzeugnisse aus den fernsten Ländern auf den Markt gebracht werden, üben auf die Preise im Landesproduktenhandel einen ausgleichenden Einfluß aus, so daß die Schwankungen bei guter oder schlechter Ernte eines Landes in demselben selbst nicht mehr so bedeutend sein können wie früher. Dagegen machen sich die Ernteverhältnisse eines Hauptproduktionslandes auf dem ganzen Weltmarkt geltend. Besonders stark sind diese periodischen Schwankungen im Getreidehandel, namentlich im Sommer, sobald man den baldigen Ernteertrag mit einiger Sicherheit abschätzen kann. Diese zeitlichen Schwankungen innerhalb eines Jahres sind größer als die örtlichen. (Industrielle Gebiete haben höhere Getreidepreise als ackerbautreibende.) Faßt man jedoch große Zeiträume in Betracht, so zeigt das Getreide im Verhältnis zu den übrigen Handelsartikeln geringe Preisunterschiede. Die Preisschwankung der einen Getreideart zieht auch eine solche der andern Getreidearten nach sich. Ihr gegenseitiges Preisverhältnis bestimmt sich im allgemeinen nach ihrem Nutzwert.

Mit dem Getreidehandel ist häufig derjenige mit Mehl, auch der mit Hülsenfrüchten verbunden.

Hauptexportländer (Getreide) sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Rußland, Argentinien, Rumänien, Kanada, La Plata-Staaten, Aegypten, Ungarn, Hauptimportländer diejenigen von West- und Mitteleuropa.

Die maßgebendsten Produktenbörsen sind die von Newyork und Chicago, wo bedeutende Termingeschäfte abgeschlossen werden, Liverpool, London, Paris (Hauptplatz für das Termingeschäft in Mehl), Budapest, Amsterdam, Rotterdam. — Chicago ist der bedeutendste Getreidemarkt der Welt.

Die Usanzen (Handelsgebräuche) im Getreidehandel sind sehr mannigfaltig. In den Vereinigten Staaten notiert man das Getreide pro Bushel (= 35,238 l) in Cents (in Kalifornien jedoch pro Cental = 100 Pfd. englisch), wobei man das Bushel Weizen zu 60, Roggen und Mais zu 56, Gerste zu 48, Hafer zu 32 englischen Pfund rechnet. Besondere Inspektoren klassifizieren das Getreide, und zwar den Winterweizen in zehn Sorten, den Frühjahrsweizen in sieben Sorten. Der Mehlpreis wird pro Faß (barrel) zu 196 englischen Pfund in Dollars und Cents notiert.

Die Getreidefracht nach Europa wird bestimmt in Pence für 480 englische Pfund.

Ein Börsenschluß beträgt bei Weizen und Mais 8000 Bushels pro Monat, bei Gerste und Hafer 5000 Bushels, somit bei Doppeltermin für Weizen 16000 Bushels. Bei Termingeschäften in Mais muß Western Mixed Nr. 2 geliefert werden.

Es können 5 % mehr oder weniger geliefert werden, doch wird dieses mehr oder weniger gelieferte Quantum zum Marktpreis des Lieferungstages berechnet.

Rußland notiert Getreide und Mehl in Kopeken pro Pud (= 16,38 kg), jedoch Weizenmehl oft auch pro 5 Pud, Roggenmehl pro 9 Pud.

b) Der Viehhandel, Umsatz von Nutz- und Schlachtvieh (Groß- und Kleinvieh). — Pferde-, Viehhandel (im engeren Sinne), Geflügelhandel u. s. w. — Fleisch, Felle, Hörner, Haare, Federn 2c.

Der Ernteausfall, Viehseuchen, Stand der Exportverhältnisse, namentlich mit Rücksicht auf die Zölle für Vieh und tierische Produkte, üben auf die Preisbildung einen großen Einfluß aus. Bei hochkultivierten, in der Zunahme

begriffenen Völkern wächst die Zahl des Nutzviehes stärker als die des Schlachtviehes.

c) Der Holz- und Brennmaterialienhandel (Bauholz, Brennholz, Kohlen). Der Petroleumhandel ist gewöhnlich mit dem Materialwarenhandel, der Spiritushandel mit dem Landesproduktenhandel verbunden.

d) Der Kolonialwarenhandel (oft auch Spezereiwarenhandel [Essenzen, flüchtige und wohlriechende Oele u. s. w.] genannt), bringt die Rohprodukte der wärmeren Länder, die zu einem großen Teil europäische Kolonien sind, auf den Markt, besonders Zucker, Reis, Kaffee, Thee, Kakao, Gewürze, Südfrüchte — Baumwolle, Wolle 2c. Die letzteren werden von den Fabrikanten meist ohne Vermittlung des Kaufmannes direkt gekauft, teils an einigen wenigen großen Importhäfen Europas, teils schon während ihres Transportes („schwimmende Ware").

e) Der Materialwarenhandel (Mehl, Salz, Brennöl u. s. w.). Diese Bezeichnung hat an verschiedenen Orten ganz verschiedene Bedeutung, wie überhaupt eine in allen Punkten zutreffende Klassifikation (Einteilung) nicht gegeben werden kann.

f) Der Droguenhandel (Apothekerartikel: Wurzeln, Stiele, Blätter, Blüten, Früchte, Samen, Harze, Gummi, Rinde, Oel, Chemikalien, Farbwaren u. s. w.) wird häufig in Verbindung mit dem Kolonialwarenhandel betrieben.

g) Der Kurzwarenhandel (und Quincailleriewarenhandel) umfaßt eine große Menge sehr verschiedener, meist kleiner Gegenstände für den Haushalt, Spiel und Schmuck (Bijouterien, Schreib- und Zeichenmaterialien, Küchengeräte, mancherlei Werkzeug, Knöpfe u. s. w.). Die Galanteriewaren (Perlen, Ledertaschen, Schmucksachen 2c.) bilden einen Teil der Kurzwaren.

h) Schnitt- und Modewarenhandel (Manufakturwarenhandel). Dieser befaßt sich mit dem Umsatz der Artikel der Textilindustrie (gewebte Stoffe, Kleider, Hüte u. s. w.) Die Schnittwaren, Kurzwaren und Erzeugnisse der Metallindustrie sind die wichtigsten Ausfuhrartikel Europas, Droguen

und Kolonialwaren bilden die Hauptgegenstände der Einfuhr Europas.

i) Der Antiquitätenhandel befaßt sich mit dem Umsatz von alten oder seltenen Gegenständen und wird oft in Verbindung mit dem Kunsthandel getrieben.

k) Eisenwaren-, Papier-, Lederhandel und andere.

2. **Nach der Art des Absatzes:** Groß- und Kleinhandel. Der Großhändler (Grossist, Grossierer) kauft häufig durch Vermittlung vieler Agenten im kleinen ein, während mancher Kleinhändler (Detaillist) große Mengen einkauft. Der Unterschied liegt nicht in der Art des Einkaufes, sondern in derjenigen des Verkaufes. Der Großhandel (Engroshandel, Handel en gros) kauft unmittelbar vom Produzenten oder von anderen Großhändlern, der Kleinhandel (Detailhandel, Handel en détail) kauft meist von Großhändlern („aus zweiter Hand"). Der Grossist verkauft an den Kleinhändler und zwar meistens in größeren Quantitäten, der Kleinhändler an den Verbraucher, in kleinen Mengen. Der jährliche Umsatz ist hierbei nicht maßgebend (Konfektionsmagazine). Mancher Großhändler betreibt zugleich den Kleinhandel. Der Mi-gros-Handel steht zwischen beiden in der Mitte. Der Migroshändler in der Stadt verkauft häufig an den Kleinhändler auf dem Lande.

Der Krämerberuf wird als solcher häufig unterschätzt und überfüllt. Der Großhandel, der sich mit einem kleinen Gewinn begnügen kann und dessen Kunden (Krämer) bessere Warenkenntnisse haben, neigt naturgemäß mehr zur Ehrlichkeit.

3. **Nach der Ortsbeziehung.** Platzhandel (Laden-, Hausier-, Markt-, Meß- und Börsenhandel) und Distanzhandel (Binnen-, Export-, Import-, Welthandel — Zwischenhandel — Land- und Seehandel). Beim Platzhandel befinden sich Käufer und Verkäufer an demselben Orte, beim Distanzhandel an verschiedenen Orten. Beim Ladenhandel sucht der Käufer den Verkäufer, beim Hausierhandel der Verkäufer den Käufer auf. Beim Meßhandel suchen sich beide an einem dritten Orte auf.

Die Ausdrücke von „Haus zu Haus", „Kauf und Lauf", „Handel und Wandel" deuten darauf hin, daß der Hausierhandel die älteste Form des Handels ist. Mit steigender Kultur tritt er zurück. Von besonderer Bedeutung ist er dort, wo bei spärlicher Bevölkerung die Ortschaften weit auseinander liegen. Dasselbe trifft zu für Messen und Märkte. (Rußland!) Er eignet sich besonders für jene Artikel, die wegen geringer Nachfrage oder Unhaltbarkeit vom Kleinhändler nicht gehalten werden. Schattenseiten des Hausierhandels sind: Neigung zu Betrug, Mangel an Gewähr, Vorschub für Schmuggel, Verbreitung von Ausschußware zum Schaden der alle Ortslasten tragenden Kleinhändler, die ohnehin durch die Konsumvereine und die Warenhäuser (Aktiengesellschaften) arg bedrängt werden.

Der Landhandel war früher weit bedeutender als der Seehandel, der heutzutage infolge der Fortschritte in der Technik der Schiffahrt eine erhöhte Bedeutung erlangt hat. Ein wichtiger Zweig ist der Karawanenhandel (Land- und Schiffskarawanen, unter dem Schutze bewaffneter Begleiter, namentlich bei den zahlreiche Lasttiere besitzenden Nomadenvölkern). Hiefür eignen sich besonders verhältnismäßig kostbare Waren (Gold, Elfenbein, Glasperlen von Gablonz und Venedig, Waffen u. s. w.).

Der Welthandel umfaßt den Warenaustausch aller Völker (Küstenländer des mittelländischen Meeres — des indischen Ozeans — der beiden Gebiete, durch Vermittlung der Araber und Griechen — der Ostsee — der drei genannten Gebiete, durch Vermittlung der Hansa und der italienischen Städte — Handel zwischen Europa, Indien und Amerika, durch Vermittlung der Spanier und Portugiesen, dann der Holländer und schließlich der Engländer). Er hat als notwendige Voraussetzung die verschiedene Produktionsfähigkeit der einzelnen Länder und Neigung der Völker, sowie die verschiedenen Kulturstufen, billigen, bequemen und raschen Verkehr, internationalen Rechtsschutz.

Der Außenhandel verkauft Waren ins Ausland (Export- oder Ausfuhrhandel) oder kauft solche im Ausland (Import- oder Einfuhrhandel). Der Zwischenhandel kauft und verkauft im Ausland. Der Binnenhandel bezeichnet den Warenumsatz im eigenen Lande. Der Küstenhandel (Cabotage, nach dem spanischen Wort cabo = Kap, Vorgebirge) begreift in sich den Handel der Küstenstädte eines Landes untereinander. Zu besonderer Bedeutung gelangt er in Ländern mit reichgegliederter Küste und großer Verschiedenheit im Klima und Bodenbeschaffenheit der einzelnen Küstengebiete.

Je einförmiger Bodenbeschaffenheit, Klima und Industrie, desto notwendiger wird für ein Land der Außenhandel. Bedeutend wird er namentlich für Länder, wie die Schweiz, welche bei verhältnismäßig dichter Bevölkerung eine stark entwickelte Industrie haben, für welche das Ausland vorzugsweise das Bezugsgebiet für Rohprodukte, das Absatzgebiet für Fabrikate bildet. Nichtsdestoweniger ist der Binnenhandel eines jeden kultivierten Landes bedeutender als der Außenhandel; doch läßt sich jener statistisch nicht feststellen.

Mit Vorteil und auf die Dauer können nur besonders gute oder sehr billige Waren exportiert werden. Ein stark entwickelter Außenhandel bewirkt daher ein Streben nach Verbesserung einzelner Waren, was auch dem inländischen Konsumenten zu statten kommt, anderseits aber auch, zur Herstellung billiger und schlechter Waren, eine Vermehrung der Betriebe, welche ihre Arbeiter schlecht zahlen. Durch den Einfuhrhandel erhalten wir viele Waren, die wir sonst gar nicht oder bei gleicher Güte nur teurer uns verschaffen könnten. Ferner wirken die fremden Erzeugnisse anregend auf die einheimische Industrie.

Der Zwischenhandel setzt voraus: günstige geographische Lage, initiativen Charakter und tüchtige Bildung des betreffenden „Handelsvolkes". Oft drängt dazu die Unfruchtbarkeit des eigenen Landes. (Phöniker, Araber, italienische Handelsstädte, Holländer, Engländer.) Der Zwischenhandel wirkt besonders anregend auf die einheimische Produktion, doch trägt er stets einen vorübergehenden Charakter.

4. **Nach der Beteiligung eines Volkes am Handel des eigenen Landes:** Aktiv-(Selbst-)handel und Passiv-(Fremd-)handel. Im ersteren Falle setzen die Angehörigen des Volkes selbst ihre Kraft und ihre Mittel für den Handel ein, im letzteren Falle ruht der Handel in den Händen niedergelassener Ausländer (Importeure und Exporteure) — England, Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Schweiz — China, Portugal.

5. **Nach dem Grade der Entwicklung:** Direkter und indirekter Handel. Infolge der Zunahme der Kapitalien, des Sinkens des Zinsfußes, der tüchtigeren allgemeinen und Geschäftskenntnisse, der vortrefflichen staatlichen und privaten Förderungseinrichtungen für Handel und Verkehr werden bei kultivierten Völkern die Mittelstationen und Zwischenhändler immer mehr vermieden, d. h. der Handel wird immer direkter, unmittelbarer, selbständiger, von der Vormundschaft des Auslandes emanzipierter.

Dies trifft auch für den nationalen Handel zu, indem immer mehr die einzelnen Plätze direkt miteinander in Verkehr treten, mit Umgehung der zahlreichen Zwischenplätze.

6. **Nach dem Zeitpunkt der Vollendung des Geschäftes:** Bedarfs- und Spekulationshandel, je nachdem die augenblicklichen Bedürfnisse der Verbraucher oder die zukünftige Nachfrage ins Auge gefaßt wird.

Der Spekulationshandel zeigt leichter Neigung zum Schwindelgeschäft.

7. **Nach dem Umstand, ob der Handel für eigene oder fremde Rechnung betrieben wird:** Eigenhandel (Proprehandel) und Kommissionshandel. Der Kommissionär (= Beauftragte) schließt Geschäfte ab im eigenen Namen, aber für Rechnung und Gefahr seines Auftraggebers, des Kommittenten, ohne als Handlungsgehilfe in dessen Diensten zu stehen.

(Der Agent [= der Handelnde] besorgt die Geschäfte auch im Namen seines Auftraggebers.)

Der Kommissionshandel spielt im Waren- und Bankgeschäft eine große Rolle.

II. Die Gegenstände des Handels und ihre Maße.

1. Die Waren.

Zur Ware im engeren Sinne des Wortes wird ein Gut erst durch den Umsatz, d. h. sobald es in die Hand des Kaufmannes kommt. Die Kenntnis der realen Waren, d. h. derjenigen, welche den Tauschwert in ihrem Stoffe selbst haben (Stoffwert) bildet die Wissenschaft der Warenkunde[1] und der Technologie. Erstere lehrt uns den Fundort und Herstellungsort derselben kennen, sowie die Eigenschaften, die Sorten und Qualitäten, die Fälschungen, die Aufbewahrung und Verwendung. Die wichtigsten Hilfswissenschaften derselben sind Chemie, Naturkunde und Handelsgeographie[2]. Die Technologie, deren vornehmste

---

[1] Langer, Grundriß der allgemeinen Warenkunde.

[2] Hickmanns Taschenatlanten. — Juraschek: Geographisch statistische Tabellen. — Langhans: Kleiner Handelsatlas. — Atlanten von Diercke und Gaebler, Spamer, Debes, Kirchhoff.

Hilfswissenschaften Chemie und Mechanik sind, befaßt sich mit der Lehre über die Herstellung, Verbesserung und Konservierung der Waren. Die Handelslehre behandelt daher nur die Maße der realen Waren, weil erst der Handel, freilich schon der einfachste Tauschhandel, das Maßwesen geschaffen.

Als Handelsbetriebslehre befaßt sie sich mit dem Umsatzgeschäft. Dem Wesen nach betrachtet die Handelslehre von den realen Waren nur das Geld, weil es ebenfalls eine Schöpfung des Handels ist, und ebenso, aus demselben Grunde, die ideellen Waren oder Werte, welche keinen oder nur einen nicht in Betracht fallenden Stoff-(Papier-)wert haben, sondern deren Nenn- bezw. Kurswert ihnen Anspruch auf eine wirkliche Ware giebt (Anweisung, Wechsel, Banknote, Papiergeld, Obligationen, Aktien, Lose, Hypotheken, Konnossemente, Lagerscheine u. s. w.).

2. Die Maße.[1]

a) Wesen. Eine Größe messen oder wiegen heißt untersuchen, welches ihr Zeit-, Zahl-, Raum- oder Schwereverhältnis zu einer andern bekannten Größe ist. Diese letztere wird Maß genannt. Die Lehre vom Maßwesen heißt Maßlehre (Metrologie).[2] Sie befaßt sich mit dem Wesen der Maße, der Entwicklung des Maßwesens, der Herstellung der Meßwerkzeuge und der Maßpolizei.

Die Maßkunde (Metrognosie) giebt eine vergleichende Uebersicht über die Maße verschiedener Zeiten und verschiedener Länder.

b) Erfordernisse eines guten Maßsystemes: Unzweideutigkeit der Bezeichnungen, Unveränderlichkeit der Größe, Einheitlichkeit (z. B. keine verschiedenen Hohlmaße für Flüssigkeiten und Getreide oder gar besondere Maße für einzelne Gegenstände), innerer Zusammenhang des ganzen Systems (zwischen Längen-, Flächen-, Raum- und Gewichtsmaß),

---

[1] Treuber, Münz-, Maß- und Gewichtsbuch.

[2] Die aus dem Griechischen stammenden Wörter, die von logos abgeleitet sind, bedeuten „... lehre“, ... gnosie = ... kunde.

bequeme Einteilung, Gleichheit im ganzen Verkehrsgebiet.

c) Entwicklung des Maßwesens: Die Einteilung der alten Maße beruhte meist auf dem Duodezimalsystem, d. h. auf der Zahl 12, das zum „Weltmaß" gewordene Metermaß dagegen auf dem Dezimalsystem, d. h. der Zahl 10.

Da im alltäglichen Kleinverkehr die arithmetischen Grundoperationen meist mit den niederen Zahlen, den ersten drei Primzahlen und ihren Produkten 2, 3, 4 (= 2 × 2), 6 (= 2 × 3) ausgeführt werden, eignet sich für diesen (sowie fürs Kopfrechnen) besonders das Duodezimalsystem, wegen der bequemen Teilbarkeit der Zahl 12. [$\frac{12}{2} = 6$; $\frac{10}{2} = 5$; $\frac{12}{3} = 4$; $\frac{10}{3} = 3^1/_3$; $\frac{12}{4} = 3$; $\frac{10}{4} = 2^1/_2$; ($\frac{12}{5} = 2^2/_5$; $\frac{10}{5} = 2$); $\frac{12}{6} = 2$; $\frac{10}{6} = 1^2/_3$; $\frac{12}{8} = 1^1/_2$; $\frac{10}{8} = 1^1/_4$.] (Jahr = **12** Monate; Tag 2 × 12 Stunden zu 5 × 12 Minuten; Fuß = 12 Zoll zu 12 Linien; Dutzend, Gros, Gradeinteilung des Kreises u. s. w.) Für das schriftliche Rechnen eignet sich besser das „Zehnteilige System". Die Unterabteilungen des Meters erhielten lateinische, die höheren Größen griechische Namen, was den internationalen Gebrauch des Metersystems förderte.

Ursprünglich dienten als Maße gewisse allgemein bekannte Naturgegenstände, so namentlich Körperteile oder mittlere Arbeitsleistungen.

Als Längenmaße: Fuß, Schuh, Zoll (= Daumenbreite), Spanne (= 3 Daumen breit), Elle [braccio], Klafter (von klaffen, auseinanderspreizen, Entfernung der Mittelfingerspitzen bei wagrecht ausgestreckten Armen). Bei den Hebräern: Finger, Handbreit (d. h. die 4 Finger ohne Daumen), Spanne (= 3 Handbreit), Elle (= 2 Spannen). Dieselben Maße hatten die Griechen und Aegypter. Als Längenmaß wurde ferner gebraucht: die Länge des Maultierhaares, der Durchmesser von Früchten, z. B. Datteln u. s. f.

Das bekannteste Längenmaß, das von Arbeitsleistungen abgeleitet wurde, ist der Schritt. Von geographischen oder Weitemaßen sind zu erwähnen: Die Tagereise, die Wegstunde, der Steinwurf, der Rosselauf (bei den Arabern 10 Stadien, bei den Griechen nur 4 Stadien, bei den alten Deutschen bloß 5 Minuten), der Bogenschuß u. s. f. Die Weitemaße sind auch heute noch

verschieden für Land und Wasser. Die Seemeile (englische Seemeile = 1/60 eines Meridiangrades) = 1854,96 m = 240 Knoten (zu 7,7 m). Die Landmeile (geographische deutsche Meile = 1/15 eines Meridiangrades) = 4 Seemeilen. Die Entfernungen zu Lande werden jetzt meistens in Kilometern angegeben.

Als Flächenmaße benutzte man die Größe eines Feldes (Acker), das ein Mann in einem Tag bestellen oder das man mit einem Zugtier bearbeiten kann (Juchart = Jochacker). Heute benutzt man als Bodenflächenmaß das [die] Ar (lat. area = die Fläche) = ein Quadrat von 10 m Seite, das Hektar = 100 Ar, für größere Gebiete das [den] Quadratkilometer.

Als Hohlmaß dienten Schalen von Früchten, Muscheln, Tierhörner u. s. f. Der Maßwirrwarr war am größten und erhielt sich am längsten bei den Hohlmaßen.

Als Gewicht oder Schweremaß für schwerere Gegenstände: die durchschnittliche Tragfähigkeit eines Menschen oder Arbeitstieres (Last, Pikol = Schultertracht); für kleinere Gegenstände: Bohnen, Getreidekörner, so in Aegypten die Gerstenkörner (türk. Habbeh = Gold und Apothekergewicht in Aegypten = 1,0295 gr), ebendort die Weizenkörner, in Tripolis die Johannisbrotkörner, in Persien die Kichererbsen u. s. w. (Schrot, Korn!).

Die Maßsysteme der alten Völker gehen auf die Babylonier (Chaldäer) zurück. Diese teilten Tag und Nacht in 12 Stunden und bedienten sich zur Zeitberechnung der Wasseruhren. Die abfließende Wassermenge bildete die Grundlage für das babylonische Talent, d. h. Gewicht des Wasserwürfels, der in einer bestimmten Zeit ausfloß. Das Talent bildete wiederum die Grundlage für das Geld- und Münzwesen. Die Kante dieses Wasserwürfels war die Einheit des Längenmaßes.

Aehnlich wie das Münzgewicht im Laufe der Zeit, meist infolge Gewinnsucht der Münzherren, sich immer mehr verringerte, so verkleinerten sich auch die übrigen Maße überhaupt, zumal da ihnen eine bestimmte, unveränderliche Grundlage fehlte. Mit steigendem Handelsverkehr mußte daher der Wunsch nach einer besseren Regulierung des Maßwesens immer stärker hervortreten.

Es entstanden infolgedessen an Stelle dieser zahlreichen, in den einzelnen Fällen stark abweichenden Naturmaße die lokalen, provinzialen und staatlichen Normalmaße. Die ersteren gewannen in einem größeren Kreise Geltung infolge der kaufmännischen Ueberlegenheit des betreffenden Ortes (Pariser Fuß, Troypfund), ebenso die provinzialen Maße (Brabanter Elle), die letzteren aber gemäß Verordnungen der Staatsgewalt. In Rom wurden die Normalmaße im Kapitol, in Athen in der

Akropolis aufbewahrt. Bei den Juden übte die Familie Aaron die Maßpolizei aus. In England bestimmte Heinrich I., daß die Länge seines Armes als Elle (Yard) zu gelten habe, auf welcher die andern Maße aufgebaut werden mußten.

Doch diese Normalmaße vermochten den Uebelstand der Unsicherheit, den Mangel an Einheitlichkeit und die Unbeständigkeit des Maßwesens nicht zu beheben. Daher suchte man diese Normalmaße auf in der Natur feststehende Größen aufzubauen.

Huyghens schlug 1673 als unveränderliche Maßeinheit die Länge des Sekundenpendels vor, d. h. eines Pendels, das in einer Sekunde eine Schwingung macht. Fast gleichzeitig jedoch wurde bekannt, daß diese nicht überall gleich groß ist, sondern von der geographischen Breite (Entfernung vom Aequator) abhängt. 1727 machte Weidler den Vorschlag, als Normalmaß den Abstand der Pupillen beim erwachsenen Menschen anzunehmen, Böhm 1771 den Fallraum eines Körpers in der ersten Sekunde, Johann Herschel den zehnmillionsten Teil der polaren Erdachse, Bouguer die Pendellänge auf dem 45. Breitegrad, La Condamine das Sekundenpendel unter dem Aequator. 1790 erklärte sich die französische Nationalversammlung für diesen Vorschlag, aber die von der Akademie der Wissenschaften zur Begutachtung ernannte Kommission beantragte als Normalmaß den zehnmillionsten Teil des Erdquadranten, d. h. der Entfernung des Poles vom Erdgleicher. Die französische Regierung genehmigte diesen Vorschlag. Die zur Ermittlung dieses Normalmaßes (Meter, von griechisch metron = Maß, daher das Meter; eingeführt durch die Franzosen, le metre = der Meter) vorgenommene Gradmessung ergab für den Meter 443,296 Pariser Linien.

Diese Größe wurde am 10. Dezember 1799 endgültig festgelegt. Das im Staatsarchiv zu Paris aufbewahrte Urmaß des Meters (étalon prototype) ist aus Platin hergestellt und hat bei einer Temperatur von 0 Grad die gesetzliche Länge. Ebendaselbst befindet sich ein Urgewicht des Kilogrammes. Mit diesen Größen werden die Normalmaße und -Gewichte der einzelnen Länder, die das Metersystem eingeführt haben, genau verglichen. Neuere Gradmessungen haben ergeben, daß man das Meter etwas zu klein ansetzte. (Nach Bessel hat der Quadrant 10000856 m.)

Gegenwärtig ist das metrische Maßsystem in ganz Europa eingeführt (mit Ausnahme von Großbritannien, Rußland, Dänemark und Montenegro) ferner fast in ganz Central- und Südamerika und den meisten nichtenglischen Kolonien (Italien 1803, Niederlande und Belgien 1821, Griechenland 1836, Spanien 1859, Deutschland 1872, Schweiz, nach langen Vorbereitungen durch Konkordat der Kantone 1838, vom Bunde 1875, Oesterreich 1876). 1875

fand in Paris die internationale Meterkonvention statt betreffs Feststellung des Metermaßes und Errichtung eines internationalen Bureau für Maße und Gewichte auf gemeinsame Kosten.

d) Maßpolizei. Der Staat erläßt Gesetze und Verordnungen bezüglich des Maßwesens und überwacht die im Verkehr verwendeten Maße, welche alle mit dem Urmaß (Etalon, Standard, Originalmaß) verglichen und mit einem amtlichen Zeichen versehen werden. Eine im allgemeinen Interesse strenge Maß- und Gewichtsordnung setzt Strafen ein für den Gebrauch ungestempelter Maße. Sie trifft die Bestimmungen, in welcher Weise die einzelnen Maßstäbe und Gewichte hergestellt werden müssen. Die Prüfung und Stempelung der Maße geschieht durch die Eichämter (eichen, zimentieren, justieren, adjustieren). Alle Maße sollen aus einem Stoffe hergestellt werden, welcher eine möglichst geringe Abnutzung zuläßt; dies gilt namentlich von den Urmaßen, deren Enden durch Schutzvorrichtungen gegen Abnutzung geschützt werden.

Da jeder Stoff bei veränderter Temperatur in seiner Ausdehnung verändert wird, kann jedes Maß nur bei einem bestimmten Temperaturgrad seine wahre Größe haben. So wurde das Urmaß der preußischen Regierung bei der Temperatur des schmelzenden Eises = 1,00 000 301 m befunden im Vergleich zum Pariser Normalmaß.

Die Maß- und Gewichtsordnung hat ferner dafür zu sorgen, daß die oben erwähnten Erfordernisse eines guten Maßsystems erfüllt werden, insbesondere auch, daß keine gehäuften Maße (z. B. 1 Cwt. [engl. Zentner] zu 112 Pfund) vorkommen.

e) Die wichtigsten Maße.

1. Zeitmaße: Jahr, Monat, Tag. Sie kommen besonders bei ideellen Waren (Wechseln, Wertpapieren u. a.) zur Anwendung, aber auch im Warengeschäft (Zinsen, Sconto u. s. w.).

2. Zähl- oder Stückmaße: (bei Früchten, Eiern, Viktualien u. a.) — Paar, Dutzend, Gros (= 12 Dutzend), das große Gros (= 12 Gros), die Mandel (= 15), das Schock (= 60), das große Hundert (= 120 Stück) u. a. Im Papierhandel (jetzt): 1 Ballen zu 10 Ries zu 10 Buch zu 10 Heft zu 10 Bogen. (1 Decher = 10 Stück im Lederhandel.)

3. Raummaße: Längen-, Flächen- und Körper(Kubik-)maße. (Hohlmaß: Getreide-, Flüssigkeitsmaß) — meist das metrische Maßsystem. Abkürzungen in Deutschland: m (Meter), cm (Centimeter), mm (Millimeter), km (Kilometer), qm (Quadratmeter), **cbm** (Kubikmeter, in Oesterreich und der Schweiz: m, dm (Dezimeter), cm, mm, km; m^2 (Quadratmeter), m^3 (Kubikmeter) — in allen Ländern: a (Ar), ha (Hektar), l (Liter), hl (Hektoliter). — 1 Liter = 1 Kubikdezimeter. —

In Großbritannien, Irland und den meisten englischen Kolonien: 1 Yard zu 3 Fuß zu 12 Zoll = 0,9144 m — Kaufm. 12 Yards = 11 m — 1 Elle = 1¼ Yard — 1 Acre = 4840 Quadratyards = 40,4671 Ar — 1 Quadratmeile = 640 Acres = 2,59 Quadratkilometer — 1 Kubikyard à 27 Kubikfuß = 0,7645 Kubikmeter — 1 Registertonne (= Maß für Schiffsräume, wird auch von anderen Nationen, neben Kubikmeter, für diesen Zweck verwendet) = 2,83153 Kubikmeter — Imperial-Quarter zu 8 Bushels zu 8 Gallons = 290,78924 l (Getreidemaß) — Imperial-Gallon zu 4 Quarts zu 2 Pints = 4,543458 l (Flüßigkeitsmaß). Seit 1864 ist die Zehnteilung der englischen Maße und der Gebrauch des Metersystems gestattet.

Vereinigte Staaten von Nordamerika: Maße und Gewichte wie England, jedoch die altenglischen Hohlmaße (Getreidemaß: Winchester Bushel = 35,23812 l, etwas kleiner als das neuenglische Imperial-Bushel; Flüssigkeitsmaß: Wine-Gallon = 3,78531 l, annähernd 5/8 Imperial-Gallon).

Rußland: 1 Arschin (Elle) zu 16 Werschok oder zu 28 Zoll = 0,7111936 m. Fuß und Zoll wie die englischen (7 Fuß = 3 Arschin). — Die Werst (Weitemaß) = 1066,7807 m. — Getreidemaß: der Tschetwert von 8 Tschetwerik zu 8 Garnitzi = 209,9076 l. — Flüssigkeitsmaß: Der Wedro (Eimer) von 10 Kruschka (Krüge) = 12,299276 l.

4. Gewichte (Schweremaße): Die Einheit des Gewichtes im metrischen System bildet das Kilogramm (kg), d. h. das Gewicht eines Liters destillierten Wassers bei + 4° Celsius. Das Kilogramm hat 1000 Gramm (g). — 1000 kg = 1 t (Tonne). Die Tonne bildet die Einheit im Seewesen (die englische Tonne = 1016,05 kg).

Neben dem Handelsgewicht (Avoirdupois-Gewicht) hat man in vielen Ländern noch ein besonderes (altes!) Apotheker- oder Medizinalgewicht, ein besonderes Münzgewicht (Troy-Gewicht), in Deutschland das Zollpfund à 500 g, in Oesterreich und in der Schweiz = Handelsgewicht. Die Juweliere rechnen im internationalen Verkehr noch immer nach dem Karat (von der Gewichtseinheit Kuara bei den Schangallas) = 0,2055 g. — Es wird meist fortgesetzt halbiert bis auf Vierundsechzigstel. — 144 Karat = 1 Unze = 29,592 g.

Unter absolutem Gewicht versteht man den Druck eines Körpers auf seine Unterlage. Das spezifische Gewicht (Eigengewicht) giebt an, wieviel mal ein Körper so schwer ist als die gleiche Raummenge (Volumen) Wasser. Man findet das spezifische Gewicht, indem man das absolute Gewicht teilt durch den Gewichtsverlust des betreffenden Körpers im Wasser. Dieser wird ermittelt durch das Aräometer, auf dem Gesetz beruhend, daß die von einem schwimmenden Körper verdrängte Wassermenge so viel wiegt, wie der Körper selbst. Die Kenntnis des spezifischen Gewichtes ermöglicht es, den Alkoholgehalt von Flüssigkeiten (mit dem Alkoholometer) zu messen, d. h. den Stärkegrad des Spiritus, beziehungsweise Branntweins, in Prozenten (%) anzugeben. Die Spirituspreise verstehen sich meist für den Hektoliter absoluten (d. h. ganz reinen) Alkohols, oder für 100 Liter zu 100%, kaufmännisch ausgedrückt für 10 000 Liter %. Im übrigen kommt sonst im Handelsverkehr immer das absolute Gewicht in Betracht.

Gewichte in Großbritannien. Handelsgewicht: 1 Pfund (Pound) zu 16 Unzen zu 16 Drachmen = **453**,592 645 g. — 1 Zentner (Hundredweight, Centweight, Cwt.) zu 4 Quarters à 28 Pfund = 50,80 238 kg — 20 Cwts. = 1 Tonne (Ton). — Münz-, Gold-, Silber-, Perlen-, Juwelen-, Medizinalgewicht: 1 Troy-Pfund zu 12 Unzen zu 20 Pfenniggewicht (Pennyweights, dwts.) zu 24 Gräns = **373**,241 948 g. Das Gewicht der Edelmetalle wird immer in Troy-Unzen angegeben.

In Rußland: Gold-, Silber- und Münzgewicht: 1 Pfund (Fenet) zu 96 Solotnik zu 96 Doli = 409,5119 g. Das Pud = 40 Pfund Das Berkowetz (Schiffspfund) = 10 Pud.

3. Das Geld[1].

a) **Geldarten.** Das Geld wurde bereits im früher Gesagten als allgemeines Tauschmittel, d. h. ein Gut, das allgemein beliebt ist und gern in Tausch angenommen wird, und als allgemeiner Wertmesser, d. h. ein Gut, mit welchem die übrigen Güter in ihrem Tauschwert verglichen werden, bezeichnet. Namentlich auf die letztere Eigenschaft weist das Wort Geld (von gelten, Wert haben) hin. Der Geldgebrauch ist nicht durch staatliche Gesetze oder gegenseitige Vereinbarung entstanden, sondern hat sich nach und nach von selbst aus dem Tauschverkehr heraus entwickelt, indem die häufigst in Tausch kommenden Güter nach und nach zu Tauschmitteln wurden.

Je nach der Kulturstufe und -Richtung wurden bei den verschiedenen Völkern sehr verschiedene Waren als Geld benutzt, insbesondere solche weitverbreitete Waren, welche ein allgemeines Bedürfnis zu befriedigen im stande waren, bei niedriger Kultur Gegenstände des Alltagsbedarfs, bei höherer Kultur Luxusgegenstände.

In den Anfangszuständen menschlicher Wirtschaft benutzte man als Geld namentlich: Felle (Ureinwohner Amerikas u. a.), Pelze (noch jetzt in den Hudsonbai-Ländern und Sibirien), Datteln, Salztafeln (heute noch in Abessinien und Innerafrika), Tabak (Virginien), Kakaobohnen (bei den Indianern Zentralamerikas und den alten Mexikanern), Thee (in Hochasien), Getreide (bei ackerbautreibenden Völkern). Noch Solon setzte die Steuerklassen nach dem Einkommen in Getreide fest. Ferner: getrocknete Stockfische (Neufundland), Baumwollstoffe und Gewebe (in ganz Afrika), Kaurimuscheln (Afrika und Küstenländer des indischen Ozeans).

Eines der ältesten und verbreitetsten allgemeinen Tauschmittel, das namentlich im griechischen, römischen und germanischen Altertum hervortrat, war das Vieh (lat. pecus = Vieh, pecunia = Geld, Vermögen). Die Bußen wurden bei den alten Germanen in Vieh bezahlt, ebenso bei vielen Völkern der Wert der Braut beim Brautkauf. Noch heute bildet das Vieh bei manchem Hirtenvolk das Geld (Kirgisen, Tscherkessen). Unser Brauch, den

[1] Hickmann, Neueste Münzenkunde. — Kalkmann, Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz.

Reichtum eines Bauern auszudrücken durch Angabe, wie viele Stück Vieh er im Stalle hat, deutet ebenfalls auf die alte Bedeutung von Vieh = Vermögen, Geld hin (zwei Begriffe, die nicht dasselbe bedeuten, aber häufig als identisch genommen werden). Selbst zu einer bei vielen Völkern weit zurückliegenden Zeit, in der Gold und Silber bereits allgemeine Tauschmittel geworden waren, entspricht die Geldeinheit wohl meist dem Werte eines Ochsen.

Wegen ihrer Dauerhaftigkeit, Teilbarkeit und vielseitigen Verwendung wurden namentlich Metalle als Geld benützt — Kupferstücke von hammerförmiger Gestalt und dünne Zinnstücke bei den alten Mexikanern, Eisenstäbchen bei den Griechen. — Die Kaffern rechnen nach Messingringen, woraus ihre Gürtel gemacht sind. Zwei solcher Gürtel von 300—400 Ringen bilden den Preis einer Kuh.

Je mehr der Güterumsatz steigt, desto kostbarere Gegenstände müssen als Geld ausgewählt werden, um denselben mit der erforderlichen Leichtigkeit und Bequemlichkeit zu bewältigen. So waren in China Kaurimuscheln das älteste Geld, hernach kamen Perlen, der Jadestein, gelbes Metall, Stoffe, Blechstücke, im 11. Jahrhundert vor Christus würfelförmige Goldstücke (und im 9. Jahrhundert nach Christus das Papiergeld, welches aus Staatsanweisungen auf Salz und Eisen entstand). Das Metallgeld hatte ursprünglich unbestimmte Größe und Gestalt und mußte daher abgewogen und, sofern es sich um Geld aus Edelmetall handelte, auf die Feinheit untersucht werden. (Händler mit der Wage!) Dieser Umstand, in Verbindung mit der Mannigfaltigkeit der Geldsorten, führte später zur Entwicklung des Wechsler- und Bankgeschäftes. Neben den Stäbchen, Platten und Würfeln kam das Ringgeld häufig vor. So hatten die alten Aegypter goldene und silberne Ringe, deren Wert nach dem Gewicht bestimmt werden mußte. Aehnliches Ringgeld hatten die Gallier, welche dasselbe, wie die Chinesen, mittels einer durch die Mitte gezogenen Schnur um den Leib trugen.

Alle die genannten Geldarten waren und sind zum Teil heute noch ausgebreitete Tauschmittel und als solche zugleich Wertmesser. Allein sie unterscheiden sich von unserem heutigen Geld doch namentlich dadurch, daß sie zumeist nicht wie dieses um des Geldzweckes willen absichtlich nach bestimmten Grundsätzen in allgemein verbindlicher Weise hergestellt wurden, und daß sie in zu mannigfaltiger

Weise innerhalb des nämlichen Verkehrsgebietes umliefen. Selbst die Edelmetalle konnten als Zahlungsmittel erst fungieren als gemünzte Metalle.

b) **Erfordernisse eines guten Geldsystems** mit Rücksicht auf den Gegenstand. „Wie das Geld, so die Welt." Im Maß- und Münzwesen spiegelt sich die wirtschaftliche, technische, künstlerische und politische Kultur eines Volkes ab.

1. Der als Geld gewählte Gegenstand muß in möglichst kleine Teile zerlegt werden können, deren Wertsumme dem Wert der Einheit gleichkommt.
2. Gewicht und Umfang dürfen im Verhältnis zum Wert nicht allzuklein (Diamanten), aber auch nicht groß sein.
3. Er muß widerstandsfähig sein gegen äußere Einflüsse, sich lange und leicht ohne Wertverminderung aufbewahren lassen und der Abnützung möglichst wenig unterworfen sein.
4. Sein Tauschwert soll möglichst stetig sein.

c) **Das Edelmetallgeld.** Diesen Anforderungen entspricht am besten das Edelmetall (Gold und Silber). Es weist als Geldstoff folgende Vorzüge auf: Schönheit (Glanz) und leichte Verwendbarkeit zu Schmucksachen, wodurch Gold und Silber zwar ein „altes, allgemein menschliches Bedürfnis, die Eitelkeit, befriedigen", aber eben deshalb in hohem Grade bei allen Völkern beliebt sind, — verhältnismäßige Seltenheit, so daß, da sie nicht in beliebiger Weise produziert werden können, ihr Wert ein verhältnismäßig hoher ist, beim Gold freilich größer und konstanter als beim Silber, und zwar nicht wegen seiner inneren Vorzüge, sondern wegen des selteneren Vorkommens. „Daher beginnt das Gold auch immer mehr das Silber aus der Rolle des Geldes zu verdrängen, wie dieses früher die unedlen Metalle (Eisen, Kupfer, Bronze) daraus verdrängte", — leichte Transportfähigkeit, wegen des hohen Wertes in kleinem Volumen und wegen seiner inneren Eigenschaften — Beständigkeit in Luft, Wasser, Feuer und geringer Wertverlust durch Abnutzung. Diese kann noch vermindert werden durch Zusatzmetalle. — Die Stoffbeschaffenheit läßt eine betrügerische Nachahmung leicht

erkennen. — Infolge ihrer Dehnbarkeit und Dichtigkeit lassen sich Gold und Silber leicht in handliche Stücke von beliebiger Größe formen. — Durch die Prägung kann einerseits der gewaltsame Entzug von Edelmetall verhindert werden, anderseits enthebt es den Empfänger der Untersuchung des Gewichtes und der Feinheit durch Angabe des genauen Wertes und des Staates, der ihn garantiert.

Auch Platin entspricht vielen der obigen Anforderungen. Es ist das dehnbarste Metall, sehr dauerhaft und sehr selten (für den Geldzweck nur zu selten). Aber wegen seiner geringen Schönheit wird es zu Luxuszwecken wenig gebraucht. Die russischen Platinmünzen (1828—1845) waren daher nicht beliebt und der Staat stellte die bezüglichen Versuche ein, vielleicht auch wegen der durch die geringe Schmelzbarkeit veranlaßten hohen Herstellungskosten.

In Bezug auf die geringen Schwankungen des Tauschwertes würde allerdings, lange Zeiträume ins Auge fassend, das Getreide in erster Linie als Geld geeignet sein, da seine Preisschwankungen im Laufe der Jahrhunderte weniger groß waren als selbst die des Edelmetalles. (Erbpacht, Zehnten!) Dagegen weist es große Schwankungen innerhalb eines Jahres auf.

d) **Die Münze.** Unsere heutigen Münzen sind in besonderer Form geprägtes Metallgeld, dessen auf demselben angegebener Wert von dem darauf genannten Münzherrn (Staat) garantiert wird und dem derselbe allgemeine Zahlungskraft beigelegt hat.

Die Namen der Münzen sind entweder natürliche, von einer wesentlichen Eigenschaft abgeleitete, oder künstliche. Dieselben sind abgeleitet von:

1. Gewicht. (Drachme = Griff, Prise, was man mit drei Fingern fassen kann; — Talent, griech. talanton = Wage, das Zugewogene ursprünglich babylonisch-persisches Gewicht; — As, lat., ursprünglich jedes Ganze bei Münz-, Maß-, Gewichts-, überhaupt Rechnungsverhältnis; — Mark, mittellatein. marca = ½ Pfund; — Livre, Lira, Pfund Sterling, d. h. ein Pfund Münze der Ostarlinge, der deutschen Kaufleute; — Shekel = Gewicht, schon zur Zeit Abrahams.)
2. Ort der Herstellung. (Thaler vom Joachimsthal; — Florin, von Florenz; — Heller, von Hallein; — Zechine, von la zecca = das Münzgebäude).

3. Herkunft des Rohstoffes. (Guinee, wurde zuerst 1662 [bis 1816] aus Gold von der Guineaküste geprägt.)
4. Gepräge, resp. Teil desselben. (Krone — Kreuzer — Eagle = Adler, auf den Münzen der Vereinigten Staaten Nordamerikas — Scudo — Laub- und Kronthaler.)
5. Stoff. (Gulden, widersinnig Silber-, Papier-, Goldgulden; gulden = golden; — Pfennig, wahrscheinlich von lat. pannus = Tuch — Tuchgeld.)
6. Münzherr. (Dukaten, wahrscheinlich nach dem Familiennamen Dukas der byzantinischen Kaiser Konstantin X. und Michael; — Louisdor [Louis d'or], Friedrichsd'or, Maria-Theresia-Thaler u. a.)
7. Gestalt. (Groschen, von mittellatein. grossus = dick.)
8. Klang. (Schilling, von gotisch skillings = schallen.)
9. Besondere Ereignisse. (Krönungs-, Siegesthaler u. a.) Da diese letzteren von den Sammlern nach dem Affektionswert aufgekauft werden, geht ihnen der Charakter des Geldes verloren, und deshalb werden nach den neueren Münzordnungen solche Münzen nicht mehr geprägt. An diesen letzten Ursprung der Münze erinnert das Wort selbst (lat. moneta, von monere = erinnern.)

Die Form der Münzen. Es ist bereits auf das Stangen-, Platten-, Würfel- und Ringgeld hingewiesen worden. Die Platten waren keineswegs von Anfang an rund. Eckige Münzen haben sich sehr lange erhalten (achteckiger Thaler von Mainz 1630). Heute haben die Münzen aller zivilisierten Länder die Form einer kreisrunden Platte, deren beide Flächen ein erhabenes Gepräge aufweisen.

Die Münzen sollen weder unbequem groß, noch sehr klein sein. Ganz kleine Münzen sind nicht nur unhandlich, sondern nutzen sich verhältnismäßig rasch ab. Ebenso ist die verhältnismäßige Abnützung bei dünnen Münzen größer als bei dickeren.

Das Gepräge der Münzen. Es soll den (Nenn-)Wert für jedermann verständlich angeben und beide Seiten, sowie den Rand derart bedecken, daß die Münze nicht gewaltsam verkleinert werden kann. Es soll deutlich, aber nicht zu einfach, sondern möglichst künstlerisch ausgeführt sein, um das Falschmünzen zu erschweren, und möglichst wenig geändert werden. Die Münzen verschiedenen Metalles sollen ein

verschiedenes Gepräge aufweisen, um nicht das Versilbern unedler Münzen oder das Vergolden von Silbermünzen zu ermöglichen.

Die eine Seite heißt die Schauseite (Avers-, Vorder-, Kopf-, Bild-, Hauptseite), die andere die Kehrseite (Revers-, Wappen-, Rück-, Schildseite) [lateinisch adversus = zugekehrt, reversus = umgekehrt]. Die Schauseite zeigt in der Regel das Bild des Landesherrn oder in republikanischen Staaten das Hoheitszeichen, die Kehrseite gewöhnlich das Wappen. Außerdem enthält die Münze die Jahreszahl, zur Kontrolle der Münzbeamten, sowie den Münzbuchstaben, welcher angiebt, in welcher Münzstätte die Münze hergestellt wurde, z. B. auf deutschen Münzen A = Berlin, D = München u. s. f. Die um das Wappen oder das Bildnis stehende Schrift heißt Umschrift oder Legende, die wagrechtstehende Inschrift oder Inskription. Der Rand ist entweder gezähnt oder geriffelt oder mit einer Randschrift (Wappenspruch, Wahlspruch) oder mit Schlangenlinien (Arabesken) versehen. Der Rand besitzt ferner einen beim Prägen aufgeworfenen schmalen Reif, das Rändchen, über welches das Gepräge nicht hinausragen darf.

e) Die Münzprägung.

1. Entwicklung. Früher (und bei niedrig stehenden Völkern noch heute) wurden die Münzen nicht geprägt, sondern gegossen. So das chinesische Geld. Die Etrusker bedienten sich gegossenen Erzgeldes, welches sie zugleich als Gewicht benutzten. Die Römer hatten ebenfalls anfänglich gegossenes, später geprägtes Geld. Im Orient findet sich geprägtes Geld schon seit den ältesten Zeiten.

Auf das Münzrecht legten die Staaten zu allen Zeiten einen sehr großen Wert und zwar bei niedriger Kultur aus Gewinnsucht, bei höherer aus volkswirtschaftlichen Gründen.

Die ältesten Staatsmünzen entstanden wahrscheinlich in den blühenden griechischen Kolonien in Kleinasien.

Die altfränkischen Könige besaßen das ausschließliche Münzrecht (Münzregal, -hoheit). Im späteren Mittelalter erhielten nicht nur geistliche und weltliche Fürsten nach und nach das Münzrecht, sondern auch Privatpersonen, so daß Deutschland zu Ende des Mittelalters 600 Münzstätten (Münzen) zählte. — Daher die vielen Gebäudenamen „zur Münze“, „alte Münze“, „neue Münze“.

Das Münzregal des Staates hat vor allem den Zweck, Einheitlichkeit der umlaufenden Geldstücke und Vertrauenswürdigkeit in dieselben zu schaffen. Es ist dies bei den heutigen Verhältnissen eine dringende Notwendigkeit.

2. Legierung (Beschickung, Alliage). Darunter versteht man die Verbindung zweier oder mehrerer Metalle unter sich. (Ausgenommen sind Verbindungen mit Quecksilber, welche man Amalgame nennt.) Ursprünglich wurde die Legierung aus Gewinnsucht vorgenommen, heute aber in der Absicht, die Münzen härter, also weniger abnutzbar zu machen und das Einschmelzen zu erschweren.

Die erstere Absicht stand namentlich im Vordergrund in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, zur Zeit der „Kipper und Wipper". So wurden (vom obersächsischen kippen = abschneiden und wippen = wiegen) jene Fürsten genannt, welche in Geldnöten die Münzverschlechterung durch Beschneiden, Aushöhlen und Herstellung geringhaltiger Münzen betrieben.

Die Legierung hat auch den Vorteil, daß die geringeren Münzwerte nicht allzuklein werden. Allein sie vermindert die Transportfähigkeit. Die größeren, für den internationalen Handel bestimmten Münzen, enthalten daher verhältnismäßig stets weniger Zusatzmetall als die kleineren. Der Wert des zur Beschickung verwendeten Metalles (gewöhnlich Kupfer) kommt bei der Wertberechnung der Münze nicht in Betracht.

Das legierte Edelmetall wird rauh genannt, im Gegensatz zum reinen (feinen). Das Gewicht einer Münze heißt ihr Brutto- oder Rauhgewicht (Schrot), das Gewicht des in derselben enthaltenen feinen Metalles das Netto- oder Feingewicht (Korn). Der Feingehalt ist das Verhältnis des Feingewichtes zum Rauhgewicht. Der Ausdruck „eine Münze ist $^{900}/_{1000}$ oder 900 millièmes fein" will sagen, daß in derselben 900 Gewichtsteile (nicht Raumteile) Edelmetall und 100 Gewichtsteile Zusatz enthalten sind. (Daß nicht der kürzere Bruch $^{9}/_{10}$ verwendet wird, ergiebt sich aus dem Vorhandensein von z. B. $^{835}/_{1000}$ feinen Münzen, sowie wegen des in Tausendteilen ausgedrückten Remediums.)

3. Münzfuß. Darunter versteht man die gesetzliche Bestimmung, nach der ein Staat seine Münzen in Korn und Schrot ausprägt. Er giebt an, wie viele gleiche Stücke aus dem Münzgrundgewicht hergestellt werden. Er wird nach dem Namen

der Hauptmünze genannt (Thalerfuß) oder nach der Anzahl der Stücke, welche aus dem Münzgrundgewicht hergestellt werden (z. B. der Leipziger 18 Guldenfuß, indem die kölnische Mark Silber zu 18 Gulden ausgeprägt wurde). Als Hauptmünzstück (Einheit) bezeichnet man die als Rechnungseinheit dienende Münze (z. B. Mark, Pfund Sterling, Rubel, Krone, Frank (in der Schweiz), Peso (= 5 Fr.-Stück in Spanien). Das Münzgrundgewicht bezieht sich entweder auf feines Metall, so in Deutschland, wo aus einem Zollpfund (Münzgewicht) feinen Goldes 1395 Mark ausgeprägt werden, welche somit 500 g + 55,555 g (Kupferzusatz) wiegen, oder auf legiertes Prägemetall, so in der Schweiz, wo aus 1 kg (Münzgewicht) $^{900}/_{1000}$ feinen Goldes 3100 Franken geprägt werden.

Man unterscheidet den schweren und leichten Münzfuß, je nachdem aus demselben Münzgrundgewicht mehr oder weniger Stücke derselben Münzeinheit geprägt werden.

Im Großhandel hat es weniger zu bedeuten, nach welchem Münzfuß ein Staat prägt, indem derselbe die Münzen nach ihrem wahren Werte berücksichtigt, im Kleinhandel dagegen begünstigt ein leichter Münzfuß die Uebervorteilung.

Bei den meisten Völkern wurde der Münzfuß im Laufe der Zeit leichter, indem die Münzen bei gleichem Nennwert entweder an Gewicht oder Feinheit oder an beiden zugleich verschlechtert wurden. Die Ursachen lagen in der Gewinnsucht oder in schlechter und nachlässiger Münzverwaltung. (Gleiche Bewertung ungleichwertiger Münzen; infolgedessen werden die besseren eingeschmolzen oder wandern ins Ausland — Ungeschicklichkeit und Ungenauigkeit in der Herstellung — Eindringen gleichbenannter, aber minderwertiger, ausländischer Münzen, ohne durch Münzverträge und Umlaufverbote entgegenzuwirken — starke Abnutzung durch den Umlauf, ohne sie rechtzeitig aus dem Verkehr zu ziehen.)

4. Remedium und Passiergewicht. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß keine Münze in Umlauf gesetzt wird, welche das gesetzliche Gewicht in Schrot und Korn nicht besitzt. Doch kann auch bei der relativ vollkommensten Münztechnik eine absolute Genauigkeit nicht erreicht werden. Der Staat setzt deshalb die

Fehlergrenze (Remedium, Toleranz, Münznachsicht) gesetzlich fest, welche sowohl im Gewicht als in der Feinheit, nach oben und unten, nicht überschritten werden darf, ohne daß das betreffende (zu schwere oder zu wenig schwere, zu feine oder zu wenig feine) Stück umgeprägt werden muß.

Daß diese Fehlergrenze eine kleine sei, liegt sowohl im Interesse des Staates wie des einzelnen. Bei den geringwertigeren Münzen darf sie größer sein als bei den höheren Werten. Sie wird gewöhnlich in Tausendstel Gewichtsteilen angegeben. Durch die Abnutzung im Verkehr tritt ein Mindergewicht im Schrot ein. Läßt ein Staat stark abgenutzte Münzen gleichwohl weiter umlaufen, so wandern die vollwertigen Münzen ins Ausland. Der Staat bezeichnet daher das Passiergewicht, d. h. das für die Umlaufsfähigkeit notwendige Bruttogewicht (Schrot). Sinkt die Münze unter dasselbe, so muß sie aus dem Verkehr gezogen, von den öffentlichen Kassen zurückbehalten werden.

Von Zeit zu Zeit zieht der Staat sämtliche Münzen eines bestimmten (ältesten) Jahrganges aus diesem Grunde zurück.

5. Kurantmünzen und Scheidemünzen. Erstere, auch grobe Münzen genannt, müssen in dem betreffenden Lande in jeder Höhe als Zahlung angenommen werden, letztere nur bis zu einem bestimmten Betrage, der für jede Art der Scheidemünzen gesetzlich bestimmt ist. Die ersteren sind für größere Zahlungen, sowie für den Auslandverkehr bestimmt, die letzteren für kleinere Zahlungen im Inlandverkehr. In Staaten, die Goldwährung haben (siehe unten) sind auch die Silbermünzen Scheidemünzen (Deutschland, Oesterreich-Ungarn), in Staaten mit Doppelwährung (Schweiz) sind die Silbermünzen teils Kurant-, teils Scheidemünzen. Für die geringeren Scheidemünzen werden Kupfer, Nickel u. s. f. verwendet. Die Scheidemünzen werden nach einem schlechteren Münzfuß geprägt. So sind z. B. 5 Einfrankenstücke ($^{835}/_{1000}$ fein) nicht so viel wert wie ein Fünffrankenstück ($^{900}/_{1000}$ fein). Daß sie dennoch vollwertig selbst über die gesetzliche Höhe hinaus in Zahlung genommen werden, beruht auf dem Zutrauen zum Staat (Kreditmünzen).

Die Stückelung hat so zu geschehen, daß jede Summe auf möglichst verschiedene Art in Münzen dargestellt werden kann. Von großer Bedeutung

ist das Mengenverhältnis zwischen Kurant- und Scheidemünzen. Je zerstreuter die Bevölkerung wohnt und je lebhafter der inländische Kleinverkehr ist, desto mehr Scheidemünzen müssen vorhanden sein. Länder mit Goldwährung bedürfen einer größeren Menge Scheidemünzen als solche mit Silberwährung. — Je mehr im Alltagsleben alles wirtschaftlich genau berechnet wird, desto kleinere Scheidemünzen werden nötig.

6. Prägekosten (Schlag-, Prägschatz, Münzerlohn). Dieser ist bei den Scheidemünzen verhältnismäßig größer als bei den Kurantmünzen. (Je edler das Metall, desto kleiner der Prägeschatz.) Der Zuschlag der Prägekosten zum Real- (Sach-, Metall-, inneren) Wert bildet den Nenn- oder Nominalwert derselben.

Würde der Staat mehr als die Prägekosten zuschlagen, so würde er dadurch dem Nachmünzen und Falschmünzen Vorschub leisten. Der scheinbare Gewinn durch Ansetzung eines zu hohen Nominalwertes würde ihm aber auch ohnehin beim späteren vollwertigen Rückzug der Münzen aus dem Verkehr wieder verloren gehen. Eine der gewöhnlichsten Formen des übertriebenen Schlagschatzes beruht darin, daß mehr Scheidemünzen (mit verhältnismäßig höherem Münzerlohn) geprägt werden, als erforderlich ist. Dadurch werden die guten Münzen aus dem Verkehr verdrängt und erhalten ein Aufgeld. Der Prägeschatz verhindert das Einschmelzen der Münzen durch die Goldschmiede.

Zur Berechnung des Prägelohnes ist der Staat sowohl vom rein kaufmännischen, wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus berechtigt, als Entgelt für die Herstellungsarbeit selbst, wegen der Zahlungskraft, die er seinen Münzen beilegt und wegen der Enthebung der Mühe des Abwägens und Probierens.

Ein zu hoher Schlagschatz ist gewissermaßen eine indirekte Steuer, welche jenen auferlegt wird, welche viel mit Geld zu verkehren haben. Ein zu niedriger Schlagschatz begünstigt die Ausfuhr der Münzen.

f) **Währung**, vom mittelhochdeutschen weren = gelten, zahlen.

1. Wesen. Man versteht darunter die gesetzliche Feststellung der Geldart, welche von dem Staate als unbeschränktes Zahlungsmittel gewählt wird, der er also die Zahlungskraft beilegt. Es giebt in den einzelnen Ländern verschiedene Währungen: Gold-, Silber-, Doppel-, Papierwährung.

2. Einfache Währung (Monometallismus) besteht dann, wenn nur eine Geldart als gesetzliches Zahlungsmittel für Summen jeglicher Höhe bestimmt ist.

Mit steigender Kultur wechselten die Völker ihr Währungsmetall, indem sie vom geringeren zum teureren fortschritten. (Rom hatte zur Zeit der Könige Kupfer-, zur Zeit der Republik Silber-, zur Kaiserzeit Goldwährung.) Europa zieht immer mehr die Goldwährung vor, während in Indien noch Silber-, in China faktisch noch Kupferwährung besteht. Bei der Goldwährung ist das Silbergeld nur Scheidemünze, bei der Silberwährung ist das Gold Ware, die nach einem schwankenden Kurse angenommen wird.

Wahl des Währungsmetalles. Je reicher ein Volk ist und je größer die Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Gegenden wird, desto größere Zahlungen sind zu leisten und zu empfangen. Daher paßt für dasselbe besser die Goldwährung, schon mit Rücksicht auf den inneren Verkehr, namentlich aber bei einem bedeutenden Auslandverkehr.

Es kommt nicht darauf an, ob ein Volk das eine oder andere Metall selbst hervorbringe, sondern auf die volkswirtschaftliche Kultur, welche immer mehr auf die Verwendung kostbarer Gegenstände hindrängt.

3. Silberwährung. Eine Schuld jeglicher Höhe kann in Silbergeld getilgt werden.

Dieselbe hat den Vorteil größerer Anwendbarkeit im Kleinverkehr und paßt daher besonders für ärmere Völker. Bei lebhafterem Verkehr artet die Silberwährung leicht in Papierwährung aus.

4. Goldwährung. Nur das Gold hat unbeschränkte Solutionskraft.

In England seit 1816, in Deutschland seit 1873 eingeführt; in den Vereinigten Staaten wurde sie wieder eingeführt durch Gesetz vom 14. März 1900. Die Goldmünzen nützen sich weniger ab und lassen sich leichter transportieren. Auf das Bankwesen übt die Goldwährung einen bedeutenden Einfluß aus.

5. Doppelwährung (Misch-, Alternativ-, Fakultativ-, Wahlwährung, Bimetallismus). — Der Schuldner hat die Wahl, in goldenen oder silbernen Kurantmünzen zu zahlen.

Es ist ein sehr altes Streben, beide Metalle im Münzwesen zu vereinigen. Doch muß dasselbe scheitern an dem wechselnden Wertverhältnis derselben. Die Doppelwährung setzt nämlich eine gesetzliche Feststellung des Wertverhältnisses voraus, während der Marktpreis der beiden Metalle (die wirkliche Wertrelation) schwankt, indem er sich

lediglich nach Produktion und Verbrauch, nach Angebot und Nachfrage richtet. Die Goldproduktion ist eine viel geringere als die des Silbers. Bis zur Entdeckung Amerikas war das Wertverhältnis ein wenig schwankendes, 1 : 10 bis 1 : 14, bei den Babyloniern 1 : 13½. Im Jahre 1700 = 1 : 15; 1800 = 1 : 15,42; 1825 = 1 : 15,80; 1850 = 1 : 15,83; 1860 = 1 : 15,36; 1876 bereits 1 : 17,88 und seither ist der Wert des Silbers auf die Hälfte des in der lateinischen Münzkonvention festgesetzten Wertes (1 : 15½) herabgesunken. Ende März 1900 = 1 : 34,44.

Die großen Veränderungen in den Währungsverhältnissen der letzten Zeit beruhen auf folgenden Ursachen:

α) Gewaltige Zunahme der Silberproduktion mit gleichzeitiger Abnahme der Goldproduktion. 1872 wurden 1½ Millionen kg Silber produziert, in 20 Jahren betrug die Silbergewinnung schon mehr als das Dreifache 4,7 Millionen kg, während in den 70er bis in die Mitte der 80er Jahre sowohl in Australien wie in Amerika die Goldproduktion abnahm.

β) Uebergang einzelner Staaten zur Goldwährung (Deutschland, Skandinavien und Dänemark 1873) und Einstellung der Silberkurantprägung in den Staaten der lateinischen Münzunion, was eine gewaltige Entwertung des Silbers nach sich ziehen mußte, bei gleichzeitig erhöhter Nachfrage nach Gold. In Deutschland, Skandinavien und dem Gebiet der lateinischen Münzunion wurden von 1872—1876 wenigstens 1600—1700 Millionen Mark mehr für Goldprägung erforderlich, während zugleich etwa 600 Millionen Mark Silber frei wurden.

γ) Geringer Silber-, erhöhter Goldverbrauch in Industrie und Kunstgewerbe. —

Sobald aber das Wertverhältnis sich ändert, werden die vom Münzgesetz zu niedrig angesetzten Münzen (Gold) umgeschmolzen, sie erhalten ein Aufgeld (Agio) und wandern ins Ausland. Das minderwertige Metall wird dadurch faktisch zur alleinigen Währung. Die Doppelwährung erhält sich am längsten, wenn aus dem entwerteten Metall nur wenige Münzen geprägt werden.

Die Doppelwährung hat für die Weltwirtschaft bedeutende Vorteile, indem wegen der Kostbarkeit des Goldes nur die reicheren Völker Goldwährung haben können. Doch ließe sich dieselbe nur durch internationale Uebereinkunft einführen. (Erfolglose Münzkonferenzen in Paris 1867, 1878, 1881, in Brüssel 1892.)

6. Hinkende Währung hat jener Staat, bei dem das Gold die Grundlage des Münzsystemes bildet, während gleichzeitig eine beschränkte Zahl von Silberkurantmünzen umlaufen.

7. Papierwährung besteht dort, wo Staatspapiergeld und Banknoten mit Zwangskurs an Stelle des Metallgeldes treten. Im ausländischen Verkehr dient es nur für Zahlungen an das Inland, während das Ausland die Zahlungen in Metall, meist Gold, fordert, so daß dieses ins Ausland abfließt und im Inland ein Aufgeld (Agio) erhält, während das Papiergeld im Ausland unter den Nennwert (unter pari) fällt, also ein Disagio aufweist.

Jede Vermehrung des Papiergeldes (nicht aber eine zweckmäßige Vermehrung der einlösbaren Banknoten!) muß seinen Wert vermindern. Die Papierwährung bringt dem betreffenden Lande nicht nur einen direkten Schaden durch die Kursverluste, sondern auch einen indirekten, indem sie allen Unternehmungen infolge der steten Wertschwankungen eine große Unsicherheit aufdrückt.

8. Weltmünzsystem. Es wurden wiederholt Versuche gemacht, durch einen internationalen Vertrag eine einheitliche Währung einzuführen. Besonders eifrig hierin zeigten sich die Anhänger der Doppelwährung. Das Weltmünzsystem verlangt nicht nur die gleichen Hauptmünzen, sondern auch die gleiche Stückelung. Ein Weltmünzsystem festzuhalten würde wegen der dadurch erforderten, gegenseitigen Kontrolle der (souveränen) Staaten noch schwerer sein als dessen Einführung.

g) Die wichtigsten Währungen.

Deutsches Reich. Dasselbe hat seit 1. Januar 1876 (Gesetze von 1871 und 1873) Markrechnung, faktisch Goldwährung, dem Namen nach hinkende Währung, indem noch die Thalerstücke des 14- und 30-Thalerfußes Kurantmünzen sind. Der Thalerumlauf beziffert sich jedoch bloß auf etwa 400 Millionen Mark (zu einem großen Teil im Besitze der Reichsbank) gegenüber mehr als 3200 Millionen Mark Goldmünzen in Deutschland (Ende 1870 zirkulierten rund 91 Millionen Mark Goldmünzen und 1500 Millionen Mark Silbermünzen in Deutschland).

Die Reichskassenscheine sind nur den Reichs- und Landeskassen gegenüber gesetzliches Zahlungsmittel. —

1 Mark = 100 Pfennig. Amtliche Schreibweise: M. 35,60 = 35 Mark 60 Pfennig (Pf. oder ₰).

Das Zeichen ₰, engl. d (Penny) erinnert an den Denar (von denarius = zehn enthaltend), die älteste römische Silbermünze, deren Namen auf viele Völker überging: Dinar (serbisch Frank), ital. denaro, span. dinero = Geld, franz. denier.

Kurantmünzen. a) Goldene: Aus 1 Pfund Feingold werden 1395 M. geprägt und zwar Doppelkronen (20 M.), Kronen (10 M.) und bis 1877 auch Stücke zu 5 M. Feinheit $^{900}/_{1000}$. Normalgewicht der ersteren 7,96495 g; Remedium in der Feinheit 2 ‰, im Gewicht $2^1/_2$ ‰ (bei den 5 M.-Stücken 4 ‰); Passiergewicht 7,92513 g, im Maximum $^5/_{1000}$ (bei 5 M.-Stücken $^8/_{1000}$) weniger als das Normalgewicht.

b) Silberne: (keine neuen Prägungen!) Thaler, durch Gesetz von 1871 dem damaligen Wertverhältnis ($1 : 15^1/_2$, wie bei der lateinischen Münzunion) entsprechend zu 3 M. Gold angesetzt (30 Thaler = 1 Pfund Feinsilber). — 1 Pfund Feingold = 1395 M.; 1 Pfund Feinsilber = 30 Thaler = 90 M. Gold. $15^1/_2 \times 90 = 1395$. — 1 M. Gold = 1,235 Fr. = 1,1756 K.

Scheidemünzen. a) Silberne: (Gesamtmenge nicht über 10 M. pro Kopf der Bevölkerung.) 5, 2, 1 M., 50 Pfennig $^{900}/_{1000}$ fein (200 M. = 1 kg fein). Remedium $^3/_{1000}$ in der Feinheit, $^{10}/_{1000}$ im Gewicht. (Die bis 1885 geprägten 20 Pfennigstücke werden nach und nach eingezogen.) Zwangskurs im Privatverkehr bis 20 M. einschließlich, Staatskassen gegenüber unbeschränkt.

b) Aus Nickelkupfer (im Maximum $2^1/_2$ M. pro Kopf), 20, 10, 5 Pfennig. (75 Teile Kupfer, 25 Teile Nickel.) — Zwangskurs bis 1 M. auch öffentlichen Kassen gegenüber. Gewicht $6^1/_4$, 4 und $2^1/_2$ g.

c) Bronzemünzen (Kupfer 95 Teile, Zinn 4 Teile, Zink 1 Teil), 2 und 1 Pfennig. Gewicht $3^1/_3$ und 2 g. Zwangskurs wie bei b.

Oesterreich-Ungarn hatte früher Parallelwährung und zwar: Goldwährung bei einem Teil der verzinslichen Staatsschuld (Goldrente) und bei Entrichtung der Zölle, Silberwährung bei einem andern Teil der verzinslichen Staatsschuld (Silberrente) und den unverzinslichen Staatsschuldscheinen, und Papierwährung (Papierrente, Staatsnoten und Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank).

Durch Gesetz vom 2. August 1892 wurde die Gold-Kronen-währung eingeführt. Aus 1 kg feinen Goldes werden 3280 Kronen geprägt. 1 Krone hat 100 Heller. Amtliche Schreibweise 35·68 K = 35 Kronen und 68 Heller (h) oder 35 K 68 h.

Kurantmünzen, aus Gold: 20 und 10 Kronenstücke, $^{900}/_{1000}$ fein. Normalgewicht der ersteren 6,77506 g, Feingewicht 6,09756 g, Passiergewicht 5 ‰ unter dem Normalgewicht (6,74 g). Remedium 2 ‰ des Normalgewichtes, 1 ‰ des Feingehalts. In der Menge müssen 10 000 Kronen mindestens 3370 g wiegen.

Scheidemünzen. a) Aus Silber: Stücke zu 1 Krone $^{835}/_{1000}$ fein, Gewicht 5 g. Zwangskurs im Privatverkehr bis 50 K., öffentlichen Kassen gegenüber unbeschränkt.

b) Aus Nickel: Stücke zu 20 und 10 h. Zwangskurs, sowohl im Privat- wie im öffentlichen Verkehr bis 10 K.

c) Aus Bronze: Stücke zu 2 und 1 h. Zwangskurs im Privatverkehr bis 1 K., bei öffentlichen Kassen bis 10 K.

Das Münzgesetz setzt 1 fl. (Gulden) ö. W. = 2 K. (42 Goldgulden = 100 K.), 20 Kronen Gold = 17,012 M. = 21,003 Fr.

Wie Oesterreich rechnen auch die Occupationsgebiete Bosnien und Herzegowina, sowie (das auch in Zollunion stehende) Lichtenstein und Montenegro.

Der Prägschatz darf 0,3 % des Wertes des der Münze abgelieferten Feingoldes nicht überschreiten (gegenwärtig pro 1 kg Feingold 4 K. für die österreichisch-ungarische Bank, 6 K. für andere).

Handelsmünzen: Als solche werden noch geprägt:

a) Der Golddukaten (Münz-, Randdukaten), 986 $^{1}/_{9}$ ‰ fein; 3,4909 g schwer, 3,4424108 g Feingold, 11,29 K., 9,604 M., 11,857 Fr.

b) Der Maria-Theresia-Thaler, auch Levantinerthaler genannt, 23,389 g Feinsilber, 28,0668 g schwer, 833$^{1}/_{3}$ ‰ fein, nach dem zwischen Oesterreich und dem Kurfürstentum Bayern 1753 vereinbarten Konventionsfuß (ohne festen Wert, Kurs etwa 2,40 Kronen). Er wurde 1754 zuerst, seit dem Tode Maria Theresias (1780) immer mit der Jahreszahl 1780 besonders für die Nilländer, Abessinien, Sudan, Sansibar und Massana geprägt. In den letzten 10 Jahren wurden über 25 Millionen Stück geprägt.

Vor 1892 wurden auch 8 fl.-Stücke, welche gleichzeitig die Aufschrift 20 Fr. tragen, und 4 fl. (= 10 Fr.) geprägt, $^{900}/_{1000}$ fein.

Länder der lateinischen Münzunion:

Frankreich, Belgien, Schweiz, Italien: lateinischer Münzvertrag (convention monétaire latine) vom 23. Dezember 1865. Beitritt von Griechenland 1868. 1878 wurde der Fürst von Monako ermächtigt 2 Millionen Franken in Goldstücken zu 100 und 20 Fr. nach den Bestimmungen des Vertrages prägen zu lassen.

Wahlwährung, jetzt faktisch hinkende Goldwährung, beruht auf dem französischen Münzgesetz von 1803. Früher rechnete man in Frankreich nach Livres tournois von 20 Sous à 12 Deniers (gesetzlich 81 Livres = 100 Franken). Am 1. Juli 1796 wurde die Frankwährung vorerst als Silberwährung eingeführt, mit Stückelung des Frank in Sous. Der Kleinverkehr stellt noch heute die Preise oft in Sous; im Großhandel und Bankgeschäft wird auf 5 Centimes auf- oder abgerundet. 1 Frank hat 100 Centimes (Rappen). Amtliche Schreibweise: frs. 35.20 (in Frankreich und Belgien), L. it 35.20 (fr. 35.20, in Italien), Fr. 35.20 (in der Schweiz). 1 Fr. = 0,29032 g Feingold = 0,81 M. = 0,9523 K.

Kurantmünzen. a) Gold: $^{900}/_{1000}$ fein. Aus 1 kg rauh werden 3100 Fr. geprägt. Stücke zu 100, 50, 20, 10 und bis 1854 auch zu 40 Fr., bis Ende 1869 zu 5 Fr., in Belgien zu 20 und 10 Fr., in der Schweiz und Griechenland zu 20 Fr. (resp. 20 Drachmen). Gewicht des 20 Fr.-Stückes 6,45161 g. Remedium in der Feinheit $^{1}/_{1000}$, im Gewicht $^{1}/_{1000}$ (bei 100 und 50 Fr.), $^{2}/_{1000}$ (20 und 10 Fr.), $^{3}/_{1000}$ (5 Fr.). Die öffentlichen Kassen können die Goldmünzen der anderen Vertragsstaaten zurückweisen, wenn ihr Gewicht um $^{1}/_{2}$% oder mehr hinter dem um das Remedium verminderten Normalgewicht zurücksteht, eigene Münzen nur dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden ist oder eine gewaltsame Beschädigung stattgefunden hat. Prägschatz für 1 kg Münzgold ($^{900}/_{1000}$ fein) = Fr. 6.70.

b) Silber. Stücke zu 5 Fr. $^{900}/_{1000}$ fein. Aus 1 kg rauh Fr. 200. Gewicht 25 g = 22,5 g Feinsilber. Gesetzliche Wertrelation 1 : 15$^{1}/_{2}$. Remedium in der Feinheit $^{2}/_{1000}$, im Gewicht $^{3}/_{1000}$. Präglohn für 1 kg Münzsilber 3 Fr. Die öffentlichen Kassen müssen die silbernen 5 Fr.-Stücke der anderen Vertragsstaaten in Zahlung nehmen, so lange ihr Gewichtsverlust nicht ein oder mehr

Prozent nach Abzug des gesetzlichen Remediums beträgt oder ihr Gepräge nicht undeutlich geworden ist.

Die Silberkurantprägung war in der Schweiz von jeher, in Frankreich und Belgien seit 1873 beschränkt, wurde 1877 vorläufig, 1878 definitiv eingestellt. Nur Italien erhielt 1879 noch die Ermächtigung, silberne 5 Fr.-Stücke zu prägen, und die Schweiz prägte infolge Ermächtigung durch den Vertrag von 1885 10000000 Fr. ihrer silbernen 5 Fr.-Stücke um. (Durch diesen Vertrag wurde auch die Ausprägung der goldenen 5 Fr.-Stücke eingestellt.)

Neue Umprägung in der Schweiz im Jahre 1900.

Scheidemünzen. a) Silber. Der Münzvertrag erstreckt sich nur auf Münzen aus edlem Metall, also auch auf die silbernen Scheidemünzen, nicht aber auf diejenigen von Nickel und Kupfer. Stücke zu 2 und 1 Fr., 50 cts. (Centimes), früher auch 20 cts. $^{835}/_{1000}$ fein.

Früher $^{900}/_{1000}$ fein, wie die Kurantmünzen, daher wurden die vollwichtigen, namentlich infolge der gewaltigen Silberausfuhr nach Indien und wegen des im Verhältnis zur gesetzlichen Wertrelation zur Zeit hohen Silberpreises (1850 = 1:15,83, dagegen 1856/60 durchschnittlich 1:15,26, 1861/65 = 1:15,38) vielfach ausgeführt und eingeschmolzen. Daher wurden sie zu Scheidemünzen erklärt und die Feinheit herabgesetzt, in der Schweiz 1860 auf $^{800}/_{1000}$, in Frankreich bei den Stücken zu 50 und 20 cts. auf $^{835}/_{1000}$, in Italien bei allen Stücken auf $^{835}/_{1000}$. Diese letztere Feinheit wurde im Münzvertrag von 1865 allgemein angenommen. Später wurde das gesetzlich gestattete Kontingent von 6 Fr. Scheidemünzen auf den Kopf der Bevölkerung erhöht, da ein Mangel an Silberscheidemünzen sich fühlbar machte und zwar in Frankreich um 130 Millionen Fr., in Italien um 30 Millionen, in Belgien um 6 Millionen, in der Schweiz um 3 Millionen (1897). (7 Fr. pro Kopf.)

200 Fr. = 1 kg rauh. Remedium in der Feinheit $^{3}/_{1000}$, im Gewicht $^{5}/_{1000}$ (bei 2 und 1 Fr.), $^{7}/_{1000}$ (bei 50 cts.-Stücken).

Silberscheidemünzen der anderen Vertragsstaaten haben den öffentlichen Kassen gegenüber Zwangskurs bis 100 Fr. einschließlich, solche des eigenen Staates bei Zahlungen von seinen Angehörigen haben unbeschränkten Zwangskurs. — Im Privatverkehr des Staates, dessen Stempel sie tragen, haben die Silberscheidemünzen Zwangskurs bis 50 Fr. einschließlich.

Italien, dessen Silbermünzen zum größten Teil ins Ausland wanderten, hat 1893 mit den Vertragsstaaten ein Uebereinkommen getroffen, wonach alle seine Scheidemünzen aus den anderen Vertragsstaaten zurückgezogen wurden.

Vom Vertrag nicht betroffene Scheidemünzen:

Frankreich: Bronzemünzen (Kupfer 95 %, Zinn 4 %, Zink 1 %) — 10, 5, 2, 1 Centimes. Gewicht des letzteren 1 g. Zwangskurs bis 4 frs. 99 cts. einschließlich.

Schweiz: Nickel, Stücke zu 20 Centimes. Gewicht 4 g (seit 1881).

Billon: Nickel, Kupfer, Zink und Silber (seit 1851) Stücke zu 10 und 5 cts. (bis 1881 auch 20 cts.). Zwangskurs bis 10 Fr. einschließlich.

Bronze: 2 und 1 cts. Gewicht $2^1/_2$ und $1^1/_2$ g. Zusammensetzung wie in Frankreich. Zwangskurs bis 2 Fr.

Belgien: Nickelkupfer: (Zusammensetzung wie in Deutschland) 20, 10, 5 cts. Gewicht 7, 4,5, 3 g. Zwangskurs bis 5 Fr. einschließlich.

Kupfer: 2 und 1 ct. Gewicht 4 und 2 g. Zwangskurs bis 2 Fr. einschließlich.

Italien besaß früher von 20 cts. an abwärts nur Bronzemünzen, jetzt Nickelmünzen. Als Handelsmünze für die Besitzungen am roten Meere wird der „Erythräische Thaler" geprägt, der jedoch bis jetzt den Maria-Theresiathaler nicht zu verdrängen vermochte.

Griechenland. (Die 20 Fr.-Goldmünzen werden von der deutschen Reichsbank nur zum Einschmelzen gekauft.) Im gewöhnlichen Verkehr kommen nur Bronzemünzen vor (10 und 5 Lepta). Für größere Zahlungen bildet das Papiergeld die Regel. Die Zölle sind in Gold zu entrichten, eventuell in Silberkurant mit 15 % Aufschlag.

Länder, welche die Franken-, bezw. die 5 Frank-Währung haben, ohne der lateinischen Münzunion anzugehören:

Luxemburg, Monako, San Marino (Lira), Serbien (Dinar), Spanien und Andorra (Peseta, sprich Peßehta), Venezuela (Bolivar) — **Doppelwährung** — Finnland (Markka), Rumänien (Leu) — **Goldwährung** — Bulgarien (Lew) — **Silberwährung.** —

Als Geldeinheit besitzen den Thaler (Peso, sprich Pehßo), Piaster, von 5 Fr.: Guatemala, Honduras, Nicaragua, San

Salvador, — **Silberwährung** —; Haiti — **Silber- und Papierwährung** —; Argentinien — **Gold-, Silber- und Papierwährung** —; Bolivien (Boliviano), Ecuador (Sucre), Kolumbien und Peru (Sol) — **Papierwährung** —; Chile (Peso corriente) — **Silber- und Papierwährung**.

Oesterreich prägte früher Goldstücke zu 20 und 10 Fr. Rußland solche von 40 und 20 Fr.

Spanien. Rechnungseinheit: Peseta (Pt, Pta) zu 100 Centimos. Münzfuß wie im lateinischen Münzverein.

Serbien. Rechnungseinheit: Dinar zu 100 Para. Gesetzlich Gold-, thatsächlich Parallelwährung (Gold und Silber).

Rumänien. Rechnungseinheit: 1 Lëu (Mehrzahl Lëi) zu 100 Bani. Seit 1890 beschränkte Alternativwährung, welche man durch Einziehung der silbernen 5 Lëi-Stücke in Goldwährung umzuwandeln sucht.

Luxemburg. Für Luxemburg ließen die Niederlande nur Kupferscheidemünzen prägen, für größere Zahlungen gelten die nach französischem Münzfuß geprägten fremden Gold- und Silbermünzen, sowie an den öffentlichen Kassen der deutsche Thaler zum tarifierten Preis von 3³/₄ Fr.

Daß trotz des niedrigen Silberpreises im Inland gar kein, im Ausland nur ein sehr kleiner Unterschied zwischen Gold- und Silberfrank gemacht wird, kommt daher, daß verhältnismäßig nur sehr wenig Silberkurantmünzen vorhanden sind.

Bis Ende 1899 waren Münzen eidgenössischen Gepräges vorhanden: Gold für Fr. 57 000 000. Silberne 5 Fr.-Stücke für Fr. 10 630 000. (Scheidemünzen für Fr. 34 735 234.)

Im Jahre 1899 wurden wegen der teuren Goldpreise statt der budgetierten 8 Millionen nur 6 Millionen Fr. Goldmünzen geprägt. Für 1900 waren vorgesehen 8 000 000 Fr. Goldprägung bei 1 090 000 Fr. Silberprägung.[1]

[1] In den Jahren 1891—1899 wurden geprägt:

in Zwanzigfrankstücken	Franken	42 412 000
„ Fünffrankstücken	„	—
„ Zweifrankstücken	„	1 400 000
„ Einfrankstücken	„	2 000 000
„ Halbfrankstücken	„	1 400 000
„ Zwanzigrappenstücken	„	1 100 000
„ Zehnrappenstücken	„	500 000
„ Fünfrappenstücken	„	625 000
„ Zweirappenstücken	„	79 734
„ Einrappenstücken	„	95 000

zusammen 44 107 300 Stück im Nennwert von Fr. 49 611 734, somit über 85 % in Gold.

In Frankreich betrugen die Münzausprägungen von 1795—1893: Gold 8774,8 Millionen Franken, Silberkurant 5060,6, Silberscheidemünzen 251,9, Bronzemünzen 65,7 Millionen Franken.

Belgien prägte von 1832—1893: 1170,26 Millionen Franken, wovon 598,64 Millionen in Gold, 495,68 Millionen Franken in Silberkurant, die zum größten Teile in Frankreich und in der Schweiz umlaufen.

Italien prägte bis 1890: 424 181 370 Lire Gold- und 364 637 025 Lire Silberkurant.

Griechenland mußte 1885 wieder zum Zwangskurs zurückkehren und hat seither keinen Edelmetallgeldumlauf mehr. Prägungen von 1867 bis 1885: 13 Millionen Drachmen in Gold, 15,46 Millionen in Silberkurant, 15,3 Millionen in Scheidemünzen.

Großbritannien und Irland. Seit 1816 Goldwährung. Einheit: Das Pfund (Pound Sterling) = £, à 20 Shilling (s) à 12 Pence (d) [Einzahl Penny]. Schreibweise £ 16.6.7 = 16 Pfund Sterling, 6 Shillinge, 7 Pence, — 5/6 = 5 Shillinge, 6 Pence —. 1 £ (Sovereign) = 7,98806 g schwer = 7,3223854 g fein = 20,42946 M. = 24,02 K österr. = 25,22155 Fr. — Feinheit $^{11}/_{12}$ (= Standard-Gold) = 22 carats = 916 $^{2}/_{3}$ $^{0}/_{00}$. — Stücke zu 5, 2, 1 und $^{1}/_{2}$ £. — 1869 Sovereigns = 40 Troypfund rauh (1 Troypfund = 373,241948 g). — Remedium $^{2}/_{1000}$ in der Feinheit, 1,6224 $^{0}/_{00}$ im Gewicht. — Kein Prägelohn für Gold, das mindestens die Feinheit der englischen Goldmünzen hat. Doch nimmt die Münzstätte nur Posten von mindestens 10 000 £ zur Ausprägung für Private an.

Scheidemünzen: Zwangskurs bis 2 £ einschließlich. Feinheit $^{37}/_{40}$ pennyweights = $^{925}/_{1000}$. Stücke: Kronen zu 5 Shilling, Halbkronen zu 2$^{1}/_{2}$ Shilling, Shillingstücke, Sixpence ($^{1}/_{2}$ s = 6 d) Fourpence ($^{1}/_{3}$ s = 4 d) und Threepence ($^{1}/_{4}$ s = 3 d) in Silber, sowie 2 Pence-, 1 Penny-, 1 Halfpenny ($^{1}/_{2}$ d), 1 Farthing ($^{1}/_{4}$ d) in Bronze.

Die Niederlande (bis 1847 Doppelwährung, dann bis 1875 Silberwährung, seither zu Gunsten des Goldes beschränkte Wahlwährung). Im Handelsverkehr ist Goldwährung so vorherrschend, daß in der Regel nicht mehr als 20 Gulden in Silberkurant angenommen werden. Rechnungseinheit: der Gulden zu 100 Cents. Verhältnis von Silber zu Gold 1:15,625. Der Goldgulden = 0,6048 g fein = 1,68 739 M. = 1,9837 K = 2,0832 Fr.

Kurantmünzen:

a) Gold: Stücke zu 10 Gulden (Tientjes). $^{900}/_{1000}$ fein. Remedium: Feinheit $1^1/_2$ ‰, Gewicht 2%. Prägelohn für 1 kg Münzgold ($^{900}/_{1000}$ fein) = 5 Gulden.

b) Silber: Stücke zu $2^1/_2$ (Rijksdaalders), 1 und $^1/_2$ Gulden. Gewicht 25, 10 und 5 g. $^{945}/_{1000}$ fein, seit 1875 in geringer Menge geprägt.

Scheidemünzen: Stücke zu 25, 10 und 5 Cents (Silber) mit Zwangskurs bis zu 10 Gulden einschließlich, sowie zu $2^1/_2$, 1 und $^1/_2$ Cent (in Bronze) mit Zwangskurs bis zu 25 Cents.

Rußland hatte früher Parallelwährung (Goldwährung bei Entrichtung der Zölle, Silberwährung bei einem Teil der verzinslichen Staatsschuld, Papierwährung im übrigen Verkehr). Durch das Münzgesetz vom 7. Juni 1899 a. Stiles kann die Währungsreform in Rußland als vollendet betrachtet werden. Rußland hat jetzt Goldwährung. Münzeinheit: der Rubel (R.), welcher 0,774234 g Feingold (17,424 Doli) enthält. 1 Rubel = 2,67 Fr. = 2,54 K = 2,16 M. Feinheit $^{900}/_{1000}$ Stücke zu 15 Rubel (Imperial), 10, $7^1/_2$, 5 Rubel. Der Imperial (40,002 Fr.) = 12,9039 g rauh, (3 Sol. 2,4 Doli), 11,6135 g fein (2 Sol. 69,36 Doli). — Remedium $^1/_{1000}$ in der Feinheit, $^{13}/_{10000}$ im Gewicht (15 R.), $^2/_{1000}$ (10 und $7^1/_2$ R.), $^3/_{1000}$ (5 R.).

Passiergewicht beim 15 R.-Stück 3 Sol. 1 Dola. Prägschatz 42 Rubel $31^1/_2$ Kopeken per Pud Feingold.

Scheidemünzen aus Silber, $^{900}/_{1000}$ fein: Stücke zu 1 Rubel, 50, 25 Kopeken. 1000 Rubel = 1 Pud 8 Pfund 79 Solotnik 48 Doli. Zwangskurs im Privatverkehr bis 25 Rubel inklusiv.

Ferner werden geprägt Stücke aus 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer: 20, 15, 10, 5 Kopeken. Zwangskurs im Privatverkehr bis 3 Rubel inklusiv. Remedium in der Feinheit 2, beziehungsweise 5 Tausendteile. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Silbermünzen soll 3 Rubel pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

Kupfermünzen: 5, 3, 2, 1, $^1/_2$, $^1/_4$ Kopeken. 1 Pud Kupfer = 50 Rubel. Die nach dem Gesetze von 1885 geprägten Goldmünzen (Imperial = 10 Rubel, Halbimperial = 5 Rubel) werden an den öffentlichen Kassen

zu 15, beziehungsweise $7\frac{1}{2}$ Rubel angenommen, wenn sie das Passiergewicht haben. Für minder wichtige und früher geprägte Münzen wird der Goldwert vergütet.

Skandinavien (Dänemark, Schweden, Norwegen seit 1872 in Münzunion).

Goldwährung: 1 Krone (zu 100 Oere) = 0,4032258 g fein = 1,125 M. = 1,39 Fr. = 1,32 K ö. W.

Kurantmünzen. $^{900}/_{1000}$ fein, Stücke zu 20, 10 und 5 Kr.; 2480 Kr. = 1 kg fein. Gewicht des 20 Kr.-Stückes 8,9606 g. Remedium in der Feinheit $1\frac{1}{2}$ ‰, im Gewicht $1\frac{1}{2}$ ‰ bezw. 2 ‰. Passiergewicht im Privatverkehr bis $\frac{1}{2}$ %, Staatskassen gegenüber bis 2 % unter dem Normalgewicht.

Scheidemünzen:

a) Silber: $^{800}/_{1000}$ fein. Stücke zu 2 und 1 Kr., Gewicht 15, beziehungsweise $7\frac{1}{2}$ g. Zwangskurs bis 20 Kronen.

b) Bronze: Stücke zu 5, 2 und 1 Oere, Zwangskurs bis 1 Krone.

Vereinigte Staaten von Amerika: hinkende Währung. Von 1837—1853 wurden Silberkurant Dollars auch für Privatrechnung geprägt, von 1853—1873 nur noch für Staatsrechnung. Von 1873—1878 hatte die Union Goldwährung. Seit 1878 wird auch der Silberkurant-Dollar wieder geprägt. Zwangskursverhältnis 1 : 15.98 83721. Neuerdings wieder Goldwährung. Geldeinheit 1 Dollar ($) zu 100 Cents.

1 Gold-Dollar = 1,504632 g fein = 4,198 M. = 5,183 Fr. = 4,935 K. $^{900}/_{1000}$ fein. Stücke zu 20, 10 (Eagle) 5, 3, $2\frac{1}{2}$, 1 Dollar.

Scheidemünzen, $^{900}/_{100}$ fein.

1 Silberdollar = 24,0566 g fein. Die Prägung ist eine zu Gunsten des Goldes beschränkte, so daß die Union schon von 1853—1862 faktisch Goldwährung hatte, indem die in geringer Anzahl geprägten Silberkurantdollars ausgeführt wurden.

Ferner Stücke zu 50, 25, 20, 10 Cents, Nickel-Kupfer 5 und 3 Cents, Bronze 2 und 1 Cent.

Als Handelsmünze wurde von 1873—1878 (auch für Privatrechnung) der Trade-Dollar (Handels-Dollar) geprägt, $^{900}/_{1000}$ fein, 27,21556 g schwer, also übereinstimmend mit dem Piastre de commerce von französisch Ostindien.

h) **Handels-, Rechnungs- und Notmünzen.**

Handelsmünzen sind kein gesetzliches Zahlungsmittel. Sie werden vielmehr nur für den Verkehr mit dem Ausland geprägt. (Dukaten, Maria-Theresiathaler, österreichische 8 und 4 fl.-Stücke, deutsche Silberrupien u. s. w.)

Rechnungsmünzen, besser Rechnungsgeld. Diese werden dem Münzwesen eines Staates zu Grunde gelegt (als Rechnungseinheit), ohne geprägt zu werden. (In Brasilien der Rëi, der wegen seiner Kleinheit nicht geprägt wird; früher in Hamburg die Banco-Mark, in Bremen der Goldthaler). Sie bilden daher das fingierte Geld, im Gegensatz zu den Realmünzen.

Notmünzen, welche bei eintretendem Geldmangel zu vorübergehendem Gebrauch geprägt wurden, z. B. bei Anlaß von Belagerungen — unedles Metall, Leder, Papier, mit Zwangskurs und sehr hohem Nennwert. — Friedrichs d'or im 7jährigen Krieg, nur 15 Karat $4^{1}/_{2}$ Grän fein, statt 21 Karat 8 Grän; sächsische August d'or (1758) nur 7 Karat und 6 Grän fein; Ledergeld Friedrichs II. bei der Belagerung von Faenza, Frankfurter Bleimarken. Viereckige Belagerungsmünzen nannte man Notklippen.

i) Valvation, Tarifierung, Devalvation, Demonetisierung.

1. Unter Valvation (Tarifierung) versteht man die Wertbestimmung der in einem Lande kursierenden fremden Münzen, durch Reduktion derselben auf den gesetzlichen Münzfuß, indem man ihren Nominalwert mit dem Realwert in Uebereinstimmung bringt. So wurden z. B. die englischen Sovereigns in der Schweiz zu Fr. 25.20 valviert. Der Valvationswert wird sowohl durch Gesetz als durch kaufmännischen Gebrauch festgesetzt. (Geldverkehr der Post und Eisenbahnen; Berechnung des Effekten- und Wechselstempels; feste Reduktionsnorm an den Börsen.)
2. Die Devalvation besteht in der Herabsetzung des Nennwertes einer Münze auf einen geringeren Nennwert, z. B. des Nennwertes einer entwerteten Münze auf den Kurswert. So galten z. B. die österreichischen Silbergulden mehrere Jahre in Deutschland statt 2 M. nur 1.70 M., zeitweise auch noch weniger.
3. Demonetisation (Entmünzung). Darunter versteht man die staatliche Einziehung der Münze zum Zwecke der Umprägung. Verrufene Münzen dürfen nicht mehr verwendet werden. Die Verrufung betrifft sowohl fremde Münzen als eigene, die noch umlaufen nach dem für den Rückzug bestimmten Zeitpunkte.

4*

Münzvorrat der Welt am 1. Januar 1899.

(Nach dem Jahresbericht des Münzamtes der Vereinigten Staaten von Amerika.)

Lfde. Nr.	Länder[1]	Bevölkerung	Gold	Silber	Ungedecktes Papier	Auf den Kopf der Bevölkerung Gold	Silber	Papier	Summe
		Mill.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	M.	M.	M.	M.
	Europa.								
1	Deutschland	54,7	2750,0	874,4	658,7	50,27	15,99	12,04	78,30
2	England	40,2	1941,7	470,0	468,7	48,30	11,68	11,63	71,61
3	Oesterr.-Ung.	45,9	929,9	618,7	432,6	20,24	13,48	9,41	43,13
4	Rußland	130,0	3109,7	344,0	—	23,90	2,65	—	26,55
5	Finland	2,6	17,2	2,1	45,4	6,64	0,80	17,43	24,87
6	Dänemark	2,3	71,0	22,7	24,8	30,87	9,87	10,75	51,49
7	Norwegen	2,1	36,1	9,7	21,4	17,22	4,58	10,21	32,01
8	Schweden	5,0	54,6	27,3	123,9	10,92	5,46	24,78	41,16
9	Portugal	5,1	21,8	40,3	315,8	4,28	7,90	61,91	74,09
10	Rumänien	5,4	55,0	29,8	84,8	10,16	5,50	15,75	31,41
11	Frankreich	38,5	3404,5	1764,4	676,6	88,41	45,86	17,56	151,83
12	Belgien	6,6	126,0	189,0	346,5	19,07	28,64	52,50	100,21
13	Italien	31,7	411,6	184,4	734,6	12,98	5,80	23,18	41,96
14	Schweiz	3,1	100,8	44,9	73,1	32,51	14,49	23,56	70,56
15	Griechenland	2,4	2,1	6,3	122,2	0,88	2,60	50,90	54,38
16	Niederlande	5,0	126,8	236,9	198,2	25,37	47,38	39,65	112,40
17	Spanien	18,3	224,3	158,8	787,5	12,26	8,65	43,01	63,92
18	Serbien	2,4	4,2	7,6	15,1	1,72	3,15	6,30	11,17
19	Bulgarien	3,3	4,2	28,6	—	1,26	8,65	—	9,91
20	Türkei	24,1	210,0	168,0	—	8,69	6,97	—	15,66
	Amerika.								
21	Canada	5,4	84,0	21,0	170,1	15,54	3,91	31,50	50,95
22	V.St.v.Amerik.	75,3	3972,4	2683,8	1384,7	52,75	35,62	18,40	106,77
23	Cuba	1,8	8,4	6,3	—	4,66	3,49	—	8,15
24	Haiti	1,0	5,0	14,7	15,5	5,04	14,70	15,54	35,28
25	Hawaii	0,1	16,8	4,2	—	168,00	42,00	—	210,00
26	Mexiko	13,0	36,1	445,2	16,8	2,77	34,23	1,30	38,30
27	Central-Amerika	3,4	4,2	47,9	76,0	1,26	14,07	22,34	37,67
28	Süd-Amerika	38,0	305,3	121,8	4869,1	8,02	3,19	128,14	139,35

[1] Währungsmetall ist jetzt in den Ländern Nr. 1—10, 21 und 22, 29—34 Gold; in Nr. 11—20, 23—25 Gold und Silber und in den übrigen Silber. In allen Doppelwährungsländern ist die private Silberprägung eingestellt, also eine „hinkende Goldwährung“ vorhanden. Die silbernen Scheidemünzen sind ausgeprägt in einem zwischen 1 : 13,69 und 1 : 15,68 sich bewegenden gesetzlichen Verhältnis, ausgenommen in Rußland 1 : 23,24 und Japan 1 : 32,36.

Lfde. Nr.	Länder	Bevölkerung	Gold	Silber	Ungedecktes Papier	Auf den Kopf der Bevölkerung Gold	Silber	Papier	Summe
		Mill.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	M.	M.	M.	M.
	Afrika.								
29	Aegypten	9,8	126,0	26,9	—	12,85	2,73	—	15,58
30	Cap-Kolonie	2,1	157,5	4,2	—	75,01	1,97	—	76,98
31	Südafr. Republ.	1,1	122,6	5,0	—	111,47	4,58	—	116,05
32	**Australien.**	5,1	554,8	29,4	94,5	108,78	5,75	18,52	133,05
	Asien.								
33	Japan	45,0	226,8	106,3	—	5,04	2,31	—	7,35
34	Indien	296,9	—	2387,3	199,1	—	8,02	0,67	8,69
35	China	383,5	—	3150,0	—	—	8,23	—	8,23
36	Siam	5,0	84,0	812,3	—	16,80	162,46	—	179,26
37	Straits Settlem.	4,5	—	1016,4	—	—	226,04	—	226,04
	Insgesamt:	1319,7	19305,4	16110,6	11955,7	14,63	12,21	9,06	35,90

4. Die Ersatzmittel des Geldes.
(Surrogate.)

Die fortschreitende Entwicklung des Verkehrs erfordert immer größere Mengen umlaufenden Geldes und macht den durch Metallgeld bewirkten Zahlungsverkehr immer umständlicher und kostspieliger. Es treten daher an die Stelle der Münzen *papierene Wertzeichen*. Ihr Wert beruht einerseits auf dem *Zutrauen*, das der Emittent,[1] d. h. derjenige, der das Wertzeichen ausstellt, genießt, anderseits auf dem *Stoffwert der Münze*, welche der Aussteller bei Vorweisung und Rückgabe des Wertzeichens an dessen Besitzer auszuzahlen verspricht. Es tritt somit an Stelle der Geldwirtschaft die *Kreditwirtschaft*, die erst auf hoher Kulturstufe bei sorgsamer Rechtspflege und intensivem Rechtsschutz einen volkswirtschaftlichen Fortschritt bringen kann.

Solche Gelderſatzmittel (Geldkreditpapiere) sind: das *Papiergeld*, die *Banknote*, die *Anweisung*, der *Wechsel*, der *Check*. Wir behandeln aus methodischen Gründen zuerst die Anweisung.

a) Die Anweisung.

Durch die Anweisung im weitesten Sinne giebt eine Person einer anderen den Auftrag, für Rechnung der ersteren an eine dritte

[1] emittieren heißt: hinausschicken, ausgeben.

Person in der Anweisung genannte Güter (Geld, Wertpapiere u. s. w.) auszuliefern.

Die Anweisung im engern Sinne (Assignation, Mandat) bezieht sich auf die Zahlung einer Geldsumme. Dieselbe ist beim Angewiesenen zu holen. Die Anweisung ist ein Schriftstück, worin der Aussteller (Assignant, Mandant, Mandator, Assignator, im folgenden Beispiel Brunner) einer andern Person, dem Bezogenen (Angewiesenen, Assignaten, im folgenden Beispiel Ammann) den Auftrag giebt, an eine dritte Person, den Anweisungsnehmer (Remittenten, Assignataren, Mandataren, im folgenden Beispiel Curti) zu einer bestimmten Zeit für Rechnung des Ausstellers eine bestimmte Summe zu zahlen.

Aussteller und Anweisungsnehmer können auch dieselbe Person sein.

J. Ammann in München schuldet O. Brunner in Berlin M. 1000.—. O. Brunner schuldet denselben Betrag an K. Curti in München. Statt daß B. den Betrag bei A. einkassiert und hernach dem C. überschickt, d. h. von München bezieht und wieder nach München übermittelt, giebt er A. durch eine Anweisung den Auftrag, für seine Rechnung die Summe von M. 1000.— an C. zu zahlen. Dadurch werden Zeit, Mühen und Kosten erspart und der Zahlungsmodus vereinfacht.

Wir stellen uns vor, C. wohne in Stuttgart. Nichtsdestoweniger wird er doch diese Anweisung des B. auf A. in München zur Tilgung seines Guthabens entgegennehmen, indem dieselbe an Ordre lautet, d. h. von C. an eine andere Person, z. B. seinen Gläubiger E. Daniel in Karlsruhe und von diesem wiederum an eine andere Person, z. B. B. Ernst in München abgetreten (indossiert)[1] werden kann.

Auf diese Weise werden noch mehr Schuldverhältnisse mit Ersparung von Zeit und Kosten in einfachster Weise getilgt. Nur muß die Anweisung, da sie beim Bezogenen selbst einkassiert werden muß, bis zum Zahlungstag an eine Person auf dem „Platze" (Wohnort) des Bezogenen indossiert oder zum Inkasso remittiert[2] werden, was bei dem weitverzweigten, modernen Handelsverkehr namentlich unter Mitwirkung der Banken, keine Schwierigkeit bietet.

---

[1] ital. = in dosso = auf der Rückseite (übertragen).

[2] d. h. übersenden.

Die Anweisung kann in beliebiger Form, z. B. als Brief abgefaßt werden. In der Praxis jedoch bedient man sich gedruckter Formulare, auf deren Rückseite die Uebertragungen (Indossamente) zu stehen kommen. Die Anweisung unterscheidet sich äußerlich nur dadurch vom Wechsel, daß im Text des letzteren das Wort „Anweisung" durch das Wort „Wechsel" ersetzt wird. Rechtlich dagegen besteht zwischen beiden ein großer Unterschied. Auf die Anweisung finden besondere Bestimmungen des Handelsgesetzes, die Handelsgebräuche, und in deren Ermangelung das bürgerliche Gesetz (Zivilgesetz) Anwendung, auf den Wechsel dagegen das Wechselrecht, das sich durch größere Strenge, rasche Exekution und Einschränkung der Einreden auszeichnet.

Beispiel einer Anweisung:

Berlin, 10. November 1900. Gut für M. 1000.–

Einen Monat a dato zahlen Sie gegen diese Anweisung an Herrn K. Curti (Stuttgart) oder (dessen) Ordre die

Summe von] Mark tausend ——

Herrn J. Ammann,
München.

O. Brunner.

Rückseite:

Für mich zahlen Sie an Herrn E. Daniel in Karlsruhe.
Stuttgart, 15. November 1900. K. Curti.

Zahlen Sie an Herrn B. Ernst, München.
Karlsruhe, 26. November 1900. E. Daniel.

Den Betrag empfangen
München, 10. Dezember 1900. B. Ernst.

b) Wechsel.[1]

1. Entstehung des Wechsels. Die Entstehung des Wechsels weist in die Zeit der Kreuzzüge zurück. Damals erwachte der Handel in ganz Mittel- und Westeuropa. Er bewegte sich fast ausschließlich auf Messen und Märkten. Die Unsicherheit der

[1] Obst, Wechsel- und Scheckkunde. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke, Bd. V.) — Berger, Wechselkunde.

Straßen, sowie der Münzwirrwarr und die schlechten Transportverhältnisse ließen es nicht geraten erscheinen, Geld mit sich zu führen. Daher übergaben die Kaufleute, welche die Messen besuchten, das hiefür bestimmte Geld den Geldwechslern (Bankiers), welche ihnen einen Schein ausstellten, wonach sie sich verpflichteten, am genannten Meßplatz den Betrag in dortiger Währung auszuzahlen. Diese Urkunden, ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßt, hießen „Wechsel". (Umwechseln des Geldes!)

Solche sind noch vorhanden aus den Jahren 1193, 1197, 1207, 1248. Sie haben die Natur eigener domizilierter Wechsel im heutigen Sinn und wurden besonders von italienischen Kaufleuten (Campsores, bancheri) in den den damaligen Welthandel beherrschenden Städten Venedig, Genua, Pisa, Florenz und Amalfi ausgestellt (12—15. Jahrhundert). Schon früher hatte sich das Girogeschäft[1] ausgebildet, bei welchem die eingezahlten Münzen und Edelmetallbarren zum größten Teil als „Deckung" in den Kellern der Girobanken aufbewahrt wurden, während die Zahlungen der Kaufleute durch Umschreibung vom Konto des einen Bankkunden auf das Konto des andern verbucht wurden. Dadurch wurden die Zahlungen des Platzgeschäftes bedeutend erleichtert und vereinfacht. Diese Umschreibung geschah ursprünglich in Gegenwart der beiden Parteien, später auf schriftlichen Auftrag an die Bank. Dieses Schriftstück hieß ebenfalls Wechsel, Wechselbrief (Wechsel der Konten!). Denselben Zweck verfolgte im Distanzgeschäft das Institut der Campsoren, die schon vor Errichtung der Girobanken allerlei Zahlungsvermittelungen besorgten (Peterspfennig; deutsche Studenten in Bologna), während sie ursprünglich auf den Messen den Kaufleuten nur ihre Münzen, sowie Edelmetallbarren in Münzen ihrer Heimat umwechselten.

In den italienischen Städten bildeten sie Genossenschaften, deren Vorsteher (Consules) in den Angelegenheiten ihrer Mitglieder die Rechtsprechung ausübten. Einzelne Campsoren sowie Gesellschaften von Geldwechslern gründeten auch außerhalb Italiens Zweiggeschäfte (Kommanditen[2]). Lombarden in Nord-, West- und Mitteleuropa.

Die ältesten Wechsel sind Eigenwechsel. Sie entwickelten sich voraussichtlich aus den Promessen, das sind Scheine, in welchen sich der damalige Kaufmann für gelieferte Waren oder geliehenes Geld (in Umgehung

---

[1] Kreis, Umgang, Umschreibung.

[2] d. h. beauftragte Stellen.

des für Katholiken bestehenden Zinsverbotes und anderer beschränkender gesetzlicher Vorschriften) ein Zahlungsversprechen ohne Angabe des Verpflichtungsgrundes geben ließ. Diese Weglassung unterscheidet sie hauptsächlich von der gewöhnlichen Form des Schuldscheines. Die Promessen wurden auch als Zahlungsmittel benutzt. Beim Eigenwechsel übernahm der Aussteller selbst die Verpflichtung, die Summe (am genannten Meßplatz) auszuzahlen.

Darauf entwickelte sich der Wechsel in Form unserer heutigen Tratte. Der Kaufmann, der eine Messe besuchen wollte oder auf einer Messe eine Summe zu zahlen hatte, brachte den bezüglichen Betrag einem Campsoren. Dieser stellte, ursprünglich vor dem Notar, seit dem 14. Jahrhundert selbständig, eine Urkunde aus, worin er einem anderen Campsoren des Meßortes den Auftrag gab, an den mit ihm in Verkehr stehenden Kaufmann oder an die von letzterem bezeichnete Person eine bestimmte Summe auszuzahlen. Die Adresse befand sich auf der Rückseite der Urkunde. Solche Tratten finden sich vor aus den Jahren 1335, 1339, 1357, 1381.

Diese Campsorenwechsel, welche in dem Wort „Wechsel" den Grund der Ausstellung enthalten, sind die Vorläufer unserer heutigen Wechsel. Sie erscheinen zuerst als sogen. reguläre oder Meßwechsel, im Gegensatz zu den weniger häufig vorkommenden irregulären oder Außermeßwechseln, welche auf Nichtmeßplätze gezogen wurden. Als Abrechnungsmessen sind besonders zu merken:

Im 14. und 15. Jahrhundert die sogen. Champagnermessen (Troyes [Troypfund], Provins, Ligny, Bar), die Burgundermessen (Lyon, Besançon), sowie die niederländischen, deutschen und italienischen Messen von Brügge, Antwerpen, Leiden, Leipzig, Frankfurt a. M., Augsburg, Nürnberg; sowie Bozen in Oesterreich und im 16. und 17. Jahrhundert auch Piacenza und Novi.

Sie wurden das Vorbild der heutigen Clearinghäuser[1] und Saldierungsvereine.

Die Urkunden lauteten regelmäßig auf Sicht, bezw. eine bestimmte Zeit nach Sicht. (Zahlung nach uso[2] z. B. in 14 Tagen nach der Vorweisung.) Die Usotage waren gewissermaßen Respekttage. Wegen des unsicheren und langsamen Nachrichtendienstes (verspätetes Eintreffen der Benachrichtigung der Ausstellung), sowie des schwerfälligen Geldumsatzes der damaligen Zeit war es billig, dem Zahlenden eine Frist einzuräumen.

---

[1] clearing = Abklärung, Abrechnung, ebenso Saldierung.

[2] italienisch = Gebrauch.

Beispiel eines Wechsels aus dem 14. Jahrhundert:

An Herrn Antonio Laurentii in Genua.

Im Namen Gottes!

Herr, gegen diesen Primawechsel zahlet 30 Tage nach Sicht an Antonio Grillo 576 Florenen und 21 Genueser Soldi, (sie sind) als Wechsel gegen 303 Lire und 15 Barcellonen, welche ich empfangen habe von Jacob de Barsei, den Floren zu 14 Soldi gerechnet; darum ersuche ich Euch, daß Ihr es gut und rechtzeitig thut.

Euer Raimund Salvator.

In diese Zeit fällt bereits auch schon die Einrichtung der Annahme (Accept), der Ehrenannahme und Ehrenzahlung (Intervention[1]), des Protestes und der Wechselbürgschaft (Aval). — Das Indossament jedoch, durch welches der Wechsel erst zu einem Umlaufspapier wird, kam erst in späterer Zeit auf und zwar gegen den Willen der Campsoren, die darin eine Beeinträchtigung ihrer Vermittlung erblickten. (Ebenso wurden erst später Wechsel ausgestellt für empfangene Waren.)

Der Kaufmann übertrug alsdann den Wechslern vorzugsweise noch die Ausstellung der Wechsel fremder Währung (Devisen). In der Regel jedoch stellte der Verkäufer der Ware den Wechsel selbst aus und gab darin dem Bezogenen (Käufer) den Auftrag, an eine dritte Person zu zahlen. Diese dritte Person war entweder sein eigener Lieferant oder der Bankier, dem er den Wechsel verkaufte. (Der Wechsel enthielt von da ab nur noch drei Namen: Aussteller, Bezogener und Wechselnehmer.) So entwickelte sich das Diskontgeschäft[2]. Der heutige Wechsel ist nicht nur ein sehr bequemes Umlaufsmittel, sondern er ermöglicht es auch, die verfügbaren Gelder sicher und zinstragend anzulegen. (Diskontwechsel, Diskonten.) Bedarf der Kapitalist, Kaufmann oder Bankier hernach der in den Wechseln festgelegten Gelder, so veräußert er seine Wechsel und erhält dafür den Nominalbetrag nach Abzug der Zinsen (Diskont) bis zum Verfalltag, gleichwie auch er beim Kauf der Wechsel den Diskont in Abzug brachte. Der Unterschied der beiden Diskontsummen bildet seinen Zinsengewinn. Es bedarf somit keiner Aufkündung, wie bei Schuldscheinen und auf bestimmte Zeit fest angelegten Geldern. Aus diesem Grunde ist der Wechsel auch ein beliebtes Kapitalanlagepapier, namentlich mit Rücksicht auf das Betriebskapital. Daher spielt der Wechsel im modernen Handelsverkehr eine große Rolle und ist Gegenstand besonderer gesetzlicher Bestimmungen (Wechselgesetz, Wechselordnung) geworden.

---

[1] Dazwischenkunft.

[2] Zinsabzug, italienisch dis-conto = ab (von der) Rechnung.

Die Wechselgesetze bewirken durch die Wechselstrenge größtmögliche Sicherheit für die Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten, durch das kurze Wechselverfahren und durch die Einschränkung der Einreden eine rasche Erledigung der Wechselklagen.

2. Erfordernisse und Form des Wechsels:

a) Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel (nicht bloß als Ueberschrift) oder wenn er in fremder Sprache abgefaßt ist, ein entsprechender Ausdruck (lettera di cambio, cambiale; lettre de change, première de change, bill of exchange). — Deutschland, Oesterreich, Schweiz. — In Frankreich genügt die Bezeichnung als Prima, Sekunda u. s. w. In Rußland ist die Bezeichnung als Prima, Sekunda, Tertia ꝛc. gesetzlich erfordert. In England ist die Bezeichnung als Wechsel nicht erforderlich. — In Frankreich, Belgien, Großbritannien gilt jede an Ordre gestellte Anweisung (also auch der Check) als Wechsel.

b) Angabe der zu zahlenden Geldsumme. (Es genügt die Summe in Zahlen anzugeben, in der Schweiz aber muß sie in Buchstaben ausgedrückt sein.) Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und Zahlen geschrieben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben geschriebene. Ist sie mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die kleinere.

c) Name der Person oder Firma, an welche oder an deren Ordre (Verfügung) gezahlt werden soll (Remittent).

Der Wechsel darf weiter begeben werden, auch wenn er den Vermerk „an die Ordre" nicht enthält. — Wechsel mit der Bezeichnung „nicht an Ordre" nennt man Rectawechsel. — In Frankreich muß der Wechsel an Ordre gestellt sein. — In England sind auch Wechsel auf den Ueberbringer (au porteur) zulässig, ebenso kann dort der Name des Remittenten in blanco (offen, unbeschrieben) gelassen oder nur indirekt bezeichnet werden, z. B. an den Kapitän des Schiffes Viktoria. —

Den Wohnort der Remittenten anzugeben ist weder gesetzlich erforderlich noch üblich.

d) Angabe der Zeit, an welcher gezahlt werden soll. Diese kann für die ganze Wechselsumme nur eine und dieselbe sein. In England aber sind auch Wechsel mit Ratazahlungen (Ratenwechsel) zulässig, ebenso solche auf Kündigung.

Die Verfallzeit kann in folgender Weise festgesetzt werden:

α) auf einen bestimmten Tag (Tagwechsel); z. B. Am 10. Dezember 1901 zahlen Sie ... Beim Mediowechsel „Mitte Februar", „Medio Januar" gilt immer der 15. Lautet die Zahlungszeit auf Anfang des Monats, so gilt der erste, auf Ende (Ultimowechsel) der letzte Tag.

β) auf eine bestimmte Zeit nach dem Datum der Ausstellung[1], a dato (zu ergänzen: giorno, d. h. von dem [im Ausstellungsdatum] gegebenen Tag) Datowechsel. Die Frist (Laufzeit) kann in Tagen, Wochen oder Monaten, in Frankreich nur nach Monaten und Tagen bestimmt werden.

Ist die Frist nach Tagen bestimmt, z. B. „In 10 Tagen", so wird der Tag der Ausstellung bei Berechnung der Laufzeit nicht mitgezählt. (Ein solcher Wechsel, am 2. Januar ausgestellt, würde somit am 12. Januar fällig sein.)

Ist die Frist nach Wochen, Monaten, Vierteljahr, Halbjahr, Jahr bestimmt, so tritt der Verfall an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats ein, der durch Benennung oder Zahl dem Tag der Ausstellung entspricht. Fehlt diese Zahl im Zahlungsmonat, so verfällt der Wechsel am letzten Tag des betreffenden Monats. — Die Bestimmung nach Monaten ist die gebräuchlichste. — Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraum von 15 Tagen gleichgeachtet. Geht eine Frist auf ganze Monate und einen halben, so werden die 15 Tage zuletzt gerechnet. Beispiel: Ausstellungsdatum 27. Februar 1901; Frist $3^1/_2$ Monate = 27. Mai + 15 Tage = 11. Juni als Verfalltag. Würde man den halben Monat zuerst rechnen, so erhielte man: 27. Februar + 15 Tage = 14. März, dazu 3 Monate = 14. Juni. —

γ) auf Sicht (Vorzeigung, Präsentation, a vue, a vista, in Oesterreich auch a piacere, d. h. nach Belieben des Wechselinhabers. —

---

[1] England fordert gesetzlich die genaue Angabe des Ausstellungsdatums nicht (z. B. London, Juli 1901).

In England kommen bei den Wechseln at sight (bei Sicht) oder on demand (auf Verlangen) die drei sogen. Respekt-, Ehren-, Diskretions- oder Gnadentage nicht in Betracht. Man versteht darunter die dem Schuldner nach Verfall des Wechsels zu dessen Zahlung noch eingeräumte Frist. In Deutschland, Oesterreich und der Schweiz hat der Schuldner kein Anrecht auf Gewährung von Respekttagen, doch kann in Deutschland der Wechselgläubiger dem Bezogenen eine Zahlungsfrist bis zum zweiten Werktag nach dem Zahlungstag gewähren, ohne seine Wechselrechte gegen die Vormänner zu verwirken.

δ) auf eine bestimmte Zeit nach Sicht (Zeitsichtwechsel). — In Rußland ist ein solcher Wechsel 24 Stunden nach dessen Annahme (siehe unten g) fällig.

ε) auf eine Messe oder einen Markt (Meßwechsel), z. B. „An der Leipziger Michaelismesse 1901 zahlen Sie . . .“ Solche Wechsel sind fällig an dem von der Meßordnung hiefür bestimmten Tage oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung am Tage vor dem offiziellen Schluß der Messe, falls die Messe nicht über acht Tage dauert, sonst am dritten Tage vorher. Der Name des Bezogenen wird alsdann angegeben: „Herrn J. Müller (aus Dresden) (zur Zeit in) Leipzig, Katharinenstraße 212.“

e) Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma.

f) Ort, Jahr, Monat und Tag der Ausstellung.

g) Name der Person oder Firma, welche die Zahlung zu leisten hat (Bezogener). Man nennt diese Person auch Acceptant (und den Wechsel Accept), wenn sie ihre Unterschrift auf die Vorderseite des Wechsels gesetzt und dadurch erklärt hat, daß sie den Wechsel am Verfalltag nach Wechselrecht bezahlen wolle.

Erst durch dieses „Accept“ wird der Wechsel für den Bezogenen wirklich zum Wechsel, während er für die übrigen am Wechsel beteiligten Personen auch ohne diese Annahmeerklärung des Bezogenen Wechselkraft hat. —

h) Angabe des Ortes, wo die Zahlung geleistet werden soll. Sofern kein besonderer Zahlungsort angegeben ist, gilt

als solcher der beim Namen des Bezogenen stehende Ort, resp. dessen Wohnort.

Obigen Anforderungen würde nachstehendes Schriftstück (Wechselbrief) entsprechen und wäre somit in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz ein gültiger Wechsel:

Berlin, 1. August 1901 [f][1].

An Herrn A. Weber [g], Hamburg [h].

Hiermit ersuche ich Sie, am 1. Oktober d. J. [d] an Herrn O. Klein [c] die Summe von Mark 1456.20 [b] gegen diesen Wechsel [a] zu zahlen.

Hochachtungsvoll

J. Gut [e].

(In der Schweiz müßte die Zahl in Buchstaben geschrieben sein.)

In der Praxis werden jedoch durchweg Formulare benutzt, wobei die einzelnen Punkte gebrauchsmäßig eine andere Anordnung erfahren und anderseits gewisse, vom Gesetze nicht erforderte Zuthaten hinzutreten.

Berlin, 1. August 1901. Gut für M. 1456,20. [i]

Am 1. Oktober d. J. zahlen Sie gegen diesen Prima-[k]Wechsel an die Ordre [l] des Herrn O. Klein die Summe von

Mark tausendvierhundertsechsundfünfzig & 20 Pf.

Wert in Waren [m] und stellen (Sie) ihn auf Rechnung [n] laut Bericht [o].

(An) Herrn A. Weber,
Hamburg.

J. Gut.

1. Angabe der Summe in Ziffern oben rechts und in Buchstaben im Text.
2. Bezeichnung des erst ausgestellten Exemplares als Primawechsel, auch wenn keine weiteren Exemplare (Duplikate) gemacht werden. Werden Duplikate eines und desselben Wechsels hergestellt, so müssen sie im Text selbst die Bezeichnung als Prima-, Sekunda-, Tertiawechsel u. s. w. enthalten, sonst würden

---

[1] Die Buchstaben a—h weisen auf die oben angeführten Erfordernisse, die Buchstaben i—o auf die gebräuchlichen, kaufmännischen Zuthaten hin.

sie als für sich bestehende Wechsel aufgefaßt. Warum solche Duplikate hergestellt werden, sehen wir später.

3. Der Wechsel wird ausdrücklich „an die Ordre des Herrn N." oder „an Herrn N. oder dessen Ordre" gestellt. Dies ist gesetzliches Erfordernis in Frankreich.

4. Der Aussteller (J. Gut, Trassant) bestätigt den Gegenwert des Wechsels vom Wechselnehmer (O. Klein, Remittent) empfangen zu haben (Valutaquittung, Valuta- oder Gegenwertbekenntnis). — Durch den Ausdruck „Wert in Waren" erklärt Gut, daß er die Wechselforderung deshalb nicht selbst vom Bezogenen (Trassat: A. Weber) einzieht, sondern an den Wechselnehmer (Klein) überträgt, weil er von diesem den Gegenwert in Waren empfangen hat. Als Valutaquittung kommen auch die Ausdrücke vor: Wert empfangen, Wert in bar, Wert in Rechnung. Dieser letztere Ausdruck deutet darauf hin, daß Aussteller und Wechselnehmer in laufender Rechnung (Conto-Corrent) mit einander stehen. Wenn der Aussteller den Wechsel im Auftrag eines Geschäftsfreundes dem Wechselnehmer übersendet (remittiert; Kommissionsrimesse), so benutzt er die Valutaklausel: „Wert in Rechnung N.N."

In Frankreich und Rußland (nicht in Italien) ist die Valutaquittung gesetzlich erforderlich, sowohl im Wechsel selbst als im Indossament, d. h. der auf der Rückseite (ital. il dosso = der Rücken) erfolgenden Uebertragung (Giro) der Wechselforderung, z. B. im obigen Wechsel:

(Für mich) zahlen Sie an (die Ordre des) Herrn A. Groß [Wert in Rechnung].

Breslau, den 5. August 1901. O. Klein.

Das in Klammern Gesetzte kann wegfallen; das in [ ] Gesetzte ist in Frankreich erforderlich.

Den Uebertragenden (Klein) nennt man Indossant(en) oder Girant(en), den Empfänger A. Groß aber Indossatar(en) oder Giratar(en). Groß kann durch ein neues Indossament wieder Indossant eines andern werden.

5. Der Deckungsvermerk, durch welchen der Aussteller den Bezogenen auffordert, den Wechselbetrag ihm in Rechnung zu stellen, d. h. ihn dafür zu belasten, weil durch das Entstehen der Wechselschuld die Buchschuld erlischt. Wenn der Aussteller den Wechsel im Auftrag eines andern zieht (Kommissionstratte) lautet der Deckungsvermerk: „und stellen ihn auf Rechnung N. W.", wobei nur die Anfangsbuchstaben des Auftraggebers geschrieben werden.

6. Der Hinweis auf den Trattenavis „laut Bericht". Dies deutet darauf hin, daß der Aussteller (am Tag der Ausstellung, jedenfalls vor dem Verfalltag) dem Bezogenen Mitteilung gemacht hat, daß er auf ihn einen Wechsel gezogen habe. Es kommen aber auch die Ausdrücke „ohne Bericht", „laut oder ohne Bericht" vor. Dadurch wird der Bezogene aufgefordert, am Verfalltag den Wechsel zu bezahlen, trotzdem man ihn nicht oder falls man ihn noch nicht benachrichtigt hat. Mit Recht weisen viele Geschäftshäuser die Wechsel letzterer Art zurück.

In Ländern, wo der Wechsel stempelpflichtig ist, verliert er durch Unterlassung der Stempelung die Wechselkraft nicht, wohl aber werden die beteiligten Parteien bestraft. (In Deutschland und Oesterreich = 50facher Betrag der zu verwendenden Marke.) Faktisch verliert dadurch ein solcher Wechsel die Cirkulationsfähigkeit, weil weder Banken noch Kaufleute solche Wechsel diskontieren und der Bezogene das Accept eines nicht gestempelten Wechsels verweigern wird.

Wechsel, welche auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lauten, fallen nicht unter das Wechselrecht, ebenso diejenigen, die ein Zinsversprechen enthalten (Oesterreich). In England sind Wechsel mit Zinsversprechen giltig, ebenso in der Schweiz, doch sagt das schweizerische Obligationenrecht: „Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben."

3. Arten des Wechsels und seine im Handel gebräuchlichen Benennungen.

Der im vorhergehenden behandelte Wechsel heißt **gezogener Wechsel oder Tratte.** Er stellt einen Zahlungsauftrag dar, durch den sich der Aussteller und jeder Wechselinhaber allen seinen Nachmännern, d. h. denjenigen, die nach ihm Eigentümer des

Wechsels werden, wechselrechtlich verpflichtet. (Eine Einschränkung dieser Haftbarkeit findet nur statt durch die dem Namen des Remittenten oder dem Indossament beigefügte Klausel „nicht an Ordre" oder im letzteren Falle auch „ohne Gewähr", „ohne Obligo" und gleichbedeutende Vorbehalte.) Aus dem Zahlungsauftrag erwachsen somit dem Aussteller, dem Remittenten und den Indossanten und Indossataren Wechselrechte bezw. -Verpflichtungen, nicht aber dem Bezogenen, bevor er dem Zahlungsauftrag des Ausstellers durch seine Annahmeerklärung auch ein Zahlungsversprechen hinzugefügt hat.

Der nicht zum Accept vorgelegte oder nicht acceptierte Wechsel ist daher lediglich ein Zahlungsauftrag, der acceptierte Wechsel aber gleichzeitig auch ein wechselrechtliches Zahlungsversprechen.

Wird im Wechsel kein Zahlungsauftrag gegeben, indem derselbe nur als Zahlungsversprechen abgefaßt ist („Am 1. Oktober 1901 zahle ich . . .), so nennt man ihn **eigenen oder trockenen Wechsel.** Das im vorhergehenden als Tratte angeführte Beispiel würde als Eigenwechsel lauten:

Hamburg, 1. August 1901.

Gut für *M. 1456,20*

Am 1. Oktober d. J. zahle ich gegen diesen Solawechsel an die Ordre des Herrn J. Gut die Summe von

Mark tausendvierhundertsechsundfünfzig & 20/100

Wert in Waren. O. Weber.

Da der eigene Wechsel in der Regel bei Verfall an den Ausstellungsort zurückwandern muß, wird er zum Ausgleich überseeischer Geschäfte nicht benutzt (trockener Wechsel). Er wird daher auch nur in einem Exemplar, als Solawechsel, ausgestellt (was übrigens auch bei der Tratte häufig der Fall ist), denn die Duplikate werden meistens mit Rücksicht auf den überseeischen Verkehr hergestellt, damit, falls auf dem Wege ein Exemplar verloren ginge, das andere oder die andern doch dort anlangen.

Andererseits geben für den Eigenwechsel auch nicht die vielfach ineinander greifenden geschäftlichen Beziehungen zwischen mehreren Personen Veranlassung, sondern sehr häufig nur das Geschäftsverhältnis zwischen Aussteller und Wechselnehmer, weshalb er oft als Rektawechsel ausgestellt wird.

Während für die Ausstellung von Tratten verschiedenartige Gründe in Betracht kommen (Warenverkauf — Konsignation, d. h. Lieferung von Waren an den Verkaufskommissionär — Lagerung von Waren beim Kommissionär oder Spediteur — von Banken an Großkaufleute und Fabrikanten gewährter Acceptationskredit — Arbitragegeschäft — internationaler Zahlungsausgleich [Kompensation] durch die Banken u. s. w.), entsteht der Eigenwechsel meist infolge eines Darlehens und bleibt dann gewöhnlich als Schuldschein in Wechselform und mit Wechselkraft in der Hand des Gläubigers bis zum Verfalltag (Depositowechsel, Kautionswechsel). Der Darlehensgeber läßt sich den Eigenwechsel ausstellen — häufig auch dann, wenn der Schuldner ein Pfand giebt — um, falls der Schuldner am Verfalltag nicht zahlt, das schnelle und strenge Wechselverfahren gegen ihn anwenden zu können.

Die wesentlichen Bestandteile sind dieselben wie bei der Tratte, nur sind hier Bezogener, resp. Zahler und Aussteller dieselbe Person. Der Deckungsvermerk muß wegfallen. Als Zahlungsort gilt der Ort der Ausstellung, falls kein besonderer Zahlungsort angegeben ist. — Die Natur des eigenen Wechsels (wie des Sichtwechsels!) schließt das Accept aus.

Die heutigen Wechselgesetze stellen in den meisten Punkten den Eigenwechsel der Tratte gleich und gewähren ihm auch die Umlaufsfähigkeit. Die Uebertragung durch das Indossament geschieht in gleicher Weise wie bei der Tratte. Praktisch ist jedoch der Umlauf im kaufmännischen Verkehr, namentlich den Banken gegenüber, sehr beschränkt.

Der Schuldner hat daher oft einen Wechselbürgen zu stellen. Die Wechselbürgschaft (Aval, von lat. ad vallem = zum Thal, abwärts) kommt selten bei Tratten vor, indem letztere dadurch sofort als Finanzwechsel charakterisiert werden, d. h. „als Wechsel, die aus einem reinen Gelddarlehen ohne geschäftliche Grundlage herrühren."

Der Name des Wechselbürgen kann unter der Unterschrift des Ausstellers, des Acceptanten oder eines Indossanten stehen. Die Bürgschaft gilt für die Person, die darüber steht (die Worte „Bürge, Aval, per aval" sind nicht notwendig). Wechselbürgschaften, die nicht unmittelbar unter der Unterschrift

eines Wechselverpflichteten stehen, müssen die Erklärung enthalten, für wen sie gelten. Sonst wird, wenn der Wechsel acceptiert ist, eine Bürgschaft für den Acceptanten, wenn er nicht acceptiert ist, für den Aussteller angenommen. Der Wechselbürge (Avalist) haftet in gleicher Weise wie der Bezogene. Um den eigenen Wechsel cirkulationsfähiger zu machen, kommt ferner auch die Klausel vor: „und leiste zur Verfallzeit aller Orten prompte Zahlung nach Wechselrecht.“ Infolge dieser Klausel kann der Schuldner bei jedem Gericht, in dessen Bezirk er sich aufhält, oder wo er Vermögensstücke hat, die der Zwangsvollstreckung wegen der Wechselforderung unterliegen, belangt werden.

Solidarisch eigene Wechsel nennt man jene, in denen sich zwei oder mehrere Aussteller mit solidarischer Haftpflicht d. h. „einer für alle und alle für einen“ ohne das Recht, Teilung der Schuld und Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge in der Klage fordern zu können, zur Zahlung der Wechselsumme verpflichten. Der Wechsel enthält, unter der Voraussetzung dreier Aussteller, die Worte „zahlen wir, einer für alle drei und alle drei für einen . . .“ sowie die Unterschriften aller drei.

Ein domiziliert eigener Wechsel enthält einen vom Ausstellungsort verschiedenen Zahlort, gewöhnlich in der untern linken Ecke angegeben.

Der Vermerk kann lauten „zahlbar in Zürich“, ohne nähere Angabe der Straße u. s. w., indem die Wechselbeteiligten das Absteigequartier des Ausstellers kennen, oder „zahlbar in Zürich, Sihlstraße 20“ oder mit Angabe einer Person, die im Auftrag des Ausstellers zahlt „zahlbar bei den Herren Braun u. Cie., Zürich.“ In diesem Falle nennt man den Aussteller Domiziliant(en), die zahlende Person oder Firma Domiziliat(en). Der Domiziliant hat entweder ein entsprechendes Guthaben beim Domiziliaten oder er übersendet ihm vor dem Verfalltag Geld oder andere Werte nach Uebereinkunft als Deckung. Oft kommt die Domizilierung bei Meßwechseln vor.

Trassiert eigene Wechsel. Diese haben die Form einer Tratte und werden meist von einem Geschäft auf dessen Filiale (Kommandite, Succursale) oder umgekehrt gezogen. Ausstellungsort und Zahlungsort müssen verschieden sein. Doch findet man diese Form häufig auch im Falle, wo der Aussteller am Zahlungsort keine Filiale besitzt, aber am Verfalltag sich dort befinden wird.

Beispiel.

Wien, 4. Juli 1901.

Am 4. September 1901 u. s. w. . . . .

. . . .

Wert in Waren.

Herren Gebr. Schiller Gebr. Schiller.

Prag.

Wechsel an eigene Ordre. Diese lauten: „... an die Ordre meine eigene" oder „an meine (unsere) eigene Ordre". Das Valutabekenntnis kann, da Aussteller und Remittent die gleiche Person sind, nur heißen „Wert in mir (uns) selbst". Solche Wechsel werden ausgestellt:

1. wenn man im Augenblick der Trassierung noch nicht weiß, an wen man den Wechsel begeben will oder kann (Verkauf an der Börse), oder ob ihn der Gläubiger, dem man ihn geben will, auch wirklich annehmen wird;
2. wenn man den Wechsel vorerst dem Bezogenen zum Accept vorlegen, oder durch einen Geschäftsfreund vorlegen lassen will;
3. wenn man bei Wechseln auf ausländische Währung (Devisen) einen günstigen Kurs abwarten will.

So lange der Wechsel an eigene Ordre noch nicht aus den Händen des Ausstellers gekommen (d. h. so lange er noch ein Wechsel von der Hand, von der Hand gezogener Wechsel, Brief von der Hand ist), weist er wie der Eigenwechsel nur zwei Personen auf.

Es sind nicht zu verwechseln: 1. der eigene Wechsel (nach Inhalt und Form); 2. der trassiert-eigene (nach Form als Tratte, nach Inhalt von den verschiedenen Gesetzgebungen als Tratte oder als Eigenwechsel behandelt); 3. der Wechsel an eigene Ordre (nach Form und Inhalt eine Tratte).

Die domizilierte Tratte („Domizil"). Diese wird ausgestellt, wenn der Wohnort des Bezogenen ein unwichtiger Ort, kein Bankplatz ist. Denn, da die Wechselschuld eine Holschuld ist, würden Wechsel auf solche Plätze nicht leicht begeben werden können. Der Domiziliat ist kein Wechselverpflichteter, sondern zahlt nur, wenn er Deckung besitzt. Infolge der Errichtung von Banken an kleineren Plätzen nehmen die Domizilwechsel immer mehr ab. Der Domiziliant bezeichnet in der Regel den Zahlungsort, der Bezogene den Domiziliaten.

Der Platzwechsel. Ursprünglich bezeichnete man als Platzwechsel einen Wechsel, der am Ausstellungsort zahlbar war. Heute betrachtet jeder Wechselinhaber den an seinem Wohnort zahlbaren Wechsel als Platzwechsel, die andern als Distanz- oder Versandwechsel, Rimessen, weil sie bis zum Verfalltag an den Zahlungsort remittiert werden müssen. (Vom buchhalterischen Standpunkt aus bezeichnet man als Rimesse jeden Besitz- oder Aktivwechsel, als Tratte jeden Schuld- oder Passivwechsel.)

Kommissionsrimesse nennen wir den Wechsel, den wir im Auftrag eines andern dem Wechselnehmer übermitteln. (Valutaquittung, auf der Vorderseite des Wechsels oder beim Indossament: „Wert in Rechnung J. W." Initialen des Auftraggebers J. Wild.)

Als Kommissionstratte bezeichnet man den im Auftrag eines andern gezogenen Wechsel (Deckungsvermerk: „und stellen ihn auf Rechnung O. R."). Den vollen Namen des Auftraggebers erfährt der Bezogene (wie oben der Remittent) durch besonderen Bericht.

Prima-, Sekunda-, Tertiawechsel. Duplikate werden gemacht: 1. zur Sicherheit, falls der Wechsel überseeisch versandt werden muß, oder falls das eine Exemplar zur Accepteinholung an einen Geschäftsfreund verschickt und nachher zur Verfügung der in Cirkulation befindlichen andern Duplikate im Portefeuille zurückgehalten werden soll; 2. zum Ersatz für verlorene Wechsel.

Eine als Solawechsel bezeichnete Tratte würde nicht leicht einen Abnehmer finden.

Durch die Bezahlung eines Wechsels (gleichgültig ob Prima, Sekunda oder Tertia) werden die andern ungültig. Der Primawechsel lautet: „... gegen diesen Primawechsel (Sekunda [und Tertia] nicht) ...", der Sekundawechsel: („Prima [und Tertia] nicht.") (Kassatorische Klausel.)

Wird ein Exemplar (gleichgültig welches) zum Accept eingesandt und bei einem Geschäftsfreund (am Wohnort des Bezogenen) zur Verfügung des im Umlauf befindlichen nicht acceptierten Exemplares gehalten, so muß dieses die Depositionsklausel enthalten: „Die acceptierte Prima (event. Sekunda, Tertia) befindet sich bei Herrn N. N." Für einen noch nicht angenommenen Wechsel lautet der Niederlegungsvermerk auf dem andern Exemplar: „Prima (bezw. Sekunda, Tertia) zur Annahme bei Herrn N. N."

Auf dem zum Accept eingesandten Exemplar steht oft: „Zur Verfügung der in Umlauf befindlichen Prima (event. Sekunda)".

Damit das acceptierte Exemplar nicht in Umlauf gesetzt werden kann, wird es auf der Rückseite „gekreuzt".

Der Bezogene zahlt in diesem Falle nur gegen Vorweisung des acceptierten Exemplares, durch das er sich verpflichtet hat, und des im Umlauf gewesenen Exemplares, durch das sich der Inhaber als rechtmäßiger Wechselgläubiger ausweist. Bevor der Depositar das acceptierte Exemplar ausliefert, streicht er die Bemerkung: „die acceptierte Prima (bezw. Sekunda oder Tertia) bei N. N." durch und schreibt darunter: „die acceptierte Prima (bezw. Sekunda &c.) ausgeliefert an Herrn A. B., am ..."

Wenn ein Wechselinhaber den Wechsel verliert oder aus einem andern Grunde ein weiteres Exemplar haben will, so hat er sich an seinen Vormann zu wenden. Dieser ist verpflichtet, dasselbe Begehren an seinen Vormann zu stellen u. s. w., bis die Anforderung an den Aussteller gelangt, der alsdann dem Indossataren durch die Vormänner, welche ihr Indossament auf das neue Exemplar setzen, ein Duplikat zukommen läßt. Die bezüglichen Kosten trägt derjenige, der die Ausstellung eines weiteren Exemplars verlangt. Zur Ausstellung von Duplikaten ist der Aussteller allein berechtigt und auf Verlangen verpflichtet.

Mit dem Duplikat ist die Wechselkopie, Wechselabschrift, nicht zu verwechseln. Diese kann von jedem Wechselinhaber hergestellt werden. Veranlassung hiezu geben die gleichen Gründe wie bei den Duplikaten. Sie wird besonders dann hergestellt, wenn der letzte Indossat das Accept einholen will, während es ihm bei der weiten Entfernung des Ausstellers oder der großen Zahl von Indossamenten mit Rücksicht auf die Nähe des Verfalltages nicht mehr möglich ist, ein Duplikat anfertigen zu lassen. Auf die Abschrift, die eine getreue Wiedergabe des Wechsels und aller Indossamente und Vermerke sein muß, schreibt er sodann unter das letzte Indossament: „bis hieher Abschrift" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck (Kopie). Das Original schickt er einem Geschäftsfreund am Wohnort des Bezogenen zur Accepteinholung ein, was er auf der Kopie vermerkt: „Das Original befindet sich zum Accept bei Herrn N. N." (event. „das acceptierte Original befindet sich u. s. w.", wenn die Annahme bereits erfolgt ist).

Die Abschrift vertritt alsdann für den weiteren Umlauf die Stelle eines Duplikates. Derjenige, welcher die Kopie hergestellt hat und sie weitergeben will, setzt darauf die Stempelmarke (auch wenn das Original schon gestempelt war) und sein Indossament. Der letzte Indossat muß bei der Präsentation zur Zahlung das Original und die Abschrift vorlegen, während von den Duplikaten (falls keines acceptiert war) auf jedes beliebige Zahlung gefordert oder geleistet werden kann. Der Depositar vermerkt die Auslieferung des Originals an den Indossaten auf der Abschrift durch Durchstreichung des

Niederlegungsvermerks, unter den er schreibt: „Das Original ausgeliefert an Herrn N. N., den . . .“ Die Quittung: „Empfangen unter Auslieferung des Originals“ kommt auf die Abschrift zu stehen.

Die Abschrift kann auch erfolgen zum Zwecke der Gironachholung, falls man einen Wechsel erhalten hat, auf dem das Indossament vergessen wurde, während der Wechsel wegen der Nähe des Verfalltages nicht mehr zurückgesandt werden kann. Die Abschrift wird dem Indossanten zur Indossierung eingeschickt und der Wechsel zur Zahlung vorgelegt.

Der Bezogene ist freilich nicht verpflichtet, diesen Wechsel zu zahlen, da der Vorweisende wegen des mangelnden Indossaments nicht als Wechselgläubiger sich ausweisen kann. Ist er jedoch dem Bezogenen als solider Mann bekannt und kann er vielleicht den Irrtum durch den von seinem Geschäftsfreund mit dem Wechsel erhaltenen Begleitbrief nachweisen, so wird er doch oft Zahlung erlangen, mit der Verpflichtung, das fehlende Indossament nachträglich (auf der Wechselkopie) beizubringen.

Prolongationswechsel. Darunter kann man sowohl einen neuen Wechsel verstehen, der beim Verfall eines andern Wechsels an dessen Stelle tritt, oder einen solchen, auf dem die Prolongationsklausel angegeben ist („Prolongiert bis . . .“).

Der Wechselgläubiger kann dem Bezogenen gestatten, an Stelle der Wechselsumme am Verfalltag einen neuen Wechsel zu geben, indem er für die Laufzeit des neuen Wechsels den Diskontbetrag in bar sich auszahlen läßt. Den Diskontbetrag der neuen Wechselsumme hinzuzufügen ist nicht gebräuchlich. In der Regel geschieht diese Prolongation nur in dem Falle, daß der Wechselgläubiger (z. B. die Bank) durch Pfand gedeckt ist.

Der Indossat, welcher dem Wechselschuldner eine Verlängerung der Zahlungsfrist gewähren will, muß hiezu die Zustimmung seiner Vormänner haben, sonst verliert er gegen dieselben seine wechselrechtlichen Ansprüche.

Appuntowechsel (Appoints), nennt man die zum Ausgleich beim Rechnungsabschluß gegebenen Wechsel (ital. per appunto). An der Börse und in der kaufmännischen Korrespondenz bezeichnet Appoint Wechsel im allgemeinen.

Als Devisen bezeichnet man die auf fremde Währung lautenden (auf das Ausland gezogenen) Wechsel.

Ein Blankowechsel ist ein Wechselformular (Blankett), das noch nichts anderes als den Namen des Ausstellers enthält, das Blankoaccept hingegen enthält erst die Annahmeerklärung des Bezogenen.

Gefälligkeits- oder Gunstwechsel nennt man solche, bei denen eine Person lediglich aus Gefälligkeit gegenüber einer andern die Unterschrift als Aussteller oder Acceptant auf den Wechsel setzt, damit der Begünstigte ihn leichter begeben kann. Es haften beide aus ihren Unterschriften.

Es kommt auch vor, daß diese Unterschriften gegen eine Provision bald von dem einen, bald von einem andern gekauft werden. Der in Geldnot steckende Kaufmann, der zu diesem Mittel greift, stellt den betreffenden Wechsel bei ihm selbst zahlbar, bringt fortwährend neue Wechsel auf den Markt, damit er mit deren Erlös die fälligen Wechsel wieder einlösen kann und verliert hiebei so viel an Zinsen, Provisionen, Maklergebühr, Brieffrankaturen u. s. w., daß er sich immer mehr in Geldschwierigkeiten hineinarbeitet. Dieses künstliche Erzeugen von Wechseln, denen kein wirkliches Geschäft zu Grunde liegt, heißt Wechselreiterei im weiteren Sinne.

Der Wechselreiter (im engeren Sinne) zieht auf eine Bank oder ein anderes Geschäftshaus — ohne einen Wechselkredit oder ein Depot bei demselben zu haben — einen möglichst langsichtigen Wechsel, verkauft denselben und verschafft sich so Geld. (Hier kommt somit die Gefälligkeitsunterschrift nicht in Betracht.) Vor Verfall des Wechsels zieht er einen neuen Wechsel auf dasselbe oder ein anderes Haus, giebt ihn in Diskont und sendet den Betrag des ersten Wechsels dem Trassaten als Deckung ein und so fort, bis sich auch an ihm das Sprichwort bewahrheitet: „Der Krug geht zum Brunnen, bis er bricht."

Die Wechselreiterei kommt auch vor gegenüber Häusern, bei denen der betreffende Kaufmann einen Wechselkredit besitzt, den er jedoch bereits ausgenutzt oder schon überschritten hat. Er trassiert nichtsdestoweniger auf dasselbe, giebt ihm jedoch den Auftrag, vor Verfall auf das Haus B. zu trassieren. Dieses beauftragt er vor Verfall, den Betrag auf das Haus C. zu ziehen und so weiter, bis endlich auf ihn trassiert wird.

Den ersten Wechsel nennt man in diesem Fall Grundwechsel, die übrigen Deckungswechsel.

Die Wechselreiterei wird infolge besonderer Vereinbarung auch so betrieben, daß A. in N., B. in Z., C. in H. u. s. w. gegenseitig auf einander trassieren, so oft die Begebung einer neuen Tratte für die Einlösung einer früheren nötig wird. Diese Art ist die verdeckteste. Die Wechselbeziehungen bringen es mit sich, daß der Konkurs des einen dieser Häuser, in der Regel auch die andern zum Falliment bringen muß.

Kellerwechsel (sie werden im Geheimen hergestellt, angedeutet durch „im Keller"), auch Proforma-, Finanz-, Aushilfs-, Industriewechsel genannt. Diese enthalten fingierte Unterschriften; nur das

letzte Giro ist echt. Derjenige, der den Kellerwechsel herstellt, beabsichtigt nicht, wie bei den falschen oder gefälschten Wechseln, einen finanziellen Betrug, indem er durch Hinsetzung seines Indossamentes die Regreßpflicht übernimmt. Aber er begeht einen Betrug durch die Vorspiegelung vieler Wechselverpflichteter. Er thut dies, um seinen Wechsel leichter begeben zu können. Er domiziliert ihn häufig bei sich selbst, oft auch bei einer Bank.

Falsche Wechsel sind solche, welche nachgeahmte Unterschriften anderer Personen tragen, gefälschte Wechsel solche, die ursprünglich nach Form und Inhalt richtig, nachträglich in betrügerischer Absicht geändert wurden. (Erhöhung der Wechselsumme, Aenderung der Daten, Beseitigung von Vermerken und Unterschriften und Ersetzung derselben durch andere.)

Notleidende Wechsel sind solche, bei denen die Erfüllung einer Wechselforderung zweifelhaft wird oder ausbleibt. (Der Bezogene verweigert das Accept; er wird zahlungsunfähig, nachdem er den Wechsel angenommen hat; er leistet keine Zahlung.)

4. **Indossament, Allonge, Annahme, Zahlung, Protest u. s. w.** (Näheres im handelsrechtlichen Unterricht, bezw. in der Litteratur über Handelsrecht.) Der Wechsel kann auch an einen früheren Indossanten, oder an den Aussteller oder den Bezogenen indossiert werden. Das Vollindossament (vollständiges Giro, von ital. giro = der Kreis, der Umlauf) enthält 1. die Aufforderung, an den Indossataren (oder dessen Ordre) zu zahlen. (Die Angabe des Wohnortes des Indossataren ist nicht gebräuchlich); 2. Datum und Unterschrift; 3. sehr häufig auch die Valutaquittung. Das Blancoindossament (Giro in bianco, in blanco, weiß) enthält nur die Unterschrift des Indossanten, alles andere bleibt offen (unbeschrieben, weiß).

Dieses der Form nach unvollständige Giro wird gemacht, wenn man den Wechsel an der Börse verkaufen will, weil man in diesem Falle zur Zeit der Indossierung den Namen des Indossaten (des Käufers) noch nicht kennen kann, ferner wenn man im Ungewissen ist, ob der Giratar, dem man den Wechsel remittieren will, oder die Bank, bei der man ihn zum Diskont einzureichen gedenkt, denselben auch wirklich annehmen. Der mit Blancogiro versehene Wechsel kann, wenn er abhanden kommt, vom unehrlichen Finder oder vom Dieb leicht begeben werden. (Freilich trifft dieser Vorwurf den Wechsel nicht mehr als jedes andere Inhaberpapier.) Wer einen solchen Wechsel erhält, wird daher in der Regel das Blancoindossament sofort ausfüllen, da es ihm alsdann bei eventueller Entwendung des Wechsels mehr Schutz bietet. Zur nachträglichen Ausfüllung ist

jeder Indossat berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Wechsel kann auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiert werden.

Durch das Indossament erhält der Indossatar alle Rechte aus dem Wechsel und es haften ihm alle Vormänner, sowie der Aussteller wechselrechtlich.

Will sich ein Wechselinhaber dieser wechselrechtlichen Haftbarkeit entschlagen, so giebt er den Wechsel, falls er ihn durch ein Blancoindossament erhalten hat, durch Cession weiter, sonst macht er ein Angstindossament (qualifiziertes Giro), indem er demselben den Ausdruck beifügt: „ohne Haftung“, oder „ohne Gewähr“ oder gleichbedeutende. Dies kommt namentlich auch vor, wenn jemand einen Wechsel für einen andern bloß aus Gefälligkeit gekauft hat und somit keine Wechselverbindlichkeit eingehen will. Da jedoch das Vorhandensein von Angstindossamenten die Umlaufsfähigkeit des Wechsels beeinträchtigt, ist es in diesem Falle besser, ein Blancogiro zu machen. Dadurch wird der Wechsel zum Inhaberpapier (Wechsel au porteur).

Das **Rektaindossament** enthält die Klausel: „nicht an Ordre“. Wird ein solcher Wechsel dennoch weiter begeben, so haben die Nachmänner des Indossaten keine wechselrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Indossanten, der das Rektaindossament geschrieben.

Das **Prokura-** oder **Inkassoindossament** lautet: „für mich zahlen Sie per procura an Herrn N. N.“ oder „zum Inkasso“, „zur Einkassierung“, „in Vollmacht“. — (Datum und Unterschrift).

Durch dieses Giro wird der Giratar nicht Eigentümer des Wechsels, sondern nur Bevollmächtigter des Giranten. Das Prokuraindossament kommt heutzutage weniger häufig vor als früher, da nun auch die Post auf Verlangen den Einzug kleinerer Wechsel besorgt.

Allonge (Anhang, vom franz. allonger = verlängern) heißt der auf den schmalen Rand der Rückseite aufgeklebte Streifen Papier, der, nachdem die Rückseite selbst mit Indossamenten angefüllt ist, die etwa folgenden Indossamente aufzunehmen hat. Um das nachträgliche Abtrennen des Anhanges zu erschweren, setzt man das nächste Indossament so darauf, daß ein Teil der Schrift noch auf den Wechsel, der andere auf die Allonge zu stehen kommt (ebenso den Stempel des Geschäftshauses). Auf der Vorderseite der Allonge

giebt man den wesentlichen Inhalt des Wechsels an, zu dem sie gehört. Die deutsche Reichsbank lehnt Wechsel ab, welche diese letzteren Angaben nicht enthalten. Beispiel: „Anhang zu dem Wechsel von Mark achttausend, gezogen von O. Roos, Berlin, den 2. Aug. 1901 auf J. Gutknecht, Nürnberg, Ordre Eigene, per 3 Mt.

Bei Wechseln, die auf fremde Währung lauten, wird zuweilen im Wechsel selbst oder im Indossament ein fester Umrechnungskurs angegeben und diese Summe über die in Ziffern (event. hinter die in Worten) ausgedrückte Geldsumme geschrieben. Die Bezeichnung „effektiv" verlangt ausdrücklich Zahlung der Wechselsumme in der auf den Wechsel genannten Münzsorte, im Gegensatz zu den Klauseln „oder Wert", „o. W.", „oder Sorten nach Kurs" (o. S. n. K.), welche es dem Schuldner anheimstellen, statt in der Geldwährung, in der die Wechselsumme ausgedrückt ist, auch in anderen zur Zahlungszeit am Zahlungsort umlaufenden Landesmünzen, nach Kurs, Zahlung zu leisten.

Annahme und Zahlung. Unter Annahme (Accept) versteht man die Erklärung des Bezogenen, daß er sich wechselrechtlich zur Zahlung des Wechsels verpflichtet. Jeder Wechselinhaber ist berechtigt, dem Bezogenen den Wechsel zur Annahme vorzulegen (zu präsentieren). Bei Zeitsichtwechseln muß die Präsentation zur Annahme vor Ablauf der gesetzlich hiefür bestimmten Frist stattfinden, damit von diesem Zeitpunkt (Stichtag) an die Frist berechnet werden kann. Die Annahmeerklärung muß daher in diesem Falle auch das Datum enthalten, während sonst die bloße Unterschrift des Bezogenen genügt. Meistens wird das Accept mit roter Tinte quer über den Text der Vorderseite geschrieben. Auf der Rückseite darf es nicht stehen, da es sonst als Blancoindossament aufgefaßt werden könnte. Die Annahme darf nur auf dem Wechsel selbst, auf jedem beliebigen Duplikat, aber nicht auf der Kopie stehen.

Die **ordentliche Annahme** kann eine unbedingte oder bedingte sein. Letztere nennt man Teilannahme, Partikularaccept, wenn der Bezogene nur für einen Teil der Wechselsumme die Annahme erklärt, qualifiziertes oder modifiziertes Accept, wenn er andere Bedingungen aufstellt, z. B. daß die Ware, für welche der Wechsel gezogen wurde, bei ihrer Ankunft ihn befriedige u. s. w. Für die Wechselberechtigten kommt das qualifizierte Accept einer

Annahmeverweigerung gleich, doch haftet der Acceptant auch in diesem Falle nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.

Die außerordentliche Annahme besteht in der (später zu behandelnden) Ehrenannahme.

Bei Domizilwechseln muß der Bezogene, falls der Name des Domiziliaten noch nicht genannt ist, diesen bei der Annahme angeben. Der Aussteller schreibt z. B. „zahlbar in Wien", der Bezogene „Angenommen N. N., zahlbar bei der Bank A. B. in Wien."

Der Wechselinhaber muß den Wechsel am Verfalltag oder spätestens am zweiten darauffolgenden Werktag zur Zahlung präsentieren. Fällt der Verfalltag auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag. (In Frankreich der vorhergehende Tag, doch kann derselbe erst am nächsten Werktag protestiert werden.) Der Wechsel muß dem Bezogenen auch zur Zahlung vorgelegt werden, wenn er vorher die Annahme verweigerte. Die stattgehabte Zahlung wird auf der Rückseite quittiert. (per acquit N. N.). Der Bezogene erhält den Wechsel als Quittung. Wird jedoch die Zahlung verweigert, so muß wie bei verweigerter Annahme Protest erhoben werden. (Siehe unten.) Unterläßt der Wechselinhaber die rechtzeitige Präsentation oder Erhebung des Protestes, so verliert er seine Wechselrechte gegenüber seinen Vormännern. Wenn er dem Domiziliaten nicht rechtzeitig den Wechsel zur Zahlung präsentiert oder bei Verweigerung den Protest gegen denselben zu spät erhebt, so verliert er selbst seine wechselrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Acceptanten und dem Aussteller des eigenen Wechsels.

Der Wechsel muß im Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen in der Wohnung des Bezogenen präsentiert werden. Wird der Wechsel nicht zur Zahlung präsentiert, so kann der Acceptant auf Kosten und Gefahr des Wechselinhabers die Wechselsumme bei Gericht oder einer vom Staat hierzu bestimmten Anstalt deponieren. **Protest** (von ital. protestare = Einspruch erheben) ist die nach gesetzlichen Vorschriften aufgestellte Beweisurkunde, daß der Wechselinhaber, welcher die Erfüllung einer Wechselforderung nicht erhalten hat, seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die auf den Wechsel geschriebene Klausel „Ohne Kosten" oder „Ohne Protest" („O. K." oder „O. P.") enthebt zwar den letzten

Wechselinhaber der Pflicht des Protestes, nicht aber der Präsentation. Läßt er aber trotzdem Protest erheben, so kann derjenige, welcher die Bemerkung hinsetzte, die Zahlung der Protestkosten nicht verweigern.

Die Protestaufnahme hat durch eine Amtsperson zu geschehen.

Die Protesturkunde enthält:

1) eine vollständige Abschrift des Wechsels und aller Indossamente und Bemerkungen, Stempel und Nummern. (Letztere werden von den am Wechsel interessierten Kaufleuten zu Buchhaltungszwecken darauf gesetzt.)
2) Name oder Firma des Protestanten (für welchen) und des Protestaten (gegen welchen der Protest aufgenommen wurde).
3) Die Angabe des Protestgrundes; Antwort des Protestaten, event. die Bemerkung, daß er dieselbe verweigert oder nicht angetroffen wurde.
4. Ort und Datum der Aufforderung.
5. Im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung die Angabe, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird.
6. Unterschrift der betreffenden Amtsperson. Diese hat jeden Protest in ein hiefür bestimmtes Register einzutragen. Die Höhe der Protestkosten richtet sich nach der stattgehabten Mühe, oder nach der Wechselsumme, oder nach beiden zusammen (oft feststehende Taxe). Arten des Protestes: Protest mangels Annahme (m. A.), mangels Zahlung (m. Z.), Sicherheitsprotest (wenn vom zahlungsunfähigen Acceptanten keine Sicherheit geleistet wird), Protest wegen verweigerter Datierung (bei Zeitsichtwechseln; in diesem Falle gilt der Protesttag als Präsentationstag), Protest wegen Auslieferungsverweigerung des acceptierten Duplikates oder Originals von seiten des Depositaren; Protest wegen Nichtintervention, d. h. wenn eine Notadresse das Accept oder die Zahlung verweigert (Kontraprotest), Deklarationsprotest, den der Wechselinhaber, der zugleich Bezogener oder Domiziliat ist, gegen sich selbst erheben läßt.

Regreß (lat. regredi = zurückschreiten). Darunter versteht man das Recht, die Vormänner haftbar zu machen, wenn der Bezogene seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. (Regredient = Regreßnehmer; Regressat = Regreßpflichtiger.)

Der Regreß kann auf Sicherstellung gehen (Kautionsregreß) oder auf Zahlung (Rembourregreß). Ersterer kann genommen werden wegen

nicht erhaltener Annahme oder weil der Acceptant zahlungsunfähig wurde und zwar gegen jeden der früheren Wechselinhaber (Indossanten und Aussteller), letzterer bei Verweigerung der Zahlung. Der Regreßnehmer kann die Wechselsumme nebst Zinsen, Provision und Protestkosten von seinen Vormännern verlangen. Wird die Reihenfolge der Indossamente befolgt, so nennt man dies Reihen- oder Ordnungsregreß, sonst springenden oder Wahlregreß.

Der Regreßnehmer stellt an irgend einen seiner Vormänner die Retourrechnung (Ricambio- oder Rückrechnung). Er belastet den Vormann in laufender Rechnung, falls sie im Kontokorrentverkehr stehen, oder er läßt den Betrag beim Regressaten durch eine dritte Person erheben, oder er zieht auf ihn eine Ritratte = (Ricambio- oder Rückwechsel), die stets auf Sicht lauten muß und außer der Wechselsumme auch den Betrag für Wechselstempel, Maklergebühr, Protestkosten und Provision umfaßt.

Der Regreßpflichtige muß nur Zahlung leisten gegen Auslieferung der quittierten Rückrechnung, des protestierten Wechsels und der Protesturkunde. Er kann alsdann sein Indossament durchstreichen und auf einen seiner Vormänner Regreß nehmen.

Notadresse und Intervention. (Die Notadresse lautet „Nötigenfalls bei Herrn N. N." oder „Im Falle bei Herrn N. N."). Durch den Regreß können dem Regressaten große Unannehmlichkeiten entstehen, indem er dadurch in Geldverlegenheit kommen kann. Dasselbe trifft zu für den Aussteller, den letzten Regressaten, dem um so mehr Kosten erwachsen, je mehr Indossanten durch den Regreß belangt werden und dessen Ruf darunter leidet, daß die Wechsel, die er in Umlauf setzt, protestiert werden.

Um sich davor zu schützen, giebt der Aussteller oder einer (bezw. mehrere) der Indossanten eine Notadresse an, d. h. eine am Ort des Bezogenen wohnende Person oder Firma, welche die Verpflichtungen des Bezogenen übernimmt, falls dieser ihnen nicht nachkommt. Die Notadresse wird in der Regel unter der Adresse des Bezogenen angebracht. Giebt ein Indossant eine Notadresse an, so setzt er noch die Anfangsbuchstaben seiner Firma hinzu, sonst gilt die Notadresse als vom Aussteller gegeben. (Adressant = die Notadresse angebende, Adressat = die als Notadresse angegebene Person oder Firma.) Es können auch mehrere Notadressen angegeben werden. — Wird vom Bezogenen Annahme oder Zahlung verweigert, so hat sich der Inhaber an die Notadressen zu wenden und zwar zuerst an diejenige, durch welche die meisten Wechselverpflichteten befreit werden, also vorerst an diejenige

des Ausstellers, wenn dieser eine bezeichnet hat. Bei Verweigerung ist Protest zu erheben als Nachtrag zum ursprünglichen Protest. Erst wenn keine der Notadressen annimmt oder Zahlung leistet, kann Regreß erhoben werden.

Intervenient (Honorant) ist derjenige, der statt des Bezogenen annimmt oder bezahlt. (Ehrenannahme, Ehrenzahlung, Intervention.) Derjenige, zu dessen Ehren dies geschieht, heißt Honorat.

Die freiwillige Intervention durch eine im Wechsel nicht genannte Person muß vom Wechselinhaber nicht angenommen werden.

Das Ehrenaccept lautet gewöhnlich: „Angenommen zu Ehren des Herrn N. N.“.

Auch wenn ein Ehrenaccept vorhanden ist, muß der Wechsel doch vorerst dem Bezogenen zur Zahlung vorgewiesen werden. Der Ehrenacceptant ist berechtigt eine Provision zu verlangen. Kommt er zur Zahlung, so hat er die Rechte eines Regredienten gegen seinen Honoraten und dessen Vormänner.

Unterschied zwischen den neuen und den älteren Wechselordnungen:

1. Die Wechselfähigkeit wird verallgemeinert. Ursprünglich besaßen sie nur Kaufleute, dann bis ins 19. Jahrhundert hinein neben den Kaufleuten auch Industrielle, Gutsherren und solche, denen sie obrigkeitlich durch besondere Anerkennung bewilligt wurde. Heute ist nach den meisten Gesetzen wechselfähig, wer vertragsfähig ist. (Daher genügen als Wechselbezeichnungen die fast nur den Kaufleuten gebräuchlichen Ausdrücke, wie Tratte, Rimesse, nicht, sondern die Gesetze verlangen ausdrücklich das Wort „Wechsel“ im Text.)
2. Aus Geldtransportsurrogaten werden die Wechsel immer mehr zu Geldsurrogaten und dem Papiergeld ähnlicher. Ihre Umlaufsfähigkeit ist am größten, wenn sie auf den Inhaber lauten oder ein Blancoindossament tragen. Solche Inhaberwechsel sind in England und den Vereinigten Staaten Amerikas längst üblich.
3. In den früheren Wechselordnungen galten Sola- und Platzwechsel häufig nicht als Wechsel.

c) Der Check.[1]

Wenn im folgenden der Check nur kurz behandelt wird, so geschieht es nicht deshalb, weil er keine große Bedeutung hätte, sondern weil der Check als solcher, sowie dessen Umlauf sich sehr einfach gestaltet.

[1] Obst, der Depositen-, Kontokorrent- und Checkverkehr, sowie Theorie und Praxis des Checkverkehrs (von demselben Verfasser). (Stuttgart, Verlag von Strecker & Schröder.)

Der Check ist eine schriftliche, mit Ermächtigung des Schuldners ausgestellte Anweisung auf eine Person oder Firma, bei welcher der Aussteller ein verfügbares Guthaben hat, eine bestimmte Geldsumme an eine dritte Person zu zahlen oder derselben gutzuschreiben. (Umschreibgeschäft.) Doch giebt es neben diesen Geldchecks auch Effektenchecks (so in Berlin und Wien [Berliner Kassaverein, Wiener Giro- und Kassaverein]), welche auf ein bestimmtes Quantum von Wertpapieren lauten.

Beispiel:

Basel, den zehnten September 1901. Für 400 Fr.

Zahlen Sie gegen diesen Check an die Ordre des Herrn J. Strecker in Bern die Summe von Franken vierhundert.

Herrn O. Horner,
Bern. J. Braun.

Der Name ist eine Abkürzung des englischen exchequer bill = Schatzkammeranweisung, die der König ausstellte.

Entwicklung des Check: Schon bei den Bankiers der Griechen (Trapeziten) und Römer (Argentarei) waren Anweisungen auf Depositen üblich. Die Fürsten und Städte des Mittelalters gaben ebenfalls den Gläubigern Anweisungen (Quittantien) auf fällige oder erst fällig werdende Abgaben. Der moderne Check knüpft ebenfalls an den Depositenverkehr der Girobanken an, indem der Deponent über sein Guthaben verfügt und zwar entweder durch ein schriftliches Zahlungsversprechen des Depositars (Banknote) oder durch einen Zahlungsauftrag an denselben (Check.). In Amsterdam entstanden bei den sogen. Kassiers (= Kassenverwalter) die Kassiersbriefje (Quittungschecks). In England übernahmen die Goldschmiede Deposita, seitdem Karl I. im Jahre 1640 die Depositen im Tower als Zwangsanleihen an sich zog. Die Goldschmiede gaben hiefür die sogen. goldsmith oder bankers notes (Zahlungsversprechen) oder sie wurden zur Zahlung angewiesen durch die cash-notes. In großem Maßstab entwickelte sich der Checkverkehr in England erst durch das Aufkommen des Clearingverkehrs. In neuester Zeit ist der Check auch in den Sparkassenverkehr, namentlich bei der Post,[1] eingedrungen.

Aeußere Form. Die Checks werden zum größten Teil auf Banken gezogen. Die Bank giebt dem Kunden ein Checkbuch

[1] Grimm, die Postsparkassen. (Stuttgart, Strecker & Schröder.)

(checkbook, chéquier, carnet de chèques), dessen Formulare der Aussteller zu gebrauchen hat. Dadurch wird die Sicherheit des Checkverkehrs erhöht. In dieser Absicht werden ferner die Checkblankette derart eingerichtet, daß Betrügereien sehr erschwert werden. (Zahlenskala am Rand u. s. w.) Das Checkformular besteht aus zwei Teilen, einem linken, schmalen, dem sogenannten Talon (Juxte, Souche), welcher eine Abschrift des wesentlichen Inhaltes des Checks enthält und als Beleg in den Händen des Ausstellers (im Checkbuch) verbleibt, sowie einem von demselben abtrennbaren (perforierte Linie!) längeren, rechten Teil, dem eigentlichen Check. Die Checks sowie die Talons sind fortlaufend nummeriert.

Außer dem Checkbüchlein erhält der Bankkunde gewöhnlich noch ein Kontra- oder Gegenbuch, in welchem alle Zahlungen an die Bank und von derselben verbucht werden.

Arten des Check. Der Anweisungscheck enthält einen direkten Zahlungsauftrag, im Quittungscheck dagegen ist die Anweisung in der Form der Quittung verborgen. Letzterer war früher häufiger. Ferner spricht man von: Platz-, Distanz-, Depot-, Kreditcheck; Recta-, Ordre-, Inhaber-, Sicht-, Nachsicht-, Dato-, Tagcheck. Doch sind bei der Verschiedenartigkeit der Checkgesetzgebung in den einzelnen Ländern nicht alle der obigen Formen gebräuchlich oder gestattet. Von der Deutschen Reichsbank werden Checks, welche eine Zahlungsfrist angeben, nicht bezahlt. In der Schweiz gilt eine solche Angabe als nicht geschrieben, indem die Gesetzgebung nur Sichtchecks kennt. Ferner sind zu unterscheiden: die eigentlichen und die uneigentlichen Checks (Giroanweisungen). Zu letzteren gehören z. B. die roten Checks der Reichsbank. Diese, sowie die österreichisch-ungarische Bank händigen dem Kunden zwei Checkbücher aus, eines mit weißen Checks, die zur Erhebung baren Geldes bei derjenigen Geschäftsstelle dienen, bei welcher der Aussteller ein Konto hat, und eines mit roten Formularien, welche nur der Bank selbst gegenüber bei Erteilung eines Giroauftrages benutzt werden dürfen. In Oesterreich können weiße Checks auch zu Ueberweisungen auf Inhaber von Postkonten benutzt werden, wenn dieselben am Postsparkassenverkehr teilnehmen. Diese Checks müssen an eigene Ordre lauten und den Vermerk tragen: „Zur Gutschrift bei dem k. k. Postsparkassenamt in Wien (oder Budapest) auf Konto No. . . . . (Firma . . .) in . . .“ Wird ein weißer Check vom Aussteller gekreuzt, so wird der Betrag nicht ausbezahlt, sondern dem Konto des Einlieferers gutgeschrieben oder durch Kompensation mit ihm verrechnet. Die Kreuzung besteht in dem Vermerk:

„Nur zur Verrechnung". (Deutschland, Oesterreich; — Schweiz nicht.) Durch das Kreuzen wird die Sicherheit des Checkverkehrs ebenfalls erhöht. Gekreuzte Checks sind besonders häufig in England (nicht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika). Es werden dort auf der Vorderseite zwei parallele Linien gezogen. Dazwischen kann man den Namen eines bestimmten Bankiers oder „and company" oder „not negotiable",[1] eventuell letzteres neben den beiden ersteren Ausdrücken setzen. Der Check darf alsdann nur an den bestimmten oder überhaupt an einen Bankier bezahlt werden. Ein gefundener oder gestohlener Check wird so für den Inhaber ziemlich wertlos.

Rechtliche Stellung. In England, Holland und den Vereinigten Staaten kann der Check, der rechtlich dem gezogenen Wechsel gleichgestellt ist, nur auf eine Bank gezogen werden. In Deutschland und Oesterreich steht er rechtlich der kaufmännischen Anweisung gleich. In der Schweiz finden die Bestimmungen des gezogenen Wechsels auf ihn Anwendung, sofern sie nicht in Widerspruch stehen mit Titel 30 des Obligationenrechts. Der Monatstag der Ausstellung muß in der Schweiz mit Worten angegeben werden. Wie in Oesterreich wird auch hier das Wort „Check" im Text verlangt. In Italien und Portugal muß der Bezogene Kaufmann sein.

Bedeutung des Check. Der Check erspart sehr viel Edelmetall, er hat manches gemein mit dem Wechsel. Beide enthalten einen Zahlungsauftrag; in beiden Fällen befindet sich die Zahlungsstelle beim Bezogenen; beide werden auf besonderen, einander ähnlichen Formularien ausgestellt; beide dienen als Zahlungsmittel u. s. w. Doch ist der Wechsel ein Namenpapier (vergl. indessen die englischen Inhaberwechsel, sowie das Blancoindossament), der Check ein Inhaberpapier. Der Check, der möglichst rasch an seine Zahlstelle gehen soll und muß, ist vorzugsweise internes Zahlungsmittel; der Wechsel, der auf Zahlung in späterer Zeit lautet und bei dem eine größere Reihe von Personen berechtigt und verpflichtet werden, ist mehr Kreditpapier und Cirkulationsmittel als der Check und daher auch mehr Zahlungsmittel im internationalen Verkehr. In erster Linie bietet der Check dem Aussteller Vorteile. (Ersparen von Zahlungsmühen und Geldtransportkosten; größere Sicherheit gegen Diebstahl, indem er das Bargeld deponiert hat; Zinsengenuß.) Durch das Hinzutreten des Giro- und Clearingverkehrs wird der Check aber auch für den Checknehmer und für den Bezogenen ein sehr bequemes Geldsurrogat. Der Bank gewährt der Checkverkehr einen genauen Einblick in die Geschäftsverhältnisse ihres Kunden und damit einen Maßstab zur Beurteilung

[1] nicht veräußerbar.

seiner Kreditwürdigkeit. Ein stark entwickeltes Checkwesen macht die Banken zu „Kassierern und Buchhaltern“ der Geschäftsleute. Für große Summen ist der Check bequemer als die Banknote, für kleine dagegen unbequemer.

Wenn auch der Check in der Regel auf den Betrag einer durch das bestimmte Geschäft bedingten Summe lautet, so findet doch auch beim Check die Wechselreiterei ihr Seitenstück (Kiting). Dem kann nur entgegengetreten werden, indem der Hinweis auf das Guthaben wesentlich verlangt wird und den Aussteller eine Ordnungsstrafe trifft, wenn sein Check wegen mangelnder oder ungenügender Deckung nicht bezahlt wird.

d) Die Banknote.

Die Unsicherheit des Eigentums im Mittelalter veranlaßte die Handeltreibenden, ihre Gelder den Goldschmieden, Geldwechslern (Bankiers) gegen eine geringe Gebühr zur Aufbewahrung zu übergeben, da diese für ihr eigenes Geschäft die nötigen Sicherheitsmaßregeln treffen mußten und daher ohne große Kosten auch die Münz- und Edelmetallvorräte anderer aufbewahrten. **(Depositen zur Aufbewahrung.)** Ueber die empfangenen Depositen stellte die Bank einen **Schein auf den Inhaber** aus, worin sie versprach, dem Ueberbringer desselben **jederzeit** den darin genannten Betrag auszuzahlen. Dieser Schein wurde vom Inhaber als Zahlungsmittel gegenüber Drittpersonen benutzt (und zwar um so leichter, je größer der Kredit der emittierenden Bank war) oder als Zahlungsmittel gegenüber der Bank selbst. Von den von der Bank ausgegebenen Scheinen wurde daher täglich nur ein kleiner Teil zur Zahlung vorgewiesen, so daß es für die Bank hinreichte, einen durch die Erfahrung bestimmten Bruchteil der deponierten Gelder zur Verfügung der Inhaber der Scheine zu halten. Die Bank übernahm daher gegen Aushändigung solcher Scheine auch Gelder, die sie nicht bloß als wirtschaftlich totes Kapital aufbewahrte, sondern ihrerseits wiederum auslieh. **(Depositen zur Benutzung.)** Für diese Gelder zahlte nun sie eine kleine Gebühr und suchte ihren Gewinn darin, daß sie diese Gelder zu einem höheren Zinsfuß wieder auslieh.

A. übergiebt der Bank M. 1000,— Metallgeld und erhält dafür M. 1000,— in Noten, die er leichter aufbewahren, besser versenden oder mit sich tragen und wie Metallgeld benutzen kann. Jeder Inhaber dieser Noten erhält von der Bank jederzeit (sofern die Noten nicht Zwangskurs haben) den

darin genannten Betrag in Metallgeld. — B. empfängt von der Bank ein Darlehen, das sie ihm in Noten auszahlt. Er kann dasselbe seinerzeit in Metall oder Noten wieder zurückzahlen.

Die heutige Banknote stellt eine auf den Inhaber lautende Quittung dar, für ein der Bank gegebenes, unverzinsliches, in der Regel jederzeit rückzahlbares Darlehen und lautet auf runde Beträge. Ihre Verwendung als Geldsurrogat beruht in erster Linie auf dem Zutrauen, das die Bank genießt. Die Notenbank soll daher die ihr anvertrauten Gelder sicher und nicht auf lange Zeit fest anlegen (Wechseldiskontierung) und sich kühner Spekulation enthalten. Ihr Geschäftskreis ist daher schon von Gesetzes wegen ein beschränkter. Ist das Zutrauen, das die Bank genießt, erschüttert, so tritt an Stelle der regelmäßigen Rückströmung (Verwendung der Noten zur Zahlung an die Bank) die unregelmäßige Rückströmung (Präsentation der Noten zur Umwechslung in Metallgeld. [Stürmen der Bank, run.]).

e) Das Papiergeld.

Das eigentliche Papiergeld hat volle Währungskraft auch im Privatverkehr, indem jedermann dasselbe bis zu jeder Höhe in Zahlung nehmen muß und eine Einlösungspflicht des Emittenten (Ausstellers) nicht besteht. (Zwangskurs des Staatspapiergeldes und der vom Staat mit Solutionskraft belegten Noten der Banken, denen der Staat meist bedeutende Summen für gemachte Anleihen schuldet, ohne seinen Verpflichtungen der Bank gegenüber nachkommen zu können.) Die Schweiz hat kein eigentliches Papiergeld, wohl aber Oesterreich-Ungarn in den Staatsnoten zu 50, 5 und 1 fl. und in den Noten der österreichisch-ungarischen Bank zu 1000, 100 und 10 fl., welchen der Staat Zwangskurs verlieh, als er nicht im stande war, seine bei dieser Bank gemachten Anleihen zurückzuzahlen.

Das uneigentliche Papiergeld hat nur teilweise Währungskraft, z. B. dem Emittenten gegenüber, oder im Privatverkehr nur in einzelnen Landesteilen. Es ist einlösbar. — Das Deutsche Reich besitzt uneigentliches Papiergeld in seinen Reichskassenscheinen im Betrage von 120 Millionen Mark in Stücken zu 50, 20 und 5 M. Diese werden von allen öffentlichen Kassen des Reiches und der Einzelstaaten in Zahlung genommen und von der Reichsbankhauptkasse in Berlin auf Verlangen gegen bares Geld eingelöst. Im

Privatverkehr haben sie keinen Zwangskurs. — Die Noten der Bank von England haben nur in England und Wales, nicht aber in Schottland, Irland und den Kolonien Währungskraft.

Der Emittent des uneigentlichen Papiergeldes ist verpflichtet, dasselbe jederzeit gegen Kurantmünzen einzulösen, für eigentliches Papiergeld aber besteht die Einlösungspflicht nicht. In letzterem Falle herrscht in dem betreffenden Lande Papierwährung, d. h. das Papiergeld hat im Verkehr allgemein Zwangskurs (cours forcé, corso forzoso). Dagegen kann noch nicht von Papierwährung im strengsten Sinne des Wortes gesprochen werden, wenn zwar der „gesetzliche Umlauf" (cours légal, corso legale), d. h. die gesetzliche Annahmepflicht vorhanden ist, während jedoch der Emittent das Papiergeld jederzeit einlöst. Dieses letztere Verhältnis finden wir in Frankreich. Die Noten der Bank von Frankreich (Abschnitte zu 5000, 1000, 500, 200, 100, 50 Fr.) haben Zwangskurs (cours légal), werden jedoch von der Bank jederzeit gegen Kurantmünzen eingelöst. Dasselbe gilt bezüglich der Noten der belgischen Nationalbank. (Infolge des Krieges waren die Noten der Bank von Frankreich vom 12. August 1870 bis 1. Januar 1878 uneinlösbar; damals also Papierwährung.)

Die Papierwährung ist teils eine Folge, teils die Ursache der Verschlechterung des Geldwesens. Infolge der Kreditlosigkeit des Ausstellers oder eines Uebermaßes der Ausgabe (wozu der Zwangskurs leicht verleitet), in sehr vielen Fällen aus beiden Gründen zugleich, entsteht in den Ländern mit Papierwährung eine oft bedeutende Entwertung des Papiergeldes gegenüber dem Metallgeld, welches ins Ausland gedrängt wird. Es entstehen dadurch allgemeine Unsicherheit der Wertverhältnisse, starke Schwankungen in den Wechselkursen und Steigen der Kurse auf die Länder mit Metallwährung. Herrscht in einem Lande Papierwährung, so wird auch das inländische Edelmetallgeld einen Kurs erhalten. Man bezeichnet alsdann mit Agio das Aufgeld, welches das Metallgeld gegen Papiergeld im gleichen Nennwert erhält, mit Disagio den Verlust des Papiergeldes gegen Metallgeld im gleichen Nennwert. Ebenso erhält in einem Lande mit Papierwährung das Papiergeld eines fremden Staates, der keine Papierwährung hat, Aufgeld.

Das Papiergeld ist unverzinslich und unterscheidet sich hierdurch von den meist verzinslichen Geldpapieren (Aktien, Obligationen, Coupons). Man hat es versucht, das Papiergeld durch Zinsversprechen beliebter

zu machen, hat jedoch damit nur die Umlaufsfähigkeit desselben beeinträchtigt. Die Geldpapiere erklären den Besitzer als Anteilhaber oder Gläubiger eines Unternehmens, das Papiergeld jedoch ist direkt für den Geldzweck bestimmt. In Papiergeld lassen sich große Beträge leicht auszahlen, versenden und aufbewahren. Durch dasselbe wird eine große Menge Metallgeld im täglichen Verkehr ersetzt, ein Umstand, der nicht zu unterschätzen ist, da ohne Geldsurrogate die vorhandenen Edelmetallbestände für den heutigen Zahlungsverkehr nicht ausreichen würden. Die Nachteile des Papiergeldes liegen hauptsächlich darin, daß ihm die wesentlichen Eigenschaften, die das Edelmetall zum Geld geeignet machen, fehlen, besonders in der Möglichkeit, dasselbe mit sehr geringen Kosten beliebig zu vermehren. Dieser Umstand verlockt Private zur Nachahmung und verleitet den Staat, in Geldnöten ungebührliche Mengen Papiergeldes herzustellen. Aus diesem Grunde hatten schon die alten Völker Papiergeld, während es sich in Europa erst mit der Entwicklung des Bankwesens herausbildete, ausgenommen einige Fälle, in welchen das Papiergeld in Zeiten der Kriege und Revolutionen als „Notgeld" ausgegeben wurde.

Im Gegensatz zum Edelmetallgeld geht ein Ueberschuß des Papiergeldes weder ins Ausland, noch kann er in der Industrie verwendet werden; er wirkt also lediglich im Sinne einer Wertverschlechterung. Das Sinken der Papierwährung bringt dem Schuldner Vorteil, dem Gläubiger Nachteil. Es ist gleichbedeutend mit dem Steigen der Warenpreise, besonders der Import- und Exportwaren. Der Staat arbeitet der Papierentwertung entgegen, indem er das für Steuern u. s. w. eingehende Papiergeld zurückbehält und so durch Verminderung der Umlaufsmenge den Wert desselben erhöht. Allein dies kann aus verschiedenen Gründen nur in beschränktem Maße geschehen und nur, wenn das Papier noch nicht stark entwertet ist. Andernfalls müßte der Staat hiebei zu große Opfer bringen zu Gunsten derjenigen Spekulanten, welche sich des niedrig stehenden Papiergeldes bemächtigt hatten. Am häufigsten sucht der Staat die mißlichen Folgen der Papierwährung zu beseitigen durch gesetzliche Devaluierung, d. h. Herabsetzung des Nennwertes auf den zur Zeit bestehenden Kurswert und Einlösung des Papiergeldes gegen Metallgeld oder in geringerer Menge ausgegebenes neues Papiergeld.

5. Effekten (Wertpapiere).

Effekten (lat. efficere = ausmachen, darstellen) sind Scheine, durch welche ein Wert dargestellt wird. Es kommt bei denselben nicht der Stoffwert, sondern der durch sie repräsentierte, ideelle Wert in Betracht.

Die Wareneffekten (Warenpapiere) geben Anspruch auf Waren, die Geldeffekten (Geldpapiere) auf Geld. Zu den ersteren gehören der Lagerschein oder Warrant, der Ladeschein und das Konnossement, zu letzterem im weiteren Sinne das Papiergeld, die Banknote, die Coupons (Zins- und Dividendenscheine, welche den Inhaber einer Schuldverschreibung an einem bestimmten Zeitpunkt zum Bezug der Zinsen, den Inhaber einer Aktie aber zum Bezug der Dividende berechtigen, falls letztere überhaupt zur Verteilung gelangt), ferner der Wechsel, die Schuldverschreibungen (Obligationen), Aktien und Genußscheine. Unter Geldeffekten im engeren Sinne versteht man nur die drei letztgenannten.

Die Effekten sind entweder Inhaberpapiere, indem sie ausdrücklich auf den Inhaber (au porteur) lauten oder indem der Empfänger der im Papier genannten Leistung gar nicht genannt ist, oder es sind Namenpapiere, die auf einen bestimmten Namen lauten.

Die ersteren gehen ohne weitere Förmlichkeit durch die Uebergabe der Urkunde in das Eigentum eines andern über, die letzteren aber nur durch Cession (Rectapapiere) oder durch Indossament (Ordrepapiere) unter Anzeige an die Stelle, welche das Namenverzeichnis führt (z. B. bei Namenaktien an die Verwaltung, da die Besitzer solcher Aktien oder Anteilscheine nach Name, Wohnort und Stand im Aktienbuch verzeichnet sind). Die Inhaberpapiere sind daher umlaufsfähiger als die Namenpapiere.

Die Umwandlung von Inhabereffekten in Namenpapiere nennt man Vinkulierung (lat. vinculum = Fessel), der umgekehrte Vorgang heißt Devinkulierung.

a) Geldeffekten.

Obligationen, deren Inhaber Gläubiger ist, Aktien, deren Inhaber Anteilhaber eines Unternehmens ist, Genußscheine, deren Inhaber unter bestimmten Voraussetzungen am Reingewinn eines Unternehmens teilnimmt, bei dem er früher Anteilhaber war.

Obligationen.

Diese werden vom Staate oder (mit dessen Genehmigung, Konzession) auch von Provinzen, Städten, Gemeinden, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, seltener von Einzelunternehmern großer Betriebe (Krupp) ausgegeben. Auch Fürsten, deren persönliche Schulden Kammerschulden genannt werden, geben Obligationen aus.

Die weitaus zahlreichsten sind die Staatsschuldverschreibungen, kurzweg Staatspapiere, Fonds genannt (lat. fundus = Grundlage; daher auch in der Einzahl Fonds), weil der Gläubiger für sein Darlehen eine große Sicherheit hat, da der Staat sein Schuldner ist.

Es sind Schuldverschreibungen über vom Staat gemachte Anleihen.

Zu solchen Anleihen wird der Staat genötigt, wenn zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben die ordentlichen Einnahmen (Steuern, Zölle, Gebühren, Einnahmen aus Staatsunternehmungen) nicht hinreichen. Der Staat könnte nun freilich in einem solchen Falle die Einnahmen besonders durch Erhöhung der Steuern, vermehren. Dies ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht thunlich, wenn es sich um Herbeischaffung größerer Summen handelt, namentlich deshalb nicht, weil es nicht recht wäre, die Kosten für Werke, die für viele Generationen geschaffen und vielleicht erst den späteren in vollem Maße zu gut kommen, nur auf die Schultern der jetzt lebenden Generation zu legen. Anderseits kann die Möglichkeit, und meist auch die Leichtigkeit, auf dem Anleihewege für den Staat Geld zu beschaffen, ohne allerdings die gegenwärtige Generation in ihren Abgaben mehr zu belasten, auch in die Versuchung führen, auf Kosten der zukünftigen Generationen unnütze oder unnötige Ausgaben zu machen.

Früher wurden die Staatsanleihen in der gewöhnlichen Darlehensform aufgenommen, indem sowohl der Gläubiger wie der Schuldner (Staat) das Kündigungsrecht hatten. Heute steht das nur noch dem Staat zu. Will der Gläubiger, bevor die Obligation zurückbezahlt wird, zu seinem Gelde kommen, so kann er die Obligation verkaufen. Veranlassung zu Staatsanleihen geben z. B. Verstärkung von Heer und Flotte, Neubewaffnungen (indirekte produktive Anleihen), Bau oder Uebernahme von Eisenbahnen, Kanälen, Entwässerung größerer Landstriche (direkt produktive Anleihen). Die Staatsschulden zerfallen in Verwaltungs- und Finanzschulden. Erstere werden von einzelnen Verwaltungszweigen eingegangen, z. B. Postsparkassen, staatliche Depositenanstalten für gerichtlich hinterlegte Gelder, Mündelgelder, Kautionen u. s. w. Finanzschulden dagegen werden auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung von der Finanzverwaltung aufgenommen, um dem Staate zur Bestreitung von Ausgaben die nötigen Mittel zuzuführen. Die Staatsschulden Europas betragen über 200 Milliarden Mark. Dieselben nehmen infolge der durch die Kulturfortschritte und namentlich auch durch die sozialpolitische Thätigkeit der Staaten geforderten vermehrten Ausgaben immer mehr zu. Doch wäre es durchaus falsch, bloß aus der Höhe der Staatsschulden Schlüsse auf die wirtschaftliche Lage eines Landes zu ziehen.

Die Staatsschulden zerfallen in schwebende und fundierte. Eine schwebende (flottierende, unfundierte, laufende) Schuld ist jedes Anlehen, das nur als zeitweiliger Vorschuß betrachtet wird und das der Staat aus seinen Einnahmen in Kürze wieder zu tilgen beabsichtigt, ohne daß jedoch Tilgung und Verzinsung im Budget (Etat, Staatshaushaltplan) vorgesehen sind. (Reichsschatzscheine in Deutschland, Salinenscheine in Oesterreich, Exchequer bills oder Treasury bills in England, Bons du trésor in Frankreich.)

Dieselben haben einen bestimmten Verfalltag, an welchem das Kapital zurückbezahlt oder der Schatzschein gegen einen neuen ausgetauscht wird. Als eine schwebende Schuld ohne Verzinsung ist auch das Papiergeld anzusehen.

Die Schatzscheine (Schatzkammerscheine) lauten gewöhnlich auf 3 bis 12 Monate, und zwar auf den Inhaber (seltener auf den Namen, so die italienischen von 1891/2) bezw. auf Ordre. Eine gute Finanzverwaltung wird möglichst wenig Schatzscheine ausgeben, da sie im Grunde nichts anderes sind als eine Vorwegnahme (Antizipation) späterer Einnahmen.

Die vom österreichischen Staat ausgestellten Salinenscheine zu 2 ½ % und 3 % haben eine 3—6 monatliche Verfallzeit. Die Salzbergwerke in Gmünden, Hallein und Aussee haften den Inhabern als hypothekarisches Pfand.

Die Exchequer Bills werden vom englischen Staat durch Vermittlung der Bank von England, auf Beträge von 1000, 500, 200 und 100 Pfund Sterling lautend, ausgegeben bei vorübergehendem Geldmangel. Sie haben einen wechselnden Zinsfuß und werden im Handel oft als Zahlungsmittel gebraucht.

Eine fundierte Staatsschuld ist eine solche, bei der Verzinsung und allmähliche Tilgung (Amortisation) im Budget vorgesehen sind. Geht Zinszahlung und Tilgung pünktlich vor sich, so spricht man von einer aktiven Staatsschuld. Sind jedoch Zinszahlung oder Tilgung für eine unbestimmte Zeit aufgehoben worden, so spricht man von passiver Staatsschuld (ausgesetzte, ausgestellte Schuld). Hierzu kann den Staat nur die größte Not zwingen (Türkei, Griechenland, Portugal). — Fundierte Papiere sind die Obligationen (im engeren Sinn), Pfandbriefe, Lose, Renten.

Man unterscheidet je nach der Art des Zustandekommens: die freiwillige und die Zwangsanleihe. Bei ersterer geben die Kapitalisten

ihre Darlehen an den Staat freiwillig, oft sogar in einem weit größeren Angebot als wie die Nachfrage ist von seiten des Staates. Ist der Zweck der Anleihe mit dem Bestehen des Staates eng zusammenhängend, so daß der Staat an den patriotischen Sinn seiner Bürger appelliert, so spricht man von Nationalanleihen. Bei der Zwangsanleihe (Kriegszeiten) müssen die Kapitalisten ihr bares Geld gegen Staatsschuldverschreibungen (mit oder ohne Zinsversprechen) austauschen. Eine Zwangsanleihe ist auch der Vorausbezug später fälliger Steuern, selbst wenn ein entsprechender Diskont in Abzug gebracht wird, sowie die Ausgabe von Papiergeld (mit Zwangskurs).

Aeußere Form: Die Obligation besteht aus zwei Teilen, nämlich aus der eigentlichen Obligation und dem Zinsbogen.

Die **Staatsobligation** enthält folgende Punkte: 1. Bezeichnung als Schuldverschreibung, 2. Nummer und Serie der Obligation, 3. die Summe in Worten (meist auch in Zahlen), 4. Name des emittierenden Staates, 5. Angabe des Zinsfußes, 6. Hinweis auf das bezw. die Gesetze, welche zur Ausgabe ermächtigen, 7. Bestimmung bezüglich der Zinszahlung (Ort und Zeit, Verjährung der nicht enthobenen Zinsen), 8. Bestimmungen über die Tilgung, 9. Hinweis auf das Kündigungsrecht des Staates, 10. Datum der Ausstellung, 11. Unterschrift der damit betrauten Amtspersonen, 12. Abdruck des Staatswappens.

Der Zinsbogen enthält eine Reihe von (bis 20) **Coupons** (Zinsscheinen). Jeder Coupon enthält folgende Punkte: 1. Hinweis auf das Anleihen (Nr. und Serie), zu welchem der Zinsbogen gehört; 2. Betrag (der Obligation, namentlich aber) des Zinses; 3. Bestimmung, wie der Zins entrichtet wird; 4. Datum der Zinsentrichtung; 5. Unterschriften (wie oben), event. 6. Hinweis auf die Verjährungsfrist (meist 4 Jahre).

Die Zinszahlung erfolgt gewöhnlich halbjährlich. Der Zinsbogen besteht aus einer Reihe von Anweisungen mit Angabe der Fälligkeitstermine, Am Fälligkeitstag wird der Coupon vom Zinsbogen losgetrennt (detachiert) und entweder wie Papiergeld an Zahlungsstatt verwendet oder bei irgend einem Bankier in bares Geld umgewechselt. Der Bankier besorgt alsdann das Inkasso (auch kommissionsweise) beim Schuldner. Die letzte Anweisung des Zinsbogens berechtigt zur Erhebung neuer Coupons. Sie heißt Zinsleiste oder Talon. Oft vertritt dessen Stelle der letzte Zinscoupon selbst. Alsdann heißt er Stichcoupon.

Obligation	Talon	20	16	12	8	4
		19	15	11	7	3
		18	14	10	6	2
		17	13	9	5	1

Coupons

Obligation	*20	16	12	8	4
	19	15	11	7	3
	18	14	10	6	2
	17	13	9	5	1

* 20 = Stich-Coupon. Coupons

Da man den Zinsbogen gewöhnlich in die Schuldverschreibung hineinlegt, nennt man die Obligation, welche die Umhüllung bildet, im Bankgeschäft oft Mantel. Die Veräußerung kann nur statthaben, wenn mit dem Mantel auch der Zinsbogen vorgelegt wird.

Art der Anleiheaufnahme. Das Anlehen wird aufgenommen:

1. Durch **Subskription** (Zeichnung). In diesem Falle wendet sich der Staat direkt oder indirekt (durch Vermittlung von Banken) an die Kapitalisten, indem er die Bedingungen der Anleihe (Höhe derselben, Zinsfuß, Anmeldefrist, Kurs, Zeichnungsstellen u. s. w.) mitteilt und zur Zeichnung auffordert. Durch Abgabe ihren Unterschriften (Subskription) machen sich die Zeichner zur Annahme der Obligation verbindlich. (Von „Subskription" spricht man auch im Buchhandel bei Lieferungs- oder später erscheinenden Werken.)

   Wenn mehr Kapital gezeichnet wird, als verlangt worden, so spricht man von Ueberzeichnung. In diesem Falle tritt eine verhältnismäßige Herabsetzung (Reduktion) der Zeichnung ein, indem in erster Linie die Zeichner kleiner Beträge berücksichtigt werden, da es Papiere sind, in denen die kleinen Kapitalisten, die nicht Spekulationsgeschäfte treiben können, ihre Ersparnisse oder kleinen Vermögen sicher anlegen.

   Wenn die Einzahlungen nicht auf einmal geschehen, (was namentlich bei den im folgenden zu behandelnden Aktien, besonders den Versicherungsaktien statthat), werden zuerst (auf den Namen lautende) Interimsscheine (Quittungsbogen) darüber ausgestellt und erst nach Volleinzahlung die Obligationen ausgegeben.

2. Durch **Submission.** (Man spricht hiervon auch bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen). Der Staat wendet sich an einzelne Bankhäuser oder Gruppen von Bankiers (Konsortien) und fordert sie auf, ihm die Bedingungen anzugeben, unter denen sie die ganze Anleihe übernehmen würden. Die Anleihe wird alsdann demjenigen Bankhaus oder Konsortium zugeteilt (adjudiziert), welches bei größter Sicherheit die günstigsten Bedingungen stellt. Es hat dann die erforderlichen Summen in vertragsmäßig festgestellten Terminen herbeizuschaffen und bekommt dafür die Obligationen oder eine Generalobligation (Hauptschuldurkunde) mit der Ermächtigung, über den Totalbetrag kleinere Teilschuldverschreibungen (Partialobligationen) auszustellen. Der Uebernehmer der Anleihe erhält eine, gewöhnlich in Prozenten von der Anleihesumme bestimmte Provision (Vergütung) oder er giebt die Obligationen zu einem höheren Kurse aus als sie ihm vom Staat berechnet werden.

Oft übernimmt das betr. Konsortium auch nur einen Teil für eigene Rechnung, den Rest nur kommissionsweise, um ihn auf dem Wege der Subskription unterzubringen.

3. Durch **allmähliche direkte Begebung,** indem der Staat die Obligationen entweder seinen Gläubigern (Lieferanten, Aktionären der vom Staat erworbenen Eisenbahnen) zum Tageskurs an Zahlungsstatt giebt oder indem er dieselben an den Börsen durch eigens hiefür bestellte Personen in den Handel bringt.

Art der Anleihetilgung. Die Art und Weise, wie eine Anleihe getilgt wird, ist auf den Wert derselben von großem Einfluß. Die Auszahlung der Zinsen und des zur Rückzahlung gelangenden Teiles des Kapitals (Amortisationsrate = quote) geschieht entweder durch eigens hiefür errichtete Schuldentilgungskassen oder durch die öffentlichen Kassen überhaupt oder durch Banken, die vom Staat hiefür bestimmt werden, und zwar kann die Tilgung erfolgen durch:

1. **allmähliche** (halbjährliche oder jährliche) **Auslosung.** Die ausgelosten Obligationen werden zum Nennwert zurückbezahlt, falls sie innerhalb der hiefür bestimmten Frist präsentiert werden;
2. **allmählichen** (gewöhnlich geheim gehaltenen) **Ankauf** der Obligationen durch Banken und Agenten. Der Ankauf geschieht nur,

wenn der Kurs unter pari steht. Parität bezeichnet Gleichwert zwischen Nennwert und Kurswert, d. h. eine Obligation von Fr. 1000 ist zu Fr. 1000 erhältlich. Steht der Kurs derselben z. B. auf 995, so spricht man von „unter pari", bei 1002 z. B. von „über pari". Genießt der Staat wenig Kredit, so sieht er sich oft genötigt, die Obligationen schon bei der Emission unter pari, z. B. zu 99 1/2, auszugeben, so daß der Zeichner für 1000 Fr. nur 995 Fr. zu zahlen hat, während der Staat später 1000 Fr. hiefür bezahlt;

3. durch den **Staatsbankerott**. (Der Name erinnert an die Bank der alten Geldwechsler; la banca è rotta = die Bank ist zerbrochen.) Hiebei wird die Schuldenlast entweder gewaltsam vermindert oder gänzlich beseitigt (Zahlung der Zinsen in Papier mit Zwangskurs, statt in Metall — Verweigerung der Zinszahlung — Herabsetzung des Nominalwertes der Obligation — Streichung der Kapitalschuld).

Konversion und Konsolidation.

Die **Konversion** (lat. conversio = Umdrehung, Umwandlung) erfolgt zum Zwecke einer Herabsetzung des Zinsfußes, was einer teilweisen Tilgung der Staatsschuld gleichkommt. Dieser Fall tritt ein, wenn das Geld zu einem niedrigeren Zinsfuß zu haben ist, als bei der Aufnahme der Anleihe oder wenn sich der Kredit des Staates seit der Anleiheaufnahme gebessert hat. Der Staat kündigt alsdann die Anleihen und die Gläubiger können entweder ihre Darlehen zurückziehen oder die alten Obligationen gegen neue, mit niedrigerem Zinsfuß austauschen, event. sie mit Aufdruck des neuen Zinsfußes abstempeln lassen. Zuweilen gewährt der Staat hiebei eine Prämie (gewöhnlich 1%), um die Gläubiger zur Konversion geneigter zu machen. Da die Staatsobligationen als sogen. Anlagepapiere[1]) im Gegensatz zu den sogen. Spekulations- und Spielpapieren (Industrie-, Transport-, Versicherungsaktien, Lose u. s. w.) meist in inländischen Händen sind, so steht dem Gewinn des Staates auf der einen Seite bei Reduktion des Zinsfußes ein Verlust auf Seiten der Staatsangehörigen gegenüber.

---

[1] Obst, Kapitalanlage und Wertpapiere.

Die **Konsolidation** (lat. solidus = fest, solid, dauerhaft) bezweckt die Staatsschuld einheitlich zu machen, d. h. aus mehreren alten Staatsschulden eine einzige herzustellen (unifizieren), und dabei womöglich auch den Zinsfuß herabzusetzen. Durch die Konsolidation werden oft auch schwebende Staatsschulden in eine fundierte übergeführt (z. B. die ungarischen Schatzscheine in 6 % Goldrente). Die darüber ausgegebenen Schuldverschreibungen heißen kurzweg Konsols (z. B. 4 % Preußische Konsols).

Renten.

Während bei den gewöhnlichen Obligationen der Staat sich nicht nur zur Zinsenzahlung, sondern auch zur planmäßigen, vollständigen Tilgung verpflichtet, ist bei der Rentenanleihe zwar die Tilgung nicht ausgeschlossen, jedoch macht sie der Staat abhängig von etwa vorhandenen Ueberschüssen in den Staatseinnahmen. Er übernimmt nur die Verpflichtung der (gewöhnlich halbjährlich erfolgenden) Auszahlung einer Rente (ital. rendere = abwerfen; rendita, Zins). Das Rentenanlehen heißt daher auch immmerwährendes, perpetuelles Anlehen. Es ist besonders häufig in Italien und Frankreich. Die Rente lautet entweder bloß auf den Zinsenbetrag (Frankreich, Italien, Holland, Belgien, Spanien) oder auf den Kapitalbetrag (Deutschland, Oesterreich, Schweiz, England). In England entstanden durch Vereinigung der von 4 % auf 3 % herabgesetzten Staatsanleihen mit der um 1731 aufgenommenen 3 % Anleihe die Konsols (konsolidierte Annuitäten). Einzelne Staatsschuldverschreibungen tragen den Titel Rente, ohne daß ihnen der Charakter der Rente zukommt.

Inskriptionen,

Einschreibungen, sind Bescheinigungen über die Einschreibung des Darlehen-Gläubigers in das „große Schuldbuch" des Staates.

Certifikate

(ital. certificare = bescheinigen) sind Schuldscheine über Teilbeträge einer größeren Summe, für welche bedeutende Bankhäuser im Schuldbuch des Staates erkannt sind. Die Banken können alsdann unter ihrem Namen Certifikate ausgeben, welche meist auf den Inhaber lauten. Die englischen Certifikate lauten auf Beträge von 50—1000 Pfund Sterling.

Rentenbriefe

(in Preußen), Grundentlastungsobligationen (in Oesterreich), Landrentenbriefe (Königreich Sachsen), Grundrentenablösungs-Schuldbriefe

(Bayern) sind Schuldscheine, die auf den Inhaber lauten, verzinslich sind und allmählich getilgt und ausgelost werden. Sie wurden vom Staate ausgegeben zur Ablösung von Grundrenten und Reallasten (Frondienste, Zehnten u. s. w.). Preußen ordnete 1850 die Bildung einer Centralkommission für obigen Zweck an. Die dem Grundherrn zu leistenden Verpflichtungen wurden abgeschätzt, in eine jährliche, feste Grundrente umgewandelt und mit dem 18-fachen Betrage kapitalisiert. Der Staat gab dem Grundherrn für das gesetzlich zuerkannte Ablösungskapital 4%ige Rentenbriefe durch Vermittlung der unter staatlicher Leitung stehenden Rentenbanken (nicht zu verwechseln mit den die Versicherung betreibenden Rentenbanken, -anstalten). Die Rentenbanken (Landeskreditkassen) zogen vom pflichtigen Bauern die Ablösungsraten ein, welche nebst dem Zins des Rentenbriefes auch noch eine Tilgungsquote umfaßte, so daß die ganze Schuld in einer gewissen Zeit (in Preußen in 44 Jahren) getilgt wurde.

Da die Staaten — zwar ohne selbst Schuldner zu sein — für Zinsenzahlung und Amortisation einstehen, so gehören diese Papiere zu den sichersten. In den meisten Staaten ist die Ablösung nun erreicht.

Landeskulturrentenbriefe

wurden ebenfalls zu Gunsten der Landwirtschaft von einzelnen Staaten ausgegeben, indem wiederum der Staat die Bürgschaft übernahm. (Herbeischaffung von Kapitalien zur Bewässerung oder Entwässerung größerer Bodenflächen, Bau von Deichen, Urbarmachung unfruchtbarer Gebiete u. s. w.) Schuldner sind „die Landschaften" oder „landwirtschaftlichen Verbände".

Anleihelose,

Lotterieobligationen, Prämienscheine sind Schuldverschreibungen mit Aussicht auf einen Treffer (Prämie) bei der Auslosung. Die Gewinne (Treffer) werden gebildet aus der Zinsenersparnis, indem entweder keine oder nur sehr kleine Zinsen bezahlt werden. Im ersteren Falle lauten die Lose auf kleine Beträge, da sich wohl nicht viele Kapitalisten finden würden, die größere Summen auf längere Zeit ohne Zinsen ausleihen würden, jedoch geben sie Aussicht auf eine größere Anzahl von Treffern oder auf größere Gewinne. Die verzinslichen Lotterieanleihen nennt man auch gemischte Anleihen. — Der kleinste Gewinn beträgt in der Regel nur das Kapital nebst einfachen niedrigen Zinsen vom Tage der Anlehensaufnahme an bis zum Auslosungstag, zuweilen auch nur das Kapital.

Das Anlehen ist eingeteilt in Serien (Lit. A. B. C. . . . ; Lit. Littera, Buchstabe), deren jede eine bestimmte Anzahl Lose enthält, welche fortlaufend nummeriert sind (seltener bloß Nummerneinteilung). In diesem Falle findet vorerst eine Serienziehung, dann (oft Monate) später die

Nummernziehung statt, an welcher nur die Lose der vorhergezogenen Serie Anteil nehmen. (Serienlose). Nach der Serienziehung steigen die Serienlose im Kurs. Durch die vielerorts verbotenen Klassenlotterielose können eine Anzahl von Personen auf eine Nummer spielen, wobei jedoch leicht Schwindeleien unterlaufen. Ueberhaupt haben viele Staaten auf die Ausgabe von Anleihelosen verzichtet, da dieselben die Gewinnsucht des Volkes großziehen; dagegen werden solche Lose (mit Genehmigung des Staates) häufig von Städten ausgegeben.

Pfandbriefe.

Diese werden entweder von landwirtschaftlichen Kreditvereinen, (z. B. von dem ritterschaftlichen Kreditverein im Königreich Sachsen) oder von landwirtschaftlichen Banken, Grundkredit oder Hypothekenbanken ausgegeben. Im ersteren Falle sind die Forderungen der Pfandbriefinhaber sowohl durch die (meist solidarische) Haftbarkeit der Mitglieder wie durch den Grundbesitz (als Pfand) sichergestellt, in letzterem Falle durch das Aktienkapital. Der Pfandbrief soll in beiden Fällen die Kreditgewährung an Grundbesitzer erleichtern und dem Pfandbriefinhaber zugleich ein gutes, jederzeit verwertbares Papier bieten, das wegen der großen Sicherheit — mündelmäßige, pupillarische Sicherheit — gerne genommen wird. Die einzelnen Güter werden sehr niedrig eingeschätzt. Um die Anlage ihrer Gelder in solchen Pfandbriefen auch den sogen. „kleinen Geldleuten“ möglich zu machen, werden die Pfandbriefe auf kleine Beträge ausgestellt. Sie sind meist unkündbar von seiten der Inhaber, die Schuldner haben jedoch jährlich außer den Zinsen eine Amortisationsquote zu zahlen.

Prioritäten.

Sehr häufig sind dies Obligationen, welche von Aktiengesellschaften ausgegeben werden. (Banken, Transportanstalten, industrielle Unternehmungen.)

Sind zum erfolgreichen Betrieb eines Aktienunternehmens neue Mittel notwendig, so können entweder neue Aktien ausgegeben werden oder es wird eine verzinsliche Anleihe aufgenommen. Die Kapitalbeschaffung durch nachträgliche Erhöhung des Nominalwertes der Aktien ist gesetzlich verboten; für die Ausgabe neuer Aktien muß in einzelnen Staaten die Konzession der Regierung eingeholt werden. Durch die Ausgabe neuer Aktien zerfällt der Gewinn in mehr Teile, da jede Aktie an der Gewinnverteilung Anteil hat. Daher geben die (kreditfähigen) Aktiengesellschaften häufiger Obligationen aus, die unabhängig davon, ob und welcher Gewinn erzielt wurde, zu einem festen Zinsfuß

an die Inhaber verzinst werden. Die Aktionäre sind Teilhaber, die Obligationeninhaber jedoch Gläubiger der Gesellschaft. Daher müssen zuerst (latein. prior = der Frühere) die Obligationenzinsen entrichtet werden, bevor die Aktionäre eine Dividende erhalten (daher Prioritäten, Prioritätsobligationen, fälschlich auch Prioritätsaktien). Letztere Bezeichnung darf man nur wirklichen Aktien (Anteilscheinen) geben, welche unter gewissen Voraussetzungen bei Verteilung der Dividende ein Vorrecht haben. Die Prioritäten sind gewöhnlich hypothekarisch sicher gestellt und lauten wie die Aktien meistens auf den Inhaber. Werden mehrere solcher Anleihen aufgenommen, so haben wiederum die früheren Obligationen ein Vorzugsrecht vor den späteren. (Priorität im engern Sinn.)

Aktien.

Die Aktie (holländisch = Akt, Urkunde), ist eine Urkunde darüber, daß der Inhaber (Inhaberaktie, Aktie au porteur) oder die in derselben genannte Person (Namenaktie) mit der auf derselben genannten Summe Anteilhaber (Aktionär) des betreffenden Gesellschaftsunternehmens ist.

Die Aktien lauten wie die Obligationen auf runde Beträge. In Deutschland müssen die Aktien (und Interimsscheine) auf mindestens 1000 M. lauten. Niedrigere Beträge sind nur mit besonderer Bewilligung in außerordentlichen Fällen, namentlich für gemeinnützige Zwecke, gestattet, oder bei sogen. garantierten Aktien, oder (ohne behördliche Erlaubnis), wenn die Uebertragung der Namenaktien an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist.

Da das Aktienunternehmen meist nicht gleich von Anfang an das volle Kapital erfordert, so wird die Einzahlung der Aktienbeträge häufig in Raten vorgenommen. Der Aktionär erhält alsdann bei Zahlung der ersten Rate, die oft nur 20% oder noch weniger beträgt, den Interimsschein, der auf den Namen lautet und auf dem die späteren Ratenzahlungen vorgemerkt werden. Die Interimsscheine werden auch in den Handel gebracht. Bei der Zahlung der letzten Rate erhält der Aktionär die Stamm-, Voll-, Originalaktie. Die Interimsscheine heißen auch Aktienpromessen (= versprechen) oder Bezugsscheine. Außer diesen werden häufig besondere Quittungsbogen ausgegeben, auf welchen der Empfang der

Einzahlung bescheinigt wird. Nicht volle Einzahlung bildet die Regel bei den Versicherungsunternehmungen.

Die **Prioritätsaktien** (Prioritätsstammaktien, Stammprioritätsaktien) müssen zuerst bis zu einem gewissen Prozentsatz, gewöhnlich dem landesüblichen Zinsfuß, befriedigt sein, bevor die Stammaktien eine Dividende erhalten. Erstere stehen daher im Kurse höher. Werden Prioritätsaktien ausgegeben, so haben die Inhaber von Stammaktien ein Vorzugsrecht bei der Zeichnung, indem sie zuerst berücksichtigt werden müssen.

Die den Aktien ähnlichen Anteilscheine an Bergbauunternehmungen heißen **Kuxe**, diejenigen des Reedereibetriebes **Schiffsparten** (parte, ital. = der Teil).

Aeußere Form. Diese entspricht im großen Ganzen derjenigen der Obligation. An Stelle des Zinsenbogens tritt jedoch der Dividendenbogen (lat. summa dividenda = die zu verteilende Summe). Zinsen von bestimmter Höhe dürfen nicht ausbedungen werden, mit Ausnahme der Bauzinsen, bis das Unternehmen in vollem Betrieb steht. Vom Gewinn müssen außer den Obligationenzinsen die gesetzlich geforderten (z. B. laut Rechnungsgesetz über die schweiz. Eisenbahnen) oder durch die Statuten vorgeschriebenen Einlagen in den Reservefonds, Erneuerungsfonds u. s. w. bezw. Abschreibungen in Abzug gebracht werden. Der Reingewinn wird an die Aktionäre verteilt, ein event. verbleibender Rest als Gewinnsaldo auf neue Rechnung übertragen.

Genußscheine

(Bons de jouissance) berechtigen zur Teilnahme an der Dividende, wenn diese einen bestimmten Prozentsatz überschreitet. Genußscheine (**Aktienrenten**) erhalten diejenigen Aktionäre, deren Aktien ausgelost wurden, wodurch die Inhaber derselben aufhören, Anteilhaber des Unternehmens zu sein. Die Bestimmungen über diese Auslosung finden sich schon im Gesellschaftsvertrag. Doch kommt es auch vor, daß solche Genußscheine schon von vornherein ausgegeben werden, oder daß die Besitzer alle Rechte der Aktionäre behalten, jedoch bloß im obigen Sinne zum Bezug der Dividende berechtigt sind.

Kuxe

sind auf den Namen lautende Anteilscheine des Bergwerkbetriebes. Sie lauten nicht auf eine bestimmte Summe, indem das Betriebskapital nach altem (in

Oesterreich noch jetzt geltenden) Recht in 128, nach neuem Recht in 100 bezw. 1000 Teile zerlegt wird. Der Inhaber eines solchen Anteiles (Kux) heißt **Gewerke**, Genosse. Er ist Mitglied der mit dem Rechte einer juristischen Person ausgestatteten Bergwerksgenossenschaft und nimmt am Gewinn und Verlust (**Zubuße**) nach dem Verhältnis seiner Kuxe teil. Dieselben können veräußert werden.

Schiffspart

nennt man den Anteilschein an einem Schiff. Die Gesamtheit aller Inhaber der auf dasselbe Objekt lautenden Schiffsparten nennt man **Reederei**, jeden einzelnen Inhaber **Mitreeder**. Die Größe der Schiffsparte ist maßgebend für die Verteilung von Gewinn und Verlust. Nach einzelnen Landesgesetzen ist die Veräußerung der Schiffsparten verboten.

b) Wareneffekten.

Der Ladeschein.

Der Ladeschein ist der **Frachtbrief** der **Fluß- und Binnenseeschiffahrt**. Im Eisenbahnverkehr ist es meist nicht üblich, Ladescheine auszustellen. (Die **Frachtbriefduplikate**, welche das internationale **Uebereinkommen** eingeführt hat, ersetzen die Uebertragbarkeit der Ladescheine nicht, haben aber insofern den Charakter von Wertpapieren, als die Verfügung des Absenders von ihrem Besitz abhängig gemacht wird.)

Der **Frachtbrief** ist nur eine **vom Absender ausgestellte Beweisurkunde**, welche den Frachtführer zum Bezuge der Frachtgebühr berechtigt. Der **Ladeschein** hingegen ist ein **vom Frachtführer ausgestellter Verpflichtungsschein**, der den Empfänger (Destinatar) berechtigt, die Auslieferung der Ware zu fordern.

Der **Ladeschein enthält**: 1. Ort und Datum der Ausstellung, 2. Bezeichnung der Güter nach Beschaffenheit, Menge, Zeichen (Signum), 3. Namen und Wohnort des Frachtführers, 4. Namen des Absenders (Verlader, Verfrachter), 5. Ort der Erfüllung (Ablieferung), 6. Bestimmungen bezüglich der Fracht, 7. Namen desjenigen, an welchen oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll, 8. die Unterschrift des Frachtführers.

Der Ladeschein kann auch nur „an Ordre" lauten. In diesem Falle gilt als Empfänger der Absender selbst. Der „an Ordre" gestellte Ladeschein kann durch **Indossament** weiter begeben und so **über die Ware** schon während ihres Transportes **verfügt werden**, indem der Adressat den Ladeschein vor der Ware empfängt. Dadurch wird der Ladeschein zum Wareneffekt. Der Frachtführer liefert die Ware nur aus gegen Rückgabe des Ladescheines, auf welchem die Ablieferung des Gutes bescheinigt wird.

Das Konnossement

(lat. cognoscere = erkennen, anerkennen), auch Seeladeschein, Seefrachtbrief genannt, ist eine Urkunde, in welcher der Schiffer (Kapitän) bekennt, vom Versender die in dem Schriftstück aufgezählten Güter erhalten zu haben mit der Verpflichtung, dieselben im Bestimmungshafen an den Berechtigten auszuliefern.

Das Konnossement enthält: 1. den Namen des Schiffers, 2. Namen des Schiffes, 3. Angabe der Nationalität des Schiffes, 4. Namen des Abladers (Versenders), 5. Namen des Konsignataren (Empfängers), 6. Angabe des Ladungsortes (Abladungshafen), 7. Angabe des Löschungshafens oder des Ortes, an welchem die Verfügung über die Löschung (Ausladung) einzuholen ist, 8. Bezeichnung der Güter (Anzahl, Zeichen, Nummern, Gewicht, Raummaß, Inhalt), 9. Erklärung über den Zustand der Güter bei deren Annahme, 10. Versprechen des Schiffers, die Güter in demselben Zustand an den Destinatar abzuliefern („nach glücklich vollbrachter Reise“, oder „so mir Gott eine gute Reise giebt“), 11. Angabe der Frachtrate, der eventuellen Spesennachnahme, des dem Schiffer gegebenen Frachtvorschusses, der vereinbarten Liegezeit und der Vergütung für die Ueberliegetage, 12. Ort und Datum der Ausstellung, 13. Unterschrift des Schiffers bezw. der Reeder oder Agenten, 14. Ort, wo die Fracht zahlbar ist, 15. Anzahl der ausgestellten Dokumente, 16. die Bedingungen, unter denen Güter zur Verfrachtung angenommen werden (Rules), event. einen Auszug aus dem Betriebsreglement (z. B. daß die Havarie nach Seeordnung oder Seegebrauch zu regeln sei, daß der Schiffer mit seiner Person, dem Schiffe und Zubehör für die Erfüllung der durch das Konnossement übernommenen Verbindlichkeiten haftet, daß es ihm gestattet ist, Zwischenhäfen anzulaufen, daß einmal verladene Güter nur gegen Erstattung der vollen Fracht wieder zurückgenommen werden können u. s. w.).

Das Konnossement wird oft auch „an Ordre“ gestellt (in diesem Falle gilt als Empfänger der Verfrachter) oder „an N. N. oder dessen Ordre“. Es kann alsdann durch Voll- oder Blancoindossament weiter begeben werden und wird so zum Wareneffekt. Das Indossament wird in der bei Wechseln üblichen Weise hingesetzt. (Die Regreßpflicht ist jedoch ausgeschlossen.) Die Versicherungspolice, die mit dem Konnossement ausgehändigt wird, schützt den Inhaber bei Verlust der Ware infolge von Seeunfällen. Ein nicht „an Ordre“ gestelltes Konnossement kann durch Cession weitergegeben werden. Das Konnossement kann daher schon vor Ankunft der Ware durch viele Hände gehen. Es verhält sich zum Warenumlauf ähnlich wie der Wechsel zum Geldumlauf.

Wie der Wechsel an die Ordre des Ausstellers, so kann das Konnossement auch an die Ordre des Schiffers lauten. Da der Schiffer die Namen der Empfänger nicht kennt, wenn die Konnossemente nur „an Ordre“ lauten

und sich die Empfänger nicht von sich aus melden, so werden sie durch Anschläge in den Börsen oder durch Ankündigung in öffentlichen Blättern zur Uebernahme aufgefordert. Die Ausstellung an den „Inhaber" ist weniger üblich als das Blancoindossament. Die Konnossemente werden gewöhnlich in drei gleichlautenden, vom Schiffer unterzeichneten Exemplaren ausgestellt (meistens in englischer Sprache, oft auch französisch oder italienisch, selten deutsch; die Rules dagegen werden meistens in zwei Sprachen gegeben). Die Konnossemente enthalten alsdann die kassatorische Klausel, daß, wenn das eine erfüllt ist, die andern erlöschen. Zwei Exemplare werden dem Verlader ausgehändigt, das dritte behält der Schiffer. Letztere (Captain's Copy, Ships Copy) enthält gewöhnlich die Bezeichnung „nicht begebbar" (not negotiable) oder „nicht übertragbar" (not transferable). Der Kapitän läßt seine Kopie häufig vom Verlader unterzeichnen. Der Schiffer muß aber auch mehr Exemplare ausstellen, wenn es der Verfrachter verlangt. Dies geschieht namentlich, wenn der Versender als Spediteur handelt und die Seeversicherung auf einem andern Platze besorgt wird. In diesem Falle werden fünf Exemplare ausgestellt, je eines für den Eigentümer der Ware, den Versender, den Versicherer, den Schiffer, bezw. Reeder und den Empfänger der Ware. Der Schiffer liefert die Ware an den Destinatar nur aus gegen Rückgabe des von demselben quittierten Konnossements. Wenn sich mehrere Konnossementsinhaber melden, so hat der Schiffer die Güter gerichtlich zu deponieren.

Durchfrachtskonnossemente werden für jene Güter ausgestellt, welche nach Seehäfen bestimmt sind, die das betreffende Schiff nicht anläuft. (So z. B. nimmt die Hamb. amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft [Hamburg-Amerika-Linie] Güter nach den Hafenplätzen der amerikanischen Westküste in Durchfracht mit direktem Konnossement [via Colon] an.)

Warrant

(= Sicherheits-, Garantieschein) nennt man eine von der Lagerhaus- oder Dockverwaltung ausgestellte, indossable Empfangsbestätigung, die dem Einlagerer (Deponenten) ausgehändigt wird.

Die Lagerhäuser besorgen die Aufbewahrung von Waren für fremde Rechnung. Sie müssen staatlich konzessioniert sein. Mit den Lagerhäusern sind oft auch Freilager zur Aufbewahrung zollpflichtiger Waren, sowie, namentlich in England, die Docks verbunden, d. h. Einrichtungen zur Erleichterung der Löschung (Entladung).

Auch in Frankreich ist das System der Lagerhäuser (Magasins généraux) gut ausgebildet. Die nur für die Aufnahme zollpflichtiger Waren bestimmten Lagerhäuser nennt man Entrepôts, Niederlagen.

Dem Kaufmann bieten die Lagerhäuser große Vorteile, namentlich mit Rücksicht auf die Ersparung eigener Magazine, sowie der Kosten, da wegen der großen Menge der eingelagerten Waren die Lagerhausverwaltung für ihre Mühen bei der Zollbehandlung u. s. w. sich mit einer kleinen Entschädigung begnügen kann. Den größten Vorteil zieht der Kaufmann jedoch aus dem Lagerschein. Durch diesen kann er Waren ohne Ortsveränderung an den Käufer übertragen, was besonders bei Waren von großem Gewicht oder Raumgehalt sehr vorteilhaft wird. Der Warenumsatz vollzieht sich infolge dessen rascher. Indem die Kosten der häufigen Umladung, des Transportes und die damit verbundenen Beschädigungen und Verluste wegfallen, hat das Lagerscheinsystem auch einen großen Einfluß auf die Preisbildung. Der Lagerschein hat auch eine große Bedeutung als Kreditpapier (Belehnung und Verpfändung von Waren, nach Art des Immobiliarkredits). Die österreich.-ungarische Bank diskontiert zum Wechseldiskontsatz Warrants öffentlicher Lagerhäuser. Doch müssen diese die Unterschriften von mindestens zwei zahlungsfähigen Indossanten aufweisen und längstens binnen 3 Monaten zahlbar sein. Die Deutsche Reichsbank diskontiert und beleiht Warrants nicht. In Deutschland und der Schweiz spielt der Warrant keine große Rolle, wohl aber in England, Frankreich, Belgien und Oesterreich.

Wird der Warrant allein ausgegeben, so dient er sowohl zur Veräußerung der Ware als zur Verpfändung. Gewöhnlich werden aber zwei Scheine ausgegeben.

Das englische Lagerscheinsystem. Es steht dem Deponenten frei, nur einen Schein zu verlangen (Warrant), jedoch ist er zur Erhebung zweier Scheine berechtigt: 1. des Warrants (Empfangsbestätigung), 2. des Gewichtsscheines (Weightnote, worauf das Gewicht der Ware genau angegeben ist, oder Eichnote, Gaugenote, für Waren, die nach einem Längen- oder Körpermaß gehandelt werden, oder Losnote, Losschein, Lotnote, für Waren, die in Teilen oder Losen verkauft werden). Gewöhnlich werden beide Scheine verlangt. Der Warrant dient alsdann zur Verpfändung, die Gewichtsnote zur Veräußerung. Bei Kreditgeschäften werden stets Warrant und Note ausgestellt. Der Kredittermin, je nach der Natur der Ware 30—90 Tage, heißt „prompt". Eine Anzahlung („deposit") muß jedoch stets gemacht werden. Der Käufer erhält nur die Note (nicht den Warrant). Die Note berechtigt ihn zum Bezug der Ware, wenn er bis zum Ablauf des „prompt" die Restzahlung (Balance) geleistet hat, worauf ihm auch der Warrant ausgehändigt wird. In jeder der beiden Noten ist auf die andere hingewiesen. Bevor die Kreditfrist verstrichen ist, kann die Auslieferung der

Ware nur verlangt werden gegen Aushändigung des Warrants und der Note; nach Ablauf des „prompt" erfolgt die Auslieferung an den Inhaber des Warrants, indem alsdann die Note ihre Bedeutung verloren hat.

Beispiel: A. legt in einem Londoner Lagerhaus Waren ein und erhält dafür den Warrant und die Gewichtsnote. Der gegenwärtige Marktpreis läßt ihm den Verkauf augenblicklich nicht angezeigt erscheinen. Da er aber Geld nötig hat, wendet er sich an den Makler B. und erhält von diesem einen Vorschuß (oft bis zu $^3/_4$ des Warenwertes) gegen Aushändigung des Warrants. Die Ware haftet dem Makler B. als Pfand. Diese Verpfändung wird auf der Gewichtsnote vorgemerkt. Diese selbst bleibt in den Händen des Deponenten A. — Durch Vermittlung eines Maklers verkauft A. später die Ware an C., dem er die Gewichtsnote übergiebt. Dadurch wird C. Eigentümer der Ware, hat jedoch die Verpflichtung, den Vorschuß an den Makler B. zu bereinigen. Dem den Verkauf vermittelnden Makler zahlt C. vorläufig eine Anzahlung (Deposit) von 20—25% des Kaufpreises. Der Makler übergiebt diese Anzahlung dem Einleger A., für den nun das Geschäft erledigt ist bis zur Verrechnung mit dem Makler. Für die Restzahlung, die, wie die Anzahlung, vom Makler auf der Gewichtsnote verzeichnet wird, wird ein ebenfalls auf derselben eingetragener Termin (prompt) gewährt. C. indossiert nun die Gewichtsnote an D., dieser an E. u. s. w. Rückt der Zahlungstermin heran, so hat der Inhaber der Gewichtsnote dem Makler den Rest der Kaufsumme auszuhändigen und den Warrant einzufordern, den der Makler B. aushändigt, sobald er für seinen Vorschuß befriedigt ist. Zahlt der Inhaber der Note die Restsumme am Verfalltag nicht, so verliert er seine Anzahlung und das Anrecht auf die Ware. Der Makler B. als Inhaber des Warrants wird alsdann deren Auslieferung verlangen und sie auf Kosten und Gefahr des Schuldners öffentlich versteigern lassen und zwar ohne gerichtliche Formalitäten.

In einzelnen Gewerben Englands findet das ganze Geschäft nur mit Hilfe von Lagerscheinen statt, so das Roheisengeschäft in Glasgow.

Das französische System: Die Lagerhausverwaltung stellt zwei gleichlautende Urkunden aus, den Pfandzettel (Warrant) und den Empfangsschein (Récépissé in Frankreich; cédule in Belgien). Beide Scheine können, für sich allein oder zusammen, an dieselbe Person indossiert werden. Der Warrant giebt das Pfandrecht, der Lagerbesitzschein (Récépissé) das Recht, über die Waren zu verfügen, jedoch mit der Beschränkung, daß der Inhaber, der nicht auch den Warrant besitzt, die durch denselben bedingte Schuld entweder selbst bezahlen oder vom Preis der verkauften Ware abziehen lassen muß.

Das österreichische System. Die Lagerhausverwaltung muß dem Einleger einen Lagerschein ausstellen. Derselbe bildet einen Ausschnitt aus dem fortlaufend zu führenden Juxtenbuch und besteht aus zwei ursprünglich zusammenhängenden, jedoch abtrennbaren Teilen, dem Lagerbesitzschein (Récépissé) und dem Lagerpfandschein (Warrant). Beide Scheine müssen an Ordre lauten und können nach Art des französischen Systemes und mit der gleichen rechtlichen Wirkung indossiert werden. Werden sie zusammen übertragen, so braucht nur der Besitzschein indossiert zu werden. Wird der Warrant getrennt übertragen, so muß sein erstes Indossament enthalten: Name und Wohnort des Indossataren; Angabe der Geldsumme (und der fälligen Zinsen), für welche das Pfandrecht an der eingelagerten Ware eingeräumt werden soll; Verfalltag der Pfandsumme. Diese Punkte werden auch im Besitzschein vermerkt. Wird der Warrant bei Verfall nicht eingelöst, so hat der Eigentümer innerhalb der wechselgesetzlichen Protestfrist Protest zu erheben, und kann, wenn auch diese ohne Einlösung des Warrants verstrichen ist, den Verkauf der Ware bewirken. Wird er beim Verkauf nicht völlig befriedigt, so kann er für den nicht gedeckten Teil (springenden) Regreß nehmen, falls der Verkauf innerhalb 30 Tagen von der Protesterhebung an gerechnet, veranlaßt wurde.

In der Schweiz bestimmt das Obligationenrecht, daß Waren, die durch indossable Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten sind, durch bloße Uebergabe des indossierten Scheines an den Faustpfandgläubiger verpfändet werden. Ist neben dem Lagerschein noch ein besonderer Pfandschein (Warrant) ausgestellt, so genügt die Uebergabe des indossierten Pfandscheines, wenn Pfandsumme und Verfalltag auch in dem Lagerschein eingetragen sind. Für Warrants, Lager- und Ladescheine kommen in Betreff der Form des Indossamentes, der Legitimation des Inhabers, der Amortisation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe die für den Wechsel geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Bestimmungen über den Wechselregreß finden jedoch auf andere Ordre- oder indossable Papiere keine Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gesetze über den Regreß bei Warrants.

Das deutsche Handelsgesetzbuch erwähnt den Lagerschein als indossables Papier.

III. Der Handelsbetrieb.

1. Gesetzliche Voraussetzungen.

Der Handel ist ein Gewerbe und untersteht daher der Gewerbeordnung (den Gewerbegesetzen). Die heutigen Gewerbeordnungen

stellen im Gegensatz zu den früheren an Stelle des Zunftzwanges die Gewerbefreiheit.

Bis weit ins 11. Jahrhundert hinein hatte Deutschland außer in den Klöstern fast keine andere Handwerker als die Hörigen auf den Fronhöfen. Die Klöster waren der Sitz der feineren Gewerbe (Baukunst, Malerei, Skulptur, Schönschreiberei, Stickerei, Buchbinderei bei den Benediktinern, nach der Reform von Clugny besonders in der Hand der Laienbrüder). Im 12. Jahrhundert führten die Humiliaten in Florenz die Wollindustrie ein.

Die Gewerbeverfassung der zweiten Hälfte des Mittelalters war von zwei Grundgedanken durchdrungen, dem der Körperschaft und dem des Privilegiums.

Zahlreiche Städte erhielten das Recht, dem platten Lande innerhalb ihrer Bannmeile den berufmäßigen Betrieb der meisten Gewerbe zu verbieten. Innerhalb der Stadt selbst hatten die Zünfte große Privilegien. Die ältesten Gilden (Zünfte) entstanden zu Wohlthätigkeitszwecken, z. B. Schutz gegen Feuer- und Wassergefahr. Später wurden sie zu Schutzgilden in dem Sinne, daß sie durch Vereinigung bürgerliche Freiheit zu gewinnen und zu behaupten trachteten. Zuerst organisierten sich die Kaufleute und die Vertreter der wichtigsten Handwerke zu Zünften, dann folgten die hofrechtlichen Innungen, in der Mitte stehend zwischen der gewerblichen Vereinigung der Hörigen zu gemeinsamer Arbeit unter Aufsicht und der freien Genossenschaft; erst zuletzt folgten die übrigen Handwerke.

Die Zünfte waren ursprünglich eine freie Einigung der Genossen, denen das Handwerk als Amt übertragen wurde.

Die Zünfte übernahmen die Gewährleistung für die Güte ihrer Erzeugnisse. Dies machte eine strenge Ueberwachung von seiten der Zunftobern notwendig, was durch das Zusammenwohnen der Berufsgenossen und durch die Errichtung gemeinsamer Verkaufshallen erleichtert wurde.

Der Gedanke an das Gewerbemonopol, sowie der Zunftzwang traten erst später in den Vordergrund. Demnach mußte jeder, der das Gewerbe ausüben wollte, in die Zunft eintreten. Es wurden nur Leute unbescholtenen Rufes und mit tüchtigen gewerblichen Kenntnissen und einigem Vermögen aufgenommen. (Letzteres, um sich in den Mitgenuß des Zunftvermögens einkaufen zu können.) Die Preise wurden durch die Zunft und den Rat festgesetzt. Ferner kaufte die Zunft den Rohstoff ein und ließ ihn meist in einer eigenen Anstalt für die endgültige Verarbeitung durch die Zunftgenossen vorerst vorbearbeiten. (— Gemeinsame Gastmähler, Leichenbegängnisse, Kirchenfeste, Sorge für kranke Zunftgenossen und ihre Angehörigen.) Gehilfenzahl und Produktionsmaximum waren statutarisch festgestellt.

Im 15. Jahrhundert entwickelte sich die Einrichtung der Lehr- und Wanderjahre und der Meisterstücke immer schärfer. Geselle und Lehrling wohnten im Hause des Meisters, im Gegensatz zu welchem sie „Knechte" genannt wurden.

Die Lehrzeit dauerte lange, entsprechend der hohen Auffassung des Berufes und der geringen Arbeitsteilung. Die Wanderpflicht beseitigte manches Vorurteil und verbreitete gewerbliche Kenntnisse. Die Meisterprüfung diente ebenfalls zur Hebung des Berufes.

Die Zünfte hatten der Obrigkeit für die ihnen bewilligten Vorrechte Steuern zu zahlen. Das Streben nach solchen Vorrechten (wirtschaftlicher und politischer Natur) trat immermehr in den Vordergrund. Schon die Gesellen bildeten eigene Gesellenverbände und erzwangen gegen den Willen der Obrigkeit und der Meister soziale Besserstellung (höhere Löhne, mehr freie Zeit u. s. w.).

Die Zünfte wuchsen zu mächtigen und gewaltthätigen Verbänden an (Weber in Brügge und Gent) und begannen auszuarten. Die Meisterprüfung artete in Gelderpressung von den Prüflingen aus; das Zunftvermögen wurde durch Aufstände und Kriege u. s. w. verzehrt, so daß die wandernden Gesellen nicht mehr die frühere Unterstützung fanden und vielfach zu betteln begannen. Die Standesehre sank; die Zunftzugehörigkeit wurde nicht mehr als ein Amt, sondern als ein Ausbeutungsvorrecht betrachtet. Die Reformation beseitigte die religiöse Grundlage, und das städtische Bürgertum, als Rückhalt der Zünfte, verlor seine Bedeutung gegenüber der aufkommenden absoluten Monarchie.

Die Auswüchse des Zunftwesens im Verein mit der das 18. Jahrhundert charakterisierenden Abneigung gegen alle Korporationen führte zur Gewerbefreiheit. In England bildete sie sich aus neben dem Zunftwesen, indem sowohl die neu entstandenen Gewerbezweige als auch diejenigen auf dem Lande frei erklärt wurden. Das erstere konnte um so wirksamer werden, als die einzelnen Zünfte bei zunehmender Arbeitsteilung selbst zu einer Auflösung in verschiedene Gruppen drängten. Auf dem Festland entstand die Einrichtung der Freimeister, sowie das Konzessionssystem „aus der immer stärker hervortretenden landespolizeilichen Reglementierung der Handwerke, insbesondere der Großindustrie". Mit der Gewerbefreiheit, die auch die Handelsfreiheit in sich schließt, hängt die Freizügigkeit zusammen. Sie bewirkt eine Zunahme der Produktion und eine Verbilligung der Waren infolge der vermehrten Konkurrenz und der vorteilhafteren Verbindung der Produktivkräfte. Sie verschärft

jedoch die Klassenunterschiede. „Die Gewerbefreiheit ist die Sonne, welche alles, was auf dem Acker steht, zur üppigsten Entfaltung bringt, den Weizen wie das Unkraut." Die Schattenseiten können gemildert werden durch freiwillige und obligatorische Berufsgenossenschaften.

Die Gewerbe- und Handelsfreiheit wird jedoch vielfach beschränkt durch Steuer-, Zollgesetze, Privilegien, Monopole u. s. w.

Freihandel nennt man einen von dem Hemmnis der Zollschranken möglichst befreiten Handel.

Die Monopole, d. h. das alleinige Recht zum Betrieb eines Gewerbes, verbieten teils die freie Dienstleistung, teils die freie Produktion, teils den freien Handel mit vielen Waren, oder beides zugleich. (Post-, Telegraph-, Telephon-, Münzmonopol — Tabak, Zündhölzchen, Salz, Pulver, Alkohol.)

Der Patent- und Musterschutz ist ebenfalls eine Einschränkung der Gewerbefreiheit, indem nur der Patentinhaber zur Produktion und zum Vertrieb der gesetzlich geschützten Ware berechtigt ist.

Ueberreste des Konzessionssystemes finden sich noch für die meisten Gewerbe, deren mangelhafter Betrieb gemeingefährlich oder gemeinschädlich sein würde (Apotheker, Droguist, Arzt, Advokat, Notar, Lehrer, Auswanderungsagent und -unternehmer, Versicherungsagent und -unternehmer; — Vertrieb von Lotterielosen), ferner für den Bergbau, die Fischerei, die Eisenbahnunternehmungen, Schiffahrtsunternehmungen, Trödel- und Hausierhandel, Kleinhandel mit Branntwein und Spirituosen, sowie mit Sprengstoffen, Betrieb eines Pfandleih-, Dienstvermittlungs- oder Versteigerungsgeschäftes, Schauspielunternehmungen — Wirtschaftswesen — Zeitungszensur —). Ueber Produktion und Handel mit diesen und anderen Waren (Nahrungsmittel u. s. w.) erlassen die einzelnen Staaten besondere Gesetze und Vorschriften.

Die heutigen Gewerbeordnungen geben jeder nach den Landesgesetzen vertragsfähigen Person das Recht zum selbständigen Betrieb eines Handelsgeschäftes, wobei der Ausländer dem Inländer infolge der zwischen den einzelnen Staaten abgeschlossenen Handels-, Niederlassungs- und Freundschaftsverträge gleichgestellt ist unter Beachtung der besonderen Landesgesetze. Diese bestimmen häufig

auch, daß gewisse Stände keinen selbständigen Handelsbetrieb haben dürfen (z. B. Militärpersonen, Geistliche, Lehrer). Minderjährige können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) ein selbständiges Handelsgeschäft betreiben.

In Oesterreich müssen die Kaufleute in die Innungen (Gremien, Gilden) eintreten, und zwar die Geschäftsinhaber als Mitglieder, die Angestellten als Angehörige. Diese Innungen bezwecken die Förderung der Berufsinteressen, namentlich auch der Berufsbildung (kaufm. Fortbildungsschulen).

2. Die Handeltreibenden.

a) Der Einzelkaufmann.

Wer gewerbsmäßig Waren einkauft, um sie in gleichem oder möglichst wenig verändertem Zustand wieder zu verkaufen, ist ein Handeltreibender im volkswirtschaftlichen Sinn. (Der Handeltreibende nimmt mit den Waren nur diejenige Arbeit vor, die zur Erhaltung der Ware notwendig ist, oft auch das Sortieren derselben nach Gattung und Qualität, das Etiquettieren, Umpacken, Mischen.) Kaufmann nennt man (im volkswirtschaftlichen Sinne) denjenigen, der sich für seinen Beruf theoretisch und praktisch vorgebildet hat und ihn entweder selbständig (als Geschäftsinhaber, Prinzipal, Chef (= Haupt) oder als Angestellter oder Bevollmächtigter betreibt. Nicht zu den Kaufleuten werden gerechnet: die Krämer (Kleinhändler), Hausierer, Höker, Produkten- oder Viktualienhändler, Budiker, Trödler (Tandler). — Als Handelsmann bezeichnet man in Deutschland denjenigen Handeltreibenden, welcher die Waren persönlich an der Bezugsquelle (meist „aus erster Hand") einkauft und am Absatzplatz (meist auf Jahrmärkten, daher Fierant, vom ital. fiera = der Jahrmarkt) in kleinen Mengen selber wieder verkauft. In Oesterreich und in der Schweiz sind die Begriffe Handelsmann und Kaufmann identisch, d. h. gleichbedeutend. Handelsrechtlich jedoch versteht man unter Kaufmann nur diejenige Person, die ein Handelsgeschäft selbständig betreibt, nicht auch die Angestellten und Bevollmächtigten.

Das deutsche Handelsgesetzbuch führt als Handelsgewerbe auf (§ 1):

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die

Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;

2. die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
3. die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie (Versicherungsgeschäfte der Aktiengesellschaften, nicht diejenigen der Gesellschaften, die auf Gegenseitigkeit beruhen);
4. die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;
5. die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten (Bahnen, Flußschiffahrtunternehmungen, Omnibus-, Tramunternehmungen u. s. w., sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer);
6. die Geschäfte der Kommissionäre, Spediteure oder der Lagerhalter;
7. die Geschäfte der Handelsagenten oder der Handelsmakler;
8. die Verlagsgeschäfte, sowie die übrigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels;
9. die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Nach § 2 gilt überhaupt das gewerbliche Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, als Handelsgewerbe, sofern die Firma des Unternehmers ins Handlesregister eingetragen ist.

§ 3 bestimmt, daß das mit dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft verbundene Nebengewerbe (Spritbrennerei, Holzkohlenerzeugung) als Handelsgewerbe aufzufassen ist, wenn der Unternehmer von der Befugnis, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht hat.

Aehnliche Bestimmungen enthält die schweiz. bundesrätliche Verordnung betreffend Gewerbe, deren Betrieb nach dem schweiz. Obligationenrecht die Eintragspflicht begründet.

Sie bezeichnet als

1. Handelsgewerbe:

a) den gewerbsmäßigen und auf eigene Rechnung betriebenen Ein- und Verkauf von Gegenständen irgend welcher Art, mit der Absicht, dabei einen Gewinn zu machen und unter Haltung eines ständigen Bureaus oder Verkaufsmagazins (Engros-, Migros- und Detailhandel);

b) die gewerbsmäßige Vermittlung von Kauf und Verkauf irgend welcher Art mit dem Zwecke, durch dieselbe einen Gewinn (Provision, Courtage, Kommission u. s. w.) zu erzielen und unter Haltung eines ständigen Bureaus (Agenten, Makler, Courtiers, Kommissionäre u. s. w.);

c) die gewerbsmäßige Betreibung oder Vermittlung von Geld-, Wechsel-, Effekten- oder Börsengeschäften irgend welcher Art unter Haltung eines ständigen Bureaus (Banken, Wechselstuben, Inkassogeschäfte, die Gewerbe der Agenten, Sensale, Courtiers und derjenigen Rechtsagenten, Notare und Advokaten, die nicht ausschließlich mit juristischen Geschäften im engeren Sinne sich befassen oder Beamte sind);

d) die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, Sachen, Nachrichten u. s. w. unter Haltung eines ständigen Bureaus (Transportanstalten, größere Dienstmännerinstitute, Zeitungs- und Telegraphenagenturen u. s. w.);

e) Stellenvermittlungsbureaus, deren Betrieb ein gewerbsmäßiger ist, Pfandleihanstalten u. s. w.;

f) Versicherungsunternehmungen aller Art.

Die Verordnung bezeichnet als eintragungspflichtiges

2. Fabrikgewerbe:

Die gewerbsmäßige Umwandlung von Rohstoff oder Ware in ein neues Produkt zum Zwecke des Verkaufes oder zufolge Auftrags. Hieher gehören auch diejenigen Gewerbe, welche Waren nur verbessern oder für gewisse Zwecke zurechtmachen. (Veredlungsgewerbe, z. B. Färberei, Appretur u. s. w.) und als

3. nach kaufmännischer Art betriebene Gewerbe:

a) Gewerbe zur Gewinnung von Naturprodukten und zum Vertrieb derselben (Bergwerke, Gruben, Erzwäschereien, Torfgeschäfte, Steinbrüche, Handelsgärtnereien, Molkereien, Milchwirtschaften u. s. w.);

b) Gewerbe, die wissenschaftliche oder sonstige spezielle Kenntnisse voraussetzen (Apotheken, Heil- und Kuranstalten, chemische Laboratorien);

c) Gewerbe, die vermöge ihres Umfanges und Geschäftsbetriebes Handels- und Fabrikationsgeschäften gleichgestellt werden. (Handwerker, die ein Verkaufsmagazin halten oder ihr Geschäft im großen betreiben; Baugeschäfte, Parketterien, Brennereien, Brauereien u. s. w.);

d) Gewerbe, die Lebens- und Genußmittel kaufen und sie in bestimmten Lokalen an ihre Gäste abgeben (Hotels, Kurhäuser, Fremdenpensionen und dergleichen).

Die unter Ziffer 1, lit. a, Ziffer 2 und 3 genannten Gewerbe sind nur eintragspflichtig, wenn bei einem Warenlager von durchschnittlich Fr. 2000.— gleichzeitig ein Jahresumsatz (Roheinnahme) von mindestens Fr. 10000.— vorhanden ist. —

Die Handwerker, sowie alle Personen, die ein Kleingewerbe betreiben, nennt man **Minderkaufleute**, indem nach § 4 des H.-G.-B. die handelsgesetzlichen Bestimmungen über Firma, Buchführung und Prokura auf dieselben keine Anwendun finden, im Gegensatz zu den übrigen, den Vollkaufleuten. Als Grundlage zur Bemessung des Umfanges dient neben andern Merkmalen besonders die Steuerpflicht. In der Schweiz kennt man diese Unterscheidung nicht, doch ist hier bezüglich der Auslegung des Begriffes „nach kaufmännischer Ar‛ betriebenes Geschäft" der Umstand maßgebend, ob zur richtigen Fühcung des Geschäftes eine nach kaufmännischer Art geführte Buchhaltung nötig sei.

Die weiblichen Personen (Handelsfrauen, seltener Kauffrauen genannt) können den Handel mit den gleichen Rechten und Pflichten selbständig betreiben wie die männlichen Personen, Ehefrauen jedoch nur mit Zustimmung, wenn auch stillschweigender, des Ehemannes oder infolge richterlichen Spruches.

b) Die Handelsgesellschaften.

Solche entstehen, wenn sich zwei oder mehrere Personen verbinden, um mit gemeinsamen Mitteln und unter gemeinsamer Firma (= eingetragener Handlungsname) Handelsgeschäfte zu betreiben. Als juristische Person genießt die Handelsgesellschaft die Rechte und hat die Pflichten des Vollkaufmannes. Die Geschäftsleiter vertreten die Gesellschaft.

Jedes Mitglied einer Handelsgesellschaft (= Compagnie, = Societät) heißt Gesellschafter (Teilhaber, Mitinhaber, Socius, Associé, Partner, Compagnon). Seine Rechte und Pflichten werden bestimmt, teils durch die Gesetzgebung, teils durch den Gesellschaftsvertrag.[1]

[1] Vergl. Wenzely, Kontorarbeiten, Kap. VI. Verträge, speziell pag. 230 ff. Stuttgart, Strecker & Schröder.

Dieser enthält ferner Bestimmungen über die Vertretung der Gesellschaft, die Geschäftsführung, Art des Geschäftes, Organisation, Verteilung von Gewinn und Verlust, Dauer der Gesellschaft, Auflösung derselben.

Die Gründe der Errichtung von Handelsgesellschaften sind sehr mannigfach: 1. Mangel an Kapital, um ein Geschäft zu gründen, zu erweitern oder zweckentsprechend auszugestalten; 2. Mangel an Kenntnissen (technische oder kaufmännische); 3. Alter oder Gesundheitszustand, Charaktereigenschaften des Inhabers; 4. Beseitigung der Konkurrenz (Verbindung zweier Geschäfte.); 5. Gründung von Zweiggeschäften (Filialen, Succursalen); 6. Vermehrung der Arbeitskraft, um durch gründliche Arbeitsteilung erfolgreicher arbeiten zu können; 7. Teilung der mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Gefahr; 8. Aufnahme eines Angestellten als Teilhaber, um ihn für geleistete Dienste zu belohnen und ihn am Geschäfte noch mehr zu interessieren, oft auch, um seine Kraft dem Geschäfte zu erhalten; 9. Verwandtschaftliche Verhältnisse (Aufnahme eines Verwandten; Streben, ein ererbtes Geschäft der Familie zu erhalten; Uebergang des Geschäftes vom Vater auf die Söhne); 10. Meinung, größeren Kredit zu genießen.

Die Gesellschaften unterscheiden sich durch die Haftbarkeit (Haftpflicht) der Mitglieder, ihre rechtliche Stellung gegen einander und gegenüber Dritten, durch die Organisation derselben und den Zweck des Unternehmens. (Handelsgesellschaften im engeren Sinne; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.)

Die Haftpflicht kann auf eine bestimmte Summe beschränkt oder auf das ganze Vermögen ausgedehnt, unbeschränkt sein. Kann jeder Gläubiger gegenüber jedem Teilhaber die ganze Forderung, nicht bloß einen verhältnismäßigen Teil, geltend machen, so spricht man von solidarischer Haftpflicht. (Jeder haftet für alle und alle für jeden.)

Alle Gesellschaften haben gegenüber der Einzelunternehmung den Vorteil, daß sie leichter über große Kapital- und Arbeitskräfte verfügen und dadurch konkurrenzfähiger werden, daß sie daher auch Kapitalverluste und Todesfälle leichter ertragen können, dagegen den Nachteil, daß die wirkenden Kräfte viel schwieriger planmäßig und einheitlich geleitet werden können.

Die offene Gesellschaft (Kollektivgesellschaft, lat. colligere = sammeln; offen, d. h. die Gesellschafter sind bekannt). Die Gesellschafter haften solidarisch. An und für sich haben alle das Recht

zur Geschäftsleitung, Firmazeichnung (zu firmieren, die Firma zu zeichnen, oder kurzweg zu zeichnen). Doch kann der Gesellschaftsvertrag dieses Recht auch nur einem einzelnen oder mehreren Gesellschaftern zuerkennen. Diese Einschränkung muß im Handelsregister eingetragen werden, sonst hat sie Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Im Gesellschaftsvertrag, der schriftlich abgefaßt sein muß, wird insbesondere bestimmt, ob der Anteil der Gesellschafter gleich oder verschieden ist. Die sogen. Löwengesellschaft, wonach einzelne nur am Verlust, nicht aber am Gewinn Anteil haben, ist gesetzlich verboten. Ohne Einwilligung der andern Gesellschafter darf keiner seinen Geschäftsanteil vermindern.

Die offene Gesellschaft, wohl die älteste Form, empfiehlt sich besonders, wenn das Unternehmen an verschiedenen Orten selbständig geleitet werden muß, oder wenn bei notwendiger Arbeitsteilung, es nicht geraten erscheint, einen Teil an Angestellte zu übertragen (Geschäftsgeheimnisse). Sie setzt unbedingtes Vertrauen der Gesellschafter unter sich, Uebereinstimmung in den Geschäftsgrundsätzen voraus und dauert daher oft nicht lange. Verantwortlichkeit und Freiheit des Handelns decken sich besser in der Einzelunternehmung.

Die Kommanditgesellschaft.[1] Mindestens ein Gesellschafter haftet mit seinem ganzen Vermögen (Komplementar, lat. complere = ausfüllen, ausmachen; Gerant, franz. gérer = leiten), mindestens einer nur mit seiner Einlage (Kommanditär, Kommanditist). Sind mehrere Vollhafter vorhanden, so bilden sie unter sich eine offene Handelsgesellschaft. Die Kommanditäre (Teilhafter) sind zur Geschäftsführung weder berechtigt, noch verpflichtet.[2] Dagegen dürfen letztere nebenher für eigene oder fremde Rechnung gleichartige Geschäfte betreiben oder an einer gleichartigen Handelsgesellschaft sich beteiligen,

---

[1] Die ursprüngliche Form bestand darin, daß jemand einem Kaufmann oder Schiffer Geld oder Waren übergab (lat. commendare = anvertrauen), damit er damit überseeischen Handel treibe. (Darleiher commendans; Darlehensempfänger commendatarius, Darlehen commendum.) 12.—13. Jahrhundert.

[2] In England besteht eine ähnliche Einrichtung (dormant, sleeping oder silent partner, im Gegensatz zu dem in der Firma genannten ostensible partner; schlafend = unbekannt, ostensible = nach außen bekannt. Die Kommanditgesellschaft kommt dort nicht vor.

was dem Komplementär oder dem Kollektivgesellschafter nicht gestattet ist.

Der Kommanditär hat das Recht, die Abschrift der Bilanz zu verlangen und dieselbe an Hand der Belege und Bücher zu prüfen.

Der Kommanditist kann sich auf diese Weise an einem Geschäft mit Gewinnanteil beteiligen, ohne mehr als seine Einlage zu wagen und ohne persönlich im Geschäfte thätig sein zu müssen. Anderseits erhält der Kommanditär häufig die Prokura, d. h. die Vollmacht zum rechtsverbindlichen Abschluß von Handelsgeschäften. Der oder die Geschäftsinhaber ihrerseits können Kapitalien aufnehmen, ohne dadurch in der Freiheit der Geschäftsleitung beschränkt zu werden.

Voraussetzung dieser Gesellschaftsform: unbedingtes Vertrauen der Teilhafter in die Vollhafter.

Bei gut gehenden Geschäften wird der Inhaber, falls er großen Kredit genießt, statt der gewinnbeteiligten Kommanditisten eher gewöhnliche Darlehensgläubiger (mit festem Zinsfuß) vorziehen.

Die Aktiengesellschaft (anonyme Gesellschaft; anonym = namenlos, weil bei dieser, im Gegensatz zur offenen Handelsgesellschaft, die Teilhaber mit ihren Namen gar nicht hervortreten).

Alle Gesellschafter haften nur mit ihren Geschäftsanteilen, für welche sie veräußerliche Anteilscheine, Aktien, erhalten. Die Rechtsverhältnisse der Aktionäre[1] richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag, der jedoch den handelsgesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen darf. Dieser Vertrag (Statut) muß schriftlich abgefaßt sein. Die Aktionäre (wenigstens fünf!), welche das Statut aufgestellt haben oder die früheren Eigentümer eines in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Unternehmens heißen Gründer.

Uebernehmen die Gründer alle Aktien, so spricht man von Simultangründung,[2] im Gegensatz zur Successivgründung,[3] bei welcher die Gründer einen Teil der Aktien zur Subskription auflegen. Erst nach voller Zeichnung aller Aktien kann durch die konstituierende Generalversammlung (lat. constituere = aufstellen) die Gesellschaft errichtet werden.

---

[1] F. Haas, Systematische Darstellung des „Schweizerischen Aktienrechtes".

[2] = gleichzeitig.

[3] = aufeinanderfolgend.

Die Aktiengesellschaft hat Aehnlichkeit mit einem demokratischen Staatswesen. An der Spitze steht das Direktorium (Vorstand), aus einer oder mehreren Personen bestehend, bei industriellen Unternehmungen meistens aus einem technischen und einem kaufmännischen (kommerziellen) Direktor. Der Direktor muß nicht Aktionär sein. Die Direktion hat die Leitung der Geschäfte im Rahmen der im Statut festgestellten Befugnisse. Ihre Geschäftsführung wird beaufsichtigt durch den Verwaltungs-, Aufsichtsrat oder Ausschuß. In Deutschland muß dieser aus mindestens drei, in Oesterreich aus mindestens fünf Aktionären bestehen. Doch kann er in Oesterreich bei der Aktiengesellschaft auch fehlen, nicht aber bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Das schweiz. Obligationenrecht bestimmt, daß die Verwaltung, welche sowohl Aufsichtsrat als Direktorium umfaßt, nur von Aktionären ausgeübt werden, aber aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Die beiden Funktionen können daher von einer Person ausgeübt werden, was freilich in der Praxis kaum vorkommt. Die Statuten können nach schweiz. Recht bestimmen, daß die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben von der Verwaltung an eine oder mehrere Personen aus ihrer Mitte oder an andere Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen werden können.

Der Aufsichtsrat hat namentlich auch die Jahresrechnung zu prüfen und das Recht, jederzeit Einsicht zu nehmen in den Gang des Unternehmens, in die Bücher, Kassaführung u. s. w.

Vorstand, Aufsichtsrat und Gründer haften den Aktionären gegenüber unbeschränkt und solidarisch für Schaden, den sie der Gesellschaft in schuldhafter Weise zufügen. Die Generalversammlung, die in richtiger Form und zu richtiger Zeit vom Verwaltungsrat einberufen wurde, vertritt die Gesamtheit der Aktionäre. In der jährlich stattfindenden ordentlichen Generalversammlung nehmen die Aktionäre den Bericht des Verwaltungsrates über das Betriebsjahr entgegen und setzen die Dividende fest. Durch Gesetz und Statuten sind die Fälle außerordentlicher Generalversammlungen festgestellt. —

Kein Aktionär darf nachträglich zu einer Erhöhung des Aktienkapitales angehalten werden, wohl aber kann der Gesellschaftsvertrag

bei gewissen Unternehmungen dem Aktionär periodische Leistungen auferlegen, so z. B. bei einer Zuckerfabrik die regelmäßige Lieferung eines bestimmten Quantums Zuckerrüben.

Im Altertum finden sich nur spärliche Analogien. Die älteste deutsche Gesellschaft wurde 1682 vom großen Kurfürsten nach holländischem Muster als Handelskompagnie für den Handel mit den Küsten von Guinea errichtet. — Die Aktiengesellschaft, wegen ihrer kapitalistischen Natur auch Kapitalgesellschaft genannt, spielt in der neueren Wirtschaft eine außerordentlich bedeutsame Rolle. Die Vorzüge, welche diese Gesellschaftsform bietet, sind zahlreich: Die Mitglieder haften nur mit der Einlage; die Aktien können leicht veräußert werden. Keiner anderen Gesellschaftsform wird es so leicht, das Kapital zu verstärken, ohne den Charakter des Unternehmens zu ändern (Emission von Obligationen oder neuen Aktien). — Der normalste Weg der Kapitalvermehrung, nämlich durch Ersparnisse, kann jedoch bei der Aktiengesellschaft bei dem raschen Wechsel der Teilhaber nicht eingeschlagen werden, sofern es sich um Gewinnersparnisse handelt, indem eine Verminderung der Dividende den Aktienkurs herabdrückt. Der Aktionär hat die Möglichkeit unbegrenzten Gewinnes, während der Verlust zum vorneherein beschränkt ist, ohne daß er persönlich irgendwie belästigt würde. Wegen ihres öffentlichen Charakters (Ausgabe gedruckter Jahresberichte, Veröffentlichung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung[1], sowie der für gewöhnlich größeren Beständigkeit nimmt sie leichter Anleihen gegen festen Zins (ohne Gewinnbeteiligung) und mit niedrigerem Zinsfuß auf als der Einzelkaufmann oder die andern Gesellschaften. Intelligente und fleißige Personen ohne Vermögen finden in derselben eher leitende Stellung.

Diesen Lichtseiten stehen aber auch Schattenseiten gegenüber. Die Aktiengesellschaft ist ein schwerfälliger Mechanismus wegen der Vielköpfigkeit und des raschen Wechsels der Teilhaber, namentlich aber „weil die Generalversammlung nicht oft genug einberufen werden kann, um auch nur die nötigste parlamentarische Uebung zu erlangen und jede Einberufung sich lange vorher ankündigen muß, damit sie nicht von einer organisierten Minderheit völlig beherrscht werde.“ Die Generalversammlung ist oft, so lange gute Dividenden verteilt werden, zu vertrauensselig. Die Direktoren sind nicht mit ihrem ganzen Vermögen an die Interessen der Gesellschaft gekettet wie bei der offenen Gesellschaft. Günstlingswirtschaft ist bei Aktiengesellschaften leichter möglich, auch neigen diese eher zu waghalsigen

[1] Veit Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften.

Unternehmungen, weil Direktoren und Aktionäre nur einen Teil ihres Vermögens riskieren, und weil sie durch die Leichtigkeit, mit welcher die Gesellschaft Anleihen aufnimmt, leicht dazu verleitet wird, mit dem fremden Gelde ungebührlich zu spekulieren. Dem kann der Staat nur durch eine strenge Aktiengesetzgebung entgegenarbeiten, was um so notwendiger ist, als das aufkommende Aktienwesen so wie so die Stütze des Staates, den Mittelstand, als Vertreter des Handels und Handwerks im Kleinbetrieb immer mehr erdrückt und so die Klassenunterschiede verschärft.

Ohne die Aktiengesellschaften müßte freilich häufig der Staat Unternehmen ins Werk setzen, die wir heutzutage ungern entbehren würden, die aber wegen der großen Kapitalien, die sie erfordern, oder wegen des großen Risikos von einzelnen oder von einer Kollektivgesellschaft nicht übernommen würden. Für solche ist die Aktiengesellschaft als „Versuchsform" passend, nur hat der Staat dafür zu sorgen, das nicht die sog. kleinen Leute, die Sparer, sich an den Aktienunternehmungen beteiligen, was am besten geschehen kann durch Verbot der Ausgabe von Aktien mit niedrigem Nominalwert. Das liegt schon im Interesse der Aktiengesellschaft selbst. Je größer die Aktien sind, desto eher ist anzunehmen, daß ihre Inhaber die Leitung des Unternehmens kontrollieren. Die mit dem Aktienwesen verbundenen Auswüchse, namentlich die Uebervorteilung Unerfahrener, faßt man zusammen unter den Begriff „Aktienschwindel". Die gefährlichste Epoche jeder Aktiengesellschaft ist die Gründungsperiode. Der Gründergewinn beruht bei Umwandlungsgeschäften gewöhnlich darin, daß die an die Gesellschaft abgetretenen Werte (Immobilien u. s. w.) zu hoch geschätzt werden oder daß die den Gründern vorbehaltenen Aktien zu einem zu niedrigen Emissionskurs berechnet werden.

Der Ankauf eigener Aktien, der nur erfolgen sollte, um die gewünschte Verminderung des Aktienkapitals zu bewirken oder um ein ungerechtfertigtes Fallen der Kurse aufzuhalten, artet oft aus in unfruchtbare Agiotage, d. h. Spekulieren auf Preisschwankungen, namentlich im Differenzgeschäft (Wind-, Schwindelhandel, Jobberei). Diese Manipulationen werden befördert durch das System der leichter begebbaren Inhaberaktien. Mit Recht nennt es Roscher eine der bedrohlichsten Tendenzen unserer Zeit, Wertpapiere überwiegend vom Standpunkt des Händlers, statt des Eigentümers zu betrachten.

Die Aktiengesellschaft paßt nur da, wo große Kapitalien in Betracht kommen, verbunden mit einer großen Gefahr, „auf den Versuchsfeldern der Volkswirtschaft" (Eisenbahnbetrieb, Schiffahrt, Bank- und Versicherungswesen, großen industriellen Unternehmungen, Bergbau). Hier leistet sie oft bessere

Dienste als der Staat, wenigstens erweist sie sich notwendig als Pionier auf diesen Gebieten, die in neuerer Zeit, namentlich was den Eisenbahnbetrieb betrifft, freilich immer mehr vom Staat okkupiert werden. So schufen und trugen die großen Aktiengesellschaften des 17. Jahrhunderts den Welthandel im modernen Sinne.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Dieselbe besteht aus einem oder mehreren Vollhaftern (Geranten) und mehreren Teilhaftern, welche jedoch für ihre Einlagen Aktien erhalten. Diese Gesellschaft ist eine Verbindung der Aktien- und der offenen Gesellschaft. Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter ist dasselbe wie bei der Kommanditgesellschaft, sonst finden die Bestimmungen der Aktiengesellschaft auch auf diese Form Anwendung. Die Kommanditäre überwachen die Geschäftsleitung, zu der sie nicht berechtigt sind, durch das Organ des Aufsichtsrates.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit (G. m. b. H.). Diese kommt nur in Deutschland vor. Das Stammkapital muß mindestens 20000 M., die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens 500 M. betragen. Letztere kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden groß sein, doch muß sie immer durch 100 teilbar sein. Bei Eintragung in das Handelsregister muß das Verzeichnis der Mitglieder eingereicht werden, ebenso ist das bereinigte Register jährlich dem Gerichte vorzulegen.

Die Geschäftsführer müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein; auch wird vom Gesetz ein Aufsichtsrat nicht gefordert. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft kann der Vertrag bestimmen, daß die Teilhaber Nachschüsse in beschränkter oder unbeschränkter Höhe zu leisten haben, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

Da die Uebertragung der Gesellschaftsanteile schwerer ist als bei der Aktiengesellschaft, so ist sie auch für einen kleineren Personenkreis berechnet. Sie nähert sich mehr der offenen Gesellschaft, wegen der Verschiedenheit der Stammeinlagen und der Erleichterung der Beteiligung der Gesellschafter an der Geschäftsführung. Sie ist für jene Unternehmungen eingeführt worden, die der strengen Aktiengesetzgebung nicht unterstellt werden können, während doch die Gesellschafter nicht in dem Maße haftbar gemacht werden können wie die Kollektivgesellschafter. (Kolonialgesellschaften; Gesellschaften zur Herstellung von Zeitungen,

Kanälen, gemeinnützige und andere nicht zu Erwerbszwecken geschaffene Unternehmungen.)

Die Kolonialgesellschaft. Diese bezweckt den Erwerb von Grundbesitz, Betrieb von Land- und Plantagenbau, Bergbau, Industrieunternehmungen u. s. w. in den Kolonien. Die Kolonialgesellschaften stehen unter der Aufsicht der Regierung. Den Gläubigern haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

Alle die genannten Gesellschaften heißen auch vollkommene Gesellschaften im Gegensatz zur stillen und zur Gelegenheitsgesellschaft.

Die stille Gesellschaft. Drittpersonen haben von dieser Gesellschaft keine Kenntnis (daher „stille Gesellschaft"), indem der Eintritt eines stillen Gesellschafters nicht berechtigt, in der Geschäftsfirma ein Gesellschaftsverhältnis zum Ausdruck zu bringen. Der stille Gesellschafter legt in das Geschäft eine vertraglich bestimmte Summe. Anstatt einen festen Zins zu erhalten, nimmt er Anteil an Gewinn und Verlust, an letzterem nur bis zur Höhe seiner Einlage. Er ist Gläubiger des Unternehmens, nicht Anteilhaber wie der Kommanditär, daher kann er bei Konkursen den vom Verlust nicht aufgezehrten Teil seiner Einlage als Konkursforderung eingeben, während der Kommanditär seine ganze Einlage verliert.

Die Gelegenheits- oder Spekulationsgesellschaft. Auch diese vorübergehend für einen bestimmten Zweck errichtete Gesellschaft tritt nach außen oft nicht als solche auf. (Partizipation: gemeinsamer Wareneinkauf oder -Verkauf, Bankkonsortien[1] [Syndikate[2]] zur Unterbringung [Negozierung] von Anleihen, zur Umwandlung von Geschäften in Aktienunternehmungen u. s. w.) Der Gewinn verteilt sich gewöhnlich nach der eingelegten Summe.

Außer diesen Handelsgesellschaften bleiben noch zu erwähnen die **Genossenschaften**, die sich allerdings nicht häufig dem Handelsgewerbe widmen. (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.)

Diese bilden sich durch Vereinigung der wirtschaftlich Schwachen gegenüber der großkapitalistischen Wirtschaftsform unserer Zeit. Daneben

---

[1] Vereinigungen.

[2] Ring, Vereinigung.

bestehen andere Genossenschaften, z. B. Kunst-, Gewerbe-, Deich-, Waldgenossenschaften. Zu den sog. „eingetragenen Genossenschaften“ können aber auch andere Vereine zählen, z. B. Sports-, Wohlthätigkeits-, Bildungsvereine, Liebhabertheatergesellschaften u. s. w. Zu den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehören:

1. Vorschuß- oder Kreditvereine (Volksbanken). Ihr Zweck besteht darin, den Mitgliedern durch Kreditgewährung billiges Geld zu verschaffen. Die Mitglieder sind zur Uebernahme von Geschäftsanteilen verpflichtet. Der Austritt kann nur nach vorausgehender Kündigung geschehen. Die Aufnahme fremder Gelder erfolgt unter gegenseitiger Haftung der Mitglieder;
2. Konsumvereine, Genossenschaften zum Einkauf von Lebensmitteln, seltener auch anderer Waren, im großen und Absatz im kleinen an ihre Mitglieder;
3. Landwirtschaftliche Genossenschaften; gemeinsamer Einkauf von Sämereien, Düngemitteln u. s. f. im großen und Verkauf an die Mitglieder, gemeinsame Anschaffung von Maschinen; gemeinsamer Betrieb einer Sennerei u. s. w.;
4. Rohstoffvereine bezwecken den Ankauf der Rohstoffe aus erster Hand, um sie den Mitgliedern billiger abgeben zu können (Handwerk und Landwirtschaft);
5. Produktivgenossenschaften aber den gemeinsamen Gebrauch von Maschinen (Handwerk und Landwirtschaft);
6. Magazingenossenschaften haben den Zweck, ihren Mitgliedern (Handwerkern) gemeinsame Lager- und Ladenräume zu billigem Zins zu verschaffen;
7. Bauvereine erstreben die Herstellung billiger Wohnungen („Klein, aber mein“) für die Genossenschafter.

Die Organisation dieser Genossenschaften ist im großen ganzen dieselbe wie bei den Aktiengesellschaften. Die Mitglieder haften entweder beschränkt oder unbeschränkt. Die Veräußerung der Geschäftsanteile ist nicht statthaft.

Alle diese Genossenschaften wurden zum Zwecke der Abwehr gegen das Großkapital als gemeinnützige Unternehmen, vielfach mit Steuerfreiheit, geschaffen. Manche haben jedoch einen Umfang angenommen,

daß sie die kapitalschwachen Kaufleute des Mittelstandes empfindlich schädigen und daß die Steuerfreiheit nicht mehr angezeigt erscheint.

Die Reederei ist eine Vereinigung mehrerer Personen (Mitreeder) als Inhaber von Schiffsparten eines und desselben Schiffes. Ihr gegenseitiges Rechtsverhältnis wird vorerst durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Falls Schiff und Fracht zur Deckung der Schulden nicht hinreichen, haften die Mitreeder nach der Größe ihrer Schiffsparten. Korrespondentreeder (Schiffsdirektor, -disponent[1]) nennt man den Leiter des Reedereibetriebes, der nicht Gesellschafter zu sein braucht.

Gewerkschaft heißt eine Genossenschaft zum Zwecke des gemeinschaftlichen Bergbaubetriebes.

Unter Gewerkschaft versteht man auch Verbände von Arbeitern desselben Gewerbes, um ihre gemeinsamen Interessen zu wahren (Fachvereine, Berufsgenossenschaften).

3. Die Buchführung[2] und Korrespondenz.

Die Buchführung ist für den Geschäftsmann aus zwei Gründen notwendig: einmal, damit er selbst daraus seine Vermögenslage erkenne und darnach seine geschäftlichen Operationen einrichte, dann aber auch, weil der Kaufmann, der keine oder ungenau geführte Bücher hat, leicht auch andere ins Verderben zieht. Der Staat macht deshalb den Vollkaufleuten die ordnungsgemäße Buchführung zur gesetzlichen Pflicht und setzt Strafen (auch Gefängnis) fest für den Kaufmann, der in betrügerischer Absicht oder gleichgiltiger Weise keine oder nur ungenügende Bücher führt, was freilich meistens erst beim Konkurs zur Geltung kommt.

Gutgeführte Bücher liefern nach den meisten Gesetzbüchern bei Streitigkeiten einen unvollständigen Beweis, der durch den Eid und andere Beweismittel ergänzt werden kann oder sie stellen es dem Richter anheim, dieselben als Beweismittel heranzuziehen oder nicht.

[1] lat. disponere = verfügen, Disponent = der Verfügende.

[2] W. Wick, Aufgabensammlung für den Buchhaltungsunterricht. — Kheil, do. — Porges, do. — Zeitschrift für Buchhaltung (Linz). — Schär und Langenscheidt, Kaufm. Unterrichtsstunden, I. Teil. — Hügli, Buchhaltungssysteme und -formen. Schiller, Lehrbuch der B. — Malmanche, Tenue de livres. — Marchesini, Contabilità. — W. Inglis, Chambers's Book-keeping.

Die Handelsbücher müssen in einzelnen Ländern gestempelt werden (Italien, Oesterreich u. a.).

Die Buchhaltungsform wird nicht vorgeschrieben, da dieselbe für die einzelnen Geschäftsarten notwendigerweise sehr verschieden sein muß. Doch schreiben einzelne Gesetzbücher bestimmte Bücher vor, so in Italien und Frankreich das Journal (Tagbuch).

Indem die Aktiengesellschaften eine Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen müssen, ist ihnen indirekt die doppelte Buchführung vorgeschrieben.

Die Gesetzgebung verlangt, daß die ein- und ausgehende **Korrespondenz**[1] (Kopierbuch, Briefe, Rechnungen, Quittungen, Scheine, Verträge, Wechsel u. s. w.) eine bestimmte Anzahl von Jahren (meist zehn) aufbewahrt werden müssen, daß jährlich ein Inventar aufzunehmen sei, in welchem Aktiven (Vermögensbestandteile) und Passiven (Schuldbestandteile) zum wirklichen Werte eingesetzt werden müssen, daß die Buchführung in einer lebenden Sprache abgefaßt sei, daß keine Zwischenräume offen gelassen, keine Rasuren gemacht werden u. s. w.

4. Das Handelsregister.[2]

Das Handelsregister ist ein Buch, welches alle gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen, zu jedermanns Einsicht, aufnehmen muß. Es wird in Deutschland von den bürgerlichen Gerichten, in Oesterreich von den Handelsgerichten, in der Schweiz in den einzelnen Kantonen von verschiedenen Behörden (Kantonskanzlei, Handelskammersekretär, Bezirksgerichtsschreiber, Justizdirektion u. a.) geführt.

Das Handelsregister bezweckt die Förderung von Treue und Glauben im Handel, namentlich aber die Regulierung des Firmenwesens. Das Gesetz unterscheidet zwischen jenen, die sich eintragen lassen müssen und solchen, die es thun können. Der Kaufmann, der seine Firma eintragen läßt, erwirbt das alleinige Recht zu deren

---

[1] Haberer, Leitfaden der Handelskorrespondenz. — Kleibel, Handelskorrespondenz. Wenzely, Deutsche Handelskorrespondenz. — Wenzely-d'Arcy, Commercial Correspondence. — Glauser, Cours élémentaire de Correspondance et d'opérations commerciales. — Brée-Schneitler, Correspondance commerciale.

[2] Siegmund, Handbuch für die schweizerischen Handelsregisterführer.

Gebrauch, indem an einem und demselben Ort nicht zwei gleichlautende Firmen eingetragen und gebraucht werden dürfen.

Die Handelsregistereintragungen werden der Geschäftswelt durch amtliche Publikationen in (offiziellen) Blättern, oft auch durch die Lokalblätter zur Kenntnis gebracht. Die Geschäftswelt ersieht aus dem Handelsregister, ob eine Firma eines bestimmten Namens an dem betreffenden Orte besteht (wodurch manchen Betrügereien von vorneherein ein Riegel vorgeschoben wird), — wer der wirklich verantwortliche Inhaber des Geschäftes ist, — welches der Gesellschaftsvertrag und wie groß die Haftbarkeit ist, — welche Geschäfte bereits einmal ihre Zahlungen einstellten u. a. m. Die bei Handelsregistereintragungen (Firmaeintragung-Protokollierung; Prokuraerteilung u. s. f.) erforderten Unterschriften werden äußerst wertvoll, wenn es sich in Prozessen um bestrittene Unterschriften handelt.

Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen die Eintragung nur als Beurkundung der vorher schon rechtlich wirksamen Thatsache dient, und in welchen Fällen die Thatsache erst mit der Eintragung, bezw. Drittpersonen gegenüber mit der amtlichen Publikation der Eintragung wirksam wird (z. B. bei Aktiengesellschaften). Wer die Eintragungspflicht versäumt, kann von der Registerbehörde mit einer Ordnungsstrafe belegt und von ihr aus oder durch Aufforderung eines Dritten zur nachträglichen Eintragung veranlaßt werden.

Zweiggeschäfte müssen ebenfalls eingetragen werden. In Oesterreich kann man auch die der Ehefrau eines eingetragenen Kaufmannes laut Ehekontrakt (Ehepakt, -vertrag) eingeräumten Vermögensrechte eintragen lassen.

5. Die Firma

(lat. firmus = fest). Darunter versteht man den feststehenden Namen (Handels-, Geschäftsnamen), unter welchem ein Einzelkaufmann oder eine Gesellschaft ein Geschäft betreibt, klagt oder beklagt werden kann und in welchem stets die Unterschrift gegeben wird.

Man unterscheidet die Einzelfirma von der Gesellschaftsfirma. Ein Einzelkaufmann darf zu seiner Firma keinen Zusatz (z. B. & Co. [Comp. = Cie]) machen, aus dem ein Gesellschaftsverhältnis hervorgeht, auch dann nicht, wenn er einen stillen Teilhaber hat.

Bei der Gesellschaftsfirma jedoch muß dies geschehen. Werden jedoch sämtliche Gesellschafter in der Firma genannt, so darf der Zusatz „und Comp.“ nicht mehr hinzugefügt werden.

Die Namensfirma wird vom Namen des Kaufmanns abgeleitet, die Sachfirma (anonyme Firma) jedoch von der Art des Unternehmens. Bei der wahren Firma stimmt der bürgerliche Name des Besitzers mit dem Namen des Geschäftes überein, im Gegensatz zur unwahren Firma.

Bei der Gründung eines Geschäftes dürfen nur wahre Firmen angenommen werden. Besteht am gleichen Ort schon eine gleiche Namensfirma, so hat der Kaufmann einen unterscheidenden Zusatz beizufügen, z. B. Migros-Handlung; jun. = junior, der jüngere; sen. = senior, der ältere; Namen der Straße; Hausnummer, oder eine Etablissementsbezeichnung, z. B. „zur Eintracht“, wie sie bei Gasthäusern üblich sind.

Eine unwahre Firma entsteht:

1. bei Uebernahme eines schon bestehenden Geschäftes durch Erbschaft oder Kauf, damit der Kundschaft gegenüber das Geschäft als unverändert erscheine. Die frühere Firma darf nur fortgeführt werden, wenn der frühere Besitzer oder die Miterben beistimmen;
2. wenn ein unbeschränkt haftender Teilhaber, dessen Name in der Firma erschien oder dessen Teilhaberschaft durch den Ausdruck „und Co.“ angedeutet war, austritt. Die Weiterführung der alten Firma darf ebenfalls nur mit seiner Zustimmung geschehen;
3. bei Eintritt eines Gesellschafters, wenn die Firma auch nachher nur die Namen der früheren Gesellschafter enthält.

In der Schweiz sind unwahre Firmen nicht gestattet. (J. Müller, der das unter der Firma A. Weber geführte Geschäft übernimmt, darf diese Firma nicht weiter führen, wohl aber: J. Müller, Nachfolger von A. Weber.)

Derjenige, der eine ihm nicht zustehende Firma gebraucht, kann von dem rechtmäßigen Inhaber der Firma beklagt werden: 1. auf Aufgabe der Firma, 2. auf Schadenersatz, dies besonders, wenn mit

dem Mißbrauch einer Firma die Verletzung des Patent-, Muster- oder Warenschutzes oder des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (in der Schweiz existiert ein solches erst in wenigen Kantonen) verbunden ist.

Die Firma der offenen Gesellschaft muß das Gesellschaftsverhältnis zum Ausdruck bringen. Sie kann die Namen sämtlicher Gesellschafter enthalten, oder nur einzelner oder eines einzigen. Die Namen der in der Firma nicht genannten Gesellschafter sind durch einen besonderen Vermerk (z. B. „und Co.") anzudeuten.

Die Firma der Kommanditgesellschaft kann ebenfalls den Namen aller oder nur einzelner Vollhafter enthalten, immer aber mit dem oben erwähnten Gesellschaftsvermerk (& Co.). Das schweizerische Obligationenrecht bestimmt, daß der Kommanditär, dessen Name in der Firma erscheint, Dritten gegenüber als Vollhafter betrachtet werden muß.

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sollen eine Sachfirma haben mit dem Zusatz „Aktiengesellschaft" (A.-G.) oder „Kommanditgesellschaft auf Aktien". — Namen früherer Eigentümer können in die Firma aufgenommen werden, wenn sie als solche aus der Firma hervorgehen. — Das schweizerische Recht bestimmt: „Die Firma der Aktiengesellschaft darf nicht den Namen einer bestimmten lebenden Person enthalten."

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit kann eine Personen- oder Sachfirma haben, jedoch stets mit dem Zusatz: G. m. b. H.

Die Kolonialgesellschaften erhalten ihre Firma durch das von der Regierung genehmigte Statut.

Die Genossenschaften müssen stets eine Sachfirma haben mit Angabe der Haftpflicht. In Deutschland wird die Genossenschaft in ein besonderes „Genossenschaftsregister" eingetragen.

6. Das Handlungspersonal.

Der Kaufmann, dessen Geschäft eine Ausdehnung nimmt, daß die Arbeitsteilung notwendig wird, bedarf der Gehilfen, d. h. solcher Personen, die ihm im Handelsgewerbe infolge eines dauernden Dienstverhältnisses kaufmännische Dienste leisten, z. B. die Bücher

führen, die Briefe schreiben u. s. w. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Prinzipal (lat. = chef, franz. = Haupt, Leiter) verpflichten, ist das Handlungspersonal an und für sich nicht ermächtigt. Doch sind sie gewöhnlich mit der Stellvertretung des Prinzipals in der einen oder andern Richtung betraut (als Handlungsbevollmächtigte). Die Techniker einer Fabrik, sowie die Arbeiter gehören, da sie keine kaufmännischen, sondern wissenschaftliche und gewerbliche Dienste leisten, wohl zum Geschäfts-, aber nicht zum Handlungspersonal.

Der Buchhalter hat die Geschäftsbücher zu führen. In größeren Geschäften sind dem Hauptbuchhalter sogen. Hilfsbuchhalter beigegeben, welche die Nebenbücher zu führen haben (Skontren)[1].

Der Buchhalter muß vorerst jene Eigenschaften besitzen, die keinem Handlungsgehilfen abgehen dürfen: Treue, Gewissenhaftigkeit, Ordnungsliebe, Arbeitsamkeit, Verschwiegenheit, Willigkeit, Nüchternheit, Höflichkeit. Er soll die Buchhaltungsformen gründlich kennen, um die für das Geschäft passendste Form herauszufinden, d. h. diejenige, die bei möglichst kleinem Aufwand von Mühe und Zeit ein möglichst deutliches, übersichtliches Bild der Geschäftslage und Geschäftsführung giebt. Es darf ihm nicht genügen, bloß die Geschäftsvorfälle technisch richtig eingetragen zu haben, er muß dem Prinzipal, gestützt auf die Ergebnisse seiner Buchführung, auch Winke erteilen können zur Abstellung von Uebelständen, die in unrichtiger Organisation, Kalkulation[2] (= Berechnung) u. s. w., überhaupt in nicht zweckentsprechender Geschäftsführung liegen. Die im Geschäft ein- und ausgehenden fremdsprachlichen Schriftstücke soll er verstehen, da sie ihm als Buchungsgrundlage dienen. (Sonst soll der Korrespondent den wesentlichen Inhalt in Uebersetzung beifügen.)

Wie sehr die äußere Form der Bücher (schöne Schrift, saubere Darstellung, keine Rasuren u. s. w.) nicht vernachlässigt werden darf, so soll der Buchhalter sie doch nicht über die wesentlichen Anforderungen an eine gute Buchhaltung stellen. Mit Zierschriften und kalligraphischen

---

[1] ital. scontrare, riscontrare = begegnen, d. h. zusammentreffen von Eingang und Ausgang.

[2] Tollmitt, Die Kalkulation im Geschäftsleben.

Schnörkeln ist dem Prinzipal wenig gedient, wohl aber mit einer sorgfältigen Wiedergabe des Geschäftsvorfalles.

Der Kassierer (Kassier). Er besorgt die Einnahmen und Ausgaben baren Geldes und führt hierüber Buch (Kassabuch; ital. cassa = Schublade). Bei verschiedenen Verwaltungszweigen eines größeren Unternehmens stehen dem Hauptkassierer auch Hilfskassierer zur Seite. Der Kassierer hat häufig Kaution (d. h. Sicherstellung) zu leisten. (Depositum, Bürgschaft.) Erfordernisse: gründliche Kenntnis der Geldverhältnisse, schnelles und sicheres Rechnen[1] (namentlich Abkürzungsmethoden), Gewandtheit in der Abfassung der einschlägigen Kontorarbeiten.

Der Korrespondent (rispondere, ital. = antworten, corrispondere = in Briefwechsel stehen). Er besorgt den Briefwechsel mit den Geschäftsfreunden (die man häufig auch „Korrespondenten" nennt). Er hat sich einer einfachen, nicht schwülstigen Sprache zu bedienen. Die Briefe sollen schön und deutlich geschrieben sein. Die Kürze darf nicht auf Kosten der Deutlichkeit erstrebt werden. Fremdwörter sind nur dann zulässig, wenn sie zu Fachausdrücken geworden sind.[2] Er bedarf gründlicher Kenntnis fremder Sprachen.[3] Große Geschäftshäuser halten einen „französischen", „englischen", „italienischen" . . . Korrespondenten.

Buchhaltung und Korrespondenz sind die Spiegel der Geschäftsführung. Die erstere spiegelt mehr nach innen, die letztere mehr nach außen. Beide dienen vornehmlich als Grundlage für die Beurteilung eines Hauses.

Der Handlungsreisende[4] (Commis voyageur; Voyageur de commerce) ist mit dem Abschluß von Geschäften auf anderen Plätzen, auf denen er die Kunden aufsucht, beauftragt. Besucht er nicht nur die Wiederverkäufer, sondern auch die Konsumenten, so nennt man ihn Detailreisenden; besorgt er das Aufsuchen der Kundschaft am Orte des Geschäftes selbst, so heißt er Platzreisender. Bezieht er

---

[1] Wenzely, Lehrbuch der kaufm. Arithmetik. — Leardini, Trattato di Calcolo Mercantile.

[2] Eitzen, Fremdwörter der Handelssprache.

[3] Gieschen und Barthe, Praktisches französisches Uebungsbuch für Handelsschulen.

[4] Rahm, Vorschriften für Handlungsreisende (Schweiz).

keinen festen Gehalt, sondern nur eine vertraglich bestimmte Vergütung (Provision) für die abgeschlossenen Verkäufe, so wird er Provisionsreisender genannt. Außer der Provision erhält er oft, freilich meist nur unter der Bedingung, daß er innerhalb einer bestimmten Zeit ein bestimmtes Quantum als Minimum verkaufen könne, für die Dauer der Reise ein festes Taggeld (Reisevergütung). Provisionsreisende werden namentlich von Buchhandlungen für den Vertrieb von Lieferungs-, Prachtwerken, Karten u. s. w. gehalten (Kolporteure).

Der fest angestellte (engagierte) Reisende wird während der Zeit, die er nicht auf der Reise zubringt, im Bureau beschäftigt. Häufig besorgt der Prinzipal diese Reisen selbst. Jeder Handelsreisende bedarf einer Legitimationskarte.

Der Reisende hat danach zu trachten, möglichst viel Ware zu den für sein Geschäft günstigsten Bedingungen an zahlungsfähige (solvente) Kunden abzusetzen. Er bedarf daher eines gesunden Körpers, der ihm das Reisen jederzeit gestattet, ebenso wohl wie eines aufgeweckten Geistes. Er muß beharrlich, aber nicht zudringlich sein, Höflichkeit und Takt im Umgang mit den Kunden besitzen. Mit tüchtigen Sprachkenntnissen muß er Gewandtheit in der Rede und Schlagfertigkeit verbinden. Er muß gründliche Warenkenntnisse (Branchekenntnisse) besitzen, auch die Fabrikate seiner Konkurrenten, die er bei Einwänden seiner Kunden stets taktvoll beurteilen soll, kennen und es verstehen, den Charakter und die geschäftlichen Eigentümlichkeiten der Kunden zu durchschauen, um gegen ihre Einwendungen in jeder Beziehung gewappnet zu sein. Er soll Ordnung halten in seiner Kleidung, in den Musterkollektionen (Sammlungen), sowie in dem Briefverkehr mit seinem Hause. Das Reisen ist mit vielen Gefahren verbunden, denen nur ein solider Charakter nicht unterliegt.

Der Magaziner (Magazinier, von franz. magazin = Lager; Lagerdiener). Er übernimmt die eingehenden Waren, prüft sie, lagert sie zweckentsprechend ein und besorgt die Verpackung und den Versand der bestellten Waren. Er führt über Eingang und Ausgang ein Lagerbuch (Warenskontro). Er bedarf gründlicher Warenkenntnisse.

Der Kontorist[1] (in der Schweiz Commis genannt, vom franz. commettre = beauftragen; commission = Auftrag). Dieser hat, als Hilfsbuchhalter, einzelne Bücher, namentlich Nebenbücher (Skontren,

[1] Wenzely, Unterricht in Kontorarbeiten. — Belohlawek, Kontorwissenschaften.

Kontrollen) zu führen, die sogen. Kontorarbeiten anzufertigen und Briefe (auch Rechnungen, Scheine, Verträge) zu kopieren. Er ist dem Buchhalter, Kassierer oder Korrespondent unterstellt, hat also keine selbständige Stellung. Zu einer solchen soll er sich vorbereiten durch Aufmerksamkeit — nicht gedankenloses Abschreiben — und durch Benutzung der außerhalb des Geschäftes gegebenen Fortbildungsgelegenheiten (Besuch der kaufm. Fortbildungsschule, Selbststudium u. s. f.).

Der Verkäufer (in Deutschland auch Commis, in der Schweiz oft Ladendiener genannt). Er hat den Verkauf der Waren im Kleinhandel zu besorgen. Häufig geschieht dies durch Verkäuferinnen (Ladenmädchen). (Die bessere Schulbildung, welche heutzutage die Mädchen erhalten, namentlich auch in den ihnen meistenorts zugänglichen Handelsschulen und -kursen, sowie verschiedene wirtschaftliche Gründe veranlassen immer mehr den Eintritt von Mädchen in die kaufmännische Laufbahn, besonders als Buchhalterinnen, Kassiererinnen, Kontoristinnen, Verkäuferinnen.) Der Verkäufer muß viele Eigenschaften, die vom Reisenden erfordert werden, mit denen, die der Magaziner besitzen muß, verbinden. Er muß flink sein, Gewandtheit in der Rede, Freundlichkeit im Umgang, Ordnungsliebe besitzen und die Waren kennen.

Der Disponent (die Directrice), Person zur Ueberwachung einer Anzahl im gleichen Raum thätiger Arbeiter oder Arbeiterinnen und Zuteilung der Arbeit an dieselben. Haupterfordernisse sind gründliche Kenntnis der betreffenden Arbeitsleistung, sowie freundliches, aber energisches Auftreten.

Der Volontär (d. h. Freiwillige). Derselbe erhält keinen Lohn. Er arbeitet im Geschäft, ohne die Stelle eines Lehrlings inne zu haben, in der Absicht, seine Geschäftskenntnisse zu vervollkommnen, um leichter eine gute Stelle zu erhalten, entweder in dem betreffenden Geschäfte selbst oder anderswo, vielleicht auch, um für das Geschäft des Vaters, das er später zu übernehmen hat, eine bessere Stütze zu werden.

Dem Lehrling gegenüber verpflichtet sich der Lehrherr (Prinzipal), ihm die nötige Unterweisung zur Erlernung der Handelsgeschäfte zu erteilen oder durch einen Angestellten erteilen zu lassen. Das gegenseitige Rechtsverhältnis wird bestimmt durch den Lehrvertrag, der

jetzt vielfach von den gewerblichen und kaufmännischen Vereinen in einheitlicher Form angestrebt wird. In Oesterreich nennt man den Lehrling Praktikant, besonders wenn er eine auf einer Handelslehranstalt erworbene Vorbildung mitbringt. Diese thut dem Lehrling um so mehr not, als es immer häufiger vorkommt, daß an Stelle eines einzelnen Lehrlings, der in allem wohl unterrichtet wird und hiefür ein Lehrgeld zu zahlen oder die Verpflichtung zu übernehmen hat, nach vollendeter Lehre zu vertraglich bestimmten Bedingungen noch einige Zeit im Geschäfte zu verbleiben, viele sogen. Lehrlinge in das gleiche Geschäft aufgenommen und für bestimmte Arbeiten abgerichtet werden, um bezahlte Angestellte zu ersparen. Als Entgelt dafür, daß sie nicht in den ganzen Geschäftsbetrieb eingeführt werden, fällt alsdann nicht nur das Lehrgeld weg, sondern sie erhalten sogar eine kleine Vergütung, die, auch wenn sie ganz regelmäßig (als Lohn) ausbezahlt wird, unter dem Deckmantel der „Gratifikation" (Belohnung) gegeben wird.

Unter sonst gleichen Verhältnissen wird der Lehrling die gründlichste Lehre in einem Geschäfte machen können, welches aus den engen Schranken des Kleingewerbes herausgerückt, in welchem aber die Arbeitsteilung noch nicht sehr weit vorgeschritten ist, also in mittelgroßen Geschäften. Ebenso kommen in Betracht: die Auswahl des Ortes, die Art des Geschäftes, namentlich auch, ob damit ein Detailgeschäft verbunden ist, die Organisation des Geschäftes, die Geschäftsgrundsätze des Prinzipals, die Tüchtigkeit der Angestellten, die Zusammensetzung der Kundschaft und besonders auch die Charaktereigenschaften des Lehrlings selbst.

Der Geschäftsführer (Direktor, Dirigent, Disponent, Faktor). Da der Prinzipal nicht beständig selbst im Geschäfte thätig sein kann, bedarf er, wenigstens für die Dauer seiner Abwesenheit, einer Person, die ihn im Geschäfte selbst vertritt. Er kann als Vertreter den Buchhalter oder den Korrespondenten oder irgend einen andern Angestellten bestimmen. Dadurch wird der betreffende Angestellte noch nicht zur Vertretung nach außen befugt. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Vollmacht, wie sie dem Prokuristen und dem Handlungsbevollmächtigten erteilt wird.

Der Prokurist (lat. pro cura = Fürsorge, aus Stellvertretung) ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen,

welche der Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt, ermächtigt, nicht aber zum Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken (hierzu bedarf er einer besonderen Vollmacht). Seine Rechte werden durch das Handelsgesetzbuch umschrieben. Der Prinzipal kann jedoch dem Prokuristen auch bloß eine beschränkte Vollmacht erteilen. (Vertrag!) Doch hat eine derartige Beschränkung gutgläubigen Dritten gegenüber nach den meisten Gesetzen keine Wirkung. Der Prokurist mit beschränkter Prokura hat mit Rücksicht auf eine eventuelle Ueberschreitung seiner Vollmacht gewöhnlich Kaution zu leisten. Die Prokura kann jeder mit den nötigen Geschäftskenntnissen ausgestatteten Person erteilt werden, auch wenn sie nicht zum Handlungspersonal gehört (z. B. der Ehefrau, dem Ehemann, einem Sohne, selbst wenn er unmündig ist), ist jederzeit widerruflich, aber nicht übertragbar. Sie wird erteilt, wenn der Prinzipal infolge vorgerückten Alters, schwächlicher Gesundheit oder Reisen öfter dem Geschäfte fern ist, oft auch als Anerkennung der treuen Dienste eines Angestellten. Der Prokurist setzt zur Firmazeichnung seinen handschriftlichen Namen und den Vermerk per prokura (p. p.; p. pa.; p. pr.); letzteren oft nur mit dem Stempel; z. B. p. pa. Maschinenfabrik Winterthur, A. Walter.

Oft wird die Prokura an mehrere Personen erteilt, in dem Sinne, daß zur rechtsverbindlichen Unterschrift die Namen aller oder zweier Bevollmächtigten notwendig sind. (Kollektivprokura), z. B. die Prokura wird erteilt an A, B und C und es wird bestimmt, 1) daß alle drei zeichnen müssen oder 2) nur zwei (A und B; oder A und C; oder B und C), um die Firma rechtsverbindlich zu machen.

Die Prokuraerteilung wird ins Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht durch Anzeige an die Geschäftsfreunde (mit Beifügung der Firmazeichnung des Prokuristen), durch Anschlag an der Börse u. s. w.

Der Handlungsbevollmächtigte. Seine Rechte werden sowohl durch das Handelsgesetz als durch den Vertrag bestimmt. So ist z. B. der Reisende nach dem deutschen Handelsgesetzbuch (H.G.B.) schon infolge seiner Anstellung befugt, Zahlungen der Kunden einzuziehen; ebenso darf der Verkäufer alle Verkäufe und Empfangnahmen vornehmen, die in einem Laden oder Warenlager gewöhnlich vor sich gehen.

Vertraglich kann der Prinzipal den Buchhalter beauftragen, die Rechnungsauszüge zu unterzeichnen; der Disponent kann ermächtigt werden, Personen zu kaufmännischen Arbeiten anzustellen. Die Vollmacht kann sich auf alle Geschäfte erstrecken, die der Betrieb des betreffenden Geschäftes gewöhnlich mit sich bringt. Er zeichnet „per oder pro N. N.", „i. A. N. N." (im Auftrag), „i. V. N. N." (in Vollmacht) und setzt darunter seinen Namen.

7. Vermittler des Handelsgewerbes.

Außer seinem eigenen Handlungspersonal bedient sich der Kaufmann zur Abwicklung seiner Geschäfte häufig selbständiger Mittelspersonen. Solche sind der Agent, Makler, Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter, Frachtführer, Schiffer, Reeder und Assekuradeur (Versicherer).

Der Handlungsagent. Er ist, ohne Handlungsgehilfe zu sein, ständig beauftragt, Handelsgeschäfte für einen andern und zwar in des Auftraggebers Namen abzuschließen (zu vermitteln). Die Einkaufsagenten besorgen den Einkauf der Rohmaterialien in den See- und Stapelplätzen, nicht so häufig der Fabrikate in den binnenländischen Fabrikstädten. Die Verkaufsagenten legen ihren Kunden die von ihren Auftraggebern empfangenen Muster und Preislisten vor, um sie zum Ankauf zu ermuntern. Größere Handelshäuser halten auch für die Vermittlung im Platzgeschäft sog. Platzagenten. (Agenten giebt es auch im Bankgeschäft. Sie besorgen nicht nur die Aufträge ihrer Häuser, sondern halten sie stets auf dem Laufenden über die Geld- und Marktverhältnisse ihres Ortes. Sehr viele Agenten halten die Versicherungsgesellschaften [Haupt- oder Generalagenturen und Agenturen].)

Der Agent bezieht für die vermittelten Geschäfte eine vertraglich vereinbarte Vergütung (Provision, Kommission), seltener auch einen Mindestbetrag einer jährlichen Provision oder einen festen Jahresgehalt nebst Tantième (d. h. einen in Prozenten ausgedrückten Anteil am Reingewinn).

Der Agent ist berechtigt, auch für eigene Rechnung oder für noch andere Drittpersonen Geschäfte zu betreiben. Durch den Vertrag wird jedoch in der Praxis stets bestimmt, daß er nicht auch die Geschäfte eines Konkurrenten besorgen darf.

Der Kommissionär (lat. commissio = Auftrag), dessen Rechtsverhältnis zum Auftraggeber durch das Handelsgesetzbuch geregelt wird, besorgt für seine Kommittenten (= Auftraggeber) den Ein- und Verkauf von Waren oder Wertpapieren, wie der Agent, jedoch im Unterschied zu diesem in seinem eigenen Namen. Die Preise werden ihm oft, beim Einkauf nach oben, beim Verkauf nach unten, begrenzt (limitiert), oft wird ihm „freie Hand“ gelassen. Der Kommissionär hat die Interessen seines Auftraggebers bestens zu wahren. Kann er unter der gesetzten Preisgrenze (Limitum) einkaufen oder über derselben verkaufen, so hat er dem Auftraggeber nicht die limitierten, sondern die wirklichen (effektiven) Preise in Rechnung zu stellen. Kommissionäre finden sich ebenfalls im Bankgeschäft sowohl wie im Warengeschäft.

Die durch Vertrag oder Platzgebrauch bestimmte Vergütung (Provision, Kommission) für seine Mühewaltung beträgt im Bankgeschäft 1‰—½%, im Warengeschäft 1—5%.

Der Einkaufskommissionär schickt seinem Auftraggeber nach Erledigung des Auftrages die Einkaufsrechnung (Faktur, im engeren Sinne, erinnernd an die frühere Bezeichnung des Kommissionärs als Faktor = Macher, Ausführer eines Auftrages). Er berechnet den Einkaufspreis samt Einkaufskosten und anderen Spesen (Porto, Maklergebühr, Waggeld, Ausbesserung der Verpackung, Frachten, Zölle u. s. w.). Die Provision wird berechnet vom Einkaufspreis nach Zuschlag der Spesen, bei der Verkaufsrechnung dagegen vom Verkaufspreis nach Abzug der Kosten. Dieser Betrag bildet nach Abzug der Provision den Nettoertrag, Reinertrag, Nettoprodukt.

Die Verkaufskommission, namentlich im überseeischen Geschäft, heißt auch Konsignation, der Kommittent auch Konsignant, der Exportkommissionär Konsignatar, die Ware Konsignationsware, die Rechnung Konsignationsfaktur (lat. consignare = genau bezeichnen). Sie enthält die Bemerkung, daß die Ware auf Kosten und Gefahr des Absenders reise, während sie sonst in der Regel auf Kosten und Gefahr des Empfängers spediert wird.

Der Verkaufskommissionär zahlt dem Konsignanten gewöhnlich ½—⅔ des Fakturabetrages als Vorschuß oder giebt ihm hiefür ein Accept.

Verkauft der Konsignatar Konsignationsware auf Kredit (Ziel, Zeit, Borg), so kann er dem Konsignanten gegenüber die Bürgschaft für den richtigen Eingang der Gelder (am Verfalltag) übernehmen, d. h. delcredere stehen (ital. für den Glauben, den Kredit, einstehen) und hiefür die Delcredereprovision, kurzweg „das Delcredere" berechnen. Im Einkaufsgeschäft übernimmt manchmal der Kommissionär dem Kommittenten gegenüber die Garantie für die Lieferungsfähigkeit des Verkäufers und berechnet hiefür ebenfalls das Delcredere.

Außerdem darf der Kommissionär vom Tage barer Auslagen an Zinsen hiefür berechnen.

Kommt eine Verkaufskommission ohne seine Schuld nicht zustande, so ist er berechtigt, eine Auslieferungsprovision zu verlangen, wenn vertraglich eine solche ausbedungen oder wenn sie ortsüblich ist. Für seine Forderungen haftet die Kommissionsware als Pfand.

Um die Geschäftshäuser zu Aufträgen aufzumuntern, überschickt der Kommissionär denselben häufig sog. Conti finti, d. h. fingierte, eingebildete Einkaufs- und Verkaufsrechnungen, die im übrigen genau so aussehen wie diejenigen, die über wirkliche Geschäfte ausgestellt werden. Auf diese Weise ersehen die Kaufleute, wie hoch sie z. B. ein Einkauf in Havre, in Marseille, in Antwerpen u. s. f. mit Einschluß der Spesen, Zölle, Frachten zu stehen käme oder welches bei einer Konsignation auf die verschiedenen Plätze der Reinertrag wäre. Daher verlangen die Geschäftshäuser häufig von sich aus solche Conti finti. — Liefert der Kommissionär die Ware vom eigenen Lager, wobei er die gleichen Spesen berechnen darf, oder übernimmt er selbst als Käufer die Konsignationsware, so nennt man dies ein „Geschäft in sich".

Der Makler, Mäkler, Sensal (lat. censualis = Schätzer, Sachverständiger, franz. Courtier,[1] engl. Broker. Der deutsche

---

[1] Darunter versteht man die sog. Freimakler, welche an den Börsen Frankreichs die sog. „Coulisse" bilden und den Abschluß der Aktiengeschäfte vermitteln, im Gegensatz zu den Fondsmaklern, agents de change (für Staatspapiere). Die der Zahl nach gesetzlich beschränkten Stellen der letzteren sind käufliche Pfründen geworden, wofür Preise bis zu 2 Millionen Franken schon geboten wurden. In Wien und Frankfurt giebt es an der Börse Agenten, welche wie die Makler die Geschäfte vermitteln, jedoch dem einen Kontrahenten verpflichtet bleiben, wenn der andere Teil seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Coulisse nennt man hier die Gesamtheit der Agenten im Gegensatz zu den am Schranken (in der Mitte des Saales) stehenden Spekulanten.

Ausdruck kommt aus dem Niederdeutschen und entspricht sprachlich dem lat. Wort Faktor = Macher, engl. to make). Im Gegensatz zu Agenten und Kommissionären darf der Makler nicht im ständigen Dienste eines bestimmten Hauses stehen.

Das Maklergewerbe steht in engem Zusammenhang mit der Börse, wo die Makler zwischen Angebot und Nachfrage vermitteln, früher, indem sie bloß die beiden Parteien (Kontrahenten, lat. contrahere = zusammenziehen) zusammenbrachten, jetzt indem sie im Auftrag und für Rechnung derselben kaufen und verkaufen, ohne daß die Auftraggeber während der Verhandlungen hervorzutreten brauchen. Auf ihrer Glaubwürdigkeit beruht die Beweiskraft der amtlichen Börsen- oder Kurszettel. Die obrigkeitliche Bestellung, Beeidigung und Ueberwachung, das Verbot, für eigene Rechnung Geschäfte zu machen, das strenge Reglement, dem sie sich zu unterstellen haben, sollen ihre Glaubwürdigkeit und Unparteilichkeit erhöhen. (Dies gilt auch von der Bestimmung, daß sie sich keiner Gehilfen bedienen dürfen.) Sie haben oft eine hohe Kaution zu stellen. Die Kaufleute bedienen sich derselben auch gerne wegen ihrer großen Personen- und Sachkenntnisse. Diese werden um so größer, je mehr ihre Vermittlung den Objekten nach beschränkt ist. Man unterscheidet nicht nur Waren-, Geld-, Wechsel-, Effekten-, Schiffs-, Fracht- und Assekuranzmakler, sondern innerhalb einer und derselben Gruppe tritt wiederum eine oft sehr weitgehende Arbeitsteilung ein. Die Privat-, (Pfusch-, Winkel-) makler treiben zugleich Handel.[1]

Der Waren- oder Produktenmakler vermittelt den Ein- und Verkauf von Waren und hält zuweilen öffentliche Versteigerungen (Auktionen) ab (Thee-, Kaffee-, Garn-, Holz-, Getreide-, Wein-, Oelmakler).

Der Geld-, Wechsel-, Fonds-, Effektenmakler vermittelt Geschäfte in Münzen, Gold- und Silberwaren, Wechseln (bes. Devisen), Staatspapieren, Aktien.

---

[1] Erstere nennt man Börsenmakler. Die letzteren hingegen suchen die Geschäftshäuser auf. Die Makler, welche bei der amtlichen Feststellung der Börsenkurse thätig sind und hiefür obrigkeitlich bestellt werden, heißen Kursmakler. In England werden die Brokers von den Börsenvereinen bestellt, ohne amtliche Mitwirkung. In Zürich müssen sie staatlich konzessioniert sein.

Der Schiffsmakler (Schiffsklarierer) besorgt die Vermittlung von Schiffsbefrachtungen zwischen dem Schiffseigentümer (Reeder, Kapitän, Gesellschaft) und dem Befrachter, sowie des Kaufes und der Vermietung von Schiffen, der Verzollung u. s. w.

Der Frachtmakler vermittelt den Abschluß von Frachtverträgen zwischen Frachtführer und Absender (Landhandel).

Der Assekuranzmakler besorgt die Vermittlung von Seeversicherungen, Berechnung und Verteilung der Seeschäden (letzteres namentlich in England und in den Niederlanden).

Der Makler trägt alle von ihm vermittelten Geschäfte in sein Tagebuch, das täglich von ihm zu unterzeichnen ist, ein. Jede Eintragung hat, wie die unmittelbar nach Abschluß des Geschäftes den Kontrahenten zugestellte Schlußnote (Schlußzettel) zu enthalten: Name oder Firma der Kontrahenten, Zeit des Abschlusses, Bezeichnung des Gegenstandes und die näheren Geschäftsbedingungen (z. B. Gattung, Menge, Preis, Lieferzeit der Ware u. s. w.). Für seine Bemühung erhält er eine in Prozent oder Promille ausgedrückte, durch Börsenordnung, Platzgebrauch oder Vereinbarung bestimmte Makergebühr (Courtage, abgekürzt Ctg., Sensarie, Brokerage). Diese wird bei Wertpapieren gewöhnlich vom Nennbetrag, bei Anleihlosen vom Stück, bei Waren nach Gewichts- oder Mengeneinheit berechnet und je nach Börsenordnung und Platzusance entweder vom Käufer oder vom Verkäufer oder von jedem teilweise, meist zur Hälfte, bezahlt.

Der Spediteur (ital. spedire = befördern) vermittelt die Güterversendung für Rechnung anderer, indem er sich selbst hiefür der Frachtführer, Eisenbahn, Schiffer, Fuhrleute bedient, die Versendung somit nicht selbst besorgt. Der Destinatar (Empfänger der Ware) erhält diese somit direkt vom Frachtführer, der ihm eine Empfangsanzeige übersendet, die ihn nach Erfüllung der auf der Sendung event. haftenden Verbindlichkeiten (z. B. Nachnahme des Wertes oder der Transportkosten) zu deren Abholung ermächtigt. Häufig läßt sich der Empfänger die Ware durch den Camionneur ins Haus bringen. Der Spediteur bedient sich oft der Zwischenspediteure, wenn immer möglich seiner eigenen Filialen, die im Speditionsgeschäft sehr häufig sind. Er überschickt dem Zwischenspediteur alsdann die

Anzeige der erfolgten Absendung (Speditionsavis) mit den nötigen Angaben, wie mit der Ware zu verfahren sei.

Die Vergütung, die er entweder vom Gewicht der Ware oder vom Collo (C.; Stück d. h. per Kiste, Faß) bezieht, heißt Speditionsprovision. Dieselbe wird in die Spesenrechnung eingestellt, welche außerdem die Kosten bei Empfangnahme und Weiterbeförderung (Fracht, Zölle, Ausbesserung der Verpackung u. s. w.) enthält. Oft übernimmt der Spediteur die Versendung auch gegen feste Uebernahmspreise, die er von Zeit zu Zeit seinen Kunden bekannt giebt, gleichwie er auch fingierte Spesenrechnungen versendet.

Der Spediteur leistet dem Kaufmann Dienste durch Uebernahme eines Teiles seiner Arbeit, durch gründlichere Kenntnis der Transport- und Zollverhältnisse, durch einheitliches Zusammenfassen der beim Transport und der Verzollung mitwirkenden Personen, namentlich aber durch den Sammeldienst, demzufolge Stückgüter nach der gleichen Richtung zu Wagenladungen vereinigt und demnach zu einem billigeren Frachtsatz befördert werden. Häufig ist das Speditionsgeschäft mit der Reiseagentur verbunden.

Den Betrag der Spesenrechnung erhebt der Spediteur durch Nachnahme oder eine Kommissionstratte auf Sicht oder er belastet ihn seinem Geschäftsfreund in laufender Rechnung. Mit den Eisenbahngesellschaften stehen die Spediteure in Kontokorrentverhältnis. Erhebt der Absender der Ware für den Wert derselben Nachnahme, so gewährt der Spediteur oft hierauf einen Vorschuß.

Der Frachtführer (Botenfuhrmann, Fuhrhalter, Flußschiffer, Binnenseeschiffahrts- und Eisenbahngesellschaft) übernimmt wie der Reeder (= Eigentümer eines Seeschiffes) oder der Schiffer (= Führer eines Seeschiffes, der zugleich Reeder oder Mitreeder sein kann) den Transport von Gütern direkt vom Absender (Be- oder Verfrachter) oder durch die Vermittlung des Spediteurs, indem er den Transport selbst besorgt.

Der Lagerhalter übernimmt gewerbsmäßig die Einlagerung und Aufbewahrung von Gütern. Schiffs- und Eisenbahngesellschaften besorgen die Einlagerung in ihre eigenen Lagerhäuser (z. B. die großen Lagerhäuser der Gotthardbahn in Brunnen) als Nebengewerbe.

Der Versicherer (Versicherungsunternehmer, Assekuradeur) (ital. assicurare = versichern). Der Versicherte zahlt an den Versicherer

(meist Gesellschaften) eine bestimmte Vergütung (Prämie), wofür dieser die Verpflichtung des Ersatzes übernimmt, falls der versicherte Wert zu Grunde gehen sollte. Das Versicherungsgeschäft bedarf meistens der Konzession.

8. Die Börse und das Börsengeschäft.[1]

Das Wort Börse (lat. bursa, ital. borsa) bedeutet Versammlung, Genossenschaft. Im Hause der Patrizierfamilie „van der Beurse" (Burse), die in ihrem Wappen die bursa (Geldbeutel) führte, fanden im 13. Jahrhundert regelmäßig die Zusammenkünfte der italienischen Kaufleute statt, die durch ihre Geschäfte nach dem gewerbreichen Brügge geführt wurden.

Die Börse entwickelte sich aus dem Markte, auf dem sich schon frühzeitig die Kaufleute zu gewissen Zeiten zusammenfanden. Doch vereinigen sich auf der Börse die Kaufleute[2] nicht nur zu bestimmten Zeiten, sondern täglich oder doch wenigstens mehrmals in der Woche und ihre Einrichtung beruht auf festen Normen. In Frankreich hatten Lyon und Toulouse die ersten gesetzlich organisierten Börsen (1546), Paris 1724. Hamburg war schon im 16. Jahrhundert ein bedeutender Börsenplatz.

Am Anfang des 18. Jahrhunderts, zu Zeiten Law's, des Begründers der „Allgemeinen Bank" (später Banque royale) und der „Indischen Kompagnie" war in Paris die Rue Quincampoix der Versammlungsort der hitzigsten Börsenspekulanten. Ebenso wurde in London an der „Royal Exchange" und als dieser Ort zu eng wurde, in der Exchange-alley („Wechsel-Allee") schon am Ende des 17. Jahrhunderts wütend gespielt. Die moderne Entwicklung der Börsen beruht auf den zahlreichen Staatsanleihen der nach-napoleonischen Zeit und den vielen Eisenbahnanleihen und der durch die

---

[1] Kautsch, Handbuch des Bank- und Börsenwesens. Sonndorfer, Die Warenbörse, Separatabdruck aus seinem vorzüglichen Werke „Die Technik des Welthandels", in kleinerem Umfang auch als „Lehrbuch der internationalen Handelskunde" (Sonndorfer und Schuster). — Salings Börsenpapiere, I. und II. Teil.

[2] Auch Versicherungsunternehmer, Reeder, Spediteure, Industrielle oder ihre Vertreter, die direkt oder durch Vermittler Geschäfte abschließen in Waren, Wechseln, Geldsorten, Effekten, Versicherung, Fracht und Spedition. Da man auch die Gesamtheit der an der Börse thätigen Personen „Börse" nennt, spricht man in personifizierender Weise von der „Börsenstimmung".

Eisenbahnen geschaffenen rascheren Postvermittlung, sowie auf den Fortschritten im Post- und Telegraphenwesen.

Man unterscheidet nach der Gattung der an der Börse gehandelten Waren: Waren- und Effektenbörsen. Diese Unterscheidung datiert jedoch erst aus neuerer Zeit.

Die bedeutendsten Warenbörsen (im weiteren Sinne) sind diejenigen von Hamburg, Bremen, Wien, Triest, Budapest, Prag, Lemberg, an welchen nicht nur Waren-, sondern auch Effekten-, Fracht-, Versicherungsgeschäfte abgeschlossen werden.

An vielen Warenbörsen werden nur Geschäfte in einzelnen Warengattungen abgeschlossen (Produktenbörsen) oder nur in einer Warengattung (Spezialbörsen).

Die an den Produktenbörsen gehandelten Waren sind Getreide (Weizen, Roggen, Mais, Hafer, Gerste), Mehl- und Mehlprodukte, Malz, Hülsenfrüchte, Oelsaaten (Raps, Leinsaat, Hanfsaat), Rüb- und Leinöl, Spiritus, Petroleum, Preßhefe, Kartoffeln, Eier, Wein, Honig, Hopfen u. s. w. — Getreide-, Fruchtbörsen. —

Die bedeutendsten Produktenbörsen sind zu: Wien[1] (Börse für landwirtschaftliche Produkte), Czernowitz, Graz, Linz in Oesterreich, Berlin, Breslau, Danzig, Dresden, Frankfurt a. M., Königsberg, Köln, Leipzig, Mannheim, Stettin, Stuttgart in Deutschland, Zürich in der Schweiz, außerdem Paris (Bourse de Commerce), Amsterdam, Rotterdam, London (Produce Exchange) und die beiden bedeutendsten der Welt: New-York und Chicago. Das System der Spezialbörsen ist namentlich entwickelt in London und New-York. Die bedeutendsten Spezialbörsen sind: Zuckerbörsen (Prag und Magdeburg), Petroleumbörsen (Bremen, London, New-York), Holzbörse (München), Kohlenbörse (London), Eisenbörsen (Brüssel, Glasgow, London, New-York), Baumwollbörsen (Bremen, Liverpool, London, New-York), Buchhändlerbörse (Leipzig).

---

[1] An der Wiener Warenbörse werden gehandelt: (außer den obengenannten Waren) Olivenöl, Fettwaren (Schweinefett, Speck), Zwetschgen, Hadern, Gerbstoffe (Knoppern, Eichen- und Fichtenrinde, Vallonea), Häute und Felle, Schafwolle, Rohzucker (raffinierter Zucker, Farin, Pilé, Melis, Kandis, Traubenzucker, Melasse, Erdäpfelsyrup), Alkalien (Weinstein, Potasche, Soda), Baumwolle, Baumwollabfälle, Baumwollgarne, Hölzer (Stämme und Klötze, Bauhölzer, Träme und Balken, Schnittmaterial, Eichenfriese, Eisenbahnschwellen, Langschwellen, Brücken- und Werkstättenhölzer, Telegraphenstangen, Binderholz, französisches Faßholz [Dauben], Brennholz).

Die wichtigsten Effektenbörsen der Welt haben London und New-York, auf dem europäischen Kontinent Berlin. Zu den ältesten und bedeutendsten Effektenbörsen gehören ferner: Wien, Frankfurt a. M. (besonders für amerikanische Papiere), Hamburg, Bremen, Breslau, Leipzig, Dresden, München, Stuttgart; Triest, Prag, Budapest; Zürich, Basel, Genf; Paris, Lyon, Marseille; Amsterdam, Rotterdam; Antwerpen, Brüssel; Kopenhagen; Stockholm; Moskau, St. Petersburg, Odessa; Mailand, Rom; Madrid.

Nach der Zeit der Abhaltung unterscheidet man die Vorbörse, die Mittagsbörse (eigentliche Börse) und Nachbörse. Die Börsenzeit, zu der sich an den verschiedenen Plätzen die Kaufleute nach der Börse begeben, ist sehr verschieden festgesetzt. Sie schwankt zwischen 9 Uhr Vormittags (Konstantinopel) und 5 Uhr Nachmittags (Moskau). Am häufigsten ist es die Zeit zwischen 11 und 3 Uhr. Je nach Bedürfnis des Platzes werden die Versammlungen täglich nur einmal oder mehrmals abgehalten, indem an manchen Plätzen die Besucher schon am Vormittag zur Vorbörse, oder abends zur Nachbörse (Abendbörse) sich einfinden. An andern Plätzen sind die Börsenräume den ganzen Tag für den Verkehr geöffnet (Triest). Die Hauptbörse findet gewöhnlich um die Mittagsstunden statt und dauert 2—4 Stunden.

Winkelbörsen nennt man die an allen größeren Börsenplätzen (namentlich in Berlin, Wien, Paris, Amsterdam) vorkommenden, aber verbotenen Börsenversammlungen in einem nahe der Börse gelegenen Gasthaus, wo sich meist Leute zusammenfinden, die keinen Zutritt zur Börse haben.

Die Börsenordnung. Darunter versteht man die Gesamtheit aller gesetzlichen Börsenvorschriften, für deren Handhabung besondere, aus der Mitte der Kaufleute gewählte Kommissionen — in Berlin „die Aeltesten der Kaufmannschaft“, in Wien der „Börsenrat“ — gewählt werden.

Sie weichen an den einzelnen Börsen von einander ab, doch enthalten die meisten Börsenordnungen die folgenden Punkte:

1. Bestimmungen darüber, wem und unter welchen Bedingungen der Börsenbesuch gestattet, wem verboten sei;
2. Rechte und Pflichten der Börsenverwaltung und der Makler;
3. Organisation, Abwickelung der Geschäfte, Börsenzeit;

4. Art und Weise der Regelung der an der Börse gemachten Geschäfte;
5. die an der Börse zulässigen Geschäfte;
6. Bestimmungen über die Anfertigung des Kurszettels.

Der Börsenbesuch. Das Recht hiezu steht in der Regel jedermann zu, der im Besitze der bürgerlichen Rechte ist und gegen Zahlung der vorgeschriebenen Taxe die Eintrittskarte[1] gelöst hat. Ausgeschlossen sind in der Regel: Frauen, Konkursiten, Bevormundete, sowie alle Personen, die nicht im Besitze der vollen bürgerlichen Ehren sich befinden. Die Besucher haben sich ruhig und anständig zu verhalten, sonst können sie, wenn nötig, mit polizeilicher Hilfe, durch den Börsenvorstand entfernt und ausgeschlossen werden. Anfang und Schluß der Börse werden durch ein Glockenzeichen angezeigt.

An jeder Börse besteht ein Ehrengericht. Dasselbe zieht jene Börsenbesucher zur Verantwortung, die sich an der Börse ein Verschulden gegen die kaufmännische Ehre oder das Vertrauen zukommen ließen und straft sie durch Verweis, zeitweiligen oder dauernden Ausschluß und Erstattung der durch das Verfahren erwachsenen Auslagen.

Die Börsenschiedsgerichte entscheiden alle Streitigkeiten aus Börsengeschäften gegenüber im Börsenregister eingetragenen Parteien. Organisation und Kompetenzen (Zuständigkeit) richten sich nach der Börsenordnung.

Außerdem hat jede Börse eine Zulassungsstelle, welche entscheidet, ob ein Wertpapier zum Börsenhandel zugelassen und in den Kurszettel aufgenommen (cotiert) werden soll. Zweifelhafte Werte, namentlich aber solche von Unternehmungen mit geringem Grundkapital, werden zurückgewiesen. Mit Ausnahme der öffentlichen Anleihen wird gewöhnlich vor Zulassung ein Prospekt verlangt mit den zur Beurteilung des Papieres nötigen Angaben (Prospektzwang). Für noch zur Zeichnung aufliegende Papiere darf kein amtlicher Kurs notiert werden.

Die Organisation der Börsen stimmt im allgemeinen überein, die Gesetzgebung, auf der sie beruht, ist jedoch in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Oesterreich verlangt bei Errichtung von Börsen die Einholung der Bewilligung des Finanz- und Handelsministeriums (nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer) und stellt die Börsen unter amtliche Aufsicht. — In der Schweiz besteht kein Bundesgesetz betreffend die Börsen, die unter kantonaler Aufsicht stehen (Zürich, Basel, Genf). In Deutschland üben die Landesbehörden die Aufsicht aus. In Holland stellt die betreffende

[1] Die Gebühr wird jährlich oder halbjährlich eingezogen. Fremde Besucher müssen gewöhnlich durch ein Börsenmitglied eingeführt werden.

Stadtgemeindebehörde, welche auch die Aufsicht ausübt, die Bestimmungen über die Errichtung und Organisation der Börsen auf. — In Frankreich erfolgt die Gründung nach Anhörung der Handelskammer des betreffenden Ortes. Ihr liegt auch die Aufsicht ob. — In England sind es Einrichtungen rein privaten Charakters.

Makler und Börsenagent. Die Handelsgeschäfte werden in der Regel zwischen den einzelnen Parteien nicht direkt, sondern durch die Vermittlung der Makler abgeschlossen.[1] Man unterscheidet vereidigte und nicht vereidigte Makler. Erstere werden in Wien Sensale, letztere Börsenagenten genannt. Die ersteren dürfen keine Geschäfte für eigene Rechnung abschließen, ihre Verpflichtungen werden durch das Gesetz oder auf dem Verordnungswege festgestellt und ihre Entlohnung ist gesetzlich oder usancegemäß bestimmt. Doch werden die Parteien aus Börsengeschäften in gleicher Weise verpflichtet, ob sie sich der Agenten oder Sensale zur Vermittlung bedienten. Letztere genießen jedoch gewisse Vorrechte bei Feststellung der Börsenkurse, Abhalten von Auktionen, sowie bezüglich der Beweiskraft der Bücher.

In Wien hat der Makler eine Prüfung abzulegen. An der Warenabteilung hat er keine Kaution zu leisten. Alle Makler bilden das Sensalengremium zum Zwecke der Wahrung ihrer Interessen. Sie dürfen mit Genehmigung der Börsenverwaltung Gehilfen anstellen, welchen ebenfalls die Geschäfte für eigene Rechnung verboten sind.

In Ungarn ist das Maklergewerbe frei. Doch hat sich jedes Börsenmitglied, welches das Maklergeschäft gewerbsmäßig betreiben will, beim Börsenrat anzumelden und eine Kaution zu stellen. Diese beträgt hier 3000 fl, in Wien 20 000 fl.

In Deutschland werden die Kursmakler von der Landesregierung beeidigt. (In Bremen wurde das Institut der beeidigten Makler 1867 schon aufgehoben.)

In Frankreich ist das Gewerbe der Warenmakler (Courtiers de marchandises) frei. Doch sind die Kursmakler, sowie diejenigen, welche das Recht zur Abhhaltung von Auktionen erhalten wollen, verpflichtet, der

[1] In Frankreich dürfen Staatspapiere und andere der amtlichen Kursnotierung unterworfene Papiere nur durch die amtlichen Makler vermittelt werden. Doch kommt auch dort, wie in Wien und anderwärts, das sog. Straßengeschäft vor. Wenn die Parteien direkt mit einander verhandeln, so tritt an die Stelle der Schlußnote als Vertrag der in zwei Exemplaren (von Käufer und Verkäufer) ausgefertigte Schlußbrief, Engagementsbrief. — In Basel ist seit 1897 das Institut der Sensale abgeschafft. Die Bankiers bilden hier den Ring. Ihre Geschäfte für Dritte müssen in ein spezielles Register eingetragen werden unter Kontrolle des Börsenkommissärs.

Makler-Association beizutreten. Die Agents de change (an der Fondsbörse) werden dagegen vom Staatsoberhaupt nach Vorschlag des Finanzministeriums ernannt, welches sich wiederum an den Dreiervorschlag der Maklerkammer zu halten hat. Der ganze Börsenverkehr, der an der Pariser Börse notierten (ca. 900) Werte soll durch ihre Hände gehen. (Ihre Zahl beträgt gesetzlich 60, seit der Gründung 1714, wo nur 7 Wertpapiere offiziell notiert wurden.) Doch hat der Freimarkt durch Vermittlung der Coulissiers einen großen Teil der Börsengeschäfte an sich gezogen.

In England ist das Maklergewerbe frei. Sie vereinigen sich dort zu freien Korporationen (General Brokers Association in London, Liverpool).

In Zürich bedürfen die Sensalen der staatlichen Genehmigung.

Kurs, Kursberechnung, Kurszettel. Die amtliche Feststellung des Börsenpreises (Kurses) geschieht durch den Börsenvorstand bezw. die hiezu amtlich bestellten Personen.

Man unterscheidet bei allen Börsenpapieren den Nominalwert und den Kurswert. Ersterer bleibt unveränderlich, letzterer nicht. Der Kurszettel bringt die Kursveränderungen täglich zur allgemeinen Kenntnis. Er unterscheidet gewöhnlich die Rubriken: Staatspapiere, Bankaktien, Eisenbahnaktien, Industrieaktien, Obligationen, Pfandbriefe, Geldsorten, Wechsel.

„Pari" bedeutet Gleichheit zwischen Nominal- und Kurswert (100 Kurs = 100 nom.); unter pari z. B. 98 Kurs = 100 nom.; über pari z. B. 103 Kurs = 100 nom.

Staatspapiere, Prioritätsobligationen u. s. f. werden meist in Prozenten, Lose per Stück notiert. Die Verwandlung der fremden Währung in die einheimische geschieht usancegemäß nach einem feststehenden Wertverhältnis (feste Valuta).

Das Angebot wird bezeichnet durch: Ware (W.), Papier (P.), Brief (B.), Lettre (L.) „angeboten", Offert; die Nachfrage durch Geld (G.), „gesucht", „bez." = bezahlt.

Die Zinsen sind zum Kurswert hinzuzurechnen, wenn sie nicht schon im Kurse eingeschlossen sind (wie in Paris und London). Der Anteil der mutmaßlichen Aktiendividenden ist im Kurs gewöhnlich schon inbegriffen. Bei der Zinsenberechnung wird an fast allen Börsen das Jahr zu 360, der Monat zu 30 Tagen berechnet. Unter „offiziellem Kurs" versteht man denjenigen der amtlichen Kurszettel. Diesen Kurs nennt man Subskriptionskurs (Emissionskurs) im Gegensatz zum

Einführungskurs, d. h. demjenigen Kurs, zu dem ein Papier an der Börse eingeführt wird. Der Einführungskurs ist immer etwas höher als jener.

Auf den Kurs wirken teils natürliche, teils künstliche Ursachen ein (Entwicklung der betreffenden Unternehmung, Krieg, Ministerwechsel, Ernteaussichten, Börsenmanipulationen. Diese letzteren, Börsenmanöver, stützen sich auf die von den Börsenspekulanten verbreiteten unwahren und mit Wahrem vermischten Börsengerüchte, wodurch die Unerfahrenen zum Kaufen oder Verkaufen verleitet werden). Fortschreitende und vorübergehende Entwertung, event. Steigen.

An der Warenbörse erfolgt die Kursnotierung für eine bestimmte Mengeneinheit: in Oesterreich jetzt fast durchgängig für 50 kg, sonst für 1/2; 1; 50; 100; 1000 kg; 1 engl. Pfund; 1 engl. Cwt. (So z. B. notiert Kaffee an den Börsen in Bremen, Hamburg, Amsterdam, Rotterdam per 1/2 kg, in Havre per 50 kg, in New-York per engl. Pfund, in London per engl. Cwt.)

Bei der Kursnotierung der Waren ist der Erfüllungsort von Bedeutung. (Preis ab Magazin, ab Lagerhaus, ab Entrepôt, verzollt oder unverzollt, je nach Uebereinkunft — Preis [frei] franko an Bord, engl. fob-free on board oder franco Waggon — Preis cf [= cost and freight, Kosten und Fracht, d. h. der Verkäufer zahlt die Fracht bis an den Bestimmungshafen, aber nicht die Seeversicherung] — Preis cif [cost, insurance and freight = Kosten, Versicherung und Fracht, d. h. der Verkäufer zahlt auch die Versicherung].)

Börsenstimmung. Diese bringt die Tendenz der Börse, die Neigung zur Hausse und Baisse, die Lebhaftigkeit oder Ruhe zum Ausdruck.

Bleiben die Kurse auf derselben Höhe, so spricht man von einer „festen Börse", werden wenig Geschäfte gemacht, so ist die Börse „still" oder „flau" (auch „matt", wenn die Kurse ohne Anregung stabil bleiben, oder „lustlos"), im umgekehrten Fall „lebhaft", „bewegt". Steigende Kurse nennt man „anziehend", fallende „weichend"; „flau auf Wien" bedeutet, daß die betreffenden Papiere in Wien nicht begehrt sind; „bez." deutet darauf hin, daß der betreffende Preis bezahlt wurde. „etw." (= etwas), „Kl." (= „Kleinigkeit") weist auf kleine, „Posten bez." auf große Umsätze hin. „Schluß" oder „Ende" nach einer Kursnotiz zeigt an, daß dieser Kurs erst zu Ende, nach Beendigung des eigentlichen Geschäftes, erzielt wurde. — „Anf." oder „Anf. etw." deutet an, daß einiges zu den betreffenden Kursen gehandelt wurde. Bei Prämienanleihen steht am Tage der Verlosung an Stelle der Kursnotiz häufig das Wort „Verlosung", an

den folgenden Tagen „n. d. Z.“ (nach der Ziehung), d. h. es werden nur Geschäfte abgeschlossen mit Lieferung nach Bekanntwerden der Ziehungsresultate. Ultimogeschäfte werden angedeutet durch † bezw. †† oder Buchstaben: „Excl. Coupon“, „excl. Cp.“, „excl. Div.“ besagt, daß der Coupon des laufenden Jahres bereits abgetrennt ist (im Gegensatz zu „incl. Cp.“).

Börsengeschäfte.

a) Die Geschäfte an der Warenbörse.

Sie können mündlich oder schriftlich, direkt oder durch Vermittlung abgeschlossen werden. In jedem Falle sind Brief und Gegenbrief, d. h. zwei Schlußbriefe auszufertigen. Diese müssen enthalten:

1. Ort und Datum des Abschlusses;
2. Namen oder Firma des Käufers oder Verkäufers, event. des Maklers;
3. Bezeichnung der Gattung, der Menge und der Qualität, event. der Herkunft (Provenienz) der Ware;
4. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen;
5. Bezeichnung des Ortes, der Lieferung, bezw. Uebernahme oder Erfüllung;
6. Bestätigung des event. geleisteten Angeldes;
7. Unterschrift des Verkäufers, bezw. Käufers und event. des Maklers.

An den einzelnen Plätzen sind hiefür bestimmte Formularien festgesetzt, die meistens auch die betreffenden Platzusancen enthalten, und zwar sowohl die Usancen im weitesten Sinn, die sich durch freiwilliges Uebereinkommen der Kaufleute gebildet haben, als auch die Börsenusancen, die durch die Börsenvorstände festgestellt werden. Mit Rücksicht auf die Erfüllungszeit unterscheidet man folgende Geschäfte:

1. Geschäfte in prompter Ware (in Berlin und Breslau „in loco“). Die Ware muß sofort geliefert werden. (In Wien und Budapest muß die Ware dem Käufer spätestens bis 3 Uhr nachmittags des auf den Geschäftsabschluß folgenden Tages vorgewiesen und am zweitnächsten Tage übergeben und übernommen werden können.)
2. Geschäfte in rollender oder schwimmender Ware. Die Ware muß bereits der Eisenbahn oder dem Schiffe zum

Transport übergeben sein. Diese Geschäfte spielen eine große Rolle im internationalen Handel. Auf diese Weise kann man die Zeit des Transportes benutzen, um die Ware möglichst vorteilhaft zu verkaufen. Da man hiebei noch nicht weiß, wohin die Ware verkauft wird, wird sie an einen Zwischenplatz bezw. Ordrehafen dirigiert, wo dem Kapitän der Bestimmungshafen bekanntgegeben wird. Werden zwei Ordrehäfen angegeben, so hat der Kapitän die Pflicht, den ersten anzulaufen und, falls er daselbst keine Ordre erhält, nach dem zweiten zu fahren. Für das Mittelländische und Schwarze Meer werden gewöhnlich Lissabon oder Gibraltar als Ordrehäfen angegeben, für die Nord- und Ostsee wird „nach dem Kanal für Ordre" dirigiert.

3. Geschäfte in Waren auf Verladung in einer bestimmten Zeit. Z. B. A. kauft 200 Zentner einer Ware. Da er aber nicht das gesamte Quantum einlagern kann, wird bestimmt, daß 100 Zentner am 1. Juli, 100 Zentner am 1. August vom Verkäufer abgesandt werden müssen.

4. Geschäfte in Ware auf Lieferung (Lieferungs-, Zeit-, Termingeschäfte). Diese sind die bedeutendsten und erfolgen, wenn der Käufer ein Steigen, der Verkäufer ein Fallen der Preise erwartet. Die Uebergabe, bezw. Uebernahme hat vor Ablauf des beim Geschäftsabschluß bestimmten Termines zu geschehen. Sie erfolgt gewöhnlich gegen Kündigung des Verkäufers („Andienung", in Bremen und Hamburg). Bei Lieferungsgeschäften in „Käufers Wahl" kündigt der Käufer. Die Kündigung hat zu geschehen durch rekommandierten (eingeschriebenen) Brief oder durch das Börsensekretariat. Sie muß enthalten: Quantum, Tag, für welchen zur Uebernahme gekündigt wird, Kaufpreis, Uebergabeort und Datum der Kündigung. Die Kündigungsfristen richten sich nach den Platzusancen. In Wien und Budapest bezeichnet „Anfangs des Monats" vom 1. bis 9., „erste Hälfte des Monats" = vom 1. bis 15.; „Mitte Monats" = 15. u. s. w. In Zürich bedeutet „Anfang Monats" vom 1. bis 10., „Mitte Monats" vom 11. bis 20. u. s. f. „Lieferung pro Frühjahr" bedeutet in Wien: 15. März bis 15. Mai.

5. Die Termingeschäfte (im engeren Sinn). Hiebei kann nur ein gewisses Quantum („Schluß“ genannt) gehandelt werden (oder ein Vielfaches davon) und zwar nur auf bestimmte Termine, die nach den Börsenusancen festgestellt sind und in der usancemäßig bestimmten Qualität. (So muß Terminweizen an der Rotterdamer Börse 75,5 kg per Hektoliter wiegen.) Solche Termine sind:

a) pro laufenden Monat, d. h. vom Tage des Geschäftsschlusses ab bis zum letzten Tage (Ultimo) desselben Monats;
b) pro Januar, pro Februar u. s. w. Sie umfassen einen vollen Monat;
c) Doppeltermine, pro März-April, umfassen 2 Monate;
d) lange Termine, gewöhnlich 4—6 Monate, z. B. pro Januar-April (besonders an der Pariser Börse gebräuchlich; 4 premiers mois, 4 chauds mois [Mai-August]);
e) Termine mit bestimmter Bezeichnung. (Frühjahrs-, Herbsttermin.) Die Platzusancen geben an, welche bestimmte Zeit darunter zu verstehen ist.

Bei den Termingeschäften hat man für die Kündigung von der Börse vorgeschriebene Kündigungsscheine. Ist der Schlußbrief abgetreten (cediert) worden, so geht der Kündigungsschein vom ersten Käufer von Hand zu Hand bis zum letzten Käufer. In Deutschland besteht für Termingeschäfte betreibende Personen der Registerzwang (Warenregister, Effektenregister). Gesetzlich und usancegemäß werden an den einzelnen Börsen nur bestimmte Produkte in Termingeschäften gehandelt (Getreide, Spiritus, Rüböl, Zucker, Kaffee, Baumwolle, Wolle, Eisen u. s. f.). In Deutschland ist der Terminhandel verboten für Papiere von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, sowie für Getreide- und Mühlenfabrikate. Für andere Waren bedarf es einer besonderen Genehmigung.

b) Die Geschäfte an der Effektenbörse.

Das einfachste und reellste Geschäft ist das Kassageschäft, Kontantgeschäft, „Zug um Zug“, „per Kassa“, festes Geschäft, effektives Geschäft. Das gekaufte Papier wird am gleichen Tag oder je nach Börsenusus („per Morgen“) am folgenden, oder „per einige Tage“ in der Regel spätestens am 3. Tage nach Abschluß des Geschäftes übernommen und bezahlt. Es ist deshalb das solideste Börsengeschäft, weil der Käufer sofort die nötigen Mittel haben muß und weil er das Geschäft vorerst meist nicht der Kursspekulation wegen, sondern um möglichst viel Zinsen zu erhalten, abschließt und mit dem

Verkauf zuwarten kann, bis der Kurs günstig wird. Die Kontantgeschäfte erstrecken sich auf alle Börsenpapiere, während sich die Zeitgeschäfte (Lieferungs-, Termingeschäfte), bei welchen die Effekten erst eine bestimmte Zeit nach Abschluß des Geschäftes („per medio", „per ultimo") geliefert werden müssen, auf eine gewisse Anzahl von Papieren, meist „Spielpapiere", beschränken. Das Kassageschäft bildet im Effektenhandel die Regel, im Warengroßhandel jedoch das Zeitgeschäft.

Beim Zeitgeschäft spekuliert der Käufer auf die Hausse, der Verkäufer auf die Baisse. Die Haussiers nennt man in Paris mineurs, die Baissiers „contremineurs". Die gesamte Baissepartie die Contremine. In England und Amerika heißen die ersteren Bulls (Stiere), die letzteren Bears (Bären), wodurch der Kampf angedeutet werden soll, den diese entgegengesetzten Interessen mit einander führen. — Sehr häufig kommt es gar nicht auf die wirkliche Lieferung der Effekten an, sondern bloß auf die Zahlung der Differenz zwischen dem Abschlußkurs und dem Kurs am Erfüllungstag (Stichtag, Lieferungstag). Solche Geschäfte nennt man Differenzgeschäfte, z. B.: A. kauft von B. am 16. August per Ende September (Ultimogeschäft) 100 Stück Gotthardbahnaktien zum Kurse von Fr. 750.— B. verkauft vielleicht à découvert,[1] d. h. er besitzt die Stücke nicht, hofft aber, daß der Kurs falle und daß er sie alsdann in der Zwischenzeit billiger einkaufen könne, z. B. zu 740. Steht nun Ende September der Kurs auf 745, so kauft B. die 100 Stücke und liefert sie dem A. zu 750; er gewinnt somit 500 Fr. Bei einem Differenzgeschäft würde A. die Stücke nicht übernehmen, sondern B. die Differenz zwischen den beiden Kursen, also 100 × 5 Fr. auszahlen. Erfüllte sich die Hoffnung des B. nicht, indem Ende September der Kurs auf 754 steht, so verliert er 400 Fr., gleichgiltig, ob er die Stücke liefere oder die Differenz auszahle. Kann so ein Spekulant bei der Abrechnung nicht zahlen, so wird er vom ferneren Börsenbesuch ausgeschlossen. In England heißt er alsdann „lame duck" (lahme Ente) und sein Austritt aus der Börse „waddling out" = hinauswackeln. Die Leichtigkeit, mit der solche Geschäfte, ohne über die Stücke oder über einigermaßen in Betracht fallende Geldmittel zu verfügen, abgeschlossen werden können, hat schon manchen ruiniert.

Für diese Spekulationen bilden sich häufig Vereinigungen: Haussekonsortien, Baissekonsortien.

---

[1] in bianco, in blanco, ungedeckt. Fixgeschäfte, fixen, Fixer.

Gelingt es den Haussiers die größte Zahl der Stücke aufzukaufen, so werden die Baissiers, die à découvert verkauft haben, gezwungen, zu den von den Haussiers behaupteten hohen Kursen die Stücke behufs Lieferung anzukaufen. Ein solcher Vorgang heißt eine „Schwänze", anschwänzen. Gegen die Auswüchse des Differenzgeschäftes richten sich sowohl die Börsengesetze als auch die Konkursordnungen, indem ein Schuldner, der auf diese Weise übermäßige Summen verbraucht hat, wegen einfachen (leichtsinnigen) Bankerotts bestraft wird (z. B. in Deutschland).

Käufe und Verkäufe auf feste Hand, sowohl als Tages-, wie als Lieferungsgeschäfte abgeschlossen, bezwecken die nutzbringende Anlage baren Geldes (Zinsen, Dividenden, Prämien, Gewinne) in sogen. Anlagepapieren („klassierte Aktien", Fonds, Obligationen).

Käufe und Verkäufe auf Spekulationen (Realisationsgeschäfte, wenn damit eine Spekulation beendigt wird), bezwecken einen Gewinn aus den Kursschwankungen, insbesondere der Spielpapiere. (Börsenspiel; Agioteur, Coulissier, Jobber, Stockjobber.) Dies sind stets Termingeschäfte, die nach den vom Börsenvorstand für den Terminhandel festgestellten Bedingungen abgeschlossen werden müssen.

Der Abschluß der Zeitgeschäfte kann auf verschiedene Art erfolgen:

a) als Kauf auf fixe Lieferung, d. h. die Papiere werden an einem bestimmten späteren Tag geliefert;
b) als Kauf auf tägliche Lieferung, d. h. sie sind täglich, nach Wahl des Käufers zu liefern;
c) als Kauf auf Ankündigung, d. h. täglich, nach Wahl des Verkäufers zu liefern.

Im Gegensatz zu diesen festen, unbedingten, einfachen Lieferungsgeschäften — als solche werden auch die Differenzgeschäfte abgeschlossen — bei denen Gewinn und Verlust unbeschränkt sind, kann bei den bedingten oder modifizierten Lieferungsgeschäften der Gewinn des einen und der Verlust des andern beschränkt werden. Hieher gehören die Prämien-, Stellage-, Noch-, Mußgeschäfte u. s. w.

Das Prämiengeschäft.[1] Durch Zahlung einer vereinbarten Vergütung (Reugeld, Prämie) erwirbt sich der eine Kontrahent das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Prämie beschränkt somit des Prämienzahlers (= gebers[2]) Gewinn und des Prämiennehmers (= empfängers, = ziehers) Verlust. Das Prämiengeschäft hat somit die Natur

---

[1] Wachtel, Prämien-, Stellage- und Nochgeschäft.

[2] In Wien auch Versicherer, Assekurant, bezw. Versicherter, Assekurat genannt.

eines Versicherungsgeschäftes. Man unterscheidet das einfache Prämiengeschäft a) auf Nehmen, b) auf Geben und das doppelseitige Prämiengeschäft (auf Nehmen und Geben).

Das Prämiengeschäft auf Nehmen, Geschäft in des Käufers Wahl, in Wien „Prämium auf Nehmen". Der Käufer der Wertpapiere erwirbt sich durch Zahlung der Prämie, in diesem Falle Vorprämie oder Lieferungsprämie genannt, das Recht, vom Verkäufer an einem bestimmten Tag ein bestimmtes Quantum eines bestimmten Wertpapieres zu dem vereinbarten Kurse zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Wird die Prämie (die in Wien und den meisten Börsen unter allen Umständen zu zahlen ist, gleichgiltig, ob das Geschäft ausgeführt oder abandonniert, d. h. fallen gelassen werde) nur im Falle des wirklichen Rücktrittes bezahlt (wie in Berlin), so nennt man sie Reugeld. Die Prämie wird teils schon am Abschlußtag, teils am Prämienerklärungstag bezahlt. (Erklärung des mit dem Rücktrittsrecht Bevorzugten, ob er [hier der Käufer] sein Recht ausüben wolle oder nicht.) Verlangt er die Erfüllung, so „kündigt er die Prämie", tritt er zurück, so „giebt er die Prämie auf", „läßt er die Prämie fahren".) Der Prämienerklärungstag ist nach den Platzusancen auf den zweit-, dritt- oder viertletzten Börsentag des Monats angesetzt.[1] An den schweizerischen und französischen Börsenplätzen kommt nur diese Form des Prämiengeschäftes, also die Vorprämie, kurzweg Prämie, nicht auch die Rückprämie (in des Verkäufers Wahl) vor.

Beispiel: A. ist der Ansicht, die heute (17. Dez.) auf Fr. 400 stehenden Aktien eines gewissen (schweizerischen) Unternehmens werden im Kurse steigen. Mit Rücksicht auf seine Mittel oder in Berücksichtigung des Umstandes, daß eben die Börse doch launenhaft ist, will er kein festes Zeitgeschäft abschließen. In diesem Falle schließt er ein Prämiengeschäft ab, d. h. er kauft z. B. 100 Stück per Ende Januar (— in der Schweiz werden die Zeitgeschäfte fast immer per Ultimo des nächsten, seltener des zweitnächsten Monats abgeschlossen) zum Kurs von Fr. 400 und zahlt per Stück 5 Fr. Prämie, also 500 Fr. (Die Prämie von Fr. 5 ist die gangbarste in der Schweiz; doch richtet sich die Prämie allgemein nach der Laufzeit des Geschäftes. Je längeren Spielraum man haben will, desto teurer (größer) ist die Prämie. In politisch und wirtschaftlich ruhigen Perioden ist sie kleiner, ebenso bei leichten Effekten gegenüber schweren.) Die folgende Tabelle veranschaulicht das Resultat seiner Spekulation:

[1] Maßgebend ist der Kurs, der zur Prämienerklärungszeit (Wien, 1 Uhr Mittags) besteht und von der Börsenkammer zu diesem besonderen Zweck festgestellt wird.

Der Kurs Ende Januar sei:			Kosten bei Uebernahme inkl. Prämie[1] Fr. 405.— per Stück	
	418	A fordert die 100 Stück zu 400		A gewinnt Fr. 13.— p. St.
	oder 413	„ „ „ „ „ „ „		„ „ „ 8.— „ „
	„ 407	„ „ „ „ „ „ „		„ „ „ 2.— „ „
	„ 405	„ „ „ „ „ „ „		weder Gewinn noch Verlust
	„ 403	„ „ „ „ „ „ „		A verliert Fr. 2.— p. St.
	„ 401	„ „ „ „ „ „ „		„ „ „ 4.— „ „
	„ 400	„ „ oder abandonniert		„ „ „ 5.— „ „
	„ 394	„ abandonniert		„ „ „ 5.— „ „
	„ 390	„ „		„ „ „ 5.— „ „

A. verliert somit in keinem Falle mehr als Fr. 5 per Stück, während sein Gewinn unbeschränkt ist.

Das Prämiengeschäft auf Geben, in des Verkäufers Wahl, mit Rückprämie oder Empfangsprämie, giebt dem Verkäufer gegen Zahlung der Prämie das Recht, auf ultimo d. M. (oder eines der nächsten Monate, nach Vereinbarung) eine bestimmte Menge eines Wertpapieres zu einem bestimmten Kurse zu liefern oder nicht. Er spekuliert auf die Baisse, um die Stücke zum erhofften niedrigeren Kurs zu kaufen und seinem Käufer zum höheren Kurse zu liefern. Sein Verlust ist unter allen Umständen im Maximum gleich der Prämie. Ein Gewinn wird vom Verkäufer erzielt, wenn der Kurs am Ultimo niedriger ist als der vereinbarte Kurs nach Abzug der Prämie.

Das Dontgeschäft a) auf Geben oder b) auf Nehmen ist nur eine Abart des Prämiengeschäftes, indem die Prämie nicht zum voraus entrichtet wird:

1. A. schließt ein Prämiengeschäft auf Nehmen ab zum Kurse von Fr. 400 mit Fr. 5 Prämie. Er hat sofort Fr. 5 per Stück zu zahlen und erwirbt dadurch das Recht, am Ultimo die bestimmte Anzahl Stücke zu 400 zu fordern oder zu abandonnieren.
2. A. schließt ein Dontgeschäft auf Nehmen ab zum Kurse von 405/5; dann erwirbt er das Recht, am Ultimo die Stücke zu 405 zu nehmen oder Fr. 5 per Stück Dont (Reugeld) zu zahlen.
3. A. schließt ein Prämiengeschäft auf Geben ab zum Kurse von 400 mit Fr. 5 Prämie. Durch Zahlung von Fr. 5 per Stück erwirbt

[1] Der Gewinn verringert sich bei Vermittlung durch den Makler um die Maklergebühr. In der Schweiz kommt das Prämiengeschäft nur als Dontgeschäft vor. Es würde alsdann heißen: A. kauft 100 Stück Aktien per Ultimo Januar zum Kurse von 405/5 lies 405, Dont 5, d. h. worin Fr. 5 Reugeld inbegriffen sind. Nimmt er die Stücke, so zahlt er Fr. 405, abandonniert er, so zahlt er Fr. 5 per Stück, und zwar am Prämienerklärungstag.

er sich das Recht, die Stücke am Ultimo zu 400 zu liefern oder nicht.

4. A. schließt ein Dontgeschäft auf Geben ab — dieser letztere Fall ist häufiger als der unter 3. genannte — zum Kurse von 395/5, so erwirbt er sich das Recht, am Ultimo die Stücke zu 395 zu liefern oder Fr. 5 Prämie zu zahlen. Den Unterschied zwischen dem Uebernahmskurs (405) und dem bei Abschluß des Prämiengeschäftes bestehenden Kurs (400) nennt man „Ecart". Dont (Prämie) und Ecart stimmen nicht immer überein.

A. will bei einem Kurse von 400 und einer regulären Dontprämie von K. 10 nur K. 4 als Dont bezahlen, dann stellt sich der Kurs auf 416 (= 410 + (10—4) Dont 4. Bei 412 bleibt es sich für den Verkäufer gleich, die Papiere zu übernehmen oder zu abandonnieren. Steht der Kurs über 412, so wird der Käufer fordern, steht er über 416, so wird er gewinnen. Steht der Kurs unter 412, wird der Käufer abandonnieren. Sein Maximalverlust beträgt 4, nicht 10, wie bei einem regulären Dontgeschäft, doch tritt der Gewinn auch erst über 416, statt wie beim regulären Dontgeschäft über 410 ein.

Das doppelseitige Prämiengeschäft. Der Prämienzahler erwirbt das Recht, gegen Zahlung der Prämie ein bestimmtes Quantum eines Börsenpapieres am Erfüllungstag zu einem bestimmten Kurs zu liefern oder zu fordern. Beispiel: A. zahlt 10 K. Prämie, um Ultimo nächsten Monats ein bestimmtes Quantum eines bestimmten Börsenpapiers zu 400 liefern oder fordern zu können. Ein Gewinn entsteht erst, wenn der Kurs am Ultimo unter 390 oder über 410 steht. Steht der Kurs alsdann auf 400, so hat der Prämienzahler den Maximalverlust. Der Verlust wird um so kleiner, je mehr sich der Kurs von 400 gegen 410 bez. 390 entfernt. Die Prämie wird bei allen Prämiengeschäften gewöhnlich in Prozenten vom Nominalwert festgesetzt. In Berlin werden Prämiengeschäfte nur in Schlüssen von 30000 M. oder 100 Stück und einem Vielfachen gemacht.

Das Prämiengeschäft auf Geben und Nehmen kommt speziell in Wien vor.

Das Stellage- oder Stellgeschäft verhält sich zum Prämiengeschäft auf Geben und Nehmen wie das Dontgeschäft zum einfachen Prämiengeschäft. Beim Stellgeschäft erwirbt sich der Käufer das Recht, zu einem höheren Kurs die Stücke zu nehmen oder zu einem niedrigeren Kurs dieselben zu liefern. Den Kurs, der dem Geschäft zu Grunde liegt, nennt man die Stellagemitte (Stellkurs), die Differenz zwischen

beiden Kursen (Stellagegrenzen) heißt Spannung oder Stellgeld. Sie beträgt das Vierfache der einfachen Prämie. Beim doppelseitigen Prämiengeschäft wird die Prämie zum voraus bezahlt, worauf das Geschäft abandonniert werden kann; beim Stellagegeschäft muß es in der einen oder andern Weise (durch Liefern oder Fordern) erfüllt werden.

Beispiel: Das Papier steht heute auf 400. Einfache Prämie 5. A. läßt sich bei diesem Kurse mit 20 Stellagespannung 100 Stück stellen, d. h. er erwirbt sich das Recht, die Stücke zu 410 zu nehmen oder zu 390 zu liefern. Steht der Kurs zwischen 390 und 400, so wird A. die Papiere liefern, steht er zwischen 400 und 410, so wird er die Papiere fordern. In beiden Fällen verliert er und zwar umsomehr, je mehr sich der Kurs der Stellagemitte nähert, das Maximum beim Kurs von 400. Gewinn tritt ein bei einem Kurs über 410 oder unter 390.

Kauft A. mehrere Stellagen mit derselben Spannung und verschiedenen Mitten und verkauft er die gleiche Stückzahl in einer Stellage mit gleicher Spannung und der Durchschnitts-Stellagemitte, so kann er keinen Verlust erleiden.

A. kauft von B.	50 Stück	Stellagemitte	400	Spannung 20
A. „ „ C.	100 „	„	407	„ 20
A. „ „ D.	50 „	„	410	„ 20
A. verkauft an E.	200 „	„	$\frac{400 + 407 + 407 + 410}{4} = 406.$	

Spannung 20.

Das Resultat seiner Spekulation ergiebt folgende Tabelle (ohne Berücksichtigung der Courtage):

A kann B zu 390 liefern oder von ihm zu 410 fordern. Mitte **400.**
A „ C „ 397 „ „ „ „ „ 417 „ „ 407.
A „ D „ 400 „ „ „ „ „ 420 „ „ **410.**
E „ A „ 396 „ „ „ „ „ 416 „ „ 406.

Der Ultimokurs sei:	A wird (als Wähler):			
420	von B zu 410 nehmen	Gewinn 50 × 10 = 500	von C zu 417 nehmen	Gewinn 100 × 3 = 300
oder 418		„ 50 × 8 = 400		„ 100 × 1 = 100
„ 415		„ 50 × 5 = 250		Verlust 100 × 2 = 200
„ **410**		„ —		„ 100 × 7 = 700
„ 407		Verlust 50 × 3 = 150	**nehm. od. lief.**	„ 190 × **10** = 1000
„ 406		„ 50 × 4 = 200	an C zu 397 liefern	„ 100 × 9 = 900
„ 402		„ 50 × 8 = 400		„ 100 × 5 = 500
„ **400**	**nehm. od. lief.**	„ 50 × **10** = 500		„ 100 × 3 = 300
„ 395	an B zu 390 liefern	„ 50 × 5 = 250		Gewinn 100 × 2 = 200
„ 390		„ —		„ 100 × 7 = 700
„ 387		Gewinn 50 × 3 = 150		„ 100 × 10 = 1000

420	von D zu 420 nehmen	Gewinn = 0	E wird (als Wähler):	von A zu 416 nehmen	A verliert 200 × 4 = 800	weder
418		Verlust 50 × 2 = 100			„ „ 200 × 2 = 400	Gewinn
415		„ 50 × 5 = 250			„ gewinnt 200 × 1 = 200	noch
410	nehm. od. lief.	„ 50 × **10** = 500			„ „ 200 × 6 = 1200	Verlust
407	an D zu 400 liefern	„ 50 × 7 = 350			„ „ 200 × 9 = 1800	Gew. 300
406		„ 50 × 6 = 300		lief. od. nehm.	„ 200 × 10 = 2000	„ 600
402		„ 50 × 2 = 100		an A zu 396 liefern	A „ 200 × 6 = 1200	„ 200
400		„ —			„ „ 200 × 4 = 800	weder
395		Gewinn 50 × 5 = 250			„ verliert 200 × 1 = 200	Gewinn
390		„ 50 × 10 = 500			„ „ 200 × 6 = 1200	noch
387		„ 50 × 13 = 650			„ „ 200 × 9 = 1800	Verlust

Ein Gewinn tritt somit ein, wenn der Prämienerklärungskurs innerhalb der untersten (400) und obersten (410) Stellagemitte liegt.

Das Verpflichtungsschreiben des Stellers, d. h. desjenigen, der sich verpflichtet, nach der Wahl des andern die Stücke von ihm zu übernehmen oder ihm zu liefern, heißt Stellbrief, die Annahmeerklärung des andern, des Wählers, „Gegenerklärung“, der Brief des Wählers, worin die Entscheidung angegeben wird, „Wahlerklärung“. Der Wähler heißt auch „Stellgeldgeber“, der Steller „Stellgeldnehmer“.

Kunststellagen nennt man solche, bei denen Tageskurs und Stellagemitte nicht übereinstimmen. (Sogen. verschobene Mitte, z. B. Tageskurs 400, Spannung 20, gewöhnliche Stellage 390/410. Kunststellage 392/412.)

Der Schluß auf fest und offen (üblich in Frankfurt a. M.). Bei diesem Zeitgeschäft verpflichtet sich der Käufer, die Hälfte der gehandelten Papiere fest zu übernehmen, während er sich bezüglich der anderen Hälfte freie Hand behält, oder der Verkäufer erwirbt sich das Recht, bloß die eine Hälfte (Schluß auf fest) oder auch die andere (Schluß auf offen) zu liefern.

Das Nochgeschäft. Der eine Teil hat das Recht, die Menge des gehandelten Papieres am Erklärungstag noch um ein vereinbartes Vielfaches (das Doppelte, Dreifache . . . „einmal Noch“, „zweimal Noch“) zu erweitern. Steht das Wahlrecht dem Käufer zu, so sagt man, er sei „zum Noch“ berechtigt, der Verkäufer „mit Noch“ verpflichtet.

Der Käufer erlangt dieses Recht nur dadurch, daß er zu einem höheren als dem Tageskurs kauft. Das Nochgeschäft in des Verkäufers Wahl, wonach er am Erfüllungstag ein Mehrfaches liefern kann, nennt man auch Mußgeschäft[1] (Nochgeschäft auf Geben, Nochgeschäft in des Verkäufers Wahl). Der Kurs eines solchen Geschäftes ist niedriger als der Tageskurs am Abschlußtag. Hier handelt es sich um eine Erweiterung des Quantums,

[1] Das Nochgeschäft in des Verkäufers Wahl kommt in Basel nicht vor.

beim Schluß auf „fest und offen" um eine Verminderung. Die Prämie wird beim Nochgeschäft nicht besonders ausgedrückt, sondern sie liegt beim Nochgeschäft auf Nehmen schon im höheren, beim Nochgeschäft auf Geben schon im niedriger notierten Kurs. Dieser ist verschieden, je nachdem das Doppelte, Dreifache u. s. w. geliefert oder gefordert werden kann. Alle diese genannten Börsengeschäfte treten aber auch häufig in gegenseitiger Verbindung auf.

Das Wandelgeschäft (Schluß auf früheres oder späteres Verlangen). Der Prämiengeber kann die Lieferung auch früher fordern oder leisten, als an dem üblichen Ultimo und zwar entweder vom Abschlußtag oder von einem späteren Termin ab täglich in beiden Fällen nach vorhergegangener Kündigung. Im ersteren Falle spricht man von Kauf auf tägliche Lieferung, wenn dem Käufer das Wahlrecht zusteht, Kauf auf tägliche Ankündigung (Andienung), wenn der Verkäufer das Wahlrecht hat. Darf die Kündigung nicht vor einem festen, späteren Termin geschehen, so nennt man das Geschäft „Kauf auf fixe und tägliche Lieferung bezw. Ankündigung".

Der Kauf ist fest, nur die Lieferungszeit unbestimmt. Die bezügliche Wandelklausel heißt „auf Verlangen früher" oder „täglich zu liefern", bezw. zu beziehen, „die Lieferung kann vom .... bis .... täglich verlangt werden" bezw. geschehen. Die Prämie liegt auch hier im Kurs.

Das Prolongationsgeschäft (Report und Deport, in Wien auch Kostgeschäft, welchen Ausdruck man dort auch für das Versatz- oder Depositengeschäft gebraucht). Ein Prolongationsgeschäft entsteht, wenn Käufer und Verkäufer über die Hinausschiebung des Lieferungstermins sich vereinbaren. Häufiger jedoch tritt das Prolongationsgeschäft in anderer Form, als Report-, Deport- oder Kostgeschäft, auf.

a) Das Report- oder Rückkaufsgeschäft. A. hat per ultimo Feb. Papiere gekauft und soll diese am Liquidationstag übernehmen. Er hoffte auf ein Steigen der Kurse, um sie in der Zwischenzeit mit Gewinn zu verkaufen. Seine Hoffnung hat sich nicht erfüllt; der Kurs ist gefallen, so daß er die (gleichen) Stücke nur mit Verlust verkaufen kann, wenn er sie jetzt verkaufen muß, um sich die Mittel zur Bezahlung derselben bei Uebernahme von seinem Verkäufer zu verschaffen. Auch hat er die Hoffnung auf ein späteres Steigen des Kurses nicht aufgegeben. Daher sucht er das Geschäft zu prolongieren, d. h. er setzt die Spekulation auf die Hausse fort, indem er durch seinen Vermittler (Makler, Agent) einen Dritten sucht, welcher ihm die

Stücke abkauft gegen Zahlung des Tageskurses nebst aufgelaufenen Zinsen und sich verpflichtet, ihm die Stücke (wenn auch in andern Nummern) an einem späteren Termin zu einem höheren Kurs wieder zu verkaufen. Im höheren Kurs steckt der Darlehenszins. Der Unterschied zwischen diesen beiden Kursen heißt Report. Der Haussier zahlt Report. Der Geldgebende „nimmt die Stücke in Prolongation", „er nimmt sie herein", „er reportiert" (reporter frz. = zurückbringen). Der Haussier (A.) „giebt in Prolongation", „er läßt sich reportieren".

b) Das Deportgeschäft. A. hat à découvert verkauft, in der Hoffnung, der Kurs werde fallen, so daß er die Stücke in der Zwischenzeit billiger anschaffen könne. Seine Erwartungen haben sich jedoch nicht erfüllt, nichtsdestoweniger hofft er auf ein späteres Sinken des Papieres. Um die Spekulation auf die Baisse fortzusetzen, sucht er einen Dritten, der ihm die Stücke zum Tageskurs inkl. Zinsen (zum Schein) verkauft mit der Verpflichtung, sie an einem späteren Termin zu einem niedrigeren Kurs wieder zurückzunehmen. Die Differenz dieser beiden Kurse heißt Deport. Er ist ein verdeckter Mietzins, den der Baissier zahlt. A. heißt Deportierter, derjenige, der ihm die Stücke leiht, Deportierender. Von den Banken werden hiezu die ihnen von den Kunden übergebenen Effekten — mit Zustimmung der Deponenten — benutzt. Die Kunden erhalten alsdann außer Zins und Dividenden noch einen Teil des Ertrages aus dem Deportgeschäft.

Report und Deport werden beim Geschäftsabschluß sofort von den Parteien vereinbart. Sie führen den gemeinschaftlichen Namen „Prolongationssätze". Prolongieren ohne Report und Deport nennt man „glatt hereinnehmen" bezw. „glatt hereingeben", auch „glatt schieben", „glatt prolongieren", „glatt reportieren". Der Prolongationssatz ist gewöhnlich höher als der Bank-Diskont.

Bei großem Stücküberfluß und Geldmangel wird der Kassakurs gedrückt, die Haussiers, welche zur Abnahme der Stücke das Geld nicht haben, müssen verkaufen und per ultimo zu kaufen suchen. Der Ultimokurs geht also gleichzeitig in die Höhe. Es bilden sich in diesem Falle große Reports, bei Stückmangel und Geldüberfluß dagegen große Deports. (Ueberwiegende Reports bei überwiegender Haussespekulation; überwiegende Deports bei überwiegender Baissespekulation.)

Das Versatz-, Depositen-, Depot-, Deckungs-, Kostgeschäft. Darunter versteht man das Belehnen von Wertpapieren auf längere Zeit, häufig 3, auch bis 6 Monate (Kostzeit). Der Spekulant, der

wegen ungünstiger Kursverhältnisse ein gewisses Effekt nicht verkaufen, aber trotz Mangel an anderen Mitteln spekulieren möchte, giebt diese Stücke einem Bankier oder Kaufmann für eine bestimmte Zeit in Versatz. Er erhält hiefür je nach Qualität und Kurs der verpfändeten Papiere 60—90 % ihres Wertes, muß aber in der Regel einen Revers unterzeichnen, daß er sich zur Ergänzung der Hinterlage verpflichtet, falls deren (sinkender) Kurswert für die geliehene Geldsumme nicht mehr als Deckung ausreichen sollte. Der Darleiher belastet den Darlehensempfänger nach Vereinbarung im Kontokorrent, oder er läßt sich von ihm ein Accept ausstellen. An der Wiener Börse nennt man dies „Papiere in Kost geben" bezw. „in Kost nehmen". Die Prämie (das Kostgeld, die Kostzinsen) wird vom „Kostgeber", der die Effekten verpfändet, dem „Kostnehmer" gewöhnlich zum voraus vergütet. Als Kostnehmer treten auf: die Banken, Kapitalisten und besondere Kostspekulanten.

Das Promessen- oder Heuergeschäft, in einzelnen Staaten (z. B. Deutschland) wegen der dabei leicht unterlaufenden Schwindeleien verboten, in andern (z. B. Oesterreich) sehr erschwert. A. vermietet (als „Verheuer", „Vermieter") ein genau nach Nummer bezeichnetes Lotterie-Anleihelos gegen eine bestimmte Vergütung für die nächste Ziehung, ganz oder teilweise. Gewinnt das Los, so hat der Verheuer dem Mieter den Gewinn auszuzahlen gegen Anschaffung eines anderen Loses seitens des Mieters bezw. Nachzahlung des vollen Losbetrages. Der Mieter erhält nicht das Los selbst, sondern nur einen bez. Schein. (Heuerbrief, Promesse.) Das Promessengeschäft ist nicht zu verwechseln mit dem Effektenassekuranzgeschäft, das abgeschlossen wird, indem der Versicherer (Assekurant) gegen eine bestimmte Vergütung (Prämie) sich verpflichtet, das versicherte Los, falls es bei der Ziehung mit dem geringsten Treffer herauskommt, durch ein anderes, gleichartiges, noch nicht gezogenes, zu ersetzen. Dieser Ersatz tritt auch ein, wenn der Treffer kleiner ist als der gegenwärtige Kurs.

Das Arbitragegeschäft[1] kommt im Wechsel- und Effektenhandel vor. Der Abitrageur muß wissen, nach welchen Usancen die Effekten an den verschiedenen Plätzen notiert werden (per Stück oder in Prozenten, ob die Zinsen im Kurse inbegriffen sind oder nicht u. s. w.), da er die Kursdifferenzen der verschiedenen Plätze seinem Geschäfte zu Grunde legt (Differenzarbitrage). Handelt es sich um Untersuchung des geeignetsten Objekts zur Deckung einer Schuld oder Einziehung einer Forderung, so spricht man von Ausgleichsarbitrage. Der Arbitrageur sucht seinen Vorteil in Kombinationen von Effekten-, Wechsel-, Diskont- und Reportarbitragen. Man unterscheidet

[1] Stern, Arbitrage im Bank- und Börsenwesen. — Swoboda, Arbitrage.

zwischen der direkten Arbitrage, wenn nur zwischen den Kursen zweier Plätze verglichen wird (Wahl des Wertpapieres) und der indirekten Arbitrage, wenn die Kurse mehrerer Orte verglichen werden (Wahl des Ortes).

Abwickelung der Börsengeschäfte. In der Mitte des Börsensaales befindet sich ein abgeschlossener Gang oder Ring, Schranken. Innerhalb desselben befinden sich die Sensale (= Makler), außerhalb die Spekulanten. Die Geschäfte in Wechseln oder in den sog. Schrankenpapieren, d. h. solchen Papieren, in denen keine lebhafte Spekulation stattfindet, werden von den Bankiers unmittelbar am Schranken ausgeführt. Die Spekulationseffekten hingegen werden in der Coulisse, d. i. in den äußeren Säulengängen, gehandelt. Für die einzelnen Spekulationspapiere bilden sich einzelne Gruppen, besondere Orte. Der Käufer ruft „ich kaufe", der Verkäufer „ich gebe" mit Angabe des Papieres, der Zeit und des Kurses, z. B. „ich kaufe 25 Stück Gotthard pr. heute mit 780". Ist ein Verkäufer da, der 25 Stück (Börsenschluß) zu 780 verkaufen will, so ruft er: „ich gebe sie Ihnen" oder „ich gebe u. s. w.", worauf der Käufer ruft: „ich nehme sie" oder „ich behalte sie". Oft wird beim Ausrufen der Kurs auch abgekürzt, z. B. statt 348 nur „8". Wer einen Kurs ausruft, ist daran gebunden, wenn sich sofort ein Käufer bezw. Verkäufer meldet.

Die Effekten werden an der Börse nur in bestimmten Quantitäten, d. h. für einen gewissen Nominalbetrag oder für eine bestimmte Stückzahl gehandelt (Börsenschluß). Kleinere Quantitäten müssen in Wechselstuben u. s. w. gekauft oder verkauft werden. Wird keine Quantität angegeben, so ist immer Börsenschluß gemeint, wird jedoch eine Quantität angegeben, so muß sie stets ein Vielfaches betragen.

Bei Kassaschlüssen muß die Regulierung gewöhnlich am nächstfolgenden Tage geschehen, für die Abwicklung (Liquidation, in Wien Arrangement) der Zeitgeschäfte sind besondere Liquidationstage angesetzt. (Ultimo, seltener Medio, d. h. der mittlere Tag des Monats, in Berlin nur Ultimo). Die (Ultimo-) Liquidation dauert an den einzelnen Börsen nicht gleich lange; in Berlin 5 Tage. Am ersten Tag haben die Parteien zu erklären, ob sie das Geschäft erfüllen wollen oder nicht, am zweiten Tag werden die Prämien bezahlt, am dritten die Rechnungen geregelt, am Ultimo erfolgt die Lieferung und Bezahlung der Stücke, am Tag nach Ultimo die Bezahlung der Differenzen. Die betreffenden Geschäfte geschehen durch die „Liquidationskassen" d. h. das Bureau der Vereinigung der regelmäßigen Börsenbesucher. Derjenige, an den die Liquidationskasse Papiere zu liefern hat, heißt „Hand".

In Paris findet die Liquidation am 15. und ultimo statt. Die agents de change vermitteln die Kompensation. In London finden für

ausländische Staatspapiere jährlich acht, jeweilen zum voraus bekannt gegebene, Liquidationen statt. In Wien werden die Arrangementsgeschäfte für einzelne Werte per ultimo, für andere auf wöchentliche Erfüllung (Freitag) abgeschlossen. Die Geschäfte werden durch das Arrangementsbureau des Wiener Kassa- und Girovereins geregelt.

Die Liquidationskassen erfüllen einen doppelten Zweck. Sie garantieren beiden Kontrahenten die ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte und sind zugleich die Abrechnungsstellen. — Die Liquidationskassen fungieren auch im Warengeschäft. Die erste derselben wurde in Havre gegründet (Caisse de liquidation des affaires en marchandises; für den Kaffeehandel). Andere bestehen in Hamburg, Marseille, Rotterdam, Amsterdam, London, Paris, Antwerpen, Magdeburg (hier für Zucker).

Die Usancen sind sehr mannigfaltig, sowohl im Effekten-, als im Wechselgeschäft, das neben den genannten Geschäften an der Börse eine große Rolle spielt (siehe Abschnitt Bankgeschäft). Die Börsengebräuche betreffen hauptsächlich folgende Punkte:[1]

1) Auslegung der Sichtnotierung der Wechsel, Vista, kurze, mittlere, lange Sicht, und zwar
   a) welche dieser Kurse notiert werden, z. B. in Wien bei Devisen nur a vista (= 2 bis 3 Tage);
   b) welche Zeit unter der Kursnotierung zu verstehen ist, z. B. in Berlin werden in kurzer Sicht notiert auf Amsterdam, London, Paris u. a. achttägige, auf Italien und Schweizer Plätze zehntägige, auf spanische und portugiesische Plätze vierzehntägige Wechsel.
2) Den Börsenschluß, d. h. den Betrag, der zur Lieferbarkeit erforderlich ist, z. B. bei Wechseln, in Berlin fl 500 — fl 20 000 auf Amsterdam, Fr. 1000 — Fr. 25 000 auf Belgien und Schweizerplätze u. s. w., bei Effekten in Berlin 50 Stück oder ein Vielfaches davon, bei denjenigen, die per Stück notiert werden, in Wien 25, 50, 75 .... Stück, bei einzelnen auch nur 5 Stück, z. B. bei den Aktien der österreichisch-ungarischen Bank.
3) Wechselplätze, z. B. Berlin notiert als Schweizerplätze: Wechsel auf Basel, Bern, Genf, St. Gallen, Winterthur, Zürich. In Wien sind unter Schweizerplätzen diejenigen zu verstehen, welche im Konkordat stehende Bankplätze sind.

---

[1] Näheres enthalten die Börsenordnungen, -statuten u. s. w. Die Usancen sind sehr veränderlich. Die im Folgenden angegebenen Beispiele sollen nur die Wichtigkeit der Kenntnis der bestehenden Usancen für den Kaufmann, Bankier und Spekulanten darlegen.

4) Laufzeit der Wechsel, z. B. in Berlin sind als kurze Wechsel zum 8Tage-Kurs solche lieferbar, welche wenigstens 5 und höchstens 14 Tage noch zu laufen haben; zum 10Tage-Kurs solche mit 7—14 Tagen, zum 14Tage-Kurs die mit 8—21 Tagen Laufzeit.

5) Bestimmungen über die ausländischen Wechsel. In Berlin z. B. sind ausländische Wechsel, deren Bezogener nicht im Staate der Zahlungsstelle seine Handelsniederlassung hat, nicht lieferbar. — Die feste Valuta kann im Inland (feste Valuta 100 M.) Kurs 124 Fr. oder im Ausland sein (feste Valuta 100 Fr.) Kurs 80,35 M.; — feste Valuta eine Einheit, z. B. 1 £, oder 100 Einheiten, z. B. 100 M.

6) Darlehensgeschäfte. Gelddarlehen mit täglicher Kündigung sind in Berlin gegenseitig bis 1 Uhr an der Börse zu kündigen.

7) Notierung der Effekten in Prozent oder per Stück. In Berlin fast alle in Prozent, per Stück nur Versicherungsaktien und einige Lospapiere.

8) Notierung der Effekten in inländischer oder ausländischer Währung, z. B. in Berlin die Ital. Südbahn-Prioritäten in Franken.

9. Notierungsweise der nicht volleinbezahlten Papiere In Berlin z. B. die Versicherungsaktien ohne Abrechnung der fehlenden Einzahlung und franko Zinsen.

10. Notierungsweise von Zins und Zinstermin, insbesondere auch die Abtrennung der Zins- und Dividendenscheine. In Zürich werden in der Regel die Aktien inkl. Zinsen gehandelt (wie an den meisten Börsen) und es sind alle nicht verfallenen Koupons mit abzuliefern.

11. Die feste Reduktionsnorm für einheimische Werte, die auf eine ältere Währung oder Rechnungsgeld lauten, oder für ausländische, z. B. in Berlin 1 Banko-Mark = 1,50 M., 1 fl = 1,70 M., 1 K. = 0,85 M.

12. Stempel (bei einzelnen Geschäften von beiden Teilen, bei andern nur von einem Teil getragen), Auf- und Abrundung (5 Pf., 10 Pf.; unter 5 Pf. fällt weg, über 5 Pf. wird aufgerundet auf 10 Pf.).

13. Lieferbarkeit der Effekten (Berlin; von preußischen Konsols sind nur Stücke bis zu 5000 M. lieferbar: bei der österreichischen Goldrente u. a. muß der Mantel, der weiße Bogen mit abgeliefert werden; beschädigte Effekten sind nicht lieferbar (Fehlen von Unterschrift, Stempel, Nummer . . .).

14. Provision (in Berlin hat der Bankier das Recht, 1‰ — 1/8% Provision für die Ausführung von Kaufs- und Verkaufsgeschäften zu verlangen).

15. Preisnotierung der Waren. An den meisten österreichischen Börsen jetzt per 50 kg in Kronen und Heller, anderwärts per 1 kg, per 100 kg, per 1 Pfund (50 Pfund) 100 Pfund.

16. Courtage. In Berlin bei Effekten im allgemeinen ½ ‰ vom Verkäufer und vom Käufer zu zahlen, in Frankfurt a. M. sehr verschieden. In Zürich bei Effekten je ½ ‰, im Minimum 50 cts per Aktie. In Frankreich 1‰ vom gehandelten Werte, bei Zeitgeschäften in franz. Rente Fr. 12,50 für je Fr. 1500 3 %, bezw. Fr. 17,50 3½ %-Rente. In Oesterreich $^{8}/_{10}$ ‰ für Devisen, zahlbar zur Hälfte von jedem Kontrahenten, bei Effekten ½ ‰ in der Regel vom reinen Kurswert, bei Waren 1 % vom Werte, zahlbar von jedem Kontrahenten zur Hälfte. (Zucker, Roheisen, Baumwolle, Baumwollgarn und die Geschäfte in Börsenterminware [Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaat, Spiritus, Mehl] ¼ % von jeder Seite.)

17. Börsenzeit. In Zürich 11¼—12 Uhr. Die Abendbörse beginnt daselbst um 3½ Uhr; Schluß derselben auf Geheiß des kontrollierenden Mitgliedes.

18. Lieferzeit. In Frankfurt a. M. 9—12 und 3—5, in Wien 9—11½ Uhr, bei Valuten bis 12 Uhr.

19. Erfüllungsort, Nichterfüllung u. s. w. In Frankfurt a. M. kann der erfüllungsbereit gewesene Kontrahent gleich am nächsten Morgen ohne vorhergehende Mahnung vom Geschäfte zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

20. Liquidation der Zeitgeschäfte, z. B. in Zürich am 15. und am letzten des Monats, in Berlin nur Ultimo.

21. Abfassung des Kurszettels. Dieselbe beruht ebenfalls auf Usancen, deren Kenntnis sehr wichtig ist:

a) Benennung der Wertpapiere, z. B. Lombarden (= Aktien der österreichischen Südbahngesellschaft), Franzosen (= Aktien der österreichisch-ungarischen Staatsbahn) u. s. w. In Frankfurt a. M. bei amerikanischen Papieren: Bond = Schuldschein, Prioritätsobligation; Charter = Konzession; Coin = Münze (Gold oder Silber); Currency (greenbacks) = Papiergeld der Vereinigten Staaten; Stock = Kapital; Share = Aktie; Scrip = Interimsschein; Mortgage Bonds = Pfandbriefe. Im Kurszettel findet man bei amerikanischen Werten überall angegeben, ob die Zahlung in Gold, in Münze oder Papiergeld stattfindet.

b) Abkürzungen. Im Berliner Kurszettel bedeutet G. = Geld (nur Nachfrage zu einem Limit oder ganz minimales Angebot); bz.

u. G. = bezahlt und Geld (vorwiegend Nachfrage); etw. bz. u. G. = etwas bezahlt und Geld (vorwiegend Nachfrage bei verhältnismäßig nur geringem Umsatz); B. = Brief (nur limitiertes Angebot); bz. u. B. = bezahlt und Brief (vorwiegend Angebot); etw. bz. u. B. = etwas bezahlt und Brief (vorwiegendes Angebot bei verhältnismäßig nur geringem Umsatz; bz. (bez.) = bezahlt (Angebot und Nachfrage gleichen sich aus); — = umsatzlos (unlimitierte Nachfrage ohne Angebot oder unlimitiertes Angebot ohne Nachfrage). Im Basler Kurszettel bedeutet f. c. (fin courant) = Ultimogeschäft pro laufenden Monat, z. B. pro Januar (in Zürich †); f. F. (fin Février) = Ultimogeschäft pro Februar (in Zürich ††) u. s. w.

c) Anordnung. Das öffentliche Kursblatt der Basler Effektenbörse (11—12¼ Uhr) enthält folgende Gruppen: Staatsobligationen, Städteobligationen, Bankobligationen, Eisenbahnobligationen, verschiedene Obligationen; Bank-, Eisenbahn-, diverse Aktien (compt. und Termin); Bank-, Eisenbahn-, Diverse-, Versicherungsaktien (per comptant); Wechsel- und Geldkurse. Andere Börsenzettel, so besonders der Wiener, Berliner und Frankfurter enthalten eine größere Anzahl von Gruppen und Papieren.

d) Art der Feststellung der Kurse. Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises haben in Berlin nur die durch die Kursmakler vermittelten Geschäfte. In Zürich können die Effektengeschäfte an der Börse überhaupt nur durch die Vermittlung der Sensale und Agenten gemacht werden. Zur Kotierung (= Notierung) gelangen nur die von denselben durch Ausrufen gemachten Kurse.

Feststellung der Kassakurse an der Berliner Börse, für Wertpapiere und Geldsorten an jedem Börsentag, für Devisen mindestens dreimal wöchentlich. Je zwei Makler erhalten die gemeinschaftliche Vermittlung von etwa 20 Börsenwerten zur Besorgung. Die Aufträge, die sie bis zur Fixierung der Kurse — ca. ½2—¼3 Uhr — erhalten, werden von ihnen in ein nach Wertpapieren geordnetes Buch eingetragen, links die Kaufaufträge, rechts die Verkaufsaufträge in je drei Spalten: 1) Nominalbetrag der einzelnen Aufträge, 2) limitierte (begrenzte), 3) „bestens" Aufträge, d. h. möglichst billig zu kaufen bezw. möglichst teuer zu verkaufen. Aus diesen Aufzeichnungen stellen sie in Gegenwart der Spekulanten, die durch weitere Kaufs- oder Verkaufsaufträge den Kurs zu ihren Gunsten zu beeinflussen suchen, den provisorischen Kurs fest.

Beispiel: Ueber ein und dasselbe Wertpapier gehen Aufträge ein:

1) bei Makler A.:

zum Kauf	zum Verkauf
30 000 M. zu 112,50 % lim.	50 000 M. zu 112% lim.
20 000 „ „ 112 % „	20 000 „ bestens.
40 000 „ bestens	

2) bei Makler B. (derselben Gruppe):

10 000 M. zu 112,25% lim.	30 000 M. bestens.

In diesem Falle können alle 100 000 M. zum Kurse von 112 % verkauft bezw. gekauft werden (Kurs 112 % bez). Hätte B. die Verkaufsofferte nicht erhalten, so könnten 30 000 M., die zu kaufen gesucht werden, nicht berücksichtigt, der größere Teil (70 000 M.) aber effektuiert werden. (Kurs 112 bez. und Geld, d. h. vorwiegend Nachfrage.) Hätte A. die Verkaufsofferten nicht erhalten, während B. nur eine solche von 10 000 M. limit. 112,25 % erhalten hätte, so könnten 90 000 M. Nachfrage nicht befriedigt werden (Kurs 112,25 etw. bz. u. G., d. h. geringer Umsatz bei vorwiegender Nachfrage).

Die meisten Börsenzettel enthalten zwei Spalten für den Kurs: 1) G. (Geld), „gesucht" Argent (A.), d. h. es fanden sich Spekulanten, die zu diesen Durchschnittskursen zu kaufen suchten; Papier (P.), Ware, Brief (B.), Lettre (L.), d. h. zu diesem Kurse wurden die Papiere durchschnittlich zum Verkauf angeboten. Manche Kurszettel geben auch Aufschluß über die Kursschwankungen. So enthält das Wiener Kursblatt die vorgefallenen Schlüsse, den niedrigsten und den höchsten Kurs. Der Pariser und Amsterdamer Kurszettel enthalten den niedrigsten, höchsten und letzten Kurs.

Feststellung der Ultimokurse. Es werden nur die Aufträge berücksichtigt, welche, ohne auf eine bestimmte Zeit, z. B. Kauf zum Schlußkurse, zu lauten, vor Beginn der Börse einlaufen, und hiebei von den Umsätzen nur die niedrigsten und höchsten Kurse und dazwischenliegende, in welchen große Abschlüsse gemacht wurden, notiert.

Bedeutung der Börse. Die Auswüchse des Börsengeschäftes haben es verursacht, daß die Börse vielfach als eine schädliche Institution angesehen wird. Sie hat jedoch ihre großen wirtschaftlichen Vorteile. Sie ist der Mittelpunkt und Vermittlungsort zwischen Kapitalangebot und -Nachfrage, was namentlich nicht unterschätzt werden darf zu einer Zeit, wo die Staaten so große Anleihen aufzunehmen haben und großartige Werke (Eisenbahnen u. s. w.) ausgeführt werden. Die Börse nivelliert die Preise als oberste Stufe der freien Konkurrenz.

Die Börsensteuer. Sie ist teils eine Effektensteuer, die erhoben wird, sobald inländische Effekten emittiert oder ausländische zum

erstenmal ins Inland gebracht werden, teils eine Börsensteuer im engeren Sinne, insofern sie von dem an der Börse abgeschlossenen Geschäft erhoben wird. Hiefür bestehen in den einzelnen Staaten besondere Gesetze.

9. Das Warengeschäft.

a) Allgemeines.

Der Handel vermitttelt zwischen Produktion (lat. producere = hervorbringen) und Konsumtion (lat. consumere = verbrauchen). Die älteste Form des Güterumsatzes ist der Tausch. Erst mit höherer Kultur tritt an dessen Stelle der Kauf (mittels des Geldes). Die Tauschgeschäfte, die heute noch vorkommen, seltener bei kultivierten, häufig bei unkultivierten Völkern, sind keine reinen Tauschgeschäfte mehr, sondern stellen vielmehr einen doppelten Kauf dar. (Verstechen, barattieren [ital. = vertauschen], troquieren [franz. = tauschen].)

Der Kauf. Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer den Gegenstand zu vollem Rechte und Genusse zu übergeben, und der Käufer, dem Verkäufer den verabredeten Preis zu bezahlen.

Sofern nicht Vereinbarung oder Uebung entgegenstehen, sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, ihre Leistungen gleichzeitig — Zug um Zug — zu erfüllen, und trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe (besonders des Messens und Wägens), der Käufer diejenigen der Beurkundung und der Abnahme, sowie des Transportes. Ist Frankolieferung vereinbart, so hat der Verkäufer die Transportkosten zu übernehmen. In diesem Falle rechnet man dazu auch die Ausgangs-, Durchgangs- und Eingangszölle, welche während des Transportes erhoben werden (besondere Vereinbarung oder Usanc vorbehalten), nicht aber die Verbrauchssteuern, die bei Empfang bezahlt werden müssen. Ist im kaufmännischen Verkehr ein bestimmter Lieferungstermin verabredet, so wird vermutet, daß der Käufer beim Verzug des Verkäufers ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten berechtigt sei. Der Verkäufer hat dafür Gewähr zu leisten, daß nicht ein Dritter aus Rechtsgründen, welche schon zur Zeit des Verkaufes bestanden haben, den Kaufgegenstand dem Käufer ganz oder teilweise entziehe. Er haftet ferner dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, daß die Sache nicht solche Mängel habe, welche ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat, jedoch nicht, wenn der Käufer die Mängel bei Vertragsabschluß kannte oder bei Aufwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte kennen müssen. — Der Käufer soll die Beschaffenheit der empfangenen Sache so schnell als möglich prüfen

und, falls sich Mängel zeigen, dem Verkäufer sofort Anzeige machen. — Hat der Verkäufer am Empfangsorte der beanstandeten Ware keinen Vertreter, so hat der Käufer für die einstweilige Aufbewahrung zu sorgen. — Hat ein Käufer fest bestellt, ohne den Preis zu nennen, so wird im Zweifel der mittlere Marktpreis, der zur Zeit und am Ort der Erfüllung gilt, angenommen. — Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Ware zu berechnen, so wird die Verpackung in Abzug gebracht. Vorbehalten bleiben die besonderen kaufmännischen Uebungen. Für den Kaufvertrag über bewegliche Sachen erfordert das Gesetz nicht die schriftliche Form, wohl aber für den Immobilienkauf. [1]

Hat der Kaufvertrag eine wirklich vorhandene Sache zum Gegenstand, so spricht man von Realisationsgeschäft; handelt es sich um erst anzuschaffende Gegenstände, so entsteht ein Spekulations- oder Lieferungsgeschäft. Spekulieren heißt alle Verhältnisse, welche auf Angebot und Nachfrage einwirkend zusammentreffen (lat. conjungere), beurteilen, d. h. die Konjunktur ausnützen. Das Spekulieren unterscheidet den Kaufmann vom Krämer. Die Spekulation beabsichtigt den wohlfeilsten Einkauf und teuersten Verkauf. Der Einkauf ist dabei leichter, da der Kaufmann die hierfür nötigen Kenntnisse durch Zirkulare und Mitteilungen seiner Geschäftsfreunde erhält. Die Spekulation bildet die Grundlage für die Preisbildung der marktgängigen Güter, im Gegensatz zu denjenigen Gütern, die keinen Marktpreis haben, da sie selten auf den Markt kommen.

Der Preis entsteht auf höherer Kulturstufe durch die freie Konkurrenz, auf niedriger Kulturstufe durch Sitte und Herkommen, politische Gewalt und obrigkeitliche Taxen, bei Berufsgenossenschaften häufig durch Uebereinkommen. Wo Angebot und Nachfrage regelmäßig zusammentreffen (Markt), bildet sich der Marktpreis. Das Angebot drückt den Preis herunter, die Nachfrage erhöht ihn. [2] Der Kostenpreis

---

[1] Wann ein Kauf als perfekt (vollkommen, giltig) zu betrachten ist, richtet sich nach dem Handelsgesetzbuch. Dieses, sowie die Usancen und Vereinbarungen, bestimmen die Rechte und Pflichten der Kontrahenten bei Uebergabe und Uebernahme, betreffend Reklamationen (Ausstände), Disposition (Verfügung), Schadenersatz, Wandelung, Neulieferung, Widerruf (contremandieren = abbestellen) u. s. w.

[2] Das Angebot ist beim Produzenten abhängig von den Produktionskosten, beim Händler von den Selbstkosten. Beide schlagen den Gewinn dazu. Die Nachfrage richtet sich nach dem Gebrauchswert, der Kaufkraft, Kauflust und Zahlungsfähigkeit der Käufer. Die Nachfrage ist bezüglich der Preisbildung besonders wichtig bei Antiquitäten (Altertümern), Raritäten (Seltenheiten) und historisch (geschichtlich) wertvollen Gegenständen (Affektionswert, Liebhaberwert).

bestimmt auf die Dauer die untere Grenze des Preises. Der Kostenpreis enthält alles, was der Kaufmann zu zahlen bezw. zu berechnen hat bis zum Verkauf, nämlich:

1. Den Einkaufspreis, Fakturapreis. Dieser muß dem Verkäufer bezahlt werden unter Abzug der gebräuchlichen Wert- und Gewichtsabzüge. Die Quantitätseinheiten, die der Wertberechnung zu Grunde gelegt werden, sind je nach Warengattung und Platz verschieden und werden oft in den Fakturen und Preislisten als bekannt vorausgesetzt. Getreide wird meist per Tonne, Kohlen per Hektoliter oder Wagenladung, Holz nach Kubikmetern, Stückware nach Dutzend oder Gros, Stoffe nach Metern oder Stücken notiert. Im kleinen Marktverkehr wird häufig auch noch in den Ländern, die das metrische Maßsystem haben, nach alten Maßeinheiten gerechnet.
2. Die Einkaufskosten, Spesen (ital. spesa = ausgeben). — Wert- und Gewichtspesen. — Dazu gehören die mit der Abnahme und vorläufigen Aufbewahrung verbundenen Kosten: Ausbessern der Verpackung, Lagermiete, Feuerassekuranz, Einkaufsprovision, Einkaufscourtage u. s. f.

Während der Kleinhändler seine Bestellungen direkt entweder brieflich oder beim Reisenden des Großhändlers macht, ohne sich hiefür einer Zwischenperson zu bedienen, trachtet der Großhändler, seine Waren an den Einfuhrplätzen (Kolonialwaren in den Importhäfen) oder Produktionsorten (Fabrikate in den großen Industriestädten) zu kaufen und hält daher dort seine Kommissionäre, die er mit dem Einkauf beauftragt. Diese berechnen für ihre Mühewaltung eine in Prozenten ausgedrückte Vergütung: Provision oder Kommission. Der Kommissionär ist berechtigt, außer der Provision die Courtage zu berechnen, auch wenn er die Vermittlung des Maklers nicht in Anspruch nahm.

Wie der vorsorgliche Hausvater sein Mobiliar versichern läßt, so der Kaufmann seine Warenvorräte, die der Feuersgefahr, besonders bei Aufstapelung in den großen Lagerräumen, in erhöhtem Maße ausgesetzt sind.

Der Verkaufskommissionär (Konsignatar), welcher vom Kommittenten (Konsignanten) Waren erhält, um dieselben für ihn zu verkaufen, hat

sie gut aufzubewahren, da er für den Schaden, welcher durch Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit von seiner Seite entsteht, dem Auftraggeber haftbar ist. Er bringt die Ware daher in einem geeigneten Lagerraum unter und berechnet hierfür eine entsprechende Vergütung, „Lagermiete", gleichgültig, ob der Lagerraum sein eigener oder von ihm gemietet sei. Die Ware wird in den meisten Fällen auch während ihres Verbleibes im Lagerraum versichert und die Assekuranzprämie dem Auftraggeber in Anrechnung gebracht. Häufig kommt hierzu die Assekuranzcourtage, d. h. die Vergütung für die durch eine Drittperson bewerkstelligte Vermittlung der Assekuranz zwischen dem Versicherer und dem Versicherten. In diesem Falle sind Lagermiete, Versicherungsprämie und -Courtage Verkaufskosten. Sie können aber auch Einkaufskosten werden, indem auch der Einkaufskommissionär öfter die Waren für einige Zeit auf Lager halten und versichern muß. Da die Kommissionsware Eigentum des Kommittenten ist, darf sie in der Buchhaltung nicht mit den übrigen Waren, welche dem Beauftragten eigentümlich zugehören, gemeinsam verrechnet werden. Man errichtet dafür besondere Konten mit der Ueberschrift:

Waren in Konsignation bei N. N. (im Buche des Konsignanten A. B.),
Waren in Kommission von A. B. („ „ „ Konsignatars N. N.).

Verpackung. Zu unterscheiden von der für die Versendung nötigen Verpackung (Fässer, Kisten, Säcke, Seronen, Körbe, Matten u. s. f.), welche in der Rechnung meist besonders aufgeführt und berechnet wird, falls der Wert derselben nicht schon zum Preise der Ware hinzugeschlagen wurde, ist die zur Erhaltung und Ausschmückung der Ware hergestellte Verpackung, wie Büchsen, Gläser, Schachteln u. s. w. Ist in der Faktur für die Verpackung ein besonderer Preis ausgesetzt, so gilt dieser als Kaufofferte, d. h. der Käufer hat die Verpackung in angemessener Zeit zurückzusenden oder den Betrag zu bezahlen. Der Verkäufer haftet für sorgfältige Verpackung. Bei Schadenersatzklagen wegen mangelhafter Verpackung hat der Käufer diesen Mangel zu beweisen.

Oefter kommt es vor, daß für weiteren Transport einzelne Kolli zusammen oder allein nochmals in Leinwand, Matten oder Stroh gehüllt werden. Die Kosten hierfür werden dem Käufer angerechnet. Auch findet sich manchmal der Kommissionär veranlaßt, die eingekaufte Ware

vor der Absendung an den Kommittenten besser zu verpacken. Die Kosten für die Ausbesserung der Verpackung stellt er ebenfalls in Rechnung. Alle diese Kosten sind nicht zu den Unkosten zu rechnen, sondern müssen wie der Einkaufspreis, Fracht u. s. f. auf dem Soll der Warenrechnung verbucht werden. Der Selbstkostenpreis der Ware wird dadurch erhöht und diese Kosten müssen im Verkaufspreis wieder eingebracht werden.

Die Kontrolle über die Verpackung ist in manchem Geschäft, (z. B. Weinhandlung) von großer Bedeutung. Sie giebt Auskunft über den Bestand an Verpackungsmaterial (Fässer u. s. f.), die Neuanschaffungen, die ausgegangene Verpackung und die zurückempfangene.

3. Die **Transportkosten, Fracht.** Unter Fracht versteht man die Gebühr, welche für die Beförderung von Gütern bezahlt werden muß. Dieselbe ist höher beim Eilgut als beim gewöhnlichen oder Frachtgut, höher beim Stückgut als bei der Wagenladung. Die Fracht wird meist nach dem Gewicht berechnet. Für sog. sperrige Güter hat man einen Zuschlag zu bezahlen. Die größeren Transportanstalten geben ihre Frachtsätze öffentlich bekannt durch ihre Tarife. Der Frachtsatz bei Beförderung durch Fuhrleute ist sehr veränderlich, er wird daher häufig zum voraus bedungen.

Frachtkosten sind keine Unkosten. Wenn man daher diese letzteren auf einer besonderen Rechnung (Unkostenkonto der doppelten Buchhaltung) zusammenstellt, so dürfen die Auslagen für Beförderung der Waren in das Magazin oder aus demselben nicht auf diesem Konto verrechnet werden. Sie sind vielmehr in der Rechnung über die Waren (Warenkonto der doppelten Buchhaltung) einzustellen. Zu den Transportkosten kommen häufig auch die Prämien der Transportversicherung, sowie die Spesen des Spediteurs und die Zollkosten. Die Zölle sind indirekte Steuern.

Unter Steuern versteht man die periodisch wiederkehrenden Abgaben an den Staat und die Gemeinde. Die Steuern werden teils vom Vermögen, teils vom Einkommen berechnet. Die Einkommensteuer ist gewöhnlich bedeutend höher als die Vermögenssteuer, d. h. von M. 10 000 Einkommen hat der betreffende Bürger eine höhere Steuer zu entrichten als von M. 10 000 Vermögen. Die Beträge, welche als Steuern entrichtet werden, gehören zu

den allgemeinen Unkosten und sind auf dem Unkosten- oder Spesenkonto, bei größeren Unternehmungen auf einem besonderen Konto, zu verrechnen. Von der Vermögenssteuer ist natürlich nur jener Teil in den Geschäftsbüchern zu verbuchen, den der Kaufmann für das im Geschäft steckende Kapital zu entrichten hat.

Außer der Vermögens- und Einkommensteuer bezieht der Staat noch andere Arten von Steuern: Grundsteuer, Gebäudesteuer, — Kopfsteuer — Stempelgebühren (Quittungs-, Aktien-, Wechsel-, Frachtbriefstempel u. s. f.). Die Ausgaben für die Stempelmarken werden auf der kleinen Spesenkassa verrechnet.

Reichen die direkten Steuern mit den übrigen Staatseinkünften nicht aus, um die mit den modernen Bedürfnissen stets wachsenden Staatsausgaben zu decken, so sieht sich der Staat veranlaßt, entweder die bestehenden Steuern, resp. den Steuerfuß (Prozentsatz) zu erhöhen, oder neue Steuern einzuführen. Hierin findet er freilich auf Seite der Bürger nicht immer das Entgegenkommen, welches den Anforderungen entspräche, das sie an den Staatshaushalt stellen, und er sieht sich daher schon aus diesem Grunde öfter genötigt, zu den indirekten Steuern zu greifen. Darunter versteht man solche Steuern, welche nicht unmittelbar von der Person verlangt werden, welche sie tragen soll, sondern von einer andern Person (z. B. dem Fabrikanten, Kaufmann) in der Meinung, daß diese hernach die Steuer vom eigentlichen Steuerpflichtigen wieder einziehe (z. B. vom Konsumenten, durch Zuschlag der (indirekten) Steuer zum Warenpreis).

Die Zölle, die hauptsächlichsten indirekten Steuern, sind Abgaben, welche für Waren bezahlt werden, die die Landesgrenzen überschreiten. Binnenzölle, als Ueberreste vergangener Zeit, finden sich noch als Stadtzölle (Oktroi) z. B. in Frankreich, Italien. Der Zoll wird entweder vom Werte der Ware nach Prozenten berechnet (Wertzoll, Zoll ad valorem) oder vom Gewicht (spezifischer oder Gewichtszoll). Die Ansätze finden sich in den Zolltarifen, deren Kenntnis für den Kaufmann notwendig ist. Die Tara wird bei der Verzollung als Uso-Tara berechnet. Man unterscheidet Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle. Letztere beiden sind weniger in Gebrauch. Unter Rückzoll versteht man die Rückvergütung für wieder ins Ausland geführte verzollte Waren. Dieselbe Absicht, den Export zu steigern, verfolgen die Regierungen auch durch die Exportbonifikationen der Steuern, welche im Inland bezahlt werden müssen, bei der Ausfuhr aber rückvergütet werden. Zölle und Bonifikationen sind ebenfalls über Warenkonto zu verrechnen.

4. **Kosten, welche durch Bezahlung der Warenschuld entstehen.** (Kosten des Rembourses.) Die Uebersendung von Geld, Anweisungen, Checks, Wechseln verursacht Kosten für Porto, Stempel, Wechselprovision, Wechselcourtage u. s. w.
5. **Verkaufskosten** (Lagermiete, Reisespesen, Verkaufscourtage, Verkaufsprovision, Assekuranzprämie).
6. **Vergütungen an Preis, Maß und Gewicht** beim Wiederverkauf. (Skonto, Rabatt an Wiederverkäufer, Tara, Supertara, Gutgewicht, Gratisexemplare u. s. w.)
7. **Anteil an den Geschäftsunkosten.** Dieser läßt sich nicht genau berechnen, nur vieljährige Erfahrung kann hier einen Annäherungswert an die Hand geben. (Bureauutensilien, Miete, Heizung, Beleuchtung, Gehalte, Reklame, Steuern . . .)
8. **Zinsverlust** auf dem in der Ware steckenden Kapital vom Tage der Bezahlung an den Verkäufer bis zum Tage der Bezahlung von dem Käufer.
9. **Risikoprämie**, d. h. Zuschlag für die Gefahr, daß der Käufer die Ware nicht zahlt, sowie für die erfahrungsgemäß durchschnittlich eintretenden Verluste überhaupt. Die Risikoprämie muß besonders groß sein bei **Abzahlungsgeschäften.** „**Kleine Spesen**" entstehen beim Verkehr mit Zoll-, Hafen-Eisenbahnbehörden, Ein- und Ausladen, Lagern u. s. w.
10. Bei der großen **Konkurrenz** hat der Kaufmann vor allem darnach zu trachten, zu einem möglichst niedrigen Kostenpreis einzukaufen. Er hat sich demnach im Einkauf an folgende **Regeln** zu halten:
    a) Er suche die vorteilhaften **Bezugsquellen** und **Erzeugungsorte** zu kennen. Diesen Zweck kann er erreichen durch Reisen, Aufenthalt im Ausland, Briefwechsel mit Ausländern, durch die Fachzeitschriften und durch Studium der handelsgeographischen Litteratur.[1]
    b) Die **Preise** der verschiedenen Bezugsquellen und die beim Warenbezug von den verschiedenen Orten entstehenden **Kosten**

---

[1] Lehrbücher von **Zehden**, **Egli-Zollinger**, **Engelmann**, sowie die Publikationen der geographisch-kommerziellen Gesellschaften.

sind genau mit einander zu vergleichen unter sorgfältiger Berücksichtigung der Usanzen, Tarife, Zollverhältnisse u. s. w.

c) Man kaufe nur gute Ware in Anpassung an die Wünsche der Konsumenten.

d) Man kaufe nicht mehr als man mutmaßlich braucht, es sei denn, daß die Ware außerordentlich billig und ein Steigen der Preise wahrscheinlich sei. Doch warte man mit dem Einkauf nicht bis zur Erschöpfung des Artikels.

e) Man kaufe so viel als möglich gegen bar, auf Ziel (zum höheren Preise) nur dann, wenn man hoffen kann, in der Zwischenzeit mit dem Gelde mehr zu verdienen als der Diskont ausmacht.

f) Man kaufe so viel als möglich aus erster Hand, weil Zwischenhändler die Ware verteuern.

g) Man kaufe in möglichst großen Quantitäten, da man hierdurch günstigere Bedingungen erzielen kann.

h) Man suche sich stets über die Tendenz der Preisbewegung auf dem Laufenden zu erhalten durch die Kommissionäre (Konti finti), Agenten, Marktberichte u. s. w.

Beim Verkauf hat der Kaufmann danach zu trachten, möglichst teuer und an möglichst solide Kunden mit kurzer Zahlungsfrist in großen Quantitäten zu verkaufen.

Der Kaufpreis bildet sich durch Hin- und Herhandeln zwischen Käufer und Verkäufer, zwischen Angebot und Nachfrage.[1] Der mittlere Preis bildet den Marktpreis, Tagespreis, Tageskurs (lat. cursus = der Lauf, meist nur von Wertpapieren gebraucht), laufender Preis, Börsenpreis. Die Berechnung des Selbstkostenpreises (Kalkulation, ital. calcolare, franz. calculer = rechnen)

[1] Die Sauerbeck'schen Indexnummern der Preise von 45 Hauptartikeln bewegten sich wie folgt, wenn man den Durchschnitt der 11 Jahre 1867—77 = 100 setzt:
1878—1887 = 79 | 1891—1900 = 66
1884 = 76; 1889 = 72; 1895 = 62; 1896 = 61; 1897 = 62; 1898 = 64; 1899 = 68; 1890 = 75 (teuere Kohlen- und Eisenpreise!).

	1878—1887	1891—1900	Febr. 1895	Febr. 1900	Jan. 1901
Nahrungsmittel	84	68	63,8	65,8	68,8
Rohstoffe für die Industrie .	76	65	57	81,9	74,6

ist für den Kaufmann von größter Wichtigkeit. Die Kalkulation umfaßt die Einkaufssumme mit Zuzug der Kosten und des Gewinnes, den der Kaufmann machen will und ergiebt so den Verkaufspreis.

Oefter wird, um die umständliche Kalkulation zu umgehen, der Verkaufspreis kurzweg durch einen aus der Erfahrung geschöpften, mittleren Zuschlag von 10, 15, 20 Prozenten[1] zum Rechnungsbetrag bestimmt. Der Kaufmann hat den Gewinn nicht zu niedrig zu berechnen, so daß er für seine Arbeit entschädigt wird, die Kapitalzinsen verdient, einen Unternehmergewinn erzielt, der ihn für die Gefahren des kaufmännischen Geschäftes entschädigt und sein Kapital mit Rücksicht auf die im Alter eintretende Arbeitsunfähigkeit vermehrt, während er anderseits denselben auch nicht zu hoch anschlagen darf, da er sonst nicht konkurrenzfähig wäre.

Selbstverständlich enthält nicht jede Kalkulation alle oben erwähnten Punkte. So fallen z. B. die Provisionen weg, falls Einkauf und Verkauf selbst, nicht durch Kommissionäre, besorgt werden.

Alle Geldbeträge in ausländischer Währung sind zum augenblicklichen Kurs umzurechnen.

Die Kalkulation ermittelt den Einkaufs- bezw. Verkaufspreis per Gewichts- oder Maß-Einheit (kg, m, Mille u. s. w.).

Führt eine Einkaufsrechnung verschiedene Waren, die Spesen aber in einem Posten auf, so sind diese in der Weise auf die einzelnen Waren zu verteilen, wie sie bei getrennten Einkaufsrechnungen für jede einzelne Ware aufgeführt würden.

Die Kalkulation bezweckt somit im Warengeschäft dasselbe wie der Kostenvoranschlag (Kostenberechnung) und die Ertragsberechnung im Gewerbe.

Steht der Marktpreis eines Gutes bedeutend über dem Kostenpreis, so spricht man von Teuerung, im gegenteiligen Fall von Wohlfeilheit.

An den Börsenplätzen wird der Marktpreis bekannt gegeben durch die öffentlichen Preislisten, Preiszettel, Preiskurante, Preisverzeichnisse. Außer diesen amtlichen (offiziellen) Preislisten erscheinen auch private, von einzelnen Kaufleuten und Gesellschaften ausgegebene (Kataloge

---

[1] Der Kaufmann arbeitet mit 10 %.

im Buchhandel). Enthalten die Preislisten Bemerkungen über einzelne Artikel, über die Marktlage und die voraussichtliche Preisgestaltung, so nennt man sie räsonnierende. Hieher gehören auch die Markt- und Warenberichte, welche große Handelshäuser wöchentlich, monatlich, halbjährlich oder bei Eintritt wichtiger Ereignisse an ihre Kunden versenden, um ihnen Aufschluß zu geben über den bisherigen Geschäftsgang, den Vorrat (Stock), die schwimmende Ware, die wahrscheinliche Ernte, die nächsten Versteigerungen (Auktionen) u. s. s.

Nimmt der Staat den Umsatz einer bestimmten Ware für sich in Anspruch, oder bilden sich Ringe, Kartelle, welche den ganzen Handel mit dem betreffenden Artikel in ihre Hände zu bringen wissen, so entstehen Monopolpreise, die um so höher steigen, je notwendiger der Artikel ist und je weniger andere Artikel hierfür einen Ersatz bieten können.

Not- oder Schleuderpreise entstehen dann, wenn der Kaufmann, der sich in Geldnöten befindet, bedeutend unter dem durch die Kalkulation ermittelten Preise verkauft. Hierbei sind die Auskündungen in den Zeitungen und Schaufenstern „20 % unter dem Fabrikpreis", „um zu räumen", „wegen Aufgabe des Artikels" u. s. w. wohl zu unterscheiden. Hierbei beabsichtigt der Kaufmann wirklich einen Artikel (besonders Reste) auszuverkaufen, ohne durch die Not hierzu gezwungen zu werden oder er benutzt diese „Reklame" bloß als Lockspeise.

Formen des Warenhandels.

Der Kleinhandel verkauft in kleinen Mengen direkt an den Verbraucher. Für den Kleinhändler wird der Ankauf weit schwieriger als der Verkauf, indem er einerseits möglichst große Mengen einkaufen muß um günstige Bedingungen zu erhalten, während anderseits die Räumlichkeiten für große Quantitäten fehlen. Er muß hierbei die besonderen Wünsche der Kundschaft gut kennen und muß namentlich vorsichtig, aber auch nicht zu zurückhaltend sein im Einkauf von Neuheiten oder Modeartikeln. Er hat stets für eine reichhaltige Auswahl von Waren zu sorgen, die sich gut „präsentieren". Die Art der Verpackung spielt hierbei eine große Rolle. Haltbarere Gegenstände kann er eher in großen Mengen einkaufen als weniger haltbare. Der Einkauf wird ihm um so leichter, je beschränkter die Anzahl der

von ihm geführten Artikel ist. Doch hängt diese Beschränkung nicht einzig von seinem Willen ab, indem er oft, um die Kundschaft zu erhalten, manchen „unbequemen" Artikel halten muß, an dessen Verkauf er wenig oder nichts verdient.

Beim Verkauf spielt die Lage des Verkaufsmagazines, sowie die Gewandtheit des Verkäufers eine große Rolle. Ein Geschäft, das z. B. Handwerkerartikel verkauft, kann bei reeller Geschäftsführung in einer abgelegenen „billigen Ecke" gedeihen, ein Tabakladen dagegen nur an einer vielbegangenen Straße, besonders Straßenecke. Bei gleichen Qualitäten wird der gewandtere Verkäufer stets bessere Geschäfte machen, doch wird er dauernd nur Erfolg haben bei gutem Einkauf und mäßigem Gewinn. Da der Kunde die Preise der meisten Artikel nicht so genau zu schätzen weiß wie der Kleinhändler, sich auch um kleine Preisschwankungen weniger kümmert und erfahrungsgemäß ebenso seinem Laden treu bleibt wie der Wirtshausgast seinem Stammtisch, so wird der Kunde vom Krämer häufiger übervorteilt als dieser vom Großkaufmann. Die Konkurrenz zwingt den Großhändler, seine Bedingungen der Marktlage anzupassen, der Kleinhändler hingegen folgt den Preisaufschlägen sehr rasch, dem Abschlag meistens nur sehr langsam. Der Zuschlag von Seiten des Kleinhändlers ist bei den einzelnen Waren sehr verschieden. (In Paris: bei Milch, Butter und Käse 12—25 %, bei Früchten und Gemüsen 20—25 %, bei Thee 60 %, bei Mehl 50—100 %, während bei Kaffee nur 10 %, bei Zucker fast gar kein Gewinn für den Kleinhändler resultiert.)

Die Handelsgeschäfte des Kleinindustriellen. Der Industrielle kauft Rohstoffe und verkauft Waren (Halbfabrikate und Fabrikate). Sein Gewerbe ist daher auch ein Handelsgeschäft. Für den Kleingewerbetreibenden ist es außerordentlich wichtig, den Rohstoff gut und billig einzukaufen. Bezüglich des Verkaufes hat er sich an die gleichen Regeln zu halten wie der Kleinhändler. Schafft er auf Lager, so muß er einen höheren Verkaufswert für dieselbe Ware erzielen, als wenn er auf Bestellung arbeitet.

Häufig treten Kleinhändler und Kleinindustrieller zusammen, indem der erstere zu besonders günstigen, gegenseitig vereinbarten Bedingungen den gesamten Bedarf in einem bestimmten Artikel von letzterem bezieht (Aussteuergeschäft — Schreinerei).

Der Binnenhandel (inländische Handel). Ein großer Teil desselben geht nicht in kaufmännischer Weise vor sich, indem eine Menge landwirtschaftlicher und gewerblicher Produkte direkt vom Produzenten an den Konsumenten oder an einen andern Produzenten gelangen.

Der Binnenhandel ist weniger riskiert (gewagt) als der überseeische; er erfordert geringere Geschäftskenntnisse und meist auch kleinere Kapitalien, daher ist die Konkurrenz in demselben eine größere. Die Art des Geschäftes bedingt auch im binnenländischen Großhandel seinen Standort. (Geschäft mit kleinem Absatz: im Absatzgebiet; Geschäft mit großem Absatz: im Produktionsgebiet.) In jedem Falle sind bei der Ortswahl auch die Transportverhältnisse gebührend zu berücksichtigen. Jene Plätze, an denen die Waren aus den Produktionsgebieten zuerst in den Handel kommen, nennt man Stapelplätze der betreffenden Waren. An ihnen (meist Seeplätzen oder Orten mit günstigen Transportverhältnissen) entwickelt sich das Platzgeschäft, indem der eine Kaufmann (Exporteur) auf demselben Platze von einem andern (Importeur) kauft (im Gegensatz zum Distanzgeschäft). Der Importeur (importieren = einführen) der europäischen Seeplätze führt meist Kolonialwaren ein, derjenige der überseeischen Plätze europäische Industrieprodukte. Beim Ausfuhrgeschäft (Export) verhält es sich umgekehrt.

Der überseeische Handel. Der heutige Seehandel verdankt seine hohe Entwicklung den Fortschritten in der Schiffahrt und Telegraphie (Kabel = unterseeische Telegraphenleitungen). Je höhere Kultur das überseeische Land besitzt, desto größere Anforderungen stellt der betreffende Handel und desto mehr tritt nicht nur eine Arbeitsteilung zwischen Einfuhr- und Ausfuhrgeschäft, sondern auch bezüglich der verschiedenen Handelsartikel ein (Tabak-Baumwoll-, Reis-, Theegeschäft). Eine diesbezügliche Einteilung des Handels wurde im Früheren gegeben.

Auf die Preise wirken im Seehandel nicht nur die vorhandenen Waren ein, sondern auch die erwartete Zufuhr, die „schwimmende Ware", ferner nicht, nur die Marktverhältnisse des Import-, sondern auch diejenigen des Exportlandes. Ueberseeische Geschäfte müssen häufig kombiniert (verbunden) werden, um für Kaufmann und Schiffer einen möglichst großen Nutzen abzuwerfen.

b) Gründung, Betrieb und Auflösung des Geschäftes.

Gründungs-Erfordernisse: Erfüllung der gewerbepolizeilichen und handelsgesetzlichen Vorschriften (Anmeldung, Mündigkeit)

— unbescholtener Charakter — Geschäfts- und Platzkenntnisse — hinreichende Kapitalien — Arbeitsfreudigkeit.

Die Geschäfts- und Platzkenntnisse stützen sich auf eine gute theoretische Ausbildung und eine solide Schulung als Lehrling und Angestellter.

Wer sein Geschäft mit Erfolg betreiben will, muß sich folgende Grundsätze zu eigen machen:

1. er soll nur ein solches Geschäft gründen oder übernehmen, das er nach allen Seiten hin kennt. (Bezugsquellen, Absatzgebiet, Warenkenntnis, Preis bestimmende Faktoren, Kundschaft u. s. w.);
2. er soll nicht im Vertrauen auf den leicht erhältlichen Kredit (Vertrauen der Gläubiger) oder ein besonderes Glück mit unzureichenden Kapitalien ein Geschäft gründen oder übernehmen, anderseits auch nicht mehr Kapital zum Betrieb verwenden, als er nötig hat;
3. er soll sich Rechenschaft geben, ob die Natur des Geschäftes es erlaubt, dasselbe nach und nach zu erweitern oder ob es gleich von Anfang an in einem großen Umfang errichtet werden muß, bis es gedeihen kann;
4. er muß es verstehen zu kalkulieren, um den Verkaufspreis nicht zu niedrig und nicht zu hoch anzusetzen, da er im ersteren Falle mit Schaden arbeitet, in letzterem nicht konkurrenzfähig ist. Er soll sich mit einem mäßigen Gewinn begnügen, wie er der Natur der Ware und der Schnelligkeit des Umsatzes entspricht;
5. er arbeite nur mit soliden und kreditfähigen Kunden;
6. er suche sich die Kundschaft zu erhalten und neue Kunden zu gewinnen durch Ehrlichkeit (richtiges Maß und Gewicht), gute und preiswürdige Waren, geschmackvolle und saubere Ausstattung des Ladens, reiche Auswahl, freundliche und rasche Bedienung;
7. er führe gewissenhaft und in zweckentsprechender Weise nicht nur seine Geschäftsbücher, sondern auch das Haushaltbuch und mache für die Haushaltung keinen größeren Aufwand, als wie es sein Geschäftsgewinn und die eigenen Mittel erlauben;
8. er zahle so viel als möglich bar und kreditiere so wenig als möglich;

9. er spekuliere nicht mit fremdem Gelde, mit dem seinigen jedenfalls äußerst vorsichtig;
10. er nehme den Kredit nur in Anspruch, wenn ihn die Umstände dazu zwingen und zwar nicht in höherem Maße, als wie er bei Ablauf der Frist hoffen kann, seinen Verpflichtungen gerecht werden zu können;
11. ohne zwingenden Grund gehe er nicht von einem alten Lieferanten ab, suche sich aber stets über die Geschäftsgebarung anderer Lieferanten auf dem Laufenden zu erhalten. (Preislisten, Anfragen u. s. w.);
12. er handle reell auch gegenüber dem Lieferanten (keine ungerechtfertigte Abzüge bei Zahlungen, vorherige Entschuldigung, wenn prompte Zahlung nicht möglich, keine Reklamationen bloß um eine Preisreduktion [= verminderung] zu erhalten);
13. er handle reell auch gegenüber seinen Konkurrenten.

Der Wettbewerb bleibt keinem erspart. Jeder Kaufmann wird trachten, den Kunden an sich zu ziehen. Er muß und soll in diesem Wettbewerb alle seine Kräfte anstrengen, um den Zweck seines Unternehmens voll und ganz zu erreichen. Aber er soll diesen Kampf, der das geistige Niveau des Handelsstandes hebt, der auf die Produktion fördernd einwirkt und dem Konsumenten zum Vorteil gereicht, mit ehrlichen Waffen kämpfen und sich nicht des „unlauteren Wettbewerbes“[1] schuldig machen, der allgemein schädlich wirkt. Der unlautere Wettbewerb kommt sowohl auf industriellem, wie auf kommerziellem Gebiete vor. Er betrifft den Verrat von Betriebsgeheimnissen, Qualitäts-, Maß-, Gewichts-, Preis-, Herkunftsverschleierungen, Ausverkäufe, Scheinauktionen, Schwindelkonkurse, Schwindelreklame, Wanderlager, Hausierhandel, Firmenwesen, Bauschwindel u. s. w.

Die Einrichtung der Bücher.

Bevor das Warengeschäft nach außen eröffnet werden kann, hat der Gründer Waren anzuschaffen. Dadurch entstehen Schuldverhältnisse und das Geschäftskapital wird zerlegt in aktive und passive Vermögensbestandteile, die der Kaufmann bei Eröffnung des Geschäftes oder bei

[1] Stegemann, Unlauteres Geschäftsgebaren. 2 Teile. Böttger, Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Uebernahme desselben im Inventar feststellen muß. Dieses bildet die Grundlage seiner Buchführung.

Unter Inventarium[1] (oder Inventar) versteht man die Zusammenstellung der Vermögensbestandteile (oder Aktiven) und Schuldbestandteile (oder Passiven), um daraus des reine Vermögen (Kapital im buchhalt. Sinne) ermitteln zu können. Die Aktiva (aktives Vermögen!) können bestehen in Immobilien (Liegenschaften, Gebäulichkeiten), Mobilien, Maschinen, Utensilien, Bargeld (Münzen und Noten), fremden Münzen (Sorten), Wechseln (Rimessen), Wertschriften, Waren, Forderungen an Geschäftsfreunden u. s. w., die Passiva (passives Vermögen, Schulden) in Wechseln (Tratten), lauf. Schulden an Geschäftsfreunde für deren Lieferungen, Darlehen, Hypothekenschulden u. s. f. Streng genommen können diese einzelnen Bestandteile, welche das Vermögen zusammensetzen, im Inventar in beliebiger Reihenfolge angeordnet werden. Es hat sich aber in der Praxis die in obiger Aufzählung befolgte Reihenfolge eingebürgert. Häufig werden jedoch die Mobilien, namentlich, wenn keine Immobilien vorhanden sind, an den Schluß der Aktiven gestellt. Das Inventar besteht aus drei Teilen: 1. Zusammenstellung der Aktiven, 2. Zusammenstellung der Passiven, 3. Gegenüberstellung derselben in der Bilanz, auch Rekapitulation oder „Zusammenstellung" genannt. Richtiger wird das Wort Rekapitulation jedoch für jenen Fall angewendet, wo die durch zahlreiche Einzelposten, z. B. Aufzählung vieler Waren, Einrichtungsgegenstände u. s. w. weit von einander abgerückten Haupttitel am Schlusse noch einmal mit ihren Totalsummen zusammengefaßt werden, um einen kurzen Gesamtüberblick über das Inventar zu gewähren. Man verwendet hiezu ein besonderes paginiertes Buch, das Inventarienbuch oder Inventar, oft auch paginierte lose Bogen, welche geordnet aufbewahrt werden.

Das Inventarium, das auch am Ende jeder Geschäftsperiode aufgenommen wird, bildet den Ausgangs- und Endpunkt einer jeden geordneten Buchführung. Es dient nicht nur dazu, das Vermögen in einem gegebenen Augenblick zu ermitteln,

---

[1] ital. inventare = (erfinden) auffinden. Activa = thätige Vermögensbestandteile, d. h. wirkende, schaffende. Passiva-leidende, d. h. solche, die dem Geschäft zur Last liegen.

sondern auch durch Vergleichung des reinen Vermögens am Schluß der Geschäftsperiode mit demjenigen am Anfange derselben den Zuwachs bezw. die Verminderung des Vermögens zu finden. Wird über die Kapitalzuschüsse und die Kapitalenthebungen u. s. f. während der Geschäftsperiode Rechnung geführt, so bildet das Schlußinventar zugleich auch die Grundlage des Erfolgsnachweises.

Damit aber das Inventar ein richtiges Bild der Vermögenslage gebe, ist es nicht nur notwendig, daß alle einzelnen aktiven und passiven Vermögensbestandteile sorgfältig aufgeführt werden, sondern sie müssen auch, wie dies gesetzliche Vorschrift ist, zu ihrem wirklichen Werte eingesetzt werden. Möbel, die vor Jahren M. 1000 kosteten, haben im Laufe der Zeit durch Abnutzung an Wert verloren, es ist daher im Inventar der Minderwert abzuschreiben. Dasselbe gilt von Immobilien, Maschinen, Werkzeug. Diese Abschreibung kann gemacht werden auf Grundlage einer jedesmal bei der Inventur vorgenommenen wirklichen Abschätzung, oder es kann eine auf die Erfahrung gegründete durchschnittliche Abschreibung in Prozenten vorgenommen werden. Von dem Wert einer Maschine, die erfahrungsgemäß nach 20jährigem Gebrauch unbrauchbar wird, ist jährlich $^{1}/_{20}$, d. h. 5 % abzuschreiben. Werden im Verlauf der Geschäftsperiode neue Immobilien, Mobilien, Maschinen u. s. w. erworben, werden solche veräußert, werden größere Reparaturen ausgeführt, welche eine bedeutende Wertvermehrung herbeiführen, so müssen sich diese Wertveränderungen im Inventar ergeben. Es können jeweilen diese Vermögensstücke bei jeder Inventur neu aufgestellt und abgeschätzt werden, oder aber, es können auf besonderen Konten, welche für diese Vermögensstücke in der doppelten Buchhaltung eingerichtet werden (Immobilien-, Mobilien-, Maschinenkonto), während der Geschäftsperiode die eintretenden Wertveränderungen durch Anschaffungen, Verkäufe, Verbesserungen und am Schlusse die Abschreibungen für die Abnutzung vorgenommen werden, so daß die Konten selbst den Wertbestand für das Inventar angeben. Die Buchhaltungsarbeit wird dadurch größer während der Geschäftsperiode, kleiner beim Abschluß. Da die Inventur eine in den meisten Geschäften sehr zeitraubende Arbeit ist, liegt es im Interesse des Geschäftsinhabers, die hierfür aufzuwendende Arbeit möglichst auf den übrigen Teil des Jahres zu verteilen. Schon aus diesem Grunde empfiehlt

sich mancherorts die wegen ihrer „Mehrarbeit“ öfter verschmähte doppelte Buchhaltung. Diese nämlich trachtet danach, sich durch genaue kontenmäßige Verrechnung aller Vermögensbestandteile vom Inventar möglichst unabhängig zu machen, d. h. die Bücher mit Rücksicht auf alle Vermögensbestandteile derart zu führen, daß aus den Konten selbst Aktiven und Passiven zusammengestellt und das reine Vermögen ermittelt werden kann.

Die Warenbestände werden zu den Preisen berechnet, die sie am Inventurtage haben (Kurszettel der Warenbörsen). Ist jedoch dieser Marktpreis für den betreffenden Tag und für eine bestimmte Warengattung ein außerordentlich hoher, so wird der durchschnittliche, normale Einkaufspreis der letztvergangenen Zeit der Berechnung zu Grunde gelegt. Wie weit diese zur Ermittlung des Durschnittspreises herangezogene Zeitdauer nach rückwärts ausgedehnt wird, hängt von der Größe der Preisschwankungen und von den voraussichtlichen Preisbildungen der nächsten Zukunft ab. Es ist besser, die Waren eher zu niedrig als zu hoch zu taxieren. Häufig, im Kleingeschäft fast ausschließlich, werden die Waren zum Selbstkostenpreis inventarisiert. Dies darf jedoch nur geschehen, wenn der Selbstkostenpreis niedriger ist als der voraussichtliche Verkaufspreis. Dies ist wohl die Regel, aber auch diese Regel erleidet Ausnahmen. Die Ware kann gelitten haben durch Lagern, durch Licht (Ausstellen im Schaufenster), sie kann aus der Mode gekommen sein, sie kann im Wert herabgedrückt worden sein, indem neu erfundene, vollkommenere Konkurrenzartikel auf den Markt gebracht werden. Der Kaufmann hatte vielleicht in der Meinung, daß die Preise einer Warengattung steigen werden, ein großes Quantum eingekauft. Dieselbe rege Nachfrage nach dem Artikel, welche denselben im Preise hinaufgehen ließ, spornte die Industrie zu reger Produktion an, die vielleicht mit dem Konsum nicht Schritt hielt. Es entstand eine Ueberproduktion; die Ware war für lange Zeit in zu großer Menge auf dem Markt und fiel dadurch für einen längeren Zeitraum im Preise. — Kurz, es giebt sehr viele Ursachen dafür, daß öfter eine Ware unter dem Selbstkostenpreis verkauft werden muß. Diesen thatsächlichen Wertverminderungen hat man im Inventar Rechnung zu tragen.

Fremde Geldsorten, ausländische Wechsel und Wertschriften sind zum Tageskurs einzusetzen, und zwar müssen die Wechsel diskontiert

werden, d. h. der Zins (Diskont) vom Inventurtag bis zum Verfalltag ist in Rechnung zu ziehen. Für die Inventuraufnahme eines schon bestehenden Geschäftes wird die sog. „flaue Geschäftszeit“ ausgewählt, d. h. die Zeit, wo der Vorrat klein und der Umsatz gering ist. (Bazare nicht auf Jahresschluß, sondern bevor die Weihnachtseinkäufe gemacht werden, Pelzwarengeschäfte im Sommer, Weinhandlungen vor der Ernte u. s. w.) Nach Aufstellung des Inventars werden die Bücher eröffnet.

Bekanntgabe nach außen.

Der Kleinhändler macht die Geschäftseröffnung oder -Uebernahme bekannt durch Inserate, durch Zettel, die er ins Haus tragen läßt, sowie durch geschmackvolle Ausstattung des Schaufensters. Der Großhändler benutzt außer diesen Mitteln auch das Rundschreiben (Zirkular). Alle diese Mittel, die auch während des Geschäftsbetriebes anzuwenden sind, faßt man zusammen unter dem Titel Reklame.

Der Name Rundschreiben deutet darauf hin, daß früher das Schreiben durch einen Boten von Geschäftsfreund zu Geschäftsfreund getragen wurde, um dann, wenn es die Runde gemacht, zum Schreiber zurückzukehren. Heutzutage, wo die Vervielfältigung durch den Druck so rasch und billig bewerkstelligt wird, sendet man jedem Geschäftsfreund ein besonderes Zirkular.

Die Zirkulare betreffen die Gründung eines Geschäftes, Kauf und Verkauf eines solchen, Uebergang an die Erben, Liquidation, Aenderung der Firma, Aufnahme oder Austritt eines Associé, Errichtung oder Eingehen einer Filiale, Erweiterung des Geschäftes, Erteilung oder Zurücknahme einer Prokura, Anstellung oder Austritt eines Reisenden, Anzeige eines bevorstehenden Besuches durch den Reisenden u. s. w. Dem Rundschreiben, betreffend die Gründung oder Uebernahme des Geschäftes, schließt sich häufig die meist auch gedruckte Warenofferte an, die auch selbständig verschickt wird, um die Geschäftsfreunde, mit denen man eine längere Zeit nicht mehr verkehrte, wiederum zu Geschäftsabschlüssen aufzumuntern, um neue Geschäftsfreunde zu erwerben und um besonders günstige Gelegenheiten zum Abschluß von Geschäften bekannt zu machen. Hierher gehören auch die Marktberichte, Preislisten, Kursblätter, Frachtlisten, Konti finti.

Der Kleinhändler und Handwerker benutzt für seine Geschäftsanzeigen die Tagespresse. Er inseriert vorzugsweise in den Lokalzeitungen (Annonce, Anzeige, Inserat, Reklame). Aber auch der Großkaufmann und Industrielle benutzt die Presse, jedoch vorzugsweise die hervorragenden politischen Blätter mit großem Leserkreis, die bedeutenden Handels- und Finanzblätter und die gewerblichen Fachblätter. Bei der Fülle der Anzeigen kommt es darauf an, daß das Inserat auffällig sei und nach Bedürfnis wiederkehre. Es kann auffällig werden durch den Platz, an den es gestellt wird, durch die Größe, die besondere Ausstattung nach Schrift, leeren Räumen, Abbildungen (Clichés), Umrandung und Stilisierung. Hauptanforderungen: sprachliche Richtigkeit, Beschränkung auf die Hauptsache, weder Prahlerei noch Konkurrenzneid. Häufige Reklame wird oft als Symptom eines Schwindelgeschäftes betrachtet. Doch diese Auffassung ist irrig. Bei der Beurteilung der Geschäftsanzeige kommt es vielmehr auf deren Ton an.

Außer den genannten Reklamemitteln kommen ferner noch in Betracht: die Plakate (an Mauern und Plakatsäulen, in Bahnhöfen, Restaurationen, auf Schiffen, in Tramways u. s. w.), denen oft durch künstlerisch schöne Ausstattung ein bleibender Wert verliehen wird — die wandelnden Plakate (Plakatwagen, Plakattafeln (Transparente!), die herumgetragen werden) — Ausrufen u. s. w.

Größere Transportunternehmungen veröffentlichen zur Reklame Karten, illustrierte Führer, oder geben gar periodisch erscheinende Fachblätter mit belletristischen und wissenschaftlichen Beigaben heraus (Schiffsnachrichten mit Reisebeschreibungen). —

Großindustrielle verabfolgen den Kleinhändlern zu Handen der Kunden Kalender mit Rezepten zur Verwendung ihrer Fabrikate. Selbst Kleinhändler haben begonnen, ihren Kunden zu Neujahr einen Reklame-Abreißkalender zu schenken. Die Reklame tritt überhaupt unter den verschiedensten Formen auf und wird vielfach zum geschriebenen Jahrmarktgeschrei. Nichtsdestoweniger kann sich der Kaufmann dem Zug der Zeit nicht entgegenstellen und es giebt verschiedene Geschäftsarten, für die eine richtige und häufige Reklame, wenigstens in der ersten Zeit ihres Bestehens, geradezu zur Lebensbedingung wird. (Hotels, Agenturen, Bazare u. s. w.)

Außer durch die gedruckten Reklamemittel findet der Kaufmann und Industrielle noch anderweitig Gelegenheit, sich zu empfehlen durch Ausstellung der Waren im Schaufenster, auf der Messe, in der Ausstellung

(Welt-, Landes- oder permanente Ortsausstellung, letztere im Handels- oder Gewerbemuseum; allgemeine oder Fachausstellung), durch Errichtung von Kommissionslagern, durch Vorzeigen derselben von seiten der Reisenden.

Die Reklamekosten belaufen sich in manchem Geschäfte sehr hoch, und es ist eine wichtige Aufgabe des Geschäftsinhabers, dieselben, wie alle Unkosten, thunlichst zu beschränken. Durch Auswahl der passenden Blätter, durch Reklame in geeigneter Form und zu geeigneter Zeit kann oft bei geringeren Kosten ebendieselbe Wirkung erzielt werden. Der Kaufmann hat daher die Kosten der Reklame und ihre Wirkung möglichst zu kontrollieren. Das letztere freilich ist nicht für alle Fälle eine leichte Aufgabe, da der Erfolg eines Geschäftes nicht von der Reklame allein abhängt.

Betrieb des Geschäftes.

Die Geschäftsempfehlung. (Offertschreiben.) Der erste Empfehlungsbrief ist das Rundschreiben. Doch werden Offertschreiben auch von Zeit zu Zeit an die Geschäftsfreunde geschickt, teils um dieselben nach längerer Unterbrechung der Geschäftsbeziehungen wieder zu Aufträgen aufzumuntern, teils um ihnen Mitteilung zu machen über besonders günstige Bedingungen, die ihnen infolge besonderer Umstände gestellt werden können. Das Offertschreiben enthält oft Bemerkungen über die voraussichtliche Preisgestaltung in der nächsten Zukunft. Häufig werden Preisliste und Muster mitgesandt. Damit wird der gleiche Zweck verfolgt wie mit den Einsichtsendungen im Buchhandel.

Jeder Brief ist für den Kaufmann ein Aktenstück, welches für die darin enthaltenen Thatsachen jederzeit als Beweis herangezogen werden kann. Daher sind die eingehenden Briefe aufzubewahren, was übrigens schon das Gesetz vorschreibt, und die ausgehenden zu kopieren, d. h. eine Abschrift (Abzug) davon zu behalten. Die Briefe werden entweder auf lose Blätter oder in das fortlaufend nummerierte Kopierbuch (mit Register) kopiert. Der Anfangsbuchstabe des Adressaten (Empfängers) giebt den Stichbuchstaben des Registers, unter welchem der Brief eingetragen wird. (Firma, Ort, Folio- oder Seitenzahl.) Mit Farbenstift wird jeweilen auf den vorhergehenden und den nachfolgenden Brief an dieselbe Firma verwiesen. Auf den Brief selbst setzt man häufig den Vermerk „kopiert“.

Wichtige Briefe und Aktenstücke werden eingeschrieben (*rekommandiert*) gesandt. Geht ein solcher Brief verloren, so erstattet die Post eine bestimmte Summe als Vergütung. Der Empfänger eines eingeschriebenen Briefes hat der Post eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Der Absender kann sich somit durch dieselbe versichern, daß der Adressat den Brief empfangen, was oft von großer Wichtigkeit sein kann. (Streitigkeiten bezüglich Innehaltung von Fristen.) Für Briefe nach den *Weltpostvereinsländern* (fast alle Staaten umfassend) zahlt man die Einheitstaxe von 20 Pf. (25 Cts.). Im internen Verkehr ist zu unterscheiden zwischen der *Landestaxe* (in der Schweiz 10 Cts., in Italien 20 Cts.) und der *Lokaltaxe*. Drucksachen, Warenmuster und Postkarten werden nach einem billigeren Tarif befördert.

Die Kosten für die Frankatur werden auf dem Unkostenkonto verrechnet, ebenso diejenigen für Stempelmarken. Werden jedoch Briefe für andere Personen, in deren Auftrag, versendet, so werden die betreffenden Portoauslagen dem Geschäftsfreund belastet und zwar vorerst in einem meist vom Lehrling oder Ausläufer geführten Portobüchlein, in welchem jedem Geschäftsfreund ein Konto errichtet wird und hernach summarisch (jeden Monat oder per Semester oder Jahr) auf seinem Konto. (Kommissionär!)

Die Preisanfrage. Häufig kommt es vor, daß der Kleinkaufmann den Großhändler, der Großhändler den Importeur, Kommissionär oder Produzenten anfrägt, wie er ihm ein bestimmtes Quantum einer bestimmten Ware liefern könnte. Diese Anfragen werden häufig an verschiedene Häuser gleichzeitig gestellt.

Der Empfänger wird einen solchen Brief so schnell und so ausführlich als möglich beantworten.

1901.
Berlin, 4. Aug.
J. Kern.
B. 5. Aug.
+

Die eingehenden Briefe werden vom Prinzipal oder einem hiezu befugten Vertreter geöffnet und oft mit Weisungen bezüglich der Abwicklung des Geschäftes (am Rande) versehen. Hernach werden sie der Länge nach gefaltet und *überschrieben* mit: Jahreszahl, Datum, Absender, Empfangsdatum. Oft wird das Empfangsdatum mit Stempel auf den Brief gedrückt. Das „B" bedeutet „bekommen",

empfangen. Die Franzosen und Italiener setzen „R“ = reçu, ricevuto. Unter den Strich setzt man das Datum der Beantwortung (répondu, risposto) oder falls der Brief zu keiner Antwort Veranlassung giebt, ein bezügliches Zeichen z. B. + oder ○.

Der Brief, der eine geschäftliche Handlung erfordert, z. B. der Bestellbrief, wird in eine Schachtel oder ein besonderes Fach gelegt. Nach Erledigung des Geschäftes und Mitteilung an den Geschäftsfreund wird das Datum der Geschäftserfüllung resp. Mitteilung unter dem Strich notiert und der Brief wandert in ein anderes Fach zur Verfügung des Buchhalters. Dieser macht auf Grundlage des Brief- und Fakturenkopierbuches die bezügliche Eintragung und setzt auf den Brief (mit Farbenstift) den Buchungsvermerk. Hernach kommt der Brief ins Regal oder in den Registrator, wo alle Schriftstücke alphabetisch geordnet werden.

Da das Gesetz vorschreibt, daß die Schriftstücke aufbewahrt werden und um dieselben jederzeit leicht wieder aufzufinden, werden alle Briefe und Fakturen einer und derselben Firma zusammengebunden (z. B. die Korrespondenz von J. Müller). Hernach bildet man einen Bündel aus den Schriftstücken der Firmen mit gleichen Initialen (Anfangsbuchstaben) z. B. J. Müller, B. Meier u. s. w. und bewahrt die Korrespondenz eines jeden Jahres gesondert auf.

Bezüglich der eingehenden Korrespondenz ist noch zu bemerken, daß es oft empfehlenswert ist, das Kouvert (Enveloppe, Umhüllung) aufzubewahren, da es in den Stempeln die Daten der Absendung und des Empfanges enthält, deren Nachweis in streitigen Fällen oft von Bedeutung ist.

Die Erkundigung. Der Kaufmann kommt oft in den Fall, Erkundigungen einzuziehen über Personen, mit denen er in Geschäftsverbindung treten will oder die durch Preisanfragen, direkte Bestellungen oder Aufträge an den Reisenden die Absicht kundgegeben haben, mit ihm in Verkehr zu treten. Er wünscht in diesem Falle Auskunft zu erhalten über die Ehrenhaftigkeit und die Charaktereigenschaften überhaupt, über Bildung und Geschäftskenntnisse, sowie über die Zahlungsfähigkeit der betreffenden Firma. Hierbei spielt die Wahl des Auskunftgebenden eine große Rolle. Ein Freund oder Verwandter wird meist nur gute Auskunft geben, ein Konkurrent gewöhnlich schlechtere als es

der betreffende Kaufmann verdiente. Man wendet sich deshalb an einen Geschäftsfreund oder an ein Informationsbureau. (Oft giebt der Kreditsuchende diese Auskunft selbst durch Angabe von Personen, die über ihn Aufschluß geben — Referenzen — doch hat diese Auskunft nur einen geringen Wert.) Der Geschäftsfreund besorgt die Auskunft umsonst, das Auskunftsbureau dagegen nur gegen eine bestimmte Gebühr. Eine zuverlässige Auskunft wird nur derjenige geben können, der den betreffenden Kaufmann und dessen Geschäftsführung genau kennt und von ihm völlig unabhängig ist.

Damit das Handelspersonal des Befragten nichts von der Anfrage höre, setzt man auf die Adresse „eigenhändig", „privatim", „persönlich" u. s. w. oder man schreibt den Namen der bezüglichen Firma auf einen besonderen Zettel, den man dem Briefe beilegt oder anklebt. — Derjenige, der die Auskunft erteilt, entschlägt sich gewöhnlich der Verantwortlichkeit durch die Klausel: „ohne Verbindlichkeit", „unter Vorbehalt" u. s. w., welche Bemerkungen übrigens häufig schon in der Anfrage stehen. Doch haftet er, wenn ihm nachgewiesen werden kann, daß er absichtlich oder fahrlässig eine unrichtige Antwort gegeben hat.

Die Bestellung. Sie erfolgt entweder infolge eines Antrages von seiten des Produzenten oder Großhändlers oder aus eigenem Antrieb. Der Kaufmann macht seine Bestellung entweder brieflich oder durch Telegramm, Telephon oder mündlich, sei es direkt auf dem Bureau des Lieferanten selbst oder indirekt durch den Reisenden oder Agenten. In jedem Falle aber hat der Besteller den wesentlichen Inhalt seiner Bestellung (nach Quantum, Qualität, Lieferzeit u. s. w.) schriftlich festzuhalten, um später bei Eintreffen der Ware dieselbe einer Prüfung zu unterziehen, ob sie seiner Bestellung entspreche. Der Empfänger notiert die Bestellung im Bestellbuch, damit sie ordnungsgemäß erledigt werde.

Der Bestellbrief enthält Bestimmungen über die Quantität, die Qualität[1] und den Preis der Ware.

---

[1] Werden Waren verkauft, ohne Zahl, Maß, Gewicht und Beschaffenheit näher anzugeben oder angeben zu können, so nennt man ein solches Geschäft Ramschkauf, Kauf in Bausch und Bogen, Kauf en bloc (hängende Früchte, stehendes Gras; Aufkauf ganzer Inventarien, Käufe auf Messen, bei Liquidationen [Auflösung des Geschäftes] und Konkursen).

Die Quantität wird angegeben nach Zentnern, Kilogrammen, Pfunden (genau) oder in Stücken, Metern (genau). Bei Waren, die usancegemäß stets in gleichen Gewichtsquantitäten verpackt werden, auch nach Säcken, Ballen, Fässern u. s. f. (ungenau).[1]

Wenn die Sorte, die gewünscht wird, nicht schon aus früheren Geschäften oder Vereinbarungen hervorgeht, wird sie besonders angegeben durch Ausdrücke wie f, ff, mf (fein, feinfein oder superfein, extrafein, mittelfein), ord. (ordinär), Ia (= erste Qualität u. s. w.). Sonst wird Ware mittlerer Qualität angenommen.

Häufig macht der Käufer die Bestellung vom Muster, von der Probe, abhängig. Man unterscheidet danach:

Kauf nach Probe, d. h. der Verkäufer hat eine größere Menge Waren zu liefern entsprechend dem von ihm oder vom Käufer gestellten Muster oder der letzten Sendung („wie von letzter Sendung"). Hat die Ware die wesentlichen Eigenschaften des Musters, so nennt man sie „probemäßig".

Kauf auf Probe (auf Besicht, Handel auf Nachstich [bei Kaffee und Zucker], Handel auf Nachziehen [bei Baumwolle], Handel aufs Kosten [Wein], Kauf nach Belieben). Hiebei ist der Verkäufer durch sein Angebot gebunden, der Käufer kann jedoch innerhalb der vereinbarten oder gebräuchlichen Zeit vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die Ware nicht gefällt. Von letzterer erhält er meist bis zur Annahmeerklärung nur einen kleinen Teil. Der Kauf à condition im Buchhandel hat etwas Aehnliches, indem der Käufer innerhalb einer bestimmten Frist die unverkauften Bücher wieder zurücksenden kann.

Kauf zur Probe (Probekauf). Hiebei kauft der Käufer ein kleines Quantum fest, indem er dem Verkäufer erklärt, eine größere Menge nachzubestellen, wenn ihm die Ware entspricht. Bestellt er dieses größere Quantum wirklich, so schließt er mit Rücksicht auf dieses letztere einen Kauf nach Probe ab.

Der Preis wird entweder bestimmt (limitiert) oder es wird der Auftrag erteilt, „billigst oder bestens zu berechnen". Häufig wird im

---

[1] Wird die Menge nur ungefähr (cirka, ca.) angegeben, so hat der Verkäufer stets noch eine volle Einheit (Collo, Waggonladung, Stück bei Tuchen) zu liefern, indem er sich möglichst nahe an die angegebene Menge hält.

Verkehr mit Geschäftsfreunden, denen man volles Vertrauen schenkt, in der Bestellung gar nichts vom Preise bemerkt.

Der Bestellbrief enthält ferner Angaben über die Art und den Zeitpunkt der Versendung. Angabe des Transportmittels: Post, Eisenbahn, Schiff, Fuhrmann; [direkte Verladung oder Vermittlung eines Spediteurs; Instradierung, d. h. Angabe des einzuschlagenden Weges]; Eilgut oder Frachtgut; [selbständiger Versand oder als „Beipack" zu einer Sendung vom gleichen Ort]; sofortiger Versand oder Verladung an einem späteren zum vorneherein bestimmten oder noch zu bestimmenden Zeitpunkt; [Bestimmungen bezüglich der Transportkosten, der Versicherung und Verpackung u. s. w.]. Die in [ ] gesetzten Angaben sind außergewöhnlicher Natur.

Soll die Ausgleichung der Rechnung (im überseeischen Verkehr fast immer durch eine Kommissionstratte auf London, sonst durch Barsendung, Belastung im Konto, Wechsel u. s. w.) nicht in der zwischen den Geschäftsfreunden üblichen Weise geschehen, so ist dies schon im Bestellbrief zu bemerken.

Im Platzgeschäft tritt an die Stelle des Bestellbriefes der Bestellschein und der Lieferschein, gedruckte Formularien, die ausgefüllt werden und im Besitze des Verkäufers bezw. Käufers verbleiben.

Bei kleineren Bestellungen bedient man sich oft des Memorandums. Korrespondenzkarten hierzu zu verwenden, ist im allgemeinen nicht empfehlenswert.

Die Ausführung der Bestellung. Diese hat genau nach den Weisungen des Bestellbriefes und bezüglich der darin nicht genannten Punkte nach den früheren Vereinbarungen oder der Geschäftsusance zwischen beiden Häusern zu geschehen. Können die Bedingungen nicht genau innegehalten werden, so frage der Verkäufer, falls er z. B. die Ware nicht in der gewünschten Qualität besitzt und sich dieselbe nicht rasch verschaffen kann, den Besteller an, ob er ihm Ware annähernd gleicher Qualität senden dürfe. Würde er dies ohne weiteres thun, so würde er sich der Gefahr der Nichtannahme der Ware aussetzen. Anderseits soll der Käufer eine ihm nicht konvenierende (entsprechende) Ware auch nicht kurzerhand zurücksenden, sondern dieselbe dem Verkäufer zur Verfügung (Disposition) stellen. Hat die Ware wesentliche Mängel — nur solche berechtigen zum Rücktritt vom Vertrag —, die

vom Verkäufer oder nach Vereinbarung durch beidseitig bestellte Sachkundige (Experten) oder in letzter Instanz vom Gericht als solche anerkannt werden, so kann der Verkäufer in verschiedener Weise darüber verfügen: Gewährung einer Preisermäßigung, Auftrag zur Auslieferung an einen Dritten, zur Versteigerung, zur Rücksendung (*Retournierung*).

Hält oder erzeugt der Verkäufer den bestellten Artikel nicht mehr, so hat er den Auftrag *abzulehnen*. Dasselbe wird er thun, wenn er mit dem Besteller, der ihm als nicht solid bekannt ist, nicht in Verkehr treten will. Eine Bestellung darf nicht ausgeführt werden, wenn dieselbe in der Weise *widerrufen* wurde, daß der Widerruf gleichzeitig oder früher als die Bestellung beim Verkäufer einlief. Man bedient sich daher für den Widerruf hauptsächlich des Telegrammes und eines nachfolgenden Briefes, der die Gründe angiebt. Ob der Verkäufer mit der Ausführung bereits begonnen oder nicht, kommt *rechtlich* nicht in Betracht, wohl aber häufig *geschäftlich* zwischen Häusern, die schon lange miteinander verkehren. Die Ausführung der Bestellung giebt zu verschiedenen Arbeiten Veranlassung. Der *Magaziner*, der an Hand des Bestellbriefes die Waren auszuwählen, zusammenzustellen und zu verpacken hat, punktiert den Bestellschein oder Brief, d. h. versieht denselben mit Randzeichen und event. Randbemerkungen. Ist die Ware zum Versand fertig, so notiert er den Ausgang auf der Warenkontrolle, die meistens der Magaziner zu führen hat und bringt den Brief (falls man ihm nicht bloß eine Abschrift der bestellten Waren gegeben hat) auf das Bureau. Dort wird die *Rechnung* (Faktur) aufgestellt und gleichzeitig mit dem *Begleitschreiben* (Fakturbrief) dem Besteller zugesandt. Dieses Schreiben enthält: Anzeige der erfolgten Absendung;[1] Hinweis auf Datum und Art der Bestellung, sowie auf die beiliegende Rechnung unter nochmaliger Anführung des Betrages und der Verfallzeit; Art der Deckung. Für diese Briefe benutzt man oft gedruckte Formularien (Blankette), die nur ausgefüllt werden müssen.

Für die Rechnungen (Noten, Fakturen) bedient man sich ebenfalls gedruckter Schemata, die wie die Briefe und Couverts sehr oft die

[1] event. daß man die Ware zur Verfügung des Käufers „auf Lager" halte.

Firma, Telegrammadresse u. s. f. als Vordruck enthalten. Fakturabrief und Rechnung bilden häufig einen Bogen (erste Seite: Brief; dritte Seite: Rechnung). Die Rechnung enthält: Datum, Namen des Käufers und Verkäufers (Hinweis auf die Bestellung, auf die Versendung, die Transportklausel [„auf Ihre Rechnung und Gefahr" oder bei Konsignationsware: „auf meine Rechnung und Gefahr"]) die Aufzählung der Artikel nach Maß, Gewicht, Quantum, Qualität, Preis, Betrag und Summe. Oft wird das Gewicht am Fuße der Rechnung in einer besonderen Gewichtsnote angegeben. — Reklamationsklausel; Hinweis auf Kaufbedingungen —. Die ausgehende Rechnung wird kopiert (Fakturenkopierbuch). Sie bildet die Grundlage für die Buchung.[1] Die eingehenden Rechnungen werden oft (zusammengezogen) in das Eingangsfakturenbuch eingetragen. (Man unterscheidet Waren-, Wechsel-, Effekten-, Zinsen-, Diskont-, Spesen- und Assekuranzrechnungen.[2] Bedient man sich eines Spediteurs, so wird der Name desselben entweder im Fakturbrief oder in der Rechnung erwähnt. Der Auftrag an denselben wird gewöhnlich durch ein Memorandum gegeben.

Schuld- und Forderungsverhältnisse. Barkauf und Kreditkauf.

Die Waren werden verkauft gegen bar, netto Kassa oder auf Ziel (Zeit). Im letzteren Falle hat die Gegenleistung erst später zu erfolgen. Selbstverständlich wird für die gegen bar verkauften Waren ein niedrigerer Preis berechnet. Da der Verkäufer früher in den Besitz des Geldes gelangt, kann er dasselbe verzinslich anlegen und wenigstens den Zinsbetrag gewinnen, oder er kann es mit noch größerem Vorteil im Geschäfte selbst wiederum verwenden. Die Preisermäßigung beträgt daher gewöhnlich mehr als der landesübliche Zinsfuß ausmachen würde. Beim Barverkauf giebt der Verkäufer überdies die Ware gerne zu einem billigeren Preise ab, weil er kein Risiko übernimmt bezüglich des richtigen Empfanges der Gegenleistung. Beim Kreditkauf (lat. credere = glauben, Vertrauen schenken) heißt der Kreditgeber Kreditor (Gläubiger), der Kreditnehmer Debitor (Schuldner, lat. debere = schulden). Der zahlungsfähige, rechtschaffene und tüchtige

---

[1] Bei an der Warenbörse abgeschlossenen Geschäften bildet die Schlußnote (Schlußbrief) die rechtliche Grundlage.

[2] Wenzely, Kontorarbeiten.

Kaufmann genießt in der Regel Personalkredit (indem das Vertrauen lediglich auf der Person des Schuldners beruht) im Gegensatz zum Real- oder Sachkredit (bei welchem ein Grund- oder ein Faustpfand als Sicherstellung hinterlegt [deponiert] wird) und zum Bürgschaftskredit (bei welchem eine Drittperson für die Verbindlichkeit eines Schuldners, als solidarischer oder als Teilbürge, haftet).

Schutz gegen schädliches Kreditgeben und -Nehmen gewähren die hierfür geschaffenen Vereinigungen, z. B. der schweizerische Verein Kreditreform.

Die gegenseitigen Schuld- und Forderungsverhältnisse werden im Kontokorrent (laufende Rechnung) verrechnet. Der Verkauf auf Kredit hat seinen Grund darin, daß der Großhändler vom Kleinhändler füglicher Weise erst dann die Bezahlung der Warenschuld verlangen kann, wenn dieser die Ware selbst wieder veräußert hat. Würde nun aber der Termin zur Regulierung der Zahlungsverpflichtungen wirklich vom thatsächlich stattgehabten Verkauf an die Konsumenten abhängig gemacht, so könnte der Kleinhändler leicht den Kredit in allzustarkem Maße in Anspruch nehmen, er könnte willkürlich die Zahlungen hinausschieben; der Großkaufmann hätte für seine zukünftigen Geschäftsoperationen keinen sicheren Rückhalt, weil er über den Zeitpunkt des Einganges der Gelder vollständig im Ungewissen bliebe.

Daher richtet sich der Zeitpunkt wohl nach der Schwierigkeit der Verkäuflichkeit der Ware — der Zahlungstermin wird weiter hinausgeschoben bei Goldwaren als bei Kolonialwaren — und ebenso nach den Zahlungs- und Kreditverhältnissen des betreffenden Landes — Italien z. B. hat in der Regel längere Zahlungstermine als die Schweiz und Deutschland —, immerhin aber wird für die Festsetzung desselben eine durchschnittliche Norm angenommen. Das Ziel wird gewöhnlich in (2, 3, 4, [6, 9, 12]) Monaten angegeben. Da der Verkäufer in sehr vielen Fällen bei Ausstellung der Rechnung (Faktur) nicht weiß, ob der Abnehmer die Ware sofort bezahlen wolle oder nicht, so berechnet er die Preise meistens für den Zeitkauf und giebt daher die Ermäßigung, Sconto,[1] an, welche er bei sofortiger Zahlung eintreten läßt. „Ziel 3 Monate oder gegen bar 1½% Sconto“ bedeutet somit, daß bei

[1] Dekort in Hamburg.

sofortiger Zahlung vom Verkaufspreis 1 1/2 % in Abzug gebracht werden. Es ist wohl zu merken, daß es sich hier um eine einfache Prozent-, nicht um eine Zinsrechnung handelt. 1 1/2 % per 3 Monat würde einem Jahreszins von 6 % entsprechen.

Der Kreditkauf kommt heutzutage nicht mehr bloß zwischen Verkäufer und Wiederverkäufer, sondern selbst zwischen Verkäufer und Konsumenten vor. Angestellte, die monatlich oder vierteljährlich ihr Salär erhalten, lassen sich oft vom Spezereihändler, Bäcker, Metzger, Milchlieferanten ihre Warenbezüge in einem besonderen Büchlein (Kundenbüchlein) aufzeichnen und entrichten von Zeit zu Zeit Abschlagszahlungen darauf. Wenn zwischen Kaufleuten das Kreditgeschäft zur Notwendigkeit wird, und wenn es ferner bei den oben angeführten Lohnverhältnissen ebenfalls erklärlich wird, so ist sein Auswuchs schwer zu verurteilen, der darin besteht, daß immer größere Kreise der Bevölkerung sich ohne Notwendigkeit diese „Wohlthat" des Büchleins zu Nutzen ziehen wollen. Dabei hört dann sehr häufig das haushälterische Rechnen und Anpassen an die Verhältnisse auf, weil man ja momentan kein Geld braucht, um das Gewünschte zu erhalten.

Das Kundenbüchlein findet namentlich auch da Verwendung, wo zwei sich gegenseitig als Lieferanten gegenüberstehen, z. B. Landwirt und Spezereihändler. Auf Grund der Büchlein findet alsdann die gegenseitige Abrechnung statt.

Der Kauf gegen Vorausbezahlung (Pränumerations-, Anticipationskauf) findet statt, wenn der Schuldner, in dessen Zahlungsfähigkeit der Lieferant Mißtrauen hegt, zuerst den Betrag einsenden muß, bevor die Ware an ihn abgesandt wird. Eine volle Vorauszahlung kommt selten vor, häufig aber die Anticipation eines Teiles (Arrha, altdeutsch = Angeld, Aufgeld, Handgeld, Vorschuß), besonders bei Landesprodukten, die erst noch erzeugt werden müssen. (In Rußland gewöhnlich 1/3 der Kaufsumme.)

Zahlung der Warenschuld. Dieselbe kann erfolgen:

1. Durch Barzahlung (Barsendung, Rimesse),
   a) durch chargierten (eingeschriebenen) Brief mit Banknoten (und Briefmarken für die kleineren Beträge). Am Fuße des Briefes wird auf die Einlage hingewiesen;
   b) durch Postmandat. Der Schuldner ist nicht berechtigt, die Kosten für Frankatur (Porto) abzuziehen;
   c) durch eine Drittperson (Erlag für fremde Rechnung).

2. Durch **Abrechnung** (Kompensation, Verrechnung). Der Schuldner hat seinerseits an den Gläubiger eine fällige Gegenforderung, so daß nur die Differenz (Unterschied) ausbezahlt wird.
3. Durch **Ueberweisung** (Scontration). Abrechnung zwischen mehreren Personen desselben Ortes bei Zusammenkunft derselben oder ihrer Vertreter.

A. schuldet an B. M. 1000		C. schuldet an D. M. 1000
B. „ „ C. „ 1000		D. „ „ A. „ 1000

In diesem Falle ist jeder für die gleiche Summe Kreditor und Debitor. Sie brauchen sich die Summe gegenseitig nicht zu zahlen, sondern können sie einfach verrechnen. Die Scontration findet aber auch statt, wenn die Forderungen ungleich sind, indem bloß der Saldo bar beglichen wird.

A. schuldet an B. M. 1000	C. schuldet an D. M. 500
B. „ „ C. „ 2000	D. „ „ A. „ 1000

A. hat gleich viel zu fordern und zu leisten; er kann daher Schuld und Forderung kompensieren. B. schuldet 1000 M. mehr als er zu fordern hat; diese Summe hat er an die vermittelnde Person F. auszuzahlen. D. schuldet 500 M. mehr, die er ebenfalls an F. auszuhändigen hat. F. hingegen zahlt die 1500 M., die er erhalten, an C. aus, der so viel mehr zu fordern hat. — Die Scontration findet hauptsächlich auf Messen und an Börsen statt. Die Dienste des F. besorgt in London das Clearinghouse, in Berlin der Kassaverein, in Wien der Saldierungsverein. Die ersten Clearinghäuser entstanden in London und New-York. Die Scontration kommt namentlich häufig vor im Bank- und Börsengeschäft.

Durch den Clearingverkehr werden viele Umlaufsmittel erspart. Nach dem „Internationalen Volkswirt" wurden in Deutschland an den Abrechnungsstellen kompensiert:

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
18397	21285	22904	24192	27975	30238	29473

Millionen Mark. In Deutschland hat die Reichsbank eine solche Abrechnungsstelle in Berlin, für die Bankfirmen, mit denen sie Giroverkehr hat, ebenso in Frankfurt a. M., Stuttgart, Köln, Hamburg, Bremen, Leipzig, Dresden, Breslau. Die Bevollmächtigten haben sich um 9 Uhr, 12½ Uhr und 4 Uhr einzufinden. Die Saldi werden von der Reichsbank auf den Girokonten verbucht. Im Berliner Effektengeschäft besorgt die Kompensation der Berliner Kassenverein, in Oesterreich der Wiener Saldierungsverein, eine Vereinigung der größten Banken unter Leitung der österreichisch-ungarischen Bank. Die Saldi werden hier seitens der Schuldner durch Checks ausgeglichen.

Die chambre des compensations der Pariser Banken gleicht jährlich etwa 6 Milliarden Franken aus.

Italien hat vier von der Nationalbank eingerichtete Abrechnungsstellen (stanze di compensazione) in Bologna, Florenz, Genua, Mailand. Diese kompensieren jährlich gegen 30 Milliarden Lire. Das London Bankers' Clearinghouse, das bedeutendste von allen, das Rechnungsbureau des Welthandels, etwa 9 Milliarden Pfund Sterling.[1] Die Reste werden bei der Bank von England verbucht. Außerdem bestehen Provincial-Clearinghouses in Birmingham, Manchester und Newcastle on Tyne.

4. **Zahlung durch die Girobank**, die auf Anweisung des Girokunden hin den bezüglichen Betrag seinem Konto ab- und dem Konto seines Gläubigers gutschreibt. Selbstverständlich muß auch dieser letztere Girokunde der Bank sein. Durch den Giroverkehr werden gewaltige Summen verrechnet.
5. **Zahlung durch Wechsel, Anweisung oder Check.** Z. in Zürich hat an B. in Berlin eine Summe zu zahlen:
   a) Z. schickt B. aus seinem Portefeuille mit Indossament versehen einen Wechsel (**Rimesse**) auf ein Haus in Berlin. Die Einrichtung des Kontokorrentes gestattet es auch, solche Wechsel zu senden, die in der Summe nicht gerade mit der Schuldsumme übereinstimmen. Z. schreibt hierzu einen **Begleitbrief**, der die wesentlichsten Punkte des Wechsels enthält.
   b) Z. trassiert einen Wechsel auf einen Schuldner in Berlin und stellt ihn an Ordre seines Gläubigers in Berlin (oder eigene Ordre und Indossament).
   c) Z. kauft von seinem Bankier oder an der Börse einen Wechsel auf Berlin und remittiert ihn seinem Gläubiger.
   d) Z. sendet B. einen Wechsel auf einen andern deutschen Platz, den B. verkaufen oder weiter indossieren kann.
   e) Z. sendet B. einen Wechsel auf einen ausländischen Platz (Devise).
   f) Z. giebt B. den Auftrag, auf ihn zu trassieren (**Tratte**) oder B. zieht von sich aus einen Wechsel auf Z., den er ihm

[1]

	1892	1897	1898	1899	1900
In Tausenden £	6481562	7491281	8097291	9150269	8960170

zum Accept einschickt oder von dessen Ausstellung er ihn bloß benachrichtigt (Trattenavis).

g) Z. giebt B. den Auftrag, auf seinen Schuldner H. zu trassieren (Kommissionstratte).

h) Z. giebt seinem Schuldner H. den Auftrag, für seine Rechnung an B. einen Wechsel zu remittieren (Kommissionsrimesse).

i) Z. übersendet an Stelle des Wechsels eine Anweisung.

k) Z. beauftragt seinen Bankier, auf eine Berliner Bank (oder seltener eine andere deutsche Bank) einen Check zu ziehen und remittiert ihn an B.

l) Z. schickt einen Check auf Berlin aus seinem Portefeuille.

Welcher Weg einzuschlagen ist, hängt vorerst von den Wechselkursen ab und ist Sache der Arbitragerechnung.

6. Durch Hinterlegung (Deposition). Diese dient oft als wirkliche Zahlung, oft, bei Streitigkeiten, als Vorsichtsmaßregel, um dem Hinterleger (Deponenten) die Handlungsfreiheit zu wahren.

Die Hinterlegung tritt namentlich in folgenden Fällen ein: ein Wechsel ist während der gesetzlichen Frist nicht zur Zahlung vorgewiesen worden — der Schuldner bestreitet dem Gläubiger das Recht zur Empfangnahme — die Summe ist streitig — der Gläubiger will die mit der Empfangnahme verbundenen Verpflichtungen, z. B. Herausgabe des Faustpfandes, nicht erfüllen — der Gläubiger ist nicht handlungsfähig (minderjährig, irrsinnig, bevormundet), daher zur Empfangnahme nicht berechtigt — der Schuldner ist Konkursit (Kridar, Konkursschuldner) —.

7. Der Gläubiger kann durch die Cession (Abtretung, lat. cedere) als Cedent die ihm zustehende Forderung auch an eine Drittperson (Cessionat) mit allen Rechten abtreten. Der Schuldner heißt in diesem Falle Cessus. Durch die Delegation hingegen überweist der Schuldner (Delegant) seinem Gläubiger (Delegatar) einen neuen Schuldner (Delegat).

Wie der Mieter für den Mietzins ein Retentionsrecht (retenere = zurückbehalten) besitzt, so hat der Kommissionär, Spediteur, Frachtführer, Schiffer, Reeder, Lagerhalter (für seine Forderungen) ein Pfandrecht an den Waren.

Die Konventionalstrafe, die von dem einen Teile zu zahlen ist, wenn er seinen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommt, tritt nur infolge Vereinbarung in Kraft.

Bleibt ein Schuldner mit seinen Zahlungen im Rückstand, so erhält er von seinem Gläubiger einen Mahnbrief. Der Gläubiger hat das Recht, Verzugszinsen zu berechnen.

Das Kommissionsgeschäft. Der Kommittent schickt dem Kommissionär Waren zum Verkauf. Letzterer giebt ihm hierfür in der Regel einen Vorschuß, der jedoch bis zum Verfalltag des Verkaufswertes verzinst werden muß. Der Kommittent stellt hierzu die Konsignationsfaktur aus, die über Menge, Beschaffenheit und oft auch Preis der Ware Auskunft giebt. Die Kommissionsware bleibt bis zum Verkauf Eigentum des Kommittenten. Hat der Kommissionär die Ware verkauft, so stellt er die Verkaufsrechnung auf. Diese enthält die Beträge der verkauften Waren, die Spesen und die Kommission, sowie die Vorschüsse des Kommissionärs. Oft unterhält der Kommittent bei demselben ein ständiges Warenlager.

Das Participationsgeschäft (ital. participare, auch partecipare = Anteil haben). Häufig unternimmt der Kaufmann (und der Bankier) ein Geschäft nicht allein, entweder weil ihm die Mittel dazu fehlen oder weil er das Risiko beschränken will. Solche Geschäfte nennt man bei zwei Beteiligten Metà-Geschäfte und die hierüber aufgestellte Rechnung Conto a metà (bezw. bei Dreien: Conto a tre, Conto terzo, bei mehreren Conto comune = gemeinsames Konto), im Bankgeschäfte: Konsortialgeschäfte.

Das Participationsgeschäft wird in verschiedener Weise ausgeführt. A. kauft ein, B. verkauft oder A. kauft ein und verkauft, B. liefert nur Kapital hierzu. A. und B. bilden vorübergehend eine Spekulationsgesellschaft, die sich nach Abwicklung des Geschäftes wieder auflöst. — Gemeinsamer Einkauf von Weinen, Kolonialwaren u. s. f. im Produktionsland; Ringe; Banksyndikate zur Unterbringung von Anleihen u. s. w.

Tageskauf und Lieferungskauf. Beim Tageskauf (Effektiv-, Locogeschäft) ist die Ware sofort zu liefern, beim Lieferungs- oder Termingeschäft[1] erst an einem späteren, vereinbarten Termin, indem die Ware noch nicht im Besitze des Verkäufers ist (noch nicht erzeugt, noch unterwegs, noch eingelagert). Für den Produzenten haben die Lieferungsgeschäfte den großen Vorteil, daß sie ihm einen regelmäßigeren Geschäftsbetrieb gestatten. Die

[1] Der börsenmäßige Terminhandel in Kammzug ist in Deutschland seit 1. Juni 1899 verboten. In Roubaix und Antwerpen dagegen wird er schwunghaft betrieben.

Lieferungsgeschäfte werden gewöhnlich an den Börsen abgeschlossen und betreffen Waren, die großen Preisschwankungen unterworfen sind (Zucker, Kaffee, Spiritus, Rüböl, Petroleum, Baumwolle u. s. w.).

Der Börsenterminhandel ist nur solchen Personen gestattet, die in das Börsenregister für Waren eingeschrieben sind.

Das Markt- und Meßgeschäft. Auf dem Markte finden sich Käufer und Verkäufer zu bestimmten Zeiten ein zum Abschluß der Geschäfte. Wochenmärkte: für landwirtschaftliche Rohprodukte, in kleineren Städten an bestimmten Wochentagen, gewöhnlich bloß an Vormittagen, auf freiem Platze, in größeren Städten täglich in besonderen Markthallen. — Jahrmärkte: für Stoffe, Kleider, Schuhe, Pelzwaren, Hüte, Geschirr, Bazarartikel u. s. f., gewöhnlich im Frühjahr und Herbst. — Spezialmärkte: Viehmarkt, Wollmarkt u. s. w. — Die Messe (vom Schlußwort des katholischen Gottesdienstes: ite, missa est. — Zusammenkunft vieler Leute bei großen Kirchenfesten — Kirchweih, Wallfahrtsorte) dauert längere Zeit.[1] Häufig wurden die Messen zu Abrechnungsstellen, indem die Zahlungsfrist bis zur nächsten Messe ausgedehnt wurde. Märkte und Messen erhalten sich am längsten in Ländern mit spärlicher Bevölkerung und niedriger Kultur.[2] In Nischnij-Nowgorod beträgt der durchschnittliche Umsatz 150—200 Millionen Rubel. Der Handel an den Messen wird geregelt durch die Meßordnung. Die wichtigsten Meßplätze sind: Leipzig (Buchhändlermesse), Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Jrbit, Sinigaglia, Beaucaire, Lyon, Nischnij-Nowgorod, Kiachta und Mekka.

Der Kauf auf Auktionen, d. i. auf öffentlichen Versteigerungen. Letztere finden entweder in regelmäßigen Zwischenräumen oder je nach Vor-

---

[1] Erste Woche: Vorwoche; letzte: Zahlwoche.

[2] Im Sudan ist der Markthandel stark entwickelt; in den meisten Gegenden geht er die Reihe herum in 4 Tagen. Die Marktgesetze, die z. B. das Tragen von Waffen verbieten, werden von den Häuptlingen streng gehandhabt. Als Zahlungsmittel dienen hier vielfach Kaurimuscheln, die jedoch in den einzelnen Gegenden einen sehr verschiedenen Wert haben. (Ein Maria-Theresia-Thaler gilt in den Haussagegenden ca. 6000 Kaurimuscheln, d. h. 15 Kauri = 1 Pf.; an der Togoküste je 40, an der Goldküste je 20 = 1 Pf.)

Im Mittelalter wurde bei Gründung einer Stadt derselben gewöhnlich das Marktprivilegium erteilt. (Freiheit von den sonstigen Förmlichkeiten, Verbot des Verkaufes außerhalb des Marktes, öffentliche Wagen, besonders strenge Bestrafung der auf dem Markt begangenen Vergehen, kein Personal- oder Güterarrest wegen früherer Verbindlichkeiten, Zollfreiheit, Stapelrecht.) Die Krammärkte haben ihre Bedeutung infolge der eingetretenen Gewerbefreiheit und Transportverbesserung eingebüßt.

handensein einer genügenden Warenmenge statt und werden meist längere Zeit vorher in den bedeutenderen Handelszeitungen angezeigt. Die Kommissionäre senden überdies ihren Geschäftsfreunden gleichzeitig mit der Einladung zu Aufträgen Muster der zu versteigernden Waren. Die Ware wird meist in kleinere Teile, Lose, Kavelinge, zerlegt und so einzeln versteigert.

Die bedeutendsten Versteigerungen finden statt in Amsterdam, Rotterdam und Middelburg von seiten der holländischen Maatschapij (holländisch-ostindische Handelsgesellschaft) für Kaffee, Tabak, Indigo, Gewürze, in London für Indigo, australische und Cap-Wolle, in Havre und Antwerpen ebenfalls für Wolle.

Der Kauf auf Reisen. Der Händler begiebt sich oft ins Produktionsland selbst, um direkt möglichst vorteilhaft einzukaufen. Um jedoch das hierzu nötige Geld nicht mitnehmen zu müssen (Umwechseln; Verlieren; Diebstahl; Ungewißheit bez. der Höhe der Summe), läßt er sich von seinem Bankier einen Kreditbrief (Akkreditiv) ausstellen. Darunter versteht man ein Schreiben, worin man einen Geschäftsfreund ersucht, dem Vorweiser des Kreditbriefes auf sein Verlangen Geldbeträge bis zu einer im Kreditbrief (in Buchstaben!) angegebenen Summe auszuzahlen. Um Mißbräuchen im Falle des Verlustes eines solchen Kreditbriefes vorzubeugen, läßt der Empfehlende den Empfohlenen seine Unterschrift darunter setzen oder er sendet dieselbe in einem besonderen Briefe ein. Der Kreditbrief wird oft gleichzeitig auf mehrere Häuser an verschiedenen Plätzen ausgestellt, die der Reihe nach als Anrede des Kreditbriefes gesetzt werden. Im Brief wird alsdann die bestimmte Summe angegeben, für welche der Empfohlene bei jedem einzelnen Hause akkreditiert ist, oder es wird nur eine Totalsumme genannt, für welche man ihn bei allen Häusern zusammen empfiehlt. Jedes Haus bemerkt auf dem Kreditbrief den Betrag, den es dem Empfohlenen bezahlt hat. Der letzte Geschäftsfreund, durch dessen Zahlung das Akkreditiv erschöpft wird, behält den Brief gewöhnlich zurück. Es kommt zuweilen auch vor, daß der erste Adressat den Empfohlenen auf seinen Wunsch weiter akkreditiert, indem er demselben nur einen Teil der akkreditierten Summe ausbezahlt und ihn für den übrigen Teil bei einem Dritten empfiehlt, natürlich nur so weit, daß die Summe, die er selbst auszahlte und diejenige, für die er den Empfohlenen bei einem seiner Geschäftsfreunde akkreditiert, zusammen den Betrag des ihm vorgewiesenen Akkreditives nicht übersteigt, da er für den Ueberschuß auf sein Risiko hin Kredit geben würde.

Die Usancen (Usanzen) im Warenhandel. Diese gelten teils in größeren Gebieten, teils nur an einzelnen Orten oder zwischen zwei Geschäftshäusern. Sie betreffen die Preisbestimmung, Maß und Gewicht,

Verpackung [1], Versendung, Abzüge bei mangelhafter Ware, Kreditgewährung u. s. w.

Wertabzüge. Bei Barzahlungen wird der Sconto in Abzug gebracht, sofern der Rechnungsbetrag für einen Zeitkauf festgesetzt wurde. — Als **Rabatt** bezeichnet man den Preisabzug, welcher dem Wiederverkäufer, besonders dem Hausierer, gewährt wird. Uneigentlich nennt man Rabatt auch den Preisnachlaß bei nicht völlig vertragsmäßig gelieferter Ware. Der Rabatt ist gewöhnlich höher als der Sconto. — Es ist selbstverständlich, daß der Abnehmer von seinem Lieferanten um so günstigere Bedingungen verlangen wird, je größer das Quantum der im Laufe eines Jahres und bei jeder Bestellung bezogenen Ware ist, je prompter er seinen Verpflichtungen nachkommt, je größere Sicherheit er dem Lieferanten bietet. Die **Vorteile** können ihm zugewendet werden durch Lieferung besserer Ware, durch Berechnung eines niedrigeren Preises oder einer höheren Vergütung bei Barzahlung oder auch durch besondere Gewichtsvergütungen. Wenn es die Mannigfaltigkeit der Artikel nicht thunlich erscheinen läßt, für die besseren Kunden besondere Vorzugspreise für jede Warengattung aufzustellen, so wird ihnen ein Rabatt gewährt, auch im Falle die Zahlung nicht sofort erfolgt. — Unter **Dekort** versteht man jenen ungerechtfertigten Abzug am Rechnungsbetrag, der infolge von Abrundung der Summe entsteht (z. B. Schuld K 17.08, Zahlung a saldo K 17.—, Dekort 8 h). Der Dekort ist gewissermaßen ein Spiegel des Geschäftslebens, je ungeordneter die wirtschaftlichen Verhältnisse sind, desto allgemeiner und größer wird er.

Mancherorts bezeichnet man als Dekort auch den Abzug, den der Käufer macht, wenn er mit der Ware nicht zufrieden ist; anderwärts bedeutet Dekort auch Sconto.

Gewichtsabzüge. Hierher gehören **Tara** (Ta), **Gutgewicht** (Ggew, auch Ggw), **Refaktie**, **Fusti**, **Leckage**, **Besemschon**, welch letztere vier heutzutage nicht mehr häufig vorkommen.

Brutto (ital. = roh) oder Sporkogewicht (B$^{\underline{tto}}$, Sp$^{\underline{co}}$) ist das Gewicht eines Warenkollos samt Umhüllung (Verpackung, Emballage.); **Tara** nennt man das Gewicht der Verpackung. Das **Nettogewicht** giebt das Gewicht der Ware ohne Verpackung an. Nettogewicht = Bruttogewicht —

[1] Die Verpackung ist von großer Wichtigkeit, namentlich wenn die Ware oft umgeladen oder überseeisch versandt werden muß. Das Indian-Import- und Export-Journal macht darauf aufmerksam, daß z. B. schlecht verpackte, dichtgewebte, ungestärkte Calicogewebe in Bombay im Februar, dem trockensten Monat, infolge des Einflusses der Feuchtigkeit, von Tag zu Tag bis zu 3% in der Länge schwankten und jeweilen in den verschiedenen Gegenden Indiens verschiedene Längen aufweisen.

Tara. Wird das wirkliche, durch Abwägen der Verpackung ermittelte Gewicht derselben in Abzug gebracht, so spricht man von Netto-Tara oder reiner, wirklicher Tara. In den meisten Fällen aber berechnet man die Tara nach einem aus der Erfahrung geschöpften Durchschnittssatze: Uso-Tara, usuelle Tara. Diese wird entweder nach Kolli berechnet, falls diese annähernd gleich schwer sind, oder in Prozenten vom Bruttogewicht. Wird bei gewissen Artikeln außer der wirklichen Tara noch eine nach Stückzahl der Kolli oder nach dem Gewicht in Prozenten berechnete besondere Gewichtsvergütung in Abzug gebracht, so nennt man dieselbe Supertara oder Extratara. Manche wohlfeile Ware wird „brutto für netto“ verkauft, d. h. es wird die Verpackung nicht extra berechnet, sondern der Betrag wird berechnet vom Bruttogewicht. Gutgewicht (Ggw.), gewöhnlich 1/2—2% vom Nettogewicht, ist eine Gewichtsvergütung, die der Großhändler dem Kleinhändler gewährt für die Verluste beim Auswägen im kleinen. — Refaktie (lat. = wieder [gut] machen) oder Bonifikation (lat. = Vergütung) = Vergütung für schadhafte, unbrauchbare Teile. — Leckage (Lekkage, Decalo-Ausfluß) = Vergütung für den Abgang von Flüssigkeiten beim Lagern oder Transport — Besemschon (Besenschaum) = Vergütung für das, was an den Fässern und Kistenwänden beim Ausleeren hängen bleibt. — Fusti (Abgang) = Vergütung für unbrauchbare oder unreine Bestandteile (Blätter, Stiele, Steine, Staub).

Platzgebräuche. Die Kenntnis derselben ist von größter Bedeutung, da sie vielfach rechtsverbindlich wirken für jene Punkte, die zwischen den Vertragschließenden nicht ausdrücklich verabredet wurden, so daß sie die Handelsgesetzgebung, die sich oft auf dieselben beruft, ergänzen.

Die Platzgebräuche sind sehr verschiedener Art. Sie bestimmen z. B., daß eine Ware (Getreide) nach Maß und nach Gewicht, oder nur nach der einen Art berechnet werde oder die Wagenladung versteht sich für ein verschiedenes Gewicht; ferner betreffen sie die Qualität, die Lieferzeit, die Uebernahme der Ware, die Regulierung der Rechnung u. s. w.

Geschäftsgebräuche. Dieselben ergeben sich aus den Preislisten, den Rechnungen und Warenofferten der einzelnen Geschäftshäuser. Sie betreffen vorzugsweise die Zahlungsbedingungen, die Reklamationsfrist. Beispiele: „Zahlungen sind direkt an mein Haus zu richten“; „Girokonto bei der Reichsbank“; „Girokonto bei dem k. k. Postsparkassenamt“; „Ziel 3 Mt. oder bar 1 1/2% Sconto“; „Ziel 2 Mt. gegen unsere Tratte“; „Für Wechsel auf Nebenplätze berechne ich die

Inkassospesen"; „Fremde Werte nehmen wir nur zum Züricher Kurs an"; „Reklamationen müssen spätestens acht Tage nach Empfang der Ware erfolgen"; „frei ab hier"; „franko ab Berlin"; „frei Bahnhof Basel"; „cif Bremen" u. s. w.

Diese Gebräuche gelten als stillschweigend genehmigt für jeden weiteren Fall als Norm, sofern nicht eine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung stattgefunden hat.

Bezeichnung der Qualitäten. Die Qualitäten der Ware werden in der Preisliste, Warenofferte oder Rechnung durch einfache Beiwörter ausgedrückt, wie fein, mittel, gut, ordinär, oder in noch größerer Unterscheidung durch: feinfein (ff), superfein (spf.), extrafein, feinmitel, gutmittel, fein ordinär, gut ordinär, oder Prima (Ia), Sekunda (IIa) u. s. w. Bei anderen Waren giebt man die verschiedenen Farbentöne an, aber auch den Zustand der Vor- oder Zubereitung (sortiert, geschält, handgeklärt, Bruch u. s. w.). — Bei mancher Ware wird die besondere Eigenschaft bezeichnet, die ein wesentliches Merkmal des Kaufvertrages ausmacht.

Preisnotierungen der Welthandelsgüter. Diese erfolgt gewöhnlich in inländischer Valuta, seltener in derjenigen des Bestimmungslandes. Die sog. Handelsdepesche bringt die Presse (bes. die Börsennotierungen) zur Kenntnis der andern Plätze. Gestützt darauf werden die Preisparitäten berechnet, d. h. die gleichwertigen Preise für die Notierungeu nach den Usancen der andern Plätze. Beispiel: Hamburg notiert Petroleum in Mark per 50 kg, New-York in Cents per Gallone, Batum in Kopeken per Pud. Die Paritätsrechnung hat somit zu ermitteln: wie viel ein Pud in Kopeken in New-York oder Hamburg, oder wie viel 50 kg in Mark in New-York oder Batum, oder wie viel eine Gallone in Cents in Hamburg oder Batum kostet.

Man hat somit die Platzusancen, die Maß-, Gewichts- und Wertverhältnisse zu berücksichtigen. Der Umrechnung des Geldes muß der Wechselkurs zu Grunde gelegt werden, bei europäischen Plätzen der a vista Devisenkurs, bei überseeischen Plätzen die telegraphische Anweisung (cable transfer). Die Devisen notieren auf die überseeischen Plätze nach Sicht oder 3, 30, 60, 90, 120, 180 Tage nach Sicht. Man hat somit den notierten Kurs auf den Sichtkurs zu reduzieren und bei Reduktion desselben oder der Checkkurse auf den Kurs der telegraphischen Anweisung die Ueberfahrtszeit zu berücksichtigen, welche der auf den europäischen Platz gezogene Wechsel braucht, um vom Ausstellungsort an das Domizil des Bezogenen zu gelangen (usancegemäß auf halbe Monate aufgerundet, z. B. bei New-York auf 15 Tage; wirkliche Ueberfahrtszeit 8—9 Tage).

Bei direkten Aufträgen werden die Exportwaren gewöhnlich „franko Bord" des Bestimmungshafens in der Valuta des Bestimmungslandes, nach einzelnen Plätzen häufig in englischem Gelde, in Franken oder Mark notiert, so z. B. von österreichischen Häusern im Verkehr mit Südamerika.

Bei Konsignationen auf überseeische Plätze stellt der Kommissionär die Rechnung in der Valuta seines Platzes auf.

Usancen im Wertausgleich des überseeischen Handels. Der Ausgleich geschieht durch direkte Rimessen oder Tratten. Im ersteren Falle kauft der Kommissionär oder der Importeur auf dem überseeischen Platze eine auf ein europäisches Haus gezogene Tratte (gewöhnlich auf einen englischen Platz) und remittiert sie; in letzterem Falle trassiert der europäische Kommittent oder Exporteur[1] auf das überseeische Haus. Der überseeische Exporteur trassiert auf den europäischen Importeur oder häufiger auf ein Bankhaus in London, Paris, Berlin oder eine andere Bank, wobei die Tratten bei einem Bankhaus auf obigen Plätzen domiziliert werden, z. B. A. in Zürich bezieht Waren von B. in New-York. Er giebt B. den Auftrag, auf seinen Bankier R. in Zürich zu trassieren, wobei die Tratte bei einer Londoner Bank, die mit der Züricher Bank in Verkehr steht, domiziliert wird.

Fakturen und Tratten im orientalischen Export werden am besten in Frankrechnung ausgestellt.

Die Zahlungen an den Orient leistet man am vorteilhaftesten mit Checks auf Paris oder durch Uebersendung von 20 Frankstücken, wobei auch stark abgenutzte als vollwertig angenommen werden.

Usancenmäßige Fachausdrücke. Dieselben betreffen: Versendungsweise, Lieferzeit, Qualität u. s. w. (Näheres hierüber siehe in den Lehrbüchern über „Kaufm. Terminologie".) Hier seien nur einige Beispiele angeführt: „frei ab dort", d. h. der Verkäufer übernimmt die Kosten bis zum Güterbahnhof oder Schiffsladeplatz der Versandstation —; „frei Bremen", d. h. bis Bremen übernimmt der Verkäufer die Transportkosten —; „frei an Bord", frei ins Schiff", d. h. der Verkäufer übernimmt alle Kosten, bis die

---

[1] Dieser giebt die Tratte samt den Verschiffungsdokumenten entweder direkt oder durch Vermittlung seines Bankiers einer englischen, französischen, deutschen oder österreichischen Bank. Diese senden sie an ihre überseeischen Filialen oder eine andere überseeische Bank. Die Tratte wird dann gewöhnlich dem Bezogenen zum Accept vorgelegt. Dem Acceptanten werden alsdann sofort die Dokumente zugestellt. Am Verfalltag wird ihm die Tratte präsentiert und nach erfolgter Zahlung an das europäische Bankhaus die Gegenanschaffung (Rimesse) gesandt. Der Exporteur erhält oft schon bei Uebergabe der Tratte einen Vorschuß, wenn er mit dem betreffenden Bankhaus in Kontokorrentverkehr steht.

Ware eingeladen ist —; „loco Zürich", d. h. die Preise verstehen sich für Ware, die vom Lager in Zürich genommen wird; „cif Hamburg", d. h. Kosten (cost), Versicherung (insurance) und Fracht (freight) bis Hamburg zu Lasten des Verkäufers —; „fob" (engl. free on board) = frei an Bord.

Die Abkürzungen werden nicht einheitlich geschrieben, z. B. Btto, B[tto], B[o], B[t], B[r] = Brutto; T[r], T[e], T[a] = Tratte, letztere Abkürzung auch für Tara. Auch kommen viele widersinnige Abkürzungen vor, z. B. $^1/_2$ Bahn = durch (per) Bahn (nach dem italienischen per mezzo [$^1/_2$] ferrovia).

Die Auflösung (Liquidation, von liquidieren = flüssig machen, zu Geld machen) — Konkurs = Zusammenlauf der Gläubiger = Falliment (von fallire = fehlen, seine Zahlungen einstellen) = Bankerott (von ital. banca rotta = zerbrochene Bank, an die Bank der Geldwechsler erinnernd). Die Liquidation ist die freiwillige, der Konkurs die gezwungene Auflösung des Geschäftes.

Die Veranlassung zur Liquidation (Realisierung der Aktiven und Tilgung der Passiven kann verschiedener Art sein, z. B. fortdauernd schlechter Geschäftsgang, der nicht in den Eigenschaften des Inhabers begründet ist und somit einen vorteilhaften Verkauf nicht erwarten läßt —, Alter oder Gesundheitsrücksichten —, Uneinigkeit zwischen den Gesellschaftern —. Die Firma erhält während der Dauer der Liquidation den Zusatz „. . . . in Liquidation" (Liquidations-, in Oesterreich Stralzierungsfirma).

Da die Liquidationsfirma die Vermögensstücke so vorteilhaft als möglich zu verkaufen sucht, kann die Liquidation oft längere Zeit dauern, indem sogar kleinere Quantitäten während der Dauer der Geschäftsabwicklung manchmal noch hinzugekauft werden müssen. Die Person (auch mehrere), welche dieselbe durchführt, heißt Liquidator. Der Liquidation (namentlich der Gesellschaftsfirma) muß die Inventur vorausgehen.

Das Falliment. Schlechter Geschäftsgang, verfehlte Spekulationen, Fallimente anderer können die Veranlassung bieten, daß der Kaufmann seine Zahlungen einstellen (sich insolvent, zahlungsunfähig erklären) muß. Damit ist nicht gesagt, daß die Passiven größer sein müssen als die Aktiven. Der Fall, daß ein Geschäftsmann seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, trotzdem er mehr Aktiven als Passiven hat, kann auch eintreten, wenn die ersteren sehr schwer zu

veräußern sind. In diesem Falle erhält der Schuldner gewöhnlich eine Verlängerung der Zahlungsfrist (Moratorium = Zuwartezeit) durch die Gläubigerversammlung. Die Gläubiger können dem zahlungsunfähigen Schuldner auch ein Akkomodament gewähren, d. h. mit 50, 60 % u. s. w. sich befriedigt erklären. Ist dies nicht der Fall, so tritt das gerichtliche Verfahren, der Konkurs ein, der ein unverschuldeter (Falliment) oder ein leichtsinniger, betrügerischer (Bankerott) sein kann. (Näheres hierüber in den Konkursgesetzen.)

Besondere Arten des Handels.

a) Der Antiquitätenhandel. Verkauf zu Affektionspreisen. Gegenstände: Kunsterzeugnisse des Altertums und Mittelalters, namentlich Produkte des Kunsthandwerks. (Waffen, Keramik, Schmucksachen, Bilderwerke, Luxusgegenstände, alte Handschriften, historische Gegenstände, Raritäten.) Ankauf in den Privathäusern, auf Versteigerungen u. s. w.

b) der Trödelhandel, d. h. Handel mit gebrauchten Gegenständen aller Art, die oft Jahre lang im Laden liegen bleiben. — Einkauf häufig durch Tausch. In der Regel ist es ein unreelles Geschäft.

c) Der Musikalienhandel (Musikinstrumente, Musiklitteratur), oft mit der Sortimentsbuchhandlung verbunden. Er arbeitet bei Instrumenten, namentlich Geigen, und bei moderner Litteratur mit vielen Prozenten, bei klassischer Litteratur mit wenig Gewinn. Wegen der geringen Konkurrenz sind im allgemeinen die Gewinnzuschläge groß. Bevorzugte Abnehmer (Musiker u. a.) erhalten bedeutenden Rabatt.

d) Der Kunsthandel. Vertrieb der Produkte der graphischen, zeichnenden Künste (Handzeichnungen, Holzschnitte, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Aquarelle, Oelgemälde, illustrierte Werke, Ansichtskarten, Albums u. s. w.). Der Kunsthandel bedeutet für die Kunst dasselbe, was der Buchhandel für die Wissenschaft. Als Verlag arbeitet der Kunsthandel gewöhnlich selbständig, im Vertrieb ist er oft mit der Sortiments- oder Musikalienhandlung verbunden.

e) Der Buchhandel. Der Verleger (Verlagsgeschäft) kauft vom Autor (Schriftsteller) gegen ein Honorar (= Ehrenvergütung) die Manuskripte (Handschriften), läßt sie auf eigene Kosten drucken und vertreibt die Bücher. Der Sortimenter verhält sich zum Verleger wie der Kaufmann zum Produzenten. Er hält ein Lager (Sortiment = Auswahl) der Verlagsartikel. Seltener sind beide Geschäfte miteinander vereinigt. Der Sortimenter erhält 25—33⅓ % Rabatt auf den feststehenden Ladenpreis, sowie ein Freiexemplar auf den Bezug einer bestimmten Anzahl von Büchern

(z. B. auf 6, 10, 12, 24 Exemplare). Häufig tritt im Verlags- und im Sortimentsgeschäft eine Arbeitsteilung ein, indem der eine Buchhändler vorzugsweise Reiselitteratur, Sensationswerke oder wissenschaftliche Werke einer bestimmten Richtung verlegt oder vertreibt. Die neuesten Verlagsartikel werden den Sortimentern durch die „Wahlzettel" angezeigt oder übersandt. („Novität", „Soeben erschienen", „Just out", „Sensationell", „In Oesterreich verboten" und andere Aufschriften der Bücher in den Schaufenstern!) Der Buchhändler bedarf großer Litteraturkenntnisse.

Der Sortimenter erhält die Bücher in feste Rechnung (fest) oder à condition, d. h. mit der Bedingung, daß derselbe die nichtverkauften Exemplare am nächsten Abrechnungstag (im deutschen Buchhandel vor der Ostermesse) dem Verleger zurücksenden (Remittenden, Krebse) oder zur Verfügung (Disponenden) stellen kann. Was bis zur Ostermesse nicht remittiert oder disponiert wurde, muß an der Meßabrechnung bezahlt werden, die am Montag nach dem „Kantatesonntag" im deutschen Buchhändlerhaus in Leipzig stattfindet. Bei ordnungsgemäßer Erledigung tritt ein „Messagio" von 1 % ein. Das deutsche Buchhändlerhaus ist die Abrechnungsstelle des deutschen Buchhandels (Buchhändlermesse; Börsenverein der deutschen Buchhändler, begründet 1825; Lehranstalt für Buchhandelslehrlinge).

Die bedeutendsten Buchhandelsplätze sind Leipzig, Berlin, Stuttgart, Wien, Mailand, Rom, Paris, London[1], Philadelphia, Cincinnati.

In Leipzig haben die deutschen und die bedeutendsten ausländischen Buchhändler ihren Kommissionär, der rechtlich die Stellung eines Agenten einnimmt. Diesem übermachen sie an einem oder mehreren Wochentagen die Bücher für ihre Besteller. Der Kommissionär verteilt hernach den Inhalt der Pakete, sendet jedem der andern Kommissionäre das für dieselben Eingegangene und an seinen Buchhändler alle Bücher, die von den einzelnen Kommissionären für ihn eingetroffen sind. Er erhält dafür meistens einen bestimmten Jahresgehalt. Außerdem berechnet er die Kosten der Verpackung, sowie 1 % Provision.

Kommissionsverlag. Der Buchhändler übernimmt vom Verfasser die auf des letzteren Kosten hergestellten Exemplare seines Werkes zum Vertrieb. Er berechnet eine ziemlich hohe Provision, von der jedoch die Versendungskosten und der übliche Rabatt an die Sortimenter wieder abgeht. Ferner berechnet er oft per Exemplar 1 Pf. Ladenmiete p. a. (= per annum, jährlich).

---

[1] In den englisch sprechenden Ländern sind die Ladenpreise sehr hoch. Doch werden die Werke in der Regel bald partieenweise versteigert und als second-hand-books zu billigeren Preisen in den Handel gebracht („Bücher aus zweiter Hand"). Solche Versteigerungen finden auch in Paris und Leipzig statt.

Der Selbstverlag, wobei der Autor Herstellung und Vertrieb allein besorgt, kommt gewöhnlich bei Werken vor, die nicht leicht einen Verleger finden. Der Absatz von Selbstverlagsartikeln kann immer nur ein sehr beschränkter, der Bezug ein unbequemer sein.

Der Kolporteur besorgt den Vertrieb von Lieferungswerken, Bilderwerken, Karten u. s. w. Er erhält gewöhnlich außer der Provision das oder die ersten Hefte gratis (umsonst).

IV. Die Bank und das Bankgeschäft.

1. Die Bank.

a) Allgemeines.

Unter einer Bank verstand man früher nur das Geldwechselgeschäft. Daran erinnert der Name „Bank", Wechseltisch der Geldwechsler, der ihnen bei Zahlungsunfähigkeit von der Behörde zerbrochen wurde, daher Bankerott. Der Geldwechselverkehr spielte früher, namentlich infolge des Münzwirrwarrs des Mittelalters eine sehr große Rolle. (Geldwechsler im Tempel zu Jerusalem; Argentarii zu Rom; Campsoren in den italienischen Städten.[1])

Da die verschiedenen Münzen eine beschränkte Umlaufsgrenze hatten, bildete sich ein Rechnungsgeld heraus. Die Geschäftsleute brachten ihre Edelmetallvorräte und Münzen auf die Bank (Depositenverkehr) und beglichen ihre Forderungen durch Umschreibung auf den Konten der Bank (Giroverkehr).

---

[1] Ein selbständiger Geldhandel entstand im 13. Jahrhundert. Die politischen und kirchlichen Verhältnisse erheischten große Barmittel (Kreuzzugsteuern, in den Diözesen anfänglich durch die Behörden, später durch päpstliche Kollektoren erhoben, welche italienischen Häusern, die Verbindungen mit Deutschland hatten, die Gelder abzuliefern hatten). Florenz wurde der Mittelpunkt des Geldhandels der Welt (Florin, einst internationale Münze). Neben diesen Großbankiers fanden sich zahlreiche italienische Geldhändler in Deutschland selbst (Lombarden, „Wucherer" aus Asti). Zinsfuß in Deutschland, sowie in Frankreich, Schweiz, Oesterreich, Holland, England 1 oder 2 Pf. per Pfund für die Woche, d. h. 21,67 beziehungsweise 43,33 %. Letzteres war der regelmäßige Zinsfuß, der oft noch überschritten wurde (Zinsfuß der Judenschuld). — Verzugszinsen bei säumiger Zahlung meist 60 %, selbst zur Zeit des kirchlichen Zinsenverbotes. Im fünfzehnten Jahrhundert ging der Zinsfuß herunter; es entstanden städtische Wechselbanken und Leihhäuser, so daß nach und nach die Lombarden verschwanden (nachdem sie infolge ihrer Kenntnisse der Geldverhältnisse auch im Zoll- und Münzwesen der anderen Länder eine Rolle gespielt hatten). Vergl. A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, mit Ausschluß Venedigs.

Die sogenannten Girobanken sind daher die ältesten und bildeten sich namentlich da, wo ein bedeutender Handelsplatz gleichwohl die Güte des Münzwesens auf seinem Gebiete nicht verbürgen konnte. (Venedig 1587 als girierende Staatsbank, schon 1156 erwähnt „als Monte vecchio“ mit Rücksicht auf ein Staatsanlehen [Zwangsanleihe], bei deren Aufnahme die Bank gegründet wurde; — die Bank des hl. Georg, 1345 in Genua gegründet infolge eines größeren Darlehens an die Republik, die ihr dafür Korsika und andere Gebiete verpfändete, als eigentliche Bank organisiert 1417; — städtische Bank in Barcelona 1349, besonders für das dortige Tuchmachergewerbe errichtet; — Amsterdamer Girobank, 1609 gegründet, mit dem besonderen Zweck, den Münzverschlechterungen, welche die Regierungen von England, Schottland, Frankreich, Deutschland und Holland durch besonders hierfür erfolgte Umprägungen durchführten, entgegenzuarbeiten. Dies war die erste Bank, deren Gründung keine Geschäfte mit dem Staat zu Grunde lagen; — Banken zu Hamburg 1619, Nürnberg 1621, Rotterdam 1635. Die 1657 zu Stockholm als „Leih- und Girobank“ gegründete Schwedische Bank kann wegen der Ausgabe von Kreditiven [1661], die der Staat in Zahlung nahm, als erste Zettelbank betrachtet werden; — 1694 Gründung der Bank von England mit einem Kapital von £ 1 200 000 und der Ermächtigung, bis zu diesem Betrage Banknoten auszugeben, Depositen anzunehmen, Wechsel zu diskontieren, mit Gold und Silber zu handeln und Lombardgeschäfte zu betreiben. Das Warengeschäft wurde ihr ausdrücklich untersagt. Diese nach dem Plane des Schotten W. Patterson gegründete Bank, die heute ihr Kapital vervierzehnfacht hat, war seit ihrer Gründung die bedeutendste der Welt. Es ist eine Aktiengesellschaft, die dem Staate jährlich £ 198 000 als Abgabe zu entrichten hat. — 1703 Bank zu Wien; 1716 Gründung der „Allgemeinen Bank“ zu Paris durch den Schotten John Law. Unter Ludwig XIV. betrugen die Staatsausgaben jährlich fast 3000 Millionen Franken, die Einnahmen bloß gegen 900 Millionen, so daß jährlich gewaltige Anleihen aufgenommen werden mußten. 1718 wurde die Bank in eine Staatsbank [königliche Bank] umgewandelt. Die Bank wirtschaftete schlecht und verkrachte 1720. Ihre Nachfolgerin, die Banque de France, wurde erst 1800 unter Oberleitung der Regierung stehend, von Napoleon I. gegründet; — 1736 Bank zu Kopenhagen; — 1763 die „Preußische Bank“; — 1772 die „Seehandlungs-Societät“.)

Entwicklungsstadien. Annahme von Depositen zur Aufbewahrung in Verbindung mit dem Girogeschäft, jetzt als Bankzweig betrieben. Die Hamburger Girobank war im 19. Jahrhundert die einzige, die als bloße Girobank fortdauerte, und auch sie mußte sich während der Krisis 1857 zur

Beleihung von Wertpap eren ermächtigen lassen. — Annahme von Depositen zur Benützung, wodurch die Bank Kreditnehmerin wurde. Sie gab nun dem Deponenten für die Benutzung des Depositums eine Vergütung, während früher e r für die Aufbewahrung eine solche zu zahlen hatte — Ausgabe unverzinslicher Noten, d. h. Anweisungen auf sich selbst (Zettelgeschäft). — Die neueste Entwicklungsphase hat die Kreditmobiliers (Kreditbanken, Kreditanstalten) hervorgebracht.

Der Zinsfuß der auf kurze Frist im Handel ausgeliehenen Kapitalien (Diskont) ist schwankender als der hypothekarische (Hypothek, Gült-, Pfandurkunde auf eine Liegenschaft). Er verlockt daher mehr zur Spekulation. Der Bankier sammelt den zeitweiligen Kapitalüberschuß einzelner Personen und Geschäftszweige und leitet ihn dorthin, wo Kapitalmangel, -Nachfrage herrscht. Diese Vermittlung durch besondere Institute (Banken) wird mit steigender Arbeitsteilung immer notwendiger. Der Bankier leistet dadurch große Dienste, ohne daß er, bei sorgfältiger Geschäftsführung, sehr große eigene Kapitalien absolut nötig hätte.

Je mehr sich die Kaufmannswelt der Vermittlung der Bankiers und Banken bedient (wie z. B. England!), desto höheren volkswirtschaftlichen Wert erhält das Bankwesen. Denn der Bankier gewinnt einen um so größeren Einblick in die Geschäftsführung der Kaufleute und wird in seinem und seines Geschäftsfreundes Interesse nur solide Kaufleute unterstützen. Freilich darf er mit Rücksicht hierauf nicht Konkurrent des Kaufmannes sein. Es setzt dies also eine Trennung der Bank-, Börsen- und Warengeschäfte voraus. Erstere beiden sind außerhalb Englands noch zu sehr mit einander verbunden. Das Warengeschäft paßt an und für sich nicht für die Bank, da ihre Geschäftsführung hiefür zu kompliziert ist. (Handelsbanken.)

Die Banken (juristische Personen), besonders die von Aktiengesellschaften betriebenen, haben dem Bankier gegenüber den Vorteil einer größeren Oeffentlichkeit und leichteren Kontrolle, den Nachteil schwerfälligerer Verwaltung. Die höchste Stufe der Entwicklung hat das Bankwesen erreicht in den Bankier-Banken (Liquidations-, Kompensations-, Ausgleichungs-, Abrechnungsbank, Clearinghouse).

Man unterscheidet die Banken nach den Geschäften, die sie abschließen:

1. nach den Passivgeschäften (durch welche die Bank Schuldnerin wird): in Zettel- oder Noten-, Depositen-, Hypotheken- und Sparbanken;
2. nach den Aktivgeschäften (durch welche die Bank Gläubigerin wird): in Eskompt- oder Diskont- und Lombardbanken.

Gebräuchlicher ist die Einteilung in:

1. Notenbanken,
2. Banken, die keine Noten ausgeben;

doch betreiben die Banken in der Regel verschiedene Geschäfte, so daß die obigen Bezeichnungen jeweilen nur den Hauptgeschäftszweig andeuten.

Die reinen Staatsbanken, deren es verhältnismäßig wenige giebt, sind Gründungen und Eigentum des Staates, z. B. die russische Reichsbank. Von den schweizerischen Emissionsbanken sind 19 reine Staatsbanken[1]. Die gemischten Staatsbanken sind als Aktienbanken konstituiert, indem der Staat einen Teil (bei der Zuger Kantonalbank die Hälfte), die Privaten einen Teil der Aktien übernehmen. Der Staat haftet ferner für den ungedeckten Teil der Notenemission und ist in der Verwaltung vertreten. Die privilegierten Banken sind Privatbanken, denen der Staat gewisse Vorrechte einräumt (z. B. das Notenmonopol), Oesterreich-Ungarische Bank, Deutsche Reichsbank und andere.

Die Großbank nimmt der Kleinbank gegenüber dieselbe Stellung ein, wie der Großhandel dem Kleinhandel gegenüber.

b) Die Hauptbanken in den wichtigsten Ländern.

Das mächtigste Institut Deutschlands ist die „Deutsche Reichsbank“, infolge der politischen Einigung des Deutschen Reiches errichtet durch Gesetz vom 14. März 1875. (Vormalige „Königliche Giro- und Lehnbank zu Berlin“ [1765], hernach „Preußische Bank“ bis 1876.) Sie steht unter Leitung und Aufsicht des Reiches[2], welches jedoch für die Verbindlichkeiten der Bank nicht haftet, und hat den Geldumlauf im ganzen Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.[3] Hauptbank in Berlin; über 300 Zweiganstalten

---

[1] Schweizerisches Jahr- und Adreßbuch für Finanz-, Bank-, Transport- und Versicherungswesen. 1900/1.

[2] Bankkuratorium: Reichskanzler als Vorsitzender, ein vom Kaiser und drei vom Bundesrat auf Lebenszeit gewählte Mitglieder. Diesem untersteht das Direktorium. Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrates auf Lebenszeit gewählt. Die Rechnungen werden vom „Rechnungshof des Deutschen Reiches“ revidiert.

[3] Sie nimmt jederzeit Goldbarren zu M. 1392.— pro Pfund Feingold an — ein Preis, den die Münzstätten erst nach erfolgter Ausprägung auszahlen; — ferner gewährt sie zinsfreie Vorschüsse auf Goldlieferungen und wird dadurch zur Vermittlerin des gesamten deutschen Goldverkehrs mit dem Ausland.

(17 Reichsbank-Hauptstellen, 58 Reichsbankstellen und 230 Reichsbank-Nebenstellen).

Das Kapital beträgt jetzt 150 Millionen Mark (50 000 Stammaktien). Die Aktionäre sind in der Verwaltung durch 15 von der Generalversammlung gewählte Mitglieder vertreten.

Die Reichsbank untersteht wie alle Notenbanken dem „Bankgesetz“.[1]

Gesetzliche Notendeckung: $1/3$ in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu M. 1392.— gerechnet; Rest in diskontierten Wechseln mit drei, mindestens zwei guten Unterschriften und höchstens drei Monaten Verfallzeit.

Verteilung des Reingewinnes:

1. $3\frac{1}{2}$ % Dividende an die Anteilseigner;
2. 20 % des Mehrbetrags werden dem Reservefonds zugeschrieben, bis derselbe auf 60 Millionen Mark angewachsen ist;
3. vom Reste erhalten die Anteilseigner $1/4$, die Reichskasse $3/4$.

Erreicht der Reingewinn nicht volle $3\frac{1}{2}$ %, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Aus dem Status der Reichsbank:

	23. Januar 1901:	31. Januar 1901:
Metallbestand	M. 865 168 000.	M. 856 426 000.
Wechselportefeuille	„ 809 112 000.	„ 785 942 000.
Notenzirkulation	„ 1127 822 000.	„ 1155 704 000.
Kurzfällige Schulden	„ 577 096 000.	„ 515 381 000.

	Preußische Bank: 1847:	Reichsbank: 1876 (bei Beginn):	1899:
Diskont. Wechsel	102,69 Mill. Thlr.	4151,51 Mill. M.	9308,89 Mill. M.
Lombarddarlehen	48,08 „ „	467,21 „ „	1479,03 „ „
Giroverkehr	. . . .	16,711 „ „	1315,01 „ „

	1875:	1899:
Bevölkerungszunahme	$42\frac{1}{2}$ Millionen.	57 Millionen.
Außenhandel (Import und Export)	6,1 Milliarden.	10,2 Milliarden.
Tonnenkilometer d. deutschen Bahnen	10,4 „	32,7 „ (1898).

Deutsche Privatnotenbanken:

1. Frankfurter Bank mit Sitz in Frankfurt a. M.;
2. Sächsische Bank in Dresden;
3. Bayrische Notenbank in München;

[1] Näheres siehe dort, sowie im „Statut der Reichsbank“ und in den „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“.

4. Württembergische Notenbank in Stuttgart;
5. Badische Bank in Mannheim;
6. Bank für Süddeutschland in Darmstadt;
7. Braunschweigische Bank in Braunschweig und
8. die Landständische Bank in Bautzen.

Die Noten der letzteren sind nur in Braunschweig beziehungsweise Sachsen umlaufsfähig, da der Reservefonds nicht bis zu 1/4, sondern bloß bis zu 1/10 des Grundkapitals gebildet wird.

In Oesterreich ist die aus der 1816 gegründeten „Oesterreichischen Nationalbank" hervorgegangene, privilegierte „Oesterreichisch-ungarische Bank", mit dem Sitz in Wien, die bedeutendste. Erstere wurde vom Staate, namentlich während des italienischen Krieges, aber auch schon früher, bedeutend in Anspruch genommen. So wuchs vom Februar 1848 bis Juni 1848 die Schuld des Staates an die Bank von 126 390 000 fl. auf 147 500 000 fl. Die Bank, deren Aktiven ebenfalls schwer realisierbar waren, mußte die Barzahlungen im Mai einschränken und später ganz einstellen. 1862 wurden von der Staatsschuld bei der Bank 80 Millionen Gulden ausgeschieden als ein für die Dauer des Bankprivilegiums (Notenmonopol) von der Bank unkündbares, eventuell unverzinsliches Darlehen. 1869 wurde das Aktienkapital auf 90 000 000 fl. vermindert und 1878 infolge Trennung des Reiches in zwei Reichshälften die Umwandlung in die „Oesterreichisch-ungarische Bank" vollzogen.[1] Außer den Hauptanstalten in Wien und Budapest hat die Bank eine große Anzahl von Filialen und Banknebenstellen in beiden Reichshälften.

Aus dem Status der Oesterreichisch-ungarischen Bank:

	23. Januar 1901	31. Januar 1901
Metallbestand	K 1 164 314 946	K 1 169 167 843
Wechsel auf das Ausland	„ 58 586 921	„ 57 620 805
„ „ „ Inland	„ 321 301 784	„ 323 094 171
Notenzirkulation . . .	„ 1 339 883 100	„ 1 369 868 340
Kurzfällige Schulden . .	„ 145 679 723	„ 126 115 981

Bedeutende Banken sind ferner: die k. k. privilegierte österreichische Länderbank, die k. k. privilegierte Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, die Anglo-österreichische Bank, der Wiener Bankverein.

[1] Näheres über Organisation, Verwaltung, Geschäftszweige u. s. w. siehe in den „Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank", „Gesetzesnovelle über die Ergänzung der Bankstatuten betreffs der Eskomptierung von Warrants", „Statuten der Hypothekarabteilung der Oesterreichisch-ungarischen Bank" u. s. w.

In der Schweiz fehlt eine Zentralbank noch, doch liegt deren Errichtung (Bundesbank oder Nationalbank) wohl nicht mehr in weiter Ferne. Die Schweiz zählte 1899 im ganzen 400 Banken und Ersparniskassen, wovon jedoch ca. 150 nur lokale Bedeutung haben.[1] Die bedeutendste Privatbank ist der „Schweizerische Bankverein", der aus der Fusion (Vereinigung) des „Basler Bankverein", „Züricher Bankverein", „Schweizerische Unionbank in St. Gallen" und „Basler Depositenbank" hervorging. Aktienkapital 50 Millionen Fr., einbezahlt 40 Millionen Fr., Reservefonds 9 Millionen Fr., Kontokorrentverkehr 3½ Milliarden Franken. Sitz in Basel, Zürich und St. Gallen. Zweigniederlassung in London. Außerdem sind folgende Privatbanken (mit Ausschluß der Emissionsbanken zu nennen:

Am Hauptbankplatz Zürich: „Schweizerische Kreditanstalt" (Kapital 40 Millionen Fr., Reserven 10 Mill.), „Eidgenössische Bank A.-G." mit zahlreichen Filialen (25), „Bank für orientalische Eisenbahnen" (50), „Züricher Eisenbahnbank" (8), „Bank in Zürich" (10), „Züricher Depositenbank" (5), „Aktiengesellschaft Leu und Co." (20), „Zürcherisch-amerikanische Trust-Gesellschaft" (8), „Bank für elektrische Unternehmungen" (30).

In Basel: „Schweizerische Gesellschaft für elektrische Unternehmungen" (20), „Basler Handelsbank" (20), „Schweizerische Zentralbank" (15), „Banque foncière du Jura" (8), „Handwerkerbank Basel" (5).

In Genf: „Société Financière Franco-Suisse" (20), „Banque Genevoise de Prêts et Dépôts" (10), „Union Financière de Genève" (8), „Comptoir d'Escompte de Genève" (5).

In Bern: „Berner Handelsbank" (5), die „Hypothekarkassa des Kantons Bern" (20) ist ein Staatsinstitut, dagegen

in Lausanne die „Caisse Hypothécaire Cantonale Vaudoise" (12) ein Aktienunternehmen, bei dem die meisten Aktien im Besitze des Staates sind.

In Winterthur: die „Bank in Winterthur" (15) und die „Hypothekenbank in Winterthur" (15).

Emissionsbanken bestehen 35 und zwar 19 reine Staatsbanken, 2 gemischte Staatsbanken und 14 Aktienbanken.

Bei den reinen Staatsbanken schwankt das Kapital zwischen Fr. 500 000 (Obwalden, Nidwalden) und 20 Millionen (Züricher Kantonalbank). Banque de l'Etat de Fribourg (15), Kantonalbank Bern (10), St. Gallische Kantonalbank (7), Solothurner Kantonalbank (5,009), Thurgauische Kantonalbank (5), Basler Kantonalbank (5), Neuenburger Kantonalbank (4), Luzerner Kantonalbank (3), Basellandsch. Kantonalbank (3). — Die Dotationszinsvergütung

[1] Dahin gehören private und öffentliche Ersparniskassen, z. B. die Jugendersparniskassen, deren der Kanton Glarus 7 zählt.

schwankt zwischen 3 1/4% (St. Gallen) und 4 1/2% (Obwalden, Nidwalden, Uri); die (pro 1899) von denselben entrichteten Steuern schwanken zwischen Fr. 12 500 (Glarus, Kantonalbank) und Fr. 163 000 (Züricher Kantonalbank).

Gemischte Staatsbanken (mit Staatsgarantie für die ungedeckten 60% der Notenemission): Banque Cantonale Vaudoise (12) und Zuger Kantonalbank (0,8) (nur 2).

Aktienbanken, die obige 60% durch Verpfändung von Wertschriften decken (im ganzen 14): Bank in Luzern (12), Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld (8), Banque cantonale fribourgeoise (2,4), nicht zu verwechseln mit der oben genannten Banque de l'Etat de Fribourg.

Aktienbanken, die obige 60% durch Verpfändung des Wechselportefeuilles decken (im ganzen 4): Bank in Basel (16), Banque du Commerce in Genf (12), Bank in St. Gallen (9).

In England ist die 1694 auf Aktien gegründete „Bank von England" das bedeutendste Institut. Damals bestanden in ganz Europa nur 4 große Banken: in Amsterdam, Venedig, Hamburg, Genua, wovon erstere drei nur Depositenbanken waren, während die letztere der Geldnot des Staates entsprungen war. Der ursprüngliche Geschäftsfonds von £ 1 200 000 wurde dem Staat zu 8% Zinsen gegen Verpfändung verschiedener Staatseinkünfte vorgeschossen. Bis zum Jahre 1833 wuchs die Schuld des Staates an die Bank auf 14 687 Mill. £, während 1750 der Zinsfuß auf 3% herabgesetzt wurde. 1833 wurde 1/4 der Schuld abgezahlt in Schuldbriefen des Staates, die noch heute Eigentum der Bank sind. Der Barvorrat der Bank sank namentlich infolge der Darlehen an den Staat bis auf 1 1/4 Mill. £, während die rasch steigende Notenemission 11 Mill. £ in der zweiten Hälfte 1796 überschritten hatte. Es wurde daher 1797 die Rückzahlung der Noten in bar verboten (Notenemission 1797: über 8 1/2 Mill. £, 1803 bereits wieder über 17 1/2 Mill. £). — Steigen der Warenpreise und des Goldpreises. — 1821 mußte die Bank infolge der Peels-Akte von 1819 die Barzahlungen wieder aufnehmen. Die dadurch hervorgerufene Reaktion brachte im Vereine mit einer nicht sehr sorgfältigen Verwaltung, besonders mit Rücksicht auf das Kreditgeben, schwere Krisen hervor. Infolgedessen wurde sie durch die Peel'sche Bankakte von 1844 in das Notenemissions-Departement und das Bank-Departement geteilt. Alle über 14 Mill. £ ausgegebenen Noten müssen durch Metall in Barren (77 3/4 s. für 1 Unze von 11/12 Feinheit) oder Münzen gedeckt sein. Der Betrag dieser Emission wird im Status angegeben durch „Gold gemünzt und in Barren". Silber durfte bis 1/4 des Goldbestandes verwertet werden, doch wird es zur Notendeckung nicht mehr benützt. Die 14 Mill. £ sind zusammengesetzt aus der Schuld des Staates an die Bank (über 11 Mill. £) und einem Rest (von

gegen 3 Mill. £), bestehend meist in Schatzkammerscheinen. Mit Erlaubnis der Regierung kann der Betrag von 14 Mill. £ überschritten werden, sobald eine andere Emissionsbank des Landes eingeht.

Beim Status der englischen Bank ist der Hauptausweis in der Notenreserve zu suchen. Darunter versteht man denjenigen Notenbetrag, um welchen sie den in Metall nicht gedeckten Notenumlauf noch vermehren darf, ohne das durch die Bankakte vorgeschriebene Kontingent zu überschreiten (große Reserve = niedriger Diskontsatz und umgekehrt).

Aus dem Status der Bank von England:

	24. Jan. 1901	31. Jan. 1901
Metallbestand	£ 21 487 741	£ 21 665 668
Notenreserve	„ 19 804 585	„ 19 977 960
Wechsel und kurzfällige Lombarddarlehen	„ 28 651 639	„ 29 589 106
Oeffentliche Werte	„ 16 176 620	„ 15 431 620
Notenemission	„ 48 388 940	„ 48 750 570
Oeffentliche Depositen . . . . . , . . .	„ 8 506 863	„ 8 324 040
Private Depositen	„ 39 519 700	„ 40 096 241.

Die Depositen sind Guthaben der Schatzkammer, der Staatsschuldenverwaltung und Privater für zeitweilig bei der Bank unverzinslich hinterlegte Gelder. Es wird über dieselben meist mittels Check disponiert. Da sie stets- oder kurzfällig sind, kommen sie bei Beurteilung der Banklage besonders in Betracht.

Die Bank giebt außer ihren Noten sog. Bank Post Bills (Post Notes) zu mindestens 5 £ aus, d. h. eigene Wechsel, 7 Tage nach Sicht zahlbar (zur Erleichterung des Postdienstes).

Daneben geben noch ca. 100 Privatbanken (Private Banks, offene Handelsgesellschaften) und Aktienbanken (Joint Stock Companies) Banknoten aus, ebenso in Schottland die Scotch Banks, Joint Stock Banks und in Irland die Irish Banks, Joint Stock Banks. — Im Jahre 1845 gab es im ganzen Königreich 305 Emissionsbanken.

In Frankreich gab es bis anfangs 1848 nur zwei Kreditinstitute, die Bank von Frankreich und die Hypothekenbank, 1863 deren 15. Hier wie anderswo entwickelte sich das Bankwesen erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der wachsenden Industrie und dem zunehmenden Handel. Heute ist die Bank von Frankreich die zweitwichtigste der Welt. Zur Zeit der Gründung (1800) betrug das Kapital 30 Mill. Fr., 1808 Vermehrung auf 90 Mill. Fr. in Aktien à 1000 Fr. — Doch wurden nicht alle Aktien ausgegeben (anno 1820 = 67 000 Stück, welche Zahl gesetzlich weder vermehrt noch vermindert werden durfte). 1848 wurden die Provinzialbanken in Bordeaux,

Havre, Lille, Marseille, Nantes, Orleans, Rouen und Toulouse mit ihr vereinigt und seither ist sie die einzige Zettelbank.

Das Aktienkapital beträgt 182 1/2 Mill. Fr. Die Notenausgabe soll 5 Milliarden nicht überschreiten. (Einstellung der Einlösung 1848, 1870—77.) Seit 1870 sind ihre Noten gesetzliches Zahlungsmittel. Das Privilegium dauert bis Ende 1920. Während dieser Dauer ist sie verpflichtet, dem Staat bis 180 Mill. Fr. unverzinslich vorzuschießen, überdies mußte sie 1859 für 100 Mill. Fr. 3% französische Rente al pari übernehmen. Die Bank wird von einem Gouverneur und zwei Untergouverneuren (alle drei vom Staat gewählt) geleitet. Die Aktionäre sind durch 15 Verwaltungsräte vertreten. Die Bank darf keine verzinslichen Depositen annehmen. Ihr Kontokorrent und Wechselverkehr (mindestens drei gute Unterschriften) ist bedeutend. Die Bank hat nahezu 100 Filialen mit über 150 Nebenplätzen.

Aus dem Status der Banque de France:

	24. Jan. 1901	31. Jan. 1901
Encaisse métallique (Metallbestand)	Fr. 3 443 189 910	Fr. 3 449 206 891
Portefeuille (Wechsel)	„ 816 554 501	„ 1 018 239 713
Circulation de billets (Notenzirkulation)	„ 4 295 290 615	„ 4 445 866 325
Comptes courants (Kontikorrenti) . .	„ 633 214 644	„ 642 588 282

Von großer Wichtigkeit ist auch der „Crédit Lyonnais" — 200 Mill. Fr. Aktienkapital, die bedeutendste reine Privatbank der Welt. Ihr Kontokorrentgeschäft ist ein gewaltiges (fast 200 000 offene Konti). Der Crédit Lyonnais macht auch sehr viele Geschäfte im Ausland; Zweiganstalten in Alexandria, Kairo, Port Saïd, Konstantinopel, Smyrna, Jerusalem, Madrid, Barcelona, Valencia, Sevilla, St. Petersburg, Moskau, Odessa, London, Brüssel, Genf — zahlreiche Filialen in Frankreich und Algier.

In Italien ist das mächtigste Institut die Italienische Nationalbank, gegründet 1850 von Cavour. 1866 Einstellung der Barzahlungen und Verleihung des Zwangskurses. In diesem Jahre vermehrte sich ihr Notenumlauf um 940 Mill. Lire, infolge von Darlehen an den Staat. Die Notenbanken der annektierten Länder (Toskanische Nationalbank, Römische Bank, Bank von Neapel, Bank von Sizilien und Toskanische Kreditbank) blieben bestehen. Zwangskurs ihrer Noten. 1881 übernahm der Staat 940 Mill. Lire als Staatsnoten; 1883 nahmen die Banken die Barzahlungen wieder auf. Das gesetzliche Maximum der Notenemission wurde auf 1050 Mill. Lire festgestellt. Deckung 1/3 bar, Rest in Wechseln und Effekten.

Aktienkapital der Italienischen Nationalbank in Rom 150 Mill. Lire Sehr groß ist stets die Menge notleidender Wechsel.

Aus dem Status der Banca d'Italia:

	31. Dez. 1900	10. Jan. 1901
Metallbestand . . .	Lire 347 037 573	Lire 346 952 601
Wechselportefeuille . .	„ 330 862 093	„ 324 836 543
Notenzirkulation . .	„ 820 437 584	„ 843 945 284
Kontikorrenti (a vista)	„ 94 227 886	„ 107 920 213

Die Belgische Nationalbank in Brüssel, 1825 gegründet. Die Bank versieht auch die Kassageschäfte des Staates; alleinige Zettelbank; Aktienkapital 50 Mill. Fr. Die Reserve ist bedeutend.

Aus dem Status der Banque nationale de Belgique:

	24. Jan. 1901	31. Jan. 1901
Metallbestand .	Fr. 109 273 741	Fr. 109 277 317
Portefeuille . .	„ 508 466 014	„ 528 479 837
Notenzirkulation	„ 602 456 820	„ 623 326 240
Kontikorrenti .	„ 76 298 409	„ 77 695 478

Ferner seien erwähnt: Die Bank der Niederlande (1814),[1] die Bank von Spanien (1829 als Bank St. Carlos), die Russische Reichsbank (1860), die Norwegische Bank zu Drontheim (1816), deren Hauptaktionär der Staat ist, die Schwedische Reichsbank (1656), die Bank von Athen (1841), die Bank von Portugal (1846), ferner die Dänische, Rumänische, Serbische, Bulgarische Nationalbank.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehen zahlreiche Notenbanken.

2. Das Bankgeschäft.

Geschäftszweige:

1. Depositen-, 2. Giro-, 3. Lombard-, 4. Hypotheken-, 5. Diskont-, 6. Valutengeschäft und Handel mit Edelmetallen, 7. Devisen-, 8. Effekten-, 9. Kontokorrent-, 10. Inkasso-, 11. Zettel-, 12. Bankanweisungs-, 13. Gründungs- und Emissions-, 14. Sparkassengeschäft.

1. Das Depositengeschäft. Die Banken übernehmen Depositen (ital. depositare = niederlegen):

[1] Aus dem Status der Niederländischen Bank:

	12. Jan. 1901	19. Jan. 1901
Metallbestand . .	fl. 127 328 084	fl. 127 826 315
Wechselportefeuille	„ 74 818 431	„ 71 321 850
Notenzirkulation .	„ 238 589 175	„ 233 420 990
Kontikorrenti . .	„ 4 161 146	„ 5 888 611

a) zur Aufbewahrung,
b) zur Verwaltung,
c) zur Benützung,

[a) älteste, c) neueste und gebräuchlichste Form].

a) Depositen zur Aufbewahrung. Die Banken übernehmen vom Hinterleger (Deponenten) Geld oder Wertpapiere (Deposita) zur Aufbewahrung gegen eine gewöhnlich zum voraus (praenumerando), zu entrichtende Vergütung von ½—1 ‰.

Der Deponent erhält von der Bank (Depositar) einen Depositenschein (Aufbewahrungsschein). Dieser enthält das Versprechen, den Gegenstand sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Eigentümer oder dessen Bevollmächtigten gegen Rückgabe des Scheines zurückzugeben.

Ein zweites, vom Deponenten unterzeichnetes Exemplar bleibt in den Händen des Bankiers. Gewöhnlich enthalten diese Scheine auch die Bestimmung der Depositengebühr und -Dauer. Die Gebühr richtet sich bei kurshabenden Papieren gewöhnlich nach dem Kurswert, bei Testamenten, Verträgen u. s. w. wird jedoch eine feststehende Gebühr berechnet.

Die Bank haftet für jeden Verlust, ausgenommen den durch höhere Gewalt verursachten. Wird nach Verfallzeit über das Depot nicht verfügt, so hinterlegt die Bank den Gegenstand gerichtlich auf Kosten und Gefahr des Hinterlegers.

Man unterscheidet offene und verschlossene Depots. Beim offenen Depot muß der Gegenstand im Depositenschein genau beschrieben sein, da der Depositar genau dieselben Stücke zurückgeben muß. Das verschlossene Depot muß versiegelt sein. Oft übergiebt der Deponent nur die Mäntel der Wertpapiere und bewahrt die Zinsbogen selbst auf. Die Banken bewahren die Deposita oft in sog. Safes auf, d. h. eisernen Schubfächern, zu denen der Deponent den einen, die Bank den andern Schlüssel hat. Veruntreuungen des Depositars sind mit schweren Strafen belegt. Die Deposita werden ins Depositenbuch eingetragen.

b) Depositen zur Verwaltung. Die Bank besorgt die mit denselben verbundenen Geschäfte, z. B. Inkasso von Wechseln, Zinsen, und berechnet eine kleine Provision hierfür; der erliegende bare Saldo wird jedoch von ihr zu einem niederen Zinsfuß (1—2 % unter dem Bankzinsfuß) verzinst.[1]

---

[1] Die Basler Handelsbank berechnet für Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren ohne Coupons ¼ ‰ des Kapitalwertes, bei solchen mit Coupons keine Depotgebühr, aber ½ % Inkassoprovision auf die Coupons.

c) Depositen zur Benützung. In diesem Falle wird die Bank Eigentümerin der Depositen, so daß im Konkursfalle der Deponent seine Depositen nur als Konkursforderung geltend machen kann. Die Bank verpflichtet sich nicht zur Rückgabe der gleichen Stücke, sondern nur von Stücken der gleichen Gattung.

Die Gelddepositen, die jederzeit fällig sind, werden von der Reichsbank, der österreichisch-ungarischen Bank u. a. nicht, von den sog. Handelsbanken sehr niedrig verzinst, für Depositen, die erst nach Ablauf einer vereinbarten Kündigungsfrist rückzahlbar sind, tritt ein etwas höherer Zinsfuß ein. Die Einlagen werden auf den sog. „Einlagebüchern", „Kontobüchern", „Darlehensbüchern" eingetragen. (Aehnlichkeit mit dem Sparkassengeschäft.)

2. Das Girogeschäft. Ursprünglich war das bei der Girobank hinterlegte Geld ein Depositum zur Verwaltung, später ein Depositum zur Benützung. Die Bank giebt eine kleine Verzinsung und besorgt die Geschäfte provisionsfrei. Der Girokunde[1] muß in der Regel bei der Bank ein Mindestguthaben besitzen, über das er nicht verfügen darf.

Der Giroverkehr betrug 1898 in Amerika 262 Milliarden Franken, in England 200 Milliarden, in Deutschland ca. 200 Milliarden, in Oesterreich 20 Milliarden Franken, in Basel 1 179 000 000 Franken.[2] Die Deutsche Reichsbank hatte Ende 1899 14 987 Girokunden.

3. Das Lombardgeschäft[3] hat seinen Namen von den lombardischen Geldwechslern. Man versteht darunter das Darlehensgeschäft auf kurze Fristen (gewöhnlich nicht mehr als 3 Monate) und gegen Faustpfand.

a) Edelmetall-Lombard, Beleihung von Gold und Silber in Barren, Münzen, Schmuck. Bei letzteren wird auch der Kunstwert in Betracht gezogen; Zinsfuß gewöhnlich gleich Wechseldiskontfuß.

b) Warenlombard für Waren guter Beschaffenheit, die dauerhaft und versichert sind, mit ½—⅔ des Wertes: 1) Verpfändung der Waren in natura, 2) Verpfändung der Warrants (Lagerscheine), 3) Verpfändung der Ladescheine (Konnossemente); der Zinsfuß ist gewöhnlich 1—2% höher als der Wechseldiskont.

---

[1] Auf allen Bankplätzen können auch von Personen, die kein Girokonto besitzen, Einzahlungen für Girokunden gemacht werden.

[2] Widemann, Bank und Börse.

[3] Den Leihbanken entsprechen im bürgerlichen Verkehr die Pfandleihanstalten, die zumeist zur Befriedigung des Konsumtivkredites ärmerer Leute bestimmt sind.

c) Wechsellombard (Sichtwechsel ausgenommen), mit einem Abschlag von mindestens 5 % des Nominalwertes bei inländischen, des Kurswertes bei ausländischen Werten.

d) Effektenlombard, Effektenkostgeschäft, mit 3/4—1/2 des Kurswertes. Anlagepapiere bis 75 %, Aktien bis etwa 60 %; inländische Staats-, Gemeinde- und Eisenbahnpapiere gewöhnlich höher als ausländische. Das Effektenlombardgeschäft ist ein wichtiger Geschäftszweig der Noten- und Depositenbanken. Zinsfuß etwa 1/2 % höher als der Diskont. Der Lombard-Pfandschein enthält die genaue Beschreibung des Pfandes und die Angabe der geliehenen Geldsumme. Unter Prolongation versteht man die „Verlängerung" der Darlehensfrist.

4. Das Hypothekengeschäft. (Hypothekenbanken.) Die Banken geben langjährige Vorschüsse gegen Verpfändung von unbeweglichen Gütern, Immobilien (Wohnhäuser, Wälder, Felder u. s. w.). Diese Vorschüsse sind kündbar oder unkündbar und werden oft nur gegeben gegen zum voraus vereinbarte Ratenrückzahlungen. Da das Pfandobjekt nicht übergeben werden kann, so ist hierfür eine amtliche Eintragung in das Grundbuch, bezw. Verschreibung, erforderlich. Jede Hypothek hat gegenüber den später entstandenen, die auf dasselbe Objekt lauten, ein Vorzugsrecht, daher kann man die erste in der Regel auch zu einem niedrigeren Zinsfuß errichten.

Das Hypothekengeschäft muß von den Banken sehr sorgfältig betrieben werden, denn, wenn auch die Anlage der Gelder sicher ist, weshalb der Hypothekenzinsfuß niedrig ist, so darf die Bank doch nicht einen allzugroßen Teil ihrer Gelder auf so lange Zeit festlegen. Die Pfand- und Rentenbriefe, welche solche Banken ausgeben, wurden schon früher besprochen.

5. Das Diskontgeschäft. Der Diskonteur (Eskompteur) kauft vom Diskontanten einen Wechsel vor dem Verfalltag und zieht die Zinsen für die noch übrige Laufzeit ab. Das Diskontgeschäft wird sowohl von Banken und Bankiers, als auch von Kaufleuten und Privaten betrieben.

Die Geschäftsordnung der Bank bestimmt, welchen Erfordernissen ein Wechsel entsprechen muß, wenn er von der Bank diskontiert werden darf (bank- oder diskontfähige Wechsel). Meist werden drei gute Unterschriften verlangt. (Gefälligkeitsaccepte, Verwandtschaftswechsel, Accepte aus Wuchergeschäften, Kellerwechsel und Finanzwechsel sind, wenn sie als solche erkannt werden, erstere zwei meist, letztere immer ausgeschlossen.)

Dagegen diskontieren Banken gerne sogen. Geschäftswechsel, welche der Verkäufer der Ware vom Käufer erhalten hat, und die nun der Verkäufer, der das Geld vor dem Verfalltag haben muß, bei der Bank diskontiert. Die Bankfähigkeit hängt auch von der Laufzeit des Wechsels ab. Ist diese zu kurz, so verdient der Diskonteur nicht so viel als seiner Mühe und auch dem, allerdings bei drei guten Unterschriften geringen, aber immerhin doch vorhandenen Risiko entsprechen würde. Ist die Laufzeit zu lang, so würde die Bank ihre Kapitalien, deren schneller Umsatz ihren Verdienst ausmacht, zu lange fest anlegen müssen, was besonders bei Krisen verhängnisvoll würde.

Die deutsche Reichsbank diskontiert nur Wechsel, die höchstens noch 3 Monate (die österreichisch-ungarische Bank solche, die höchstens 92 Tage) Umlaufszeit haben. Bei Platzwechseln werden von ihr Zinsen für wenigstens 4 Tage (österreichisch-ungarische Bank 5 Tage, Züricher Kantonalbank 2 Tage), bei Versandwechseln (Rimessen) für 5—10 Tage (österreichisch-ungarische Bank 10 Tage) berechnet und zwar im Minimum 30 Pf., für Wechsel über mehr als 100 M. im Minimum 50 Pf. Diskont.

Der Bankier ist nicht, wie die Bank, an bestimmte Vorschriften bei der Diskontierung gebunden. Er kann nach eigenem Ermessen auch einen Wechsel mit nur einer guten Unterschrift, den die Bank nicht kaufen dürfte, diskontieren. Oft giebt dieser Bankier den Wechsel vor Verfall wiederum einem anderen Bankier oder einer Bank in Diskont (Rück- oder Rediskontierung).

Der Kaufmann diskontiert Wechsel, um verfügbare Gelder zinstragend, aber jederzeit realisierbar anzulegen.

Die Höhe des Diskontfußes richtet sich nach Angebot und Nachfrage. (Früher wurde er meist für längere Zeit fixiert.) Bei Geldfülle werden die Wechsel gern diskontiert (niederer Diskontfuß), bei Geldknappheit umgekehrt. Werden viele Wechsel zum Diskont angeboten, so macht sich der Diskonteur das große Angebot zu nutze, indem er einen hohen Diskontsatz berechnet. Je größer die Sicherheit des Wechsels, desto niedriger der Diskontfuß.

Die großen Zentralbanken erhöhen gelegentlich den offiziellen[1] Diskontfuß, um dem Goldabfluß entgegen zu arbeiten. Aufgabe ihrer

---

[1] Privatdiskont im Gegensatz zum offiziellen Diskont der Zentralbanken (in der Schweiz dem Konkordat der Emissionsbanken). Die Privatdiskontrate, die übrigens auch von den Zentralbanken angewendet werden kann, ist etwas niedriger als der offizielle Diskontsatz. Ersteren nennt man auch „Diskont des offenen Marktes“. Bei Wechseln, die weniger Sicherheit bieten, beträgt der Privatdiskontsatz jedoch gewöhnlich etwa 1 % mehr.

Diskontpolitik ist es, dafür zu sorgen, daß der Diskontfuß sich den wirklichen Verhältnissen anpasse und durch Erhöhung oder Herabsetzung desselben darauf hinzuwirken, daß „das legitime Geschäft selbst in bedrängten Zeiten den Wechselkredit bei der Bank zu mäßigem Zinsfuß in Anspruch nehmen kann.“

Jahresdurchschnitt der Diskontosätze.

Im Jahr	Schweiz %	Frankreich %	Deutschland %	Belgien %	England %	Im Jahr	Schweiz %	Frankreich %	Deutschland %	Belgien %	England %
1887	2,91	3,00	3,40	3,06	3,38	1894	3,17	2,50	3,12	3,00	2,12
1888	3,13	3,10	3,33	3,27	3,30	1895	3,27	2,10	3,14	2,60	2,00
1889	3,70	3,10	3,68	3,54	3,56	1896	3,94	2,00	3,65	2,85	2,47
1890	3,88	3,00	4,52	3,20	4,55	1897	3,92	2,00	3,81	3,00	2,63
1891	3,92	3,00	3,76	3,00	3,33	1898	4,31	2,20	4,27	3,04	3,25
1892	3,09	2,69	3,20	2,70	2,53	1899	4,97	3,06	5,04	3,91	3,75
1893	3,37	2,50	4,07	2,83	3,05	1900	4,88	3,24	5,33	4,08	3,96

Das Diskontogeschäft wird besonders von Notenbanken als wichtiger Bankzweig betrieben. Die diskontierende Bank stellt für die diskontierten Wechsel (Diskonten) die sogen. Diskontnote auf (Bordereau).

6. **Valutengeschäft und Handel mit Edelmetallen.** Dasselbe umfaßt den Handel mit Barrengold und Silber, gemünztem Gold, Papiergeld, Banknoten und Coupons (Geldhandel).

Er bildet zusammen mit dem Wechselhandel das Wechslergeschäft.

a) Der Edelmetallhandel. Zentralstelle hierfür ist die Bank von England. Doch wird er auch von anderen großen Banken betrieben. Die Banken haben diesen Handel leicht monopolisieren können, da sie den internationalen Wertausgleich, der durch die Edelmetalle geschieht, in ihren Händen haben.

Nach Asien strömt von Zeit zu Zeit viel Silber, besonders nach China und Indien, einerseits, weil dort große Mengen zu Geräten und Schmuck verarbeitet werden, anderseits, weil die Einfuhr von dort mit der Ausfuhr europäischer Produkte nicht gedeckt werden kann. Das dorthin abfließende Silber ist für den europäischen Verkehr verloren und erhöht den Silberpreis auf den europäischen Märkten.[1] Anderseits fiel dieser dem Golde gegenüber beständig infolge der größeren Ausbeute und des Uebergangs vieler Staaten zur Goldwährung.

---

[1] So sank der Silberpreis im Januar 1901 etwa um 6% wegen mangelnder Nachfrage für China. (Krieg.)

Nach einer Zusammenstellung des „Engineering and Mining Journal" und einer anderen des Münzdirektors der Vereinigten Staaten produzierten (im Durchschnitt obiger Angaben) 1899:

Die Vereinigten Staaten Gold ca. 3,3 Mill. f. Unzen im Wert von 70 Mill. $
Silber ca. 55 „ „ „ „ „ 33 „ „

Gesamtproduktion der Welt: Gold $ 306,700 000 (gegen 256 Millionen im Jahre 1900) und Silber $ 100,300 000, wovon Mexiko und die Vereinigten Staaten ein Drittel lieferten. Die Preise für Barrengold und -Silber verstehen sich in England per Troyunze[1] (31,1 Gr.) Standard-Metall, d. h. für Gold $^{11}/_{12}$, Silber $^{37}/_{40}$ fein, in Hamburg für 1 kg fein, in Frankfurt a. M. für 1 kg fein Silber, aber 1 Pfund (500 g) fein Gold.

In Frankreich besteht infolge der Doppelwährung ein fester Grundpreis für beide Metalle, für Gold Fr. 3437, Silber Fr. 218.89 per 1 kg fein. Der Metallmarkt notiert die wirklichen Schwankungen durch ein Agio, prime oder Disagio, Verlust, perte, beide in ‰ ausgedrückt, z. B. Silber perte 550‰, d. h. der Marktpreis beträgt per 1 kg fein Fr. 218.89 abzüglich 550‰ = Fr. 98.50 — Marktpreis für Gold mit 1‰ prime = Fr. 3440.44.

b) Der Sortenhandel (Münzen und Noten). Dieser wird sowohl vom Bankier wie vom Geldwechsler betrieben. Die Grundlage des Geschäftes bilden die gewöhnlich mit den Wechselkursen veröffentlichten amtlichen Geldkurse. Diese drücken den veränderlichen Preis ausländischer Münzen und Noten aus:

1. für das Stück, meist bei vollwichtigen Goldmünzen;
2. für ein bestimmtes Gewicht, bei leichten Münzen. In England für alle Münzen außer den Fünffrankenstücken.
3. für 100 Einheiten der betreffenden Münzsorte, z. B. für 100 Rubel (gewöhnlich bei Banknoten).

Inländisches Metallgeld erhält nur in Ländern mit Papierwährung einen Kurs (Agio).

(Bezüglich des Geldkurszettels vergl. das früher über den Kurszettel gesagte.)

7. **Das Devisengeschäft** steht ebenfalls in engem Zusammenhang mit der Börse. Beim Handel mit Wechseln auf ausländische Plätze kommt nicht nur der Diskont, sondern auch der Wechselkurs in Betracht. (Wichtiger Geschäftszweig der Banken!)

---

[1] Der Preis der Unze Standard-Gold ist konstant. Die Bank von England zahlt dafür stets £ 3.17.9., für Standard-Silber in den letzten Jahren 27—30 d.

Die Banken kaufen Devisen, a) um Zahlungen an fremde Orte zu leisten, b) um auf die Kursschwankungen in der fremden Valuta zu spekulieren, c) zur Notendeckung.

Die Grundlage dieses Geschäftes bildet wiederum der Börsenzettel. Die feste, unveränderliche Valuta kann im Inland liegen, wie z. B. zum Teil in London, da dort Devisen auf Schweden, Norwegen, Holland, Belgien, Frankreich, Deutschland, Schweiz, Oesterreich, Italien für 1 £ notiert werden, oder sie kann die Währung des fremden Platzes sein, wie z. B. zum Teil in London, z. B. Devisen auf Rußland für 1 Rbl., auf New-York für 1 $. (Näheres hierüber ergeben die Kurszettel und Wenzely, Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik.)

Hat der Platz die feste Valuta im Ausland, so ist der hohe Kurs (veränderliche Valuta) dem Verkäufer günstig, dem Käufer ungünstig und umgekehrt.

Der Wechselkurs bewegt sich vom Wechselpari nicht weit nach oben und nach unten. Darunter versteht man den Gleichwert der Wechselsumme mit dem Gold-, bezw. Silberwert im betreffenden Lande. Ein pari, durch die Parirechnung auf Grundlage der Ausmünzungsverhältnisse ermittelt, kann nur bestehen zwischen Ländern mit gleichem Währungsmetall.

Der Kurs hängt ab von den Forderungsverhältnissen der beiden Länder. Hat Frankreich an Deutschland viele Zahlungen für Warenlieferungen zu leisten, so ist in Frankreich die Nachfrage nach Wechseln auf Deutschland groß, der Wechselkurs für Devisen auf Deutschland hoch. In Deutschland dagegen wird alsdann der Kurs auf Frankreich niedrig sein, weil Deutschland viel auf Frankreich zu trassieren hat und daher viele solcher Tratten auf den Markt kommen. Der Wechselkurs ist somit häufig ein Spiegelbild der Handelsbewegung zwischen zwei Ländern (Handelsbilanz!); doch übt auch das Effektengeschäft einen ebenso großen Einfluß auf den Wechselkurs aus. Würde gleichzeitig Deutschland stark in französischen Werten spekulieren, so würde hierdurch der Geldabfluß oder das häufige Remittieren von Devisen auf und nach Frankreich dem oben erwähnten Sinken der Kurse auf Frankreich entgegenarbeiten.

Ferner wirken auf den Wechselkurs ein die Höhe des Zinsfußes und ganz besonders die Entwertung der Zahlungsmittel, namentlich des Papiergeldes, dann die Fracht- und Versicherungskosten, welche der wirkliche Geldtransport verursachen würde. Wird die Sendung des Metalles vorteilhafter, so ist der sogen. „Goldpunkt" erreicht.

Weiter kommen bezüglich des Wechselkurses in Betracht: Die Kredit- und Zahlungsverhältnisse des Landes, auf welches gezogen ist.

Von günstigen und ungünstigen Kursen kann man im strengsten Sinne des Wortes nicht reden, denn wenn der Kurs im einen Land dem Verkäufer günstig ist, so ist er es im andern Lande dem Käufer. Vorübergehend wird freilich das eine Land im andern billiger einkaufen, das wird aber auf der einen Seite eine größere, auf der andern eine geringere Kauflust und damit eine Nivellierung des Wechselkurses erzeugen. Die Ausnutzung der verschiedenen Kurse an verschiedenen Plätzen ist Sache der Wechselarbitrage. Die Konzentrierung des Devisenverkehrs an einige Hauptplätze wird für jedes Land von großer Bedeutung. (London!)

Der Kaufmann, der ins Ausland Zahlungen zu leisten hat, bedient sich, falls er die Devisen nicht selbst an der Börse kauft, zu diesem Kaufe oder zur Trassierung auf das Ausland des Bankiers. Der Bankier nutzt aber die Kurse auch aus, indem er von sich aus auf seine ausländischen Geschäftsfreunde trassiert. Wechselkommissionäre besorgen Kauf und Verkauf für andere.

8. **Das Effektengeschäft**[1] besteht im An- und Verkauf von Wertpapieren für eigene und fremde Rechnung und vollzieht sich zumeist an der Börse.

Zahl und Art der in den Handel gebrachten Effekten mehren sich von Tag zu Tag, namentlich infolge der Gründung von Aktiengesellschaften für die verschiedensten Zwecke. Das Wachstum dieser Gesellschaften zeigt folgende Tabelle des „Deutschen Oekonomist“:

Gründungen von Aktiengesellschaften in Deutschland.

Bezeichnung	1897 Anzahl	1897 Kapital 1000 M.	1898 Anzahl	1898 Kapital 1000 M.	1899 Anzahl	1899 Kapital 1000 M.	1900 Anzahl	1900 Kapital 1000 M.
Landwirtschaft, Viehzucht .	7	8,390	2	3,000	1	500	2	1,140
Bergbau, Hütten, Salinen .	3	4,256	14	29,900	11	23,349	14	23,219
Industrie der Steine u. Erden	23	18,158	23	21,560	29	25,430	33	22,837
Metallverarbeitung, Maschinenbau	47	52,220	53	68,650	75	109,220	53	87,390
Chemische Industrie, Heiz- und Leuchtstoffe . . .	14	17,557	18	21,215	21	15,005	11	15,960
Elektrizitäts-Gesellschaften .	11	96,305	36	46,545	32	34,590	15	27,670
	105	196,886	146	190,870	169	208,094	128	178,216

[1] Sattler, Die Effektenbanken.

Bezeichnung	1897 Anzahl	1897 Kapital 1000 M.	1898 Anzahl	1898 Kapital 1000 M.	1899 Anzahl	1899 Kapital 1000 M.	1900 Anzahl	1900 Kapital 1000 M.
Uebertrag	105	196,886	146	190,870	169	208,094	128	178,216
Textil-Industrie	22	27,670	17	14,435	13	18,480	16	26,965
Papier-, Leder-, Holz- und Schnitzstoffe	14	10,720	17	24,818	18	18,405	18	21,667
Nahrungs- 2c. Mittel . .	36	31,825	45	29,520	47	42,517	31	21,140
Darunter:								
Zuckerfabriken . .	—	—	2	1,750	—	—	2	1,338
Brauereien . . .	26	24,950	27	14,580	32	25,087	21	16,616
Sonstige Nahrungs- und Genußmittel .	10	6,875	16	13,190	15	16,530	8	3,186
Baugewerbe	9	13,467	19	26,990	19	37,520	22	31,340
Polygraphische Gewerbe . .	9	5,275	4	2,500	8	13,262	4	3,600
Banken	15	29,600	17	62,600	16	29,211	5	6,050
Versicherungsgesellschaften .	2	7,000	1	2,000	5	9,300	—	—
Eisenbahnen	11	24,196	23	78,183	9	71,383	2	6,203
Sonst. Transport-Anstalten .	9	22,610	10	8,292	29	65,986	17	33,847
Beherbergung u. Erquickung	11	4,369	6	957	6	3,640	5	4,250
Diverse	10	6,700	24	22,455	25	26,595	13	7,180
	253	**380,318**	**329**	**463,620**	**364**	**544,393**	**261**	**340,458**

	Zahl der gegründet. Gesellschaften	Aktien-Kapital insgesamt (Millionen Mark)	Aktien-Kapital durchschn. auf jed. Ges. (Millionen Mark)
1900 . .	261	340,46	1,30
1899 . .	364	544,39	1,49
1898 . .	329	463,62	1,40
1897 . .	254	380,47	1,50
1896 . .	182	268,58	1,48
1895 . .	161	250,68	1,56
1894 . .	92	88,26	0,96
1893 . .	95	77,26	0,81
1892 . .	127	79,82	0,63
1891 . .	160	90,24	0,56
1890 . .	236	270,99	1,16
1889 . .	360	402,54	1,12
1888 . .	184	193,68	1,05
1887 . .	168	128,41	0,76
1886 . .	113	103,94	0,92
1885 . .	70	53,47	0,76
1884 . .	153	111,24	0,72
1883 . .	192	176,03	0,92
1882 . .	94	56,10	0,60
1881 . .	111	199,24	1,80
1880 . .	97	91,59	0,94
1879 . .	45	57,14	1,27
1878 . .	42	13,25	0,32
1877 . .	44	43,42	0,99
1876 . .	42	18,18	0,43
1875 . .	55	45,56	0,83
1874 . .	90	105,92	1,18
1873 . .	242	544,18	2,25
1872 . .	479	1477,73	3,85
1871 . .	207	758,76	3,65

Der Ein- und Verkauf von Effekten für fremde Rechnung ist für die Banken geeigneter als das Geschäft für eigene Rechnung, da namentlich bei ungünstigen Zeitverhältnissen die schwierige Realisierbarkeit vieler Wertpapiere für die Banken verhängnisvoll werden kann.

9. **Das Kontokorrentgeschäft.** Die Bank eröffnet einem Bankier oder Kaufmann eine *laufende Rechnung* und gewährt ihm einen *Acceptations- oder Wechselkredit*, bis zu dessen Höhe sie Zahlungen für den Kunden (Korrespondenten) leistet oder dessen Tratten honoriert. (Aktivgeschäft).

Anderseits ist das Kontokorrentgeschäft auch mit dem Depositen- und Girogeschäft verbunden zu *Abrechnungszwecken*. (Bareinlagen und -entbebungen; Rimessen und Tratten; Checks; Wertpapiere u. s. w.). Der Bankier berechnet Zinsen, Provision, Maklergebühr, sowie die Auslagen für Stempel, Porti u. s. w. auf dem Konto des Bankkunden (Progressive [1], retrograde [2], Staffelmethode [3]; verschiedener Zinsfuß, z. B. 4% in Soll, 3% im Haben; wechselnder Zinsfuß, z. B. 4% vom 1. Januar bis 15. August, 3¾% vom 15. August bis 31. Dezember).

Das Kontokorrentgeschäft der Banken ist ein bedeutendes. In der Rubrik „Debitoren" der Bankausweise ist häufig die Effektenspekulation des Privatpublikums verborgen.

10. **Das Inkassogeschäft** besteht darin, daß die Bank gegen eine mäßige Vergütung (Inkassoprovision) den Einzug von Wechseln, Anweisungen und Checks auf fremden Plätzen besorgt, was sie wegen ihrer vielen Verbindungen billiger thun kann als der Besitzer des Papieres. Die Papiere müssen ein Prokuraindossament tragen. Die österreichisch-ungarische Bank verlangt beim Platzwechsel den Quittungsvermerk, bei andern das Blankoindossament.

11. **Das Zettelgeschäft.** (Noten-, Emissionsgeschäft.) Die Banknote ist ein Schuldschein der Bank für ein unverzinsliches Darlehen. In diesem Umstand, sowie den verloren gehenden Noten liegt nach Abzug der Banknotensteuer der Gewinn der Notenbank.

Das Emissionsrecht ist ein den Banken vom Staat eingeräumter Vorteil (Vorrecht), wofür er in der Regel ein lange Zeit dauerndes, unverzinsliches oder niedrig verzinsliches Darlehen oder Beteiligung am Reingewinn

---

[1] vorwärts schreitend; [2] rückwärts schreitend;
[3] von Verfall zu Verfall.

oder beides als Gegenleistung fordert. Er erläßt auch Vorschriften bezüglich der Errichtung, Organisation, Geschäftszweige und Geschäftsführung der Notenbanken mit der überall hervortretenden Tendenz, das Recht der Notenausgabe auf eine Zentralbank zu beschränken, indem eine gut geleitete Zentralbank namentlich zu Zeiten von Krisen weit besser arbeiten kann als viele kleine Notenbanken. (Sie braucht unter sonst gleichen Umständen einen kleineren Einlösungsfonds, als die kleinen Banken zusammen, die Umlaufsfähigkeit der Noten ist größer; sie kann leichter ausgezeichnete Kräfte zur Leitung heranziehen; sie kann einer Ueberspekulation durch rechtzeitige Erhöhung des Diskontfußes leichter entgegenarbeiten. — Die kleinen Banken sind jedoch dem Staate gegenüber selbständiger, sie kennen die Kundschaft besser, die Gefahr zu großer Notenausgabe ist bei kleinen Banken kleiner. Im allgemeinen gilt es, daß die kleinen Banken den Kleinverkehr mehr unterstützen, als die Großbanken und ihre Filialen.)

Die Bankpolitik des Staates gestattet nirgends volle Notenfreiheit, d. h. die private Notenausgabe für jedermann mit gerichtlicher Verfolgung der Mißbräuche dieses Rechtes, sondern sie schlägt entweder den Weg ein 1. des Regalismus, Staatsmonopolismus, durch Errichtung einer rein staatlichen Zettelbank oder 2. des Konzessionismus durch Privilegierung einer oder mehrerer Banken. Die Bankgesetzgebung hat namentlich folgende Punkte zu fordern:

1. das Stammkapital soll nicht zu niedrig und voll eingezahlt sein;
2. die Noten sollen jederzeit einlösbar sein. In Zeiten der Not mußte dieses Prinzip freilich öfter aufgegeben werden. Die Noten der russischen Bank sind überhaupt uneinlösbar;
3. allzukleine Appoints, z. B. 10 oder 25 M., sollen nicht ausgegeben werden;
4. alle Spekulationen mit Spielpapieren sollen den Notenbanken untersagt sein;
5. Wahrung der Oeffentlichkeit des Unternehmens;
6. die Notenausgabe darf nicht eine unbeschränkte sein und soll in gehöriger Weise gedeckt sein.

In letzterer Beziehung kommen folgende Verordnungen in Betracht:

a) die Volldeckung, d. h. für den gesamten Notenumlauf ist der entsprechende Metallwert auf der Bank zu halten. Dadurch gehen die Vorteile des Zettelbankwesens verloren. Ein kleiner Vorteil könnte nur in der hiedurch verringerten Abnützung erblickt werden;
b) die Quotaldeckung, d. h. ein Teil z. B. 1/3, 40% u. s. f. muß in Währungsmetall gedeckt sein, der übrige Teil nicht oder in Wechseln, Wertschriften, durch Staatsgarantie u. s. w.

c) die Contingentierung, d. h. eine bestimmte Menge kann ohne Deckung ausgegeben werden Noten, die darüber hinaus ausgegeben werden, müssen voll gedeckt sein.

Unter regelmäßiger Rückströmung versteht man die Benutzung der Noten zu Zahlungen an die Bank, unter unregelmäßiger Rückströmung die Präsentation zur Umwechslung in Metallgeld.

Restriktion (Einschränkung) tritt dann ein, wenn die Bank, besonders wegen Vorschüssen an den Staat, zur Einlösung der Noten nicht mehr fähig ist. (Zwangskurs; Ausgabe kleiner Noten; Ausgabe zahlreicher Noten, wodurch ihr Kurs noch mehr herabgedrückt wird.)

12. **Das Bankanweisungsgeschäft.** Die Bank stellt zu Gunsten der Kaufleute, die Zahlungen an auswärtige Plätze zu leisten haben, Anweisungen auf ihre dortigen Filialen aus, so daß dem Kaufmann Gefahr und Kosten des Transportes von Bargeld erspart bleiben. Die Möglichkeit der Postanweisungen hat diesen Geschäftszweig bedeutend eingeschränkt.

13. Das Gründungs- und Emissionsgeschäft. Dieses Geschäft wurde eingeleitet durch die Gründung des Credit mobilier in Paris (1852), der bald in Frankreich und anderen Ländern viele Nachahmer fand. Es umfaßt: Gründung von industriellen (gewerblichen) Etablissements (Geschäften), Eisenbahnen, Bergwerken, Kanälen, Banken — Vergrößerung von solchen Unternehmungen durch Zuführung von Kapital — Beteiligung an denselben — Erwerbung und Begebung der Aktien und Obligationen solcher Unternehmungen — Umwandlung von solchen Geschäften. Derartige Banken können ebenso segensreich wie verderblich wirken, je nach Leitung und Geschäftsprinzipien.

14. Das Sparkassengeschäft. Während die sog. Volksbanken (Vorschußkassen) beabsichtigen, die Wohlthaten des Kredites auch dem „kleinen Mann", besonders dem Handwerker, zugänglich zu machen, bezwecken die Ersparniskassen (teils kommunale, teils private) die Spargelder desselben zu sammeln, sicher anzulegen und ihm dadurch den Zinsengenuß zu verschaffen. Der Einleger erhält ein Sparkassabüchlein, in welches seine Einlagen und seine nach vorausgegangener Kündigung erfolgten Enthebungen aufgezeichnet werden.

In vorzüglicher Weise funktioniert die in England von Gladstone ins Leben gerufene Postsparkasse[1], sowohl dort als in Belgien, Holland, Italien, Frankreich, Oesterreich, Rumänien, Schweden, Finnland, Japan.

[1] R. Grimm: Die Postsparkassen

England besaß:

Jahr	Anzahl der Postsparkassen	Betrag der Einlagen	Betrag der Rückzahlungen	Betrag der Guthaben samt Zins am Ende d. J.
1862	2535	£ 2 114 669	£ 438 637	£ 1 698 221
1875	5260	„ 8 783 852	„ 7 325 560	„ 25 187 345
1885	8106	„ 15 034 694	„ 13 202 742	„ 47 697 838
1894	11323	„ 30 439 449	„ 23 786 927	„ 89 266 066

In der Schweiz besteht die Einrichtung der Postsparkasse noch nicht.

	1835	1862	1882	1895
Spark. i. d. Schweiz[1]	100	235	487	557
Einleger	60 028	355 291	746 984	1 196 540
„ a. 100 Einw.	3	14	26	40
Guthaben d. Einleger	Fr. 17 Mill.	Fr. 132 Mill.	Fr. 514 Mill.	Fr. 894 Mill.
„ auf 1 Einw.	8	53	181	296

Die Usancen des Bankgeschäftes sind außerordentlich mannigfaltig. Näheres hierüber in den Bankreglements und Geschäftsordnungen.

V. Die Hilfsgewerbe des Handels.

1. Verkehrswesen und Transportgeschäft[2].

a) Allgemeines.

Als Verkehrsmittel sind vom ökonomischen Standpunkt aus aufzufassen: Naturkräfte, Arbeitskräfte und Kapital, vom technischen, wirtschaftlichen Standpunkt aus: der Weg, das Fahrzeug und die bewegende Kraft.

1. **Der Verkehrsweg.** Dieser ist um so wertvoller, je weniger bewegende Kräfte er in Anspruch nimmt, je weniger er das Fahrzeug abnutzt und auf je weitere Strecken er die Benutzung von Fahrzeugen

[1] „Bericht über Handel und Industrie der Schweiz für das Jahr 1899", erstattet vom Vorort des schweiz. Handels- und Industrie-Vereins.

[2] Das Buch der Erfindungen, Gewerbe und Industrieen. IX. und X. Bd. — Neumann-Spallart-Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft. — Lotz, Verkehrsentwicklung in Deutschland. — Geistbeck, Der Weltverkehr. — Cohn, Geschichte und Politik des Verkehrswesens. — Webersik, Weltpost-Statistik. — Maier-Rothschild, Handbuch. — Köchlin, Postcheck und Postgiro. — „Union postale" — Archiv für Post und Telegraphie. — Schweiger-Lerchenfeld, Vom rollenden Flügelrad.

derselben Art gestattet unter Innehaltung der möglichst direkten Linie. Man unterscheidet Land- und Wasserwege. Die Güte derselben hängt vorzugsweise von den geographischen Verhältnissen ab.

Ungünstig für die Anlage von Landwegen wirken: Unebenheit des Terrains, namentlich starke Steigungen und rascher Wechsel der Höhenlagen, steiniger, sandiger, lockerer Boden, Mangel an Bewässerung (Steppen, Wüsten), übermäßige Bewässerung (Sümpfe, reißende Ströme, Wildbäche, unentwickelte Flußsysteme, wie z. B. in Finnland). Ferner kommen in Betracht: Klima, Vegetation (Ernährung und Fortkommen der Haustiere), sowie die dem Volke innewohnende Energie und Kultur.

Ungünstig wirken für Wasserwege: starkes Gefälle, Untiefen, Geschiebematerial, Deltas, Limane, rascher Wechsel des Wasserstandes.

2. **Das Fahrzeug.** Dieses kann nur in seltenen Fällen für den Warentransport entbehrt werden (Tragen durch Menschen, Lasttiere, Holztrift), wohl aber für den Nachrichtentransport (Telegraph, Telephon). Das Fahrzeug muß sich anpassen an die Beschaffenheit des Weges, die Transportgüter, die Transportkräfte, sowie an die Anforderungen, die an den Transport gestellt werden bezüglich Schnelligkeit, Sicherheit und Massenhaftigkeit. Das Ideal-Fahrzeug für einen jeden Weg verlangt: möglichst geringe Erstellungs- und Unterhaltungskosten, geringe Abnutzung, möglichste Ausnutzung der treibenden Kraft, Möglichkeit des Transportes großer Mengen, Sicherheit, Schnelligkeit und Bequemlichkeit des Betriebes. Wie der Kaufmann sein Kapital möglichst oft umsetzen muß, so sollen auch die Fahrzeuge möglichst beständig umlaufen, um das in ihnen angelegte Kapital auszunutzen.

3. **Die bewegende Kraft.** Je besser der Weg, desto geringere Kräfte werden erfordert. (Einer Einheit auf dem Kanal entsprechen auf der Eisenbahn für dieselbe Last 8—10, auf einer gewöhnlichen Chaussee 80, auf einer frisch beschotterten Straße etwa 120 Einheiten. In dem Maße verteuert sich der Transport.)

Die menschliche Muskelkraft ist am wenigsten von der Beschaffenheit des Weges abhängig (Träger im Sudan, Dienstmänner, Alpenführer u. s. w.), in dem Sinne, daß die Beschaffenheit des Weges den Transport durch menschliche Muskelkräfte selten unmöglich macht, wenn auch erschwert.

Schon größer wird die Abhängigkeit der tierischen Transportmittel (Reit-, Saum-, Zugtiere, Brieftauben). Mensch und Tier bilden bei Naturvölkern die einzigen Transportkräfte. Bei Kulturvölkern treten hinzu:

der Wind, die billigste Naturkraft (Segelschiff und Segelwagen), der Dampf (Dampfschiffahrt, Lokomotiven, Motorwagen), besonders geeignet für Massentransporte, sowie für Waren, bei deren Beförderung die Schnelligkeit eine große Rolle spielt, die Elektrizität, mit der schnellsten Transportleistung (Telegraph, elektrische Bahnen) und der Luftdruck (Rohrpost, Tramways).

Die Schiffahrt nützt ebenfalls die bewegende Kraft der Flut und Ebbe aus, sowie diejenige der Meeresströmungen und des fließenden Wassers überhaupt. (Floßfahrt.)

Auf schiefen Ebenen (Drahtseilbahnen) wirkt die Anziehungskraft der Erde als treibender Faktor, indem der durch Füllen eines Wasserbehälters schwerer gemachte obere Wagen bei seiner Thalfahrt den untenstehenden Wagen hinaufzieht.

Wie in manchen Zweigen der Fabrikation ein kontinuierlicher (ununterbrochener) Betrieb zur Notwendigkeit wird und damit eine Ablösung der Arbeiter (Schichten!), so auch beim Transportwesen.

Handel und Transportwesen bedingen sich gegenseitig. Der Fortschritt des einen bringt einen Fortschritt des andern (moderne Verkehrsmittel = moderner Welthandel; Verbesserung der Verkehrsmittel = Vorteile für den Handel; Ausdehnung des Handels = Verbesserung der Verkehrsmittel). In eben derselben Weise wirken Transport- und Kreditwesen auf einander ein (größere Häufigkeit der Emission von Kreditpapieren; größere Leichtigkeit, sich Auskunft zu verschaffen u. s. w.).

b) Der Landtransport.

1. Ursprüngliche Form. Bei unkultivierten Völkern findet aller Verkehr auf ungebahnten Wegen, in seltenen Fällen auf ausgetretenen Pfaden statt. Bei kultivierten Völkern findet auf solchen Wegen nur ein (allerdings mannigfaltiger) Lokalverkehr statt (Transport von Holz aus dem Innern des Waldes zum Waldweg, von Feldfrüchten auf den Feldweg u. s. w.), indem für jeden Transport so rasch als möglich der nächste Verkehrsweg im Netz der Verkehrslinien aufgesucht wird.

Die älteste Form des Distanz-Landhandels ist der Karawanenhandel, der mit fortschreitender Kultur (Transportverbesserungen, Kolonisation, Besserung der Rechtszustände) immer mehr auf einige Gebiete (Inner-Asien, Afrika) zurückgedrängt wird. Der Weg ist an die Oasen und Brunnen

gebunden. Daher ist der Karawanenhandel der Richtung nach der stabilste (feststehendste) und an seinen Endpunkten, sowie an den wichtigsten Oertlichkeiten an seinem Wege entwickeln sich große Marktplätze. Die Nomadenvölker längs des Weges übernehmen das Frachtgeschäft, indem sie die Lasttiere stellen (Kamel, Hund, Maultier, Renntier, Lama). Der Karawanenhandel ist mit großen Kosten verbunden (langer Weg; Zeitverlust beim Wechseln der Transporttiere und beim Umpacken; Stillstand während der Nacht; Mitführen großer Nahrungsvorräte: zahlreiches Transportpersonal; Verluste durch Unterschlagung; Tributzahlungen).

2. **Der Transport auf der Landstraße.** Diese dient vorerst dem lokalen, Gebirgsstraßen auch dem internationalen Verkehr.

Das Straßenwesen eines Landes spiegelt die Kultur seines Volkes ab. Aufstrebende Völker bauen neue Straßen und verbessern die alten, niedergehende Völker vernachlässigen sie.

Vorzügliche Straßen besaßen die alten Inder, denen Religion und Sitte den sorgfältigen Unterhalt derselben geboten, ebenso die Phöniker, die Assyrier und namentlich die Perser (Heerstraßen), sowie die Römer, die Straßenbauer der alten Welt (vgl. die Peutingersche Tafel). Alle diese Völker besaßen weit bessere Straßen als die Deutschen im Mittelalter. Nicht besser stand es zu dieser Zeit in den übrigen Ländern. (Madame de Sevigny erzählt, daß sie 1672 zu einer Reise von Paris nach Marseille einen vollen Monat brauchte.) Vorzügliche Straßen bestanden auch zur Zeit der Entdeckung Amerikas in Zentralamerika, Mexiko und Peru, während heutzutage die Länder Süd- und Mittelamerikas, Spanien, China u. s. w. erbärmliche Straßenverhältnisse haben.

Für den Straßenbau ist es von großer Bedeutung, ob in der betreffenden Gegend geeignetes Material in Menge zu haben ist oder nicht. (Verhältnismäßig billige Kunststraßen in den Alpen!) Die früher häufig vorkommenden starken Steigungen werden heute so viel als möglich umgangen durch Krümmungen und Kunstbauten (Dämme, Viadukte [lat. via = Weg, ducere = führen, leiten], Einschnitte, Brücken u. s. w.). Anlage- und Unterhaltungskosten richten sich nach dem Preise des Baumaterials und der Grundstücke, nach den Arbeitslöhnen und der Abnützung. In der Nähe großer Städte sind die Straßen teurer herzustellen und zu unterhalten.

Als Fahrzeuge werden benutzt: zwei- und vierräderige Karren und Wagen für den Personen- und Gütertransport, Schlitten, Velo's, Dampf- und Gasoline-Motorwagen, elektrische Wagen u. s. w.

Als bewegende Kraft dienen meist Pferde, Maultiere, Esel, Ochsen, Renntiere, Hunde. In Gegenden, wo Pferde und Futter billig sind, wie in

Rußland, Ungarn, Turkestan u. a., wird der Straßentransport rascher, indem viele Pferde auch an leichte Wagen angespannt werden.

Durch diesen Transport werden die Produkte der Landwirtschaft in die Stadt, die der Mühle zu den Bäckern gebracht u. s. w. (Biertransport aufs Land, Botendienst; überhaupt: Verkehr zwischen Stadt und Land.) Die Motorwagen, sowie die elektrischen dienen fast ausschließlich dem Personentransport, doch giebt es auch derartige Frachtwagen.

3. Der Transport auf der städtischen Straße. In der Stadt findet eine Ausscheidung statt zwischen den Fußgängerwegen (Fußgängersteige oder Trottoirs, gepflasterte Uebergänge, Passerellen, Durchgänge unter dem Straßenniveau, gedeckte Hallen) und den Fahrwegen. Auf letzteren verkehren (neben den Privatfuhrwerken, die für den öffentlichen Verkehr bestimmten) Droschken, die in kleineren und mittleren Städten Eigentum zahlreicher Fuhrhalter, in großen Städen meist einiger weniger Gesellschaften sind und die ihren bestimmten, polizeilich geregelten Dienst versehen, ferner die Omnibusse, die zu billigen Taxen den Personenverkehr zwischen zwei Punkten der Stadt besorgen, indem sie insbesondere die dichtbevölkerten Stadtteile mit den engen Straßen durchkreuzen, während die Straßenbahnen (Pferdetram, elektrischer-, Dampftram u. s. w.) den Personenverkehr auf den großen Straßen (Boulevards, Ringe, Avenues) von den Hauptplätzen nach der Peripherie (Grenzlinie) der Stadt, oft bis in die nächsten Ortschaften (Ausflugsorte, Orte, wo der billigeren Wohnungsverhältnisse halber viele in der Stadt Beschäftigte wohnen) besorgen. Der Mangel an Platz und Rücksichten auf die Verkehrssicherheit bedingen in Großstädten oft den Bau von sog. Hochbahnen (New-York) oder unterirdischen, sog. Tunnelbahnen (Paris).

4. Die Eisenbahn.

a) Allgemeines. Die Eisenbahn hat sowohl den Weg als die Fahrzeuge und die bewegenden Kräfte vervollkommnet.

Die Eisenbahn ist schneller als jeder andere Landtransport. Namentlich der Fernverkehr wird rascher durch die geringere Anzahl von Haltestellen und die Einführung beschleunigter Züge (Expreß-, Schnell-, beschleunigter Personenzug), sowie durch die Rücksichtnahme der verschiedenen Bahnen bezüglich des Anschlusses (Internationale Fahrplankonferenzen).

Der Orient-Expreßzug Paris—Konstantinopel legt die Strecke von 3046 km in 65 Std. zurück; der Mediterrane Expreß Paris—Nizza 1088 km mit 26 km pro Stunde; Lissabon—Paris = 40 Std.; der Ostende—

Wiener Expreß hat eine Fahrgeschwindigkeit von 63 km pro Stunde; der Expreß Berlin—Neapel legt die Strecke Berlin—Leipzig (163 km) in 2¹/₃ Std. zurück (Berlin—Neapel, 1945 km in 36 Std.). Im allgemeinen haben die Vereinigten Staaten (New-York—Buffalo 84 km pro Stunde), Deutschland (Hamburg—Berlin 82,1 km), England (London—Edinburg 82 km) und namentlich Frankreich (St. Pierre—Orléans 101,5 km pro Stunde) die größten Fahrgeschwindigkeiten. Die Fahrgeschwindigkeit der Schnellzüge (pro Stunde) schwankt in Frankreich zwischen 101,5 und 78 km; in England 91 und 74,1 km; in Deutschland 82,1 und 66 km; in Oestereich 71,5 und 63,7 km; in Holland 76,2 und 66,7 km; in Belgien 77,9 und 59,3 km.

Auf einzelnen Strecken fahren die Züge in Amerika und England mit 130 km Geschwindigkeit pro Stunde.

Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Schnellzüge beträgt in Deutschland über 50 km, in Oesterreich-Ungarn fast 50 km, in der Schweiz fast 40 km.

Der Eisenbahntransport ist auch billiger, pünktlicher und regelmäßiger als jeder andere Landtransport.

Als Wirkungen des Eisenbahnverkehrs sind besonders anzuführen: Zunahme des Reisens; Verbreitung geographischer, landeskundlicher und kommerzieller Kenntnisse; Förderung der Litteraturkenntnisse und des Zeitungswesens; Aufsaugung des Handels und Verkehrs, sowie der Bevölkerung an ihre Linien und Bildung von Großstädten; Herabsetzung des für den Handwerker und Industriellen nötigen Betriebskapitals infolge rascherer und billigerer Herbeischaffung des Rohmaterials und Erleichterung des Transportes der Fabrikate; Nivellierung der Arbeitslöhne und der Warenpreise; Einschränkung von Teuerungen; Mannigfaltigkeit der Konsumartikel; Veränderung der Kriegsführung u. s. w.

Entwicklung und heutiger Stand der Eisenbahnen. Die Spurbahnen kamen schon im Altertum vor. (Mit vertieften Geleisen versehene Steinbahnen, bestimmt für den Transport der Materialien zum Bau der Pyramiden in Aegypten — Tempelstraßen in Griechenland, für die heiligen Wagen und Opferfuhrwerke — von den Römern erbaute Steinstraßen mit eingearbeiteten Geleisen u. s. w. Hierher zu rechnen sind auch die heute noch vielerorts gebräuchlichen parallelen Steinpflasterstreifen zur Erleichterung des Fuhrwerkverkehrs.)

Zur Zeit der Kreuzzüge und der Blüte der Hansa und der italienischen Städte, sowie im Entdeckungszeitalter bewegte sich der Verkehr hauptsächlich auf den Wasserstraßen und die Kunststraßen des Landes verfielen.

Am Ende des 15. Jahrhunderts kamen in den deutschen Bergwerken die Spurbahnen wiederum als Holzbahnen auf (parallel liegende, auf Querhölzern ruhende Balken). Sie dienten zum Transport der Erze aus den Gruben und erhielten später (16. Jahrhundert) Bandeisenbeschläge, um die Abnutzung zu vermindern.

Die von Elisabeth nach England berufenen deutschen Bergleute wandten diese Holzschienen auch dort an. Erst 1767, als die Eisenpreise sehr niedrig waren, wurden sie in einem großen Eisenwerk durch Eisenplatten ersetzt, an deren Stelle später eiserne Schienen traten. Die Hauptverbesserungen kamen nun für eine lange Zeit aus England (Ränder an den Außenseiten der Räder — schmiedeeisene Schienen — Walzen der Schienen).

Zur modernen Eisenbahn wurde diese Verkehrseinrichtung jedoch erst durch die Anwendung des Dampfes als bewegende Kraft, welche Möglichkeit Savery zuerst erkannte. Cugnot konstruierte den ersten Dampfwagen, dessen Probefahrt 1769 in den Straßen von Paris jedoch sehr unglücklich ausfiel. 1784 nahm James Watt ein Patent auf bewegliche Dampfmaschinen. Sein Schüler Murdoch erbaute das Modell eines Dampfwagens mit 6—8 englischen Meilen Geschwindigkeit per Stunde. Trevethik benutzte zuerst die Dampfkraft zum Fortschaffen schwerer Lasten und vollendete 1804 die erste brauchbare Lokomotive. Der erste Dampfwagen jedoch, der bedeutendere Lasten zu transportieren vermochte, war der 1814 von Georg Stephenson konstruierte „Blücher". (Erste Fahrt auf der Killingworth-Bahn, mit einer Geschwindigkeit von 4 engl. Meilen; Gesamtgewicht 30 000 kg.) 1821 wurde er Bauleiter der Stockton—Darlington Pferdebahn, welche für den Kohlentransport angelegt wurde. Die Bahn wurde 1825 eröffnet und zwar vorerst als Pferdebahn für den Personen-, als Lokomotivbahn für den Kohlentransport. (1823 wurde in Newcastle die erste Lokomotivfabrik von ihm gegründet.) 1829 setzte die Direktion der Liverpool-Manchester Bahn einen Preis von 500 £ aus für eine Lokomotive, die ihr dreifaches Gewicht mit einer Geschwindigkeit von 15 engl. Meilen in der Stunde ziehen, auf Federn ruhen und nicht mehr als 500 £ kosten würde. Am 6. Oktober fand in Rainhill die Wettfahrt statt. Unter vier Konkurrenten siegte Stephenson mit seinem „Rocket", in welchem bereits die wesentlichen Konstruktionsprinzipien der heutigen Eisenbahnen im Keime ruhten. Die Maschine zog ihr fünffaches Gewicht mit einer Geschwindigkeit von 20 engl. Meilen, bei der Schlußfahrt sogar 35 Meilen. 1830 wurde die Bahn Liverpool—Manchester unter der Beteiligung aller Stände des ganzen Volkes eröffnet und zehn Jahre später waren schon alle Hauptstädte des Landes miteinander verbunden. Von England verbreiteten sich die Bahnen mehr oder weniger rasch nach den

andern Ländern. (Eröffnung 1832 St. Etienne—Lyon; 1835 Brüssel—Mecheln, 1835 Nürnberg—Fürth; 1837 Leipzig—Althen; 1837 Florisdorf—Wagram; dann folgten 1838 Preußen; 1839 Italien, Niederlande, Dänemark und Schweiz; 1848 Spanien; 1851 Schweden; 1854 Portugal; 1860 Rumänien, Bulgarien, europäische Türkei; 1869 Griechenland; 1884 erst Serbien.)

Die Entwicklung des Eisenbahnnetzes (in Kilometern) ergiebt sich aus folgender Uebersicht der Länder und der Erdteile:

Land	1845	1865	1880	1890	Anfang 1898	km auf je 100 qkm	km auf je 10 000 Einwohner
Deutschland . . .	2143	13 900	**33 634**	**42 869**	**48 116**	8,9	9,2
Frankreich . . .	870	**13 577**	25 932	**36 895**	41 342	7,8	10,8
Großbrit. u. Irland	**4082**	**21 386**	28 854	32 297	34 445	10,9	8,5
Rußland	144	3819	**22 664**	29 063	40 262	**0,7**	3,8
Oesterreich-Ungarn	1058	6397	**18 460**	27 040	33 668	5,0	7,4
Italien	128	4367	8713	13 149	15 643	5,5	5,0
Spanien	—	4823	7493	9878	12 916	2,5	7,1
Schweden . . .	—	1302	5882	8018	10 169	2,3	20,5
Belgien	577	2250	4111	5263	5904	**20,0**	9,1
Schweiz	**4**	1321	2501	3149	3646	8,8	12,0
Niederlande . . .	153	776	1841	2610	3129[1]	8,8	6,1
Rumänien . . .	—	—	1387	2543	2880	1,7	4,7
Vereinigte Staaten	**7456**	**56 462**	**146 562**	**268 230**	**296 745**	3,8	42,2
Kanada	35	3500	**11 088**	22 533	26 866	0,3	**51,8**
Argentinien . . .	—	289	2349	10 244	15 172	0,5	33,5
Brasilien	—	600	3500	9500	13 941	**0,1**	8,2
Mexiko	—	32	1054	9718	11 890	0,5	9,4
Britisch Ostindien .	—	5412	**14 772**	**27 316**	33 820	0,6	**1,4**
Kapkolonie . . .	—	72	1457	3326	3634	0,4	20,7
Europa . . .	**9195**	**75 612**	167 998	224 017	263 145	2,7	6,9
Amerika . . .	**7531**	62 426	**171 669**	**331 599**	**380 384**	1,01	28,6
Asien	—	5489	15 969	34 189	49 764	—	—
Afrika	—	**599**	**4607**	**9870**	**15 948**	—	—
Australien . .	—	825	7444	19 049	23 014	0,2	**51,9**
Erde[2] . . .	16 690	144 951	367 687	618 724	732 255	—	—

[1] Mit Einschluß von Luxemburg.

[2] Die statistischen Angaben sollen im Unterricht durchgehends graphisch veranschaulicht werden.

Natürlicherweise dachte man bei der Anlage der Eisenbahnen nicht an das für das betreffende Land rationellste Eisenbahnnetz, indem man bloß die Verbindung zweier Orte im Auge hatte, so daß das Eisenbahnnetz manchen Landes als ein verfehltes bezeichnet werden muß. In neuester Zeit bemüht man sich, die Teilstücke zwischen hinein zu bauen, um die vorhandenen Linien für den Fernverkehr so vorteilhaft als möglich zu gestalten.

Man unterscheidet nach der Ausdehnung des Verkehrs durchgehende und Lokalbahnen, nach dem Verhältnis mehrerer Bahnen zu einander Haupt-, Zweig- und Verbindungsbahnen (Neben-, Sekundär-, Vicinalbahnen). Die Hauptbahn stellt den Fluß dar, die Nebenbahn den Neben- oder Beifluß, die Verbindungsbahn den zwei Flußsysteme verbindenden Kanal. Verbindungsbahnen kommen namentlich in Großstädten für den Verkehr zwischen den verschiedenen Bahnhöfen vor.

b) Gründung und Bau der Eisenbahnen. Eisenbahnen werden vom Staat oder von Aktiengesellschaften gegründet, von letzteren bloß mit der Absicht auf Gewinn, daher nur Linien durch dichtbevölkerte Gebiete, vom ersteren aus Staatsinteresse auch durch ärmere Gegenden, oft vornehmlich aus militärischen Gründen (strategische Bahnen). In einzelnen Ländern entstanden ursprünglich nur Privatbahnen, so in England, Frankreich, Oesterreich, Italien, Schweiz, Nordamerika, in anderen nur Staatsbahnen, so in Holland, Württemberg, Baden, in anderen beide nebeneinander, so in Preußen, Bayern, Belgien. Die heutige Tendenz spricht für die Staatsbahnen.

Die Privatbahnen bedürfen der Konzession, d. h. staatlichen Bewilligung. Diese enthält Bestimmungen über die Trace (Linie), die Ausführung des Baues und der Zubehör (Telegraphen u. s. w.), über den Betrieb, über die Dauer der Bewilligung, die Leistungen des Staates an die Gesellschaft und umgekehrt, häufig auch über die Taxen, und wird erst erteilt nach durchgeführter Projektierung (Bestimmung der Trace, Anfertigung der Baupläne und Kostenvoranschläge).

Die Staatsunterstützung kann bestehen in:

a) Zinsengarantie, indem der Staat einen bestimmten Zins garantiert und, falls das Unternehmen nicht soviel abwirft, das Fehlende aus der Staatskasse ergänzt;

b) Uebernahme eines Teiles der Aktien durch den Staat (häufig auch durch die Gemeinden);

c) Zahlung einer bestimmten Summe (Subvention) ohne Zins und Rückerstattung;
d) Vorschüsse, namentlich während des Baues (Frankreich);
e) Schenkung von Ländereien (unentgeltliche Abtretung des Grundes und Bodens für den Bahnkörper oder selbst für Siedelungen längs der Bahn — Vereinigte Staaten —);
f) Expropriationsrecht (Enteignungsrecht), wonach die Bahnen auch ohne Zustimmung des Eigentümers den nötigen Boden erwerben können.

Die Gegenleistungen der Privatbahnen betreffen meistens:
a) Das Ankaufsrecht des Staates an einem bestimmten Zeitpunkt und zu bestimmten Bedingungen (Preußen);
b) das Heimfallrecht, wonach die Bahnen an einem bestimmten Zeitpunkt ohne Entschädigung Eigentum des Staates werden;
c) Rückerstattung der Garantiezuschüsse und Subventionen, wenn die späteren Reinerträgnisse dies gestatten;
d) Verpflichtung zu gewissen Transporten zu bestimmten Taxen (Post-, Militär- und Gefangenentransport);
e) Aufstellung von staatlich genehmigten Maximaltarifsätzen.

Das Kapital wird vom Staat durch Ausgabe von Obligationen, von Privatunternehmungen durch Emission von Aktien und Obligationen gesammelt. (Die Privatbahnen sind daher vom Geldmarkt mehr abhängig als die Staatsbahnen.)

Beim Bau ist Rücksicht zu nehmen, ob die Bahn schon gleich von Anfang an oder in nächster Zeit oder erst nach langer Zeit einen bedeutenden Verkehr zu bewältigen hat, ob voraussichtlich der Güter- oder der Personenverkehr vorherrscht, ob sie dem Lokal- oder dem internationalen Verkehr zu dienen hat. In letzterem Falle müssen, um die Betriebskosten zu verringern und die Schnelligkeit des Transportes zu steigern, wenn auch mit großen Anlagekosten, die Verkehrshindernisse durch Kunstbauten beseitigt werden. (Großartige Brücken und Tunnels; die Brooklyn-Newyorker Hängebrücke 1825 m lang, 26 m breit; Taybrücke 3300 m; Mississippibrücke bei Memphis 3260 m; die Brücke über den Firth of Forth in Schottland ist 2394 m lang, Spannung 521,2 m. Die Pfeiler erforderten 18 000 000 kg Mauerwerk, die Brücke 50 000 000 kg Stahl mit 6 000 000 Quadratmeter Fläche. — Der große Gotthardtunnel allein kostete 56¾ Millionen Franken, Länge 14 900 m; Mont-Cenis-Tunnel 12 233 m; Arlbergtunnel 10 270 m.)

Die Bahnunternehmer bauen entweder die Bahn selbst (Regiebau) oder sie übergeben denselben einem oder mehreren Unternehmern (Akkordbau),

welche ihrerseits wiederum einzelne Strecken in Unterakkord vergeben. Je geringer die Spurweite, desto billiger sind Landerwerb und Bau, desto leichter das Transportmaterial, desto weniger jedoch eignet sich die Bahn für den schnellen und massenhaften Verkehr. Die Einheitlichkeit der Spurweite ist von großer Bedeutung. Im Gegensatz zu den Schmalspurbahnen mit sehr verschiedener Spurweite beträgt dieselbe bei den meisten Normalspurbahnen 5 engl. Fuß = 1,435 m (bei den russischen Bahnen 1,525 m, bei den spanischen 1,676 m).

c) Der Betrieb. Die Bahnen werden entweder vom Unternehmer selbst betrieben, oder (namentlich die Verbindungsbahnen) verpachtet. Der Betrieb umfaßt: Die Personen-, Gepäck- und Güterbeförderung — die Beschaffung und den Unterhalt des Rollmaterials — den Unterhalt der Bahn — das Rechnungswesen und die Kontrolle, besonders aber auch das Signalwesen, das, weil rein technischer Natur, hier nicht erörtert werden kann.

Um den regelmäßigen Betrieb zu ermöglichen, werden die Fahrpläne aufgestellt. Die Rücksichtnahme auf die Anschlüsse an andere Verkehrsanstalten erschwert ihre Aufstellung sehr. Namentlich aber treten hierbei die lokalen Interessen denjenigen des Schnellzugverkehres zwischen entfernten Hauptorten entgegen.

Mit Rücksicht auf einen ordnungsmäßigen Betrieb werden die Betriebsreglements aufgestellt. Dieselben enthalten alle Bedingungen und Vorschriften, unter denen die Bahn die Beförderung von Personen und Sachen übernimmt und übernehmen muß unter Angabe der Rechte und Pflichten der Bahn und des Publikums.

Die wichtigsten Bestimmungen sind nahezu bei allen Bahnen einheitlich:

1. Jede Eisenbahn muß jedes Gut zum Transport annehmen, falls nicht gesetzlich vorgeschriebene Ablehnungsgründe vorhanden sind.
2. Jede Bahn muß jedes von der anschließenden Bahn übernommene Transportgut weiter befördern und solidarisch für den Transport haften.

Im internen (Landes-)Verkehr gelten die Reglements der Landesbahnen. Die einzelnen Bahnreglements waren früher privatrechtlicher Natur und wurden von jeder Bahn willkürlich aufgestellt. Heutzutage unterstehen alle dem vom Staat aufgestellten „Allgemeinen Transportreglement“. Spezielle Bestimmungen einzelner Bahnen dürfen mit diesem nicht in Widerspruch stehen. Doch haben sich viele Bahnen schon frühzeitig auch für den internationalen Verkehr auf die Hauptpunkte geeinigt. Die

gesetzliche Regelung dieser Abkommen trat jedoch erst ein mit Abschluß des „internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr", das auf eine (1876 erfolgte) Anregung des schweizerischen Bundesrates von verschiedenen Staaten abgeschlossen wurde und am 1. Januar 1893 in Kraft trat. (Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Schweiz, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Rußland.)

(Näheres siehe in den Reglements selbst.)

Der Personentransport. Erstes Erfordernis ist Sicherheit des Betriebes (gutes Material, sorgfältige Kontrolle, Bremsen, Notbremsen, solider Unter- und Oberbau, gewissenhafte Angestellte), dann Schnelligkeit (Expreß-, Blitz-, Schnellzüge, [beschleunigte] Personenzüge, gemischte Züge); Bequemlichkeit und Abstufung in Klassen (I., II., III. Klasse; Damencoupés, Nichtraucher-Abteilungen, Schlafwagen, Speisewagen, Korridorwagen, Heizung und Beleuchtung, Wasch- und Aborteinrichtungen, Reinlichkeit, möglichste Genauigkeit, aber Einfachheit der Billetkontrolle u. s. w.); Wohlfeilheit (namentlich für die stärker besuchte III. [event. IV.] Klasse; Abonnements, Gesellschaftsreisen u. s. f.)

Der Gütertransport. Erfordernisse: Wohlfeilheit; nicht zu häufige Aenderung in der Klassifikation der Waren; Einschränkung der Ausnahmefrachtsätze auf das Notwendigste; Gleichheit der Taxen für alle Absender; Haftbarkeit der Bahn für Schäden, die durch ihr Verschulden entstehen (Verlust, Beschädigung, verspätete Lieferung); genügendes Personal zur Bewältigung des Verkehrs.

Das Rollmaterial. Dasselbe hat, sowohl was Lokomotiven als Wagen anbelangt, in jeder Hinsicht eine erstaunliche Vervollkommnung erfahren. (Eine Maffei-Duplexmaschine von 13,7 m Länge wiegt 86 000 kg.[1] Die Preise der Lokomotiven steigen bis 100 000 M. Den größten Luxus in der Ausstattung der Wagen weisen die nordamerikanischen Bahnen auf, deren Schlafwagen circa 150 000 Dollars kosten. Sehr viel für die Verbesserung des Wagenparkes hat auch der 1846 gegründete „Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen" geleistet, dem jetzt [1. Januar 1901] 74 Verwaltungen mit 90 967 km Bahnlänge angehören, und zwar deutsche,

[1] Die von der Baldwinfabrik für die Philadelphia- und Readingbahn hergestellte schnellste Lokomotive der Welt wiegt mit Tender 103 000 kg (das Gewicht des ganzen Zuges schwankt zwischen 250 000—310 000 kg). Sie hat 171 Quadratmeter Heizfläche und entwickelt 1300 Pferdekräfte. — Die 3/5 Schnellzuglokomotive der österreichischen Staatsbahn zieht einen Wagenzug von 207 000 kg Gewicht bei 10 ‰ Steigung mit 65 km in der Stunde. — Auf der Illinois-Centralbahn laufen Güterzugmaschinen, deren Tender rund 30 Kubikmeter Wasser und 12 000 kg Kohlen fassen.

österreichisch-ungarische, holländische, belgische, rumänische, luxemburgische, russisch-polnische [Warschau-Wien] und bosnische Verwaltungen.) Erfordernisse: hinreichendes und gutes Fahrmaterial aller Gattungen, größtmögliche Ausnutzung desselben (möglichste Einschränkung des Stillstehens und der nicht vollen Belastung, was aber erschwert wird durch den starken Wechsel des Verkehrs von Station zu Station, die Strafbestimmungen bei verspäteter Rücksendung der fremden Gesellschaften gehörenden Wagen, die mangelhafte Ueberwachung des Güterdienstes auf den kleineren Stationen u. s. w.). Ein weiteres Erfordernis ist ein tüchtiges Werkstätten- und Depotpersonal.

Der Unterhalt der Bahn erfordert ein eigenes Personal und besondere Mittel, die als Reserve-, Erneuerungs- oder Amortisationsfonds aus dem Reingewinn ausgeschieden werden.

Das Rechnungswesen und die Kontrolle. Dieses umfaßt hauptsächlicherweise: die Beschaffung, Verrechnung und Kontrolle der Billets (Fahrkarten); die Revision und Verbuchung der Rapporte der Güter- und Gepäckexpeditionen; die Rechnungsführung über die Leistungen des Rollmaterials und die Kilometervergütungen des Fahrpersonals; die Führung der Inventarien und Kontrolle der Rechnungen der Magazine und Werkstätten; die Abrechnung mit der Post und den andern Bahnverwaltungen, wofür besondere Abrechnungsstellen geschaffen wurden; die Aufstellung der Betriebsrechnung, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der graphischen Darstellungen für den Geschäftsbericht; die Verwaltung der Formularien. Außerdem kommen eine Reihe von Spezialrechnungen vor (Pensionskassen, Krankenkassen, Hilfskassen, Lebensmittelmagazine, Lagerhäuser, Polizeitransporte u. s. w.). Die Zusammenstellungen sind meist tabellarisch, mit Ausscheidung der Kolonnen: Personen-, Gepäck-, Tier-, Gütertransport, teils nach Stationen, teils nach Bahnen geordnet. Außer den Einnahmen aus dem Eisenbahntransport werden besonders verrechnet: die Einnahmen aus verschiedenen Quellen (Mietzinse von Bahnhöfen, Rollmaterial, Restaurationen, Dienstwohnungen, Grundstücke, Affichierungsrecht, Werkstätten, Privattelegraphendienst u. a.). Die Betriebsausgaben betreffen: die allgemeine Verwaltung, Sitzungsgelder, Besoldungen, Bureaubedürfnisse, Inserate, Heizung und Beleuchtung u. s. w.; Aufsicht und Unterhalt der Bahn; Expeditions- und Zugsdienst; Fahrdienst; Pacht- und Mietzinse; Gerichtskosten; Versicherungen; Beiträge an die Hilfskassen u. s. w.

Der Ertrag hängt ab von der Frequenz und den Tarifpreisen. Man unterscheidet den rohen Ertrag des Unternehmens überhaupt und den relativen, d. h. per Kilometer.

Dieselbe Unterscheidung betrifft auch die Anlagekosten. Man versteht darunter alle Ausgaben, die gemacht werden müssen, bis die Bahn betriebsfähig ist (Vorarbeiten, Gutachten, Grunderwerb, Bau, Betriebsvorrichtungen, Gebäude, Rollmaterial, die bis zur Eröffnung bezahlten Löhne u. s. w.), während die Betriebskosten durch den Betrieb selbst verursacht werden (Löhne, Brennmaterial, Drucksachen u. s. w.). Die Anlagekosten per km betrugen rund: in England 600 000 M.; in Deutschland 252 000 M.; in Oesterreich-Ungarn 218 000 M.; in Holland 494 000 M; in Frankreich 314 000 M.; in Dänemark 107 000 M.; in der Schweiz 269 000 M.; in Europa 288 000 M.; in den Vereinigten Staaten 158 400 M.

Die Anlagekosten sämtlicher Bahnen der Erde betragen jetzt etwa 150 Milliarden Mark.

Der Tarif. Darunter versteht man die tabellarische Zusammenstellung der Beförderungspreise (Tarifsätze) für den Transport von Personen (Personentarife) und Güter (Gütertarif) für eine bestimmte Eisenbahnroute. Das Tarif-Schema umfaßt alle verschiedenen Tarife einer Eisenbahn. Die Tarife der einzelnen Bahnen bedürfen der staatlichen Genehmigung und dürfen den „Allgemeinen Tarifvorschriften" des Staates nicht widersprechen, namentlich dürfen die darin festgestellten Höchstpreise von der Bahn nicht überschritten werden. Der Maximaltarif enthält somit die Sätze, über die hinaus die Bahn laut staatlicher Verordnung oder laut Konzession nicht gehen darf.

Der Tarifsatz ist das Produkt aus der Kilometeranzahl und der Grundtaxe (Tarifeinheit). Darunter versteht man den Frachtsatz für die Beförderung von 100 oder 1000 kg einen Kilometer weit (Zentnerkilometer, Tonnenkilometer), oder einer Person (Personenkilometer). Diese einheitlichen Kilometertarife sind besonders in Deutschland üblich, während in Oesterreich-Ungarn, Italien, Schweiz, Frankreich und Rußland die Staffeltarife vorherrschen. Hierbei setzt sich der Tarifsatz zusammen aus der Summe der Zonensätze, indem die Grundtaxe von Zone zu Zone (gewöhnlich zu 100 km gerechnet) immer kleiner wird bis zu einer bestimmten Grenze, also z. B. bei einer Entfernung von 230 km = 100 × Grundtaxe der Zone A + 100 × Grundtaxe der Zone B + 30 × Grundtaxe der Zone C.

Die Staffeltarife sind nicht zu verwechseln mit den Zonentarifen. Diese betreffen größere Längeneinheiten, z. B. 5, 10 oder 25 km, für welche eine Taxe festgestellt wird, gleichgiltig, ob der Reisende die ganze Zone durchfahre oder nicht. Ueber eine gewisse Entfernung hinaus wächst der Billetpreis nicht mehr. Der ungarische Zonentarif setzt für den Nachbarverkehr Zonen von 1—10 km; 11—15 km; 16—20 km; für den Fernverkehr

21—25 km; 26—40 km; 41—55 km u. s. w., jeweilen 15 km; 176—200 km; 201—225 km; dann 226 km und darüber als 14. Zone fest.

Die Zonentarife finden bereits ausgedehnte Anwendung im Personenverkehr. Beim Gütertransport wenden ihn einige Bahnen in dem Sinne an, daß die Einheitsentfernung, mit welcher der Tariffsatz wächst, von 1 km auf 10 km erhöht wurde.

Der Gütertarif. Die ursprünglichste Form der Preisfestsetzung besteht darin, daß von Fall zu Fall mit dem Verfrachter ein Abkommen getroffen wird. Dies ist heute noch üblich im Schiffahrtsverkehr. In Privatbahnländern kommt diese Preisfestsetzung ebenfalls vor für größere Gütermengen, die gleichzeitig von einem Verfrachter versandt werden. Kleine Mengen werden auch dort nach einem bestimmten Tarif zur Beförderung übernommen. Aber auch in den Privatbahnländern griff nach und nach der Staat ein durch Aufstellung allgemein gültiger Tarifvorschriften. Man unterscheidet darnach verschiedene Tariffysteme:

a) Das Klassifikations- oder Wertsystem. Hier gilt einerseits der Grundsatz, daß Rohstoffe mit niedrigen, Halbfabrikate mit höheren, fertige Fabrikate mit den höchsten Taxen belegt werden, anderseits, was im großen ganzen, aber nicht durchweg, mit obigem Grundsatz übereinstimmt, daß Waren, die in einem großen Quantum einen geringen Wert darstellen, billiger befördert werden, weil sie überhaupt nur dadurch transportfähig werden. Durch Heranziehung dieser Güter vermehrt die Bahn die Nutzlast gegenüber der toten Last, die sie ohnehin mitführen muß und vermindert relativ die Kosten, indem ein großer Teil der Ausgaben gemacht werden muß, auch wenn die Bahn gar keinen Verkehr hätte (namentlich die Verzinsung des Anlagekapitals).

b) Das (wohl nur wegen seiner Einfachheit so genannte) natürliche oder Wagenraumsystem, das sich während des Krieges 1870/71 in Elsaß-Lothringen entwickelte und nachher beibehalten wurde. Bei diesem System mit sehr niedrigen Sätzen nahm man keine Rücksicht auf den Wert der Güter, sondern setzte verschiedene Sätze fest a) je nach der Schnelligkeit des Transportes (Eilgut, Frachtgut und b) je nach dem benützten Raum (Stückgut, Wagenladung) höhere Sätze bei gedeckten, als bei offenen Wagen.

c) Das gemischte System, eine Verbindung der beiden vorgenannten, heute vorherrschend. (Kombination der Sätze aus den Elementen: Schnelligkeit der Beförderung, Raumausnutzung und Wert pro Gewichts- und Streckeneinheit [100 kg oder 1000 kg; 1 km], Hinzufügung einer Abfertigungsgebühr und relative Verminderung der Frachtsätze mit der Entfernung.)

Die Aufstellung eines solchen Tarifes ergiebt folgendes Schema aus dem Gotthardbahntarif:

Entfernungen		Luzern nach und von	Eil-gut	Stückgut		Wagenladungen									
						Allgemeine Klassen		Spezialtarife					
								I		II		III	
Effektiv	Tarif			1	2	A	B	a	b	a	b	a	b
Kilometer			Taxen pro 100 kg in Centimes										
11	11	Meggen	56	29	25	21	19	16	15	15	13	14	11
17	17	Küßnacht	76	39	33	28	25	22	19	20	17	18	13
66	69	Amsteg	262	133	109	95	84	73	62	66	52	55	38
74	82	Gurtnellen u. s. w.	306	155	126	110	97	84	72	76	60	64	43

Die Entfernungen werden angegeben in Kilometern (Kilometerzeiger) wirklichen Bahnabstandes (effektiv) und in Tarifkilometern, für welche die Taxe berechnet wird. Bei Bergstrecken findet (auch für die Thalfahrt) ein Zuschlag zu den Effektivkilometern statt, ebenso für besonders kostspielige Strecken, z. B. Tunnels, Brücken.[1]

In der Ortschaftenkolonne folgen sich die Stationen nach der Reihenfolge ihrer Lage (nicht alphabetisch), dagegen folgen die Tariftabellen der einzelnen Stationen alphabetisch, so daß die Auffindung sehr erleichtert wird.

Die Tariftabelle zerfällt in zwei Hauptabteilungen: Stückgut und Wagenladungen. Das Stückgut wiederum in:

Eilgut und Frachtgut (letzteres in obiger Tabelle als „Stückgut" eingestellt. Für letzteres bestehen zweierlei Frachtsätze (Klasse 1 und 2), indem für die zur Klasse 2 gehörenden Güter (d. h. diejenigen, die als Wagenladungsgüter zu Spezialtarifen befördert würden) niedrigere Taxen berechnet werden (z. B. Roheisen, Kartoffeln, Getreide u. a.). Eilstückgut zahlt bei den preußischen Staatsbahnen den doppelten Satz der allgemeinen Stückgutklasse (1), bei der Gotthardbahn den tarifierten Betrag, der ziemlich dem Doppelbetrag gleichkommt. Dies trifft für die meisten Bahnen zu. Eilgut in Wagenladungen zahlt fast durchweg den doppelten Tarif von Stückgutklasse 1.

Die zweite Hauptabteilung (Wagenladungen) zerfällt wiederum in die beiden Abteilungen: Allgemeine Klassen und Spezialtarife (I, II, III)

[1] Dies trifft bei vielen Bahnverwaltungen zu.

Die Sätze der Spezialtarife sind niedriger und zwar diejenigen des Spezialtarifs III die niedrigsten.

Zu den Spezialtarifen werden bestimmte Güter befördert, die in den Tarifvorschriften angegeben sind mit dem Vermerk, ob auf dieselben der I., II. oder III. Spezialtarif angewendet werden müsse. (Es betrifft dies die früher erwähnten Güter: Rohstoffe, geringwertige Massenartikel u. s. w.) Die Verwaltung kann diese Sätze nicht eigenmächtig erhöhen, wohl aber kann sie noch besondere, billigere Ausnahmstarife aufstellen, um den Transitverkehr eines Massenartikels an sich zu ziehen oder mit Bezug auf Artikel, die für ein bestimmtes Gebiet (Industriebezirk) oder bestimmte Stationen von besonderer Wichtigkeit sind. Jeder der drei Spezialtarife zerfällt wieder in zwei Klassen: A Aufgabe oder Zahlung von 5000 kg; — B Aufgabe oder Zahlung von 10 000 kg. Klasse B ist billiger. Nach dem Tarif der preußischen Staatsbahnen werden Güter des Spezialtarifs III in Ladungen zu 5000 kg bis unter 10 000 kg nach den Sätzen von Spezialtarif II gefahren.

Die nicht ausdrücklich als Güter der Spezialtarife aufgeführten Waren zahlen bei 5000—10 000 kg die Taxe der allgemeinen Wagenladungsklasse A, bei 10 000 kg diejenige der Klasse B.

Die Art der Taxberechnung ergiebt sich aus dem Normaltarif der preußischen Staatsbahnen (Ende 1898):

a) Streckensätze per Tonne und Kilometer:

1. für Stückgut der allgemeinen Stückgutklasse
   bei Entfernungen bis 50 km . . . . 11 Pf.
   „ „ von 51 „ bis 200 km Anstoß von . 10 „
   „ „ „ 201 „ „ 301 „ „ „ . 9 „
   u. s. w.
2. für Stückgut der ermäßigten Klasse . . . . 8 „
3. bei Wagenladungsklasse B . . . . 6 „
4. „ „ A . . . . 6,7 „
5. „ Aufgabe von 10 000 kg nach Spezialtarif I . . . 4,5 „
6. „ „ „ 10 000 „ „ „ II . . . 3,5 „
7. „ „ „ 5 000 „ „ „ I und II . 5 „
8. „ „ „ 10 000 „ „ „ III
   „ Entfernungen bis 100 km . . . . 2,6 „
   „ „ über 100 „ 2

9-10. für Eilgutsendungen die doppelte Taxe der allgemeinen Stückgutklasse oder der Wagenladungsklassen A und B.

b) Abfertigungsgebühren für 100 kg:

1. für Stückgut beider Klassen und Klasse A: bis 10 km = 10 Pf.; 11—20 km = 11 Pf.; 21—30 km = 12 Pf. u. s. w.; über 100 km = 20 Pf.
2. für Klasse B: bis 10 km = 8 Pf.; 11—20 km = 9 Pf. u. s. w.; über 40 km = 12 Pf.
3. für Güter der Spezialtarife: bis 50 km = 6 Pf.; 51—100 km = 9 Pf.; über 100 km = 12 Pf.
4. für Eilgut die doppelten Taxen.

Es bleiben ferner noch zu erwähnen:

Die Sammeltarife im internationalen Verkehr. Diese gestatten Stückgüter zu einer Wagenladung mit niedrigerem Frachtsatz zu vereinigen (Sammeldienst der Spediteure).

Die Differentialtarife werden als solche bezeichnet, wenn sich Tarifverschiedenheiten ergeben, indem für gleiche Mengen desselben Gegenstandes von und nach Stationen derselben Linie ungleiche Einheitssätze pro Tonnen- oder Zentnerkilometer berechnet werden, oder wenn für gleichlange Strecken derselben Eisenbahn sich eine ungleiche Tarifierung desselben Quantums einer Ware ergiebt. Häufig versteht man darunter die durch die Konkurrenz der Bahnen geschaffenen Ausnahmetarife.[1]

Als Lokaltarif bezeichnet man denjenigen einer Bahn im Gegensatz zum Verbandtarif. Die Verbandtarife, sowohl die inländischen als die internationalen, werden für das Publikum sehr bequem. Sie setzen sich zusammen aus den Sätzen der Lokaltarife der beteiligten Bahnen, sind aber oft niedriger als die Summe dieser Einzelsätze (wegen der Konkurrenz). Die einmal berechnete Manipulationsgebühr entfällt je zur Hälfte der Versand- und der Empfangsstation. Die Tarife enthalten den Frachtanteil eines jeden Landes in einer besonderen Ziffer, entweder in der betreffenden Landeswährung oder in einer einheitlichen Währung. Solche Verbandtarife bestehen zwischen den meisten europäischen Staaten. Lediglich formell ist der Unterschied zwischen Stations-, Entfernungs- und Schnitttarif. Der erstere giebt für jede Station den Tarifsatz nach jeder andern Station der Bahn an. Der zweite besteht aus dem Kilometerzeiger und der Gebührenberechnungstabelle. Die Schnitttarife setzen den Tarifsatz zusammen für die Strecke Versandstation und Schnittpunkt und vom Schnittpunkt bis zur Bestimmungsstation. Als Schnittpunkt bei den internationalen Verbandtarifen erscheint die Grenze.

---

[1] Dahin gehören auch die sog. Abonnementstarife, z. B. für den Transport von Milch.

Der Personentarif. Dieser ist seit dem Aufkommen der Eisenbahnen wesentlich nicht viel verbessert worden. Die Einrichtung ist eine einfachere, die Verschiedenheit der Einheitstaxe per Personenkilometer bei den einzelnen Bahnen jedoch sehr groß.

Derselbe ist gewöhnlich so angesetzt, daß die erste Klasse etwa den doppelten, die zweite den 1½fachen Preis der dritten Klasse zahlt. Die vierte Klasse hat sehr niedrige Sätze. In einzelnen Ländern sind die Preise je nach der Schnelligkeit des Zuges verschieden, so namentlich in Italien, auch in Preußen, nicht aber in der Schweiz.

Taxen der preußischen Staatsbahnen pro Kilometer in Pfennigen (mit Einschluß von 25 kg Freigepäck):

Schnellzüge			Personenzüge				Reisegepäck für je 10 kg
I.	II.	III.	I.	II.	III.	IV.	
Klasse			Klasse				
9,0	6,67	4,67	8,0	6,0	4,0	2,0	0,5

Außer dem erwähnten Zonentarif treten Ermäßigungen ein:

a) bei Hin- und Rückfahrt (gewöhnlich 25—40 % der doppelt berechneten einfachen Taxe);
b) bei Rundreisen, für deren Zusammenstellung die Eisenbahnen dem Publikum besondere Anleitungen zur Verfügung stellen;
c) bei Kinderbillets (unter 10 Jahren meist die halbe Taxe);
d) bei Militärbillets;
e) bei besonderen Reisen (Gesellschaften, Schulen, Versammlungen, Feste);
f) bei Abonnements, die entweder für eine bestimmte Zeit (Monat, Jahr) oder für eine bestimmte Anzahl von Fahrten auf einer bestimmten Strecke, oder wie die schweizerischen Generalabonnements auf vielen Strecken (fast dem ganzen schweizerischen Eisenbahnnetz) gültig sind.

Begleitpapiere. Im lokalen und inländischen Verkehr genügt ein Frachtbrief, im internationalen dagegen müssen 2—3 ausgestellt werden, die alle den Expeditionsstempel zu tragen haben. Ferner wird verlangt die Zolldeklaration, welche Namen und Wohnort des Absenders und Empfängers, die Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummern der einzelnen Kolli, Brutto- und Nettogewicht, sowie die Benennung der Ware nach Anleitung des Zolltarifes enthalten muß. Für Wagenladungen wird auf Grund des Frachtbriefes und der Zolldeklaration der Ladeschein über den Inhalt

ausgestellt. Mit Rücksicht auf die Aufstellung der Statistik des Auslandverkehrs wird der Anmeldeschein (die statistische Erklärung) erfordert. Er ist dem Zollamt abzugeben unter gleichzeitiger Zahlung der „statistischen Gebühr“, welche zur Deckung der Kosten der amtlichen Handelsstatistik dient.

5. Die Post.[1]

a) Entwicklung. Die Post diente ursprünglich fast nur dem Staate, heute ist sie die meist benutzte Verkehrsanstalt. Die ersten Posten waren Botenposten, so in Indien, China, Aegypten, Assyrien, Babylonien und Palästina. Die Boten hatten hauptsächlich die Befehle der Könige in die Provinzen hinauszutragen. Ursprünglich hatte ein Bote die ganze Strecke zurückzulegen, dann wurden längs der Strecken Stationen eingerichtet, mit Abwechslung des Botenpersonals.

Schon die Perser verwandten zur Zeit des Cyrus die Pferde für den Kurierdienst. Alle 3—4 Meilen standen Reiter und Pferd auf den Stationen bereit, um die empfangene Botschaft weiter zu befördern. Auch in China fand das Pferd frühzeitig für den Postdienst Verwendung.

In Griechenland bedienten sich die Obrigkeiten und Privaten zur Uebermittlung der Nachrichten der sogen. Hemerodromen (= Tagläufer), Schnellläufer.

Der römische Postdienst war ähnlich eingerichtet wie der persische, besonders unter Augustus. Diese Posten beförderten die zur Benutzung dieser staatlichen Einrichtung ermächtigten Personen, aber auch deren Gepäck, Geld u. s. w. Es gab zweierlei Stationen, die Stationshäuser (mutationes, von mutare = ändern), bei denen nur die Zugtiere gewechselt wurden, deren immer etwa 20 bereit stehen mußten, und die Hauptstationen (mansiones[1], von manere = bleiben), bei denen auch die Wagen und Postillone wechselten und die stets ca. 40 Zugtiere (Pferde, Maultiere, Ochsen, Esel) bereit halten mußten. Die letzteren lagen etwa eine Tagreise, die ersteren 1—2 Meilen von einander entfernt. Die Gemeinden hatten die Transportmittel zu stellen und zu unterhalten.

Die Völkerwanderung zerstörte auch die vorhandenen Anfänge des Postwesens. Erst Karl der Große ließ wieder Postkurse einrichten, während seine Nachfolger dem Postwesen keine Aufmerksamkeit schenkten.

Die wichtigsten Förderer des Postverkehrs wurden in den folgenden Jahrhunderten die Träger der Wissenschaft (Klöster und Universitäten), sowie die Träger der Gewerbe, die aufblühenden Städte. (Pariser Hochschule;

---

[1] Vom lat. mansio (mutatio) = (Anstalt zum Wechsel der Transportmittel), posita in . . . . = die bei . . . . gelegene Anstalt.

deutscher Ritterorden; geschworene Städteboten; „Magistrats-Ausreuter“, „Metzgerposten“, Botendienst durch Buchhändler, Mönche, Gerichts- und Kanzleiboten, fürstliche Posten.)

Die Entdeckung Amerikas, die Auffindung des Seeweges nach Indien, die Erfindung der Buchdruckerkunst, der Humanismus und die Reformation brachten einen derart lebhaften Verkehr hervor, daß bessere Posteinrichtungen zum Bedürfnis wurden. In Deutschland legte Franz von Taxis 1505 mit Genehmigung Maximilians I. einen auch für Private benutzbaren, regelmäßigen Postkurs Brüssel-Speier-Augsburg-Wien an. Er hatte die kaiserliche Korrespondenz unentgeltlich zu besorgen, erhielt dafür das Postprivilegium, dehnte das Netz der Postkurse aus und wurde so der Begründer des deutschen Postwesens. Selbst in den Niederlanden und in Spanien erhielten die Taxis das Postmonopol und ihre Wagen und Reiter verkehrten mit größter Schnelligkeit auch nach Frankreich und Italien. Nach und nach ging die Taxis'sche Post teils infolge von Abfindungssummen, teils wegen Nichtanerkennung seines Privilegiums auch in den deutschen Ländern in Staatsbesitz über. 1810 bestanden in Deutschland 30 verschiedene Postanstalten. In Frankreich hatte schon Ludwig XIV. 1643 die Post als Staatsmonopol erklärt. Von 1672 an wurde die Post in Frankreich verpachtet.

Die moderne Post verdankt ihre Entwicklung dem Aufkommen der Eisenbahnen und der elektrischen Telegraphen, der britischen Postreform unter Rowland Hill, der Gründung des österreichisch-deutschen Postvereins (1850) und des Weltpostvereins.

Die Regierungen betrachteten die Posten lediglich als eine Einnahmequelle und setzten daher sehr hohe Taxen für die Beförderung fest. In Deutschland kostete noch in den dreißiger Jahren ein einfacher Brief von Frankfurt nach Danzig 1 M. 50 Pf. Aehnlich stand es in den übrigen Ländern, so daß zahlreiche Briefe auf anderen Wegen versandt wurden. Rowland Hill machte deshalb 1837 den Vorschlag, weder die Strecke noch (wie das namentlich in England der Fall war) die Blätterzahl des Briefes bei der Taxation zu berücksichtigen, sondern nur das Gewicht. Sein Vorschlag wurde nach einigem Widerstreben von der Regierung angenommen und dadurch das ganze Postwesen umgestaltet. 1840 trat die Portoreform ins Leben und damit, neben der Einschränkung der vielfach mißbrauchten Portofreiheit, eine Menge von Verkehrserleichterungen. (Briefmarken, gestempelte Briefumschläge.)

In den ersten Jahren erlitt die Post eine Einbuße, doch in kurzer Zeit wuchs der Postverkehr ganz gewaltig. (1839 wurden 2 390 763 £ eingenommen für 82 Millionen Briefe; 1870 dagegen 4 993 475 £ für 862 Millionen Briefe; 1898 wurden in England 3496 Millionen Postsendungen bestellt; 1840 bereits 170 Millionen.)

Die großartigste Schöpfung auf dem Gebiete des Postwesens ist der 1874 auf Anregung des deutschen Generalpostmeisters Stephan zu Bern gegründete Weltpostverein, nachdem eine von den Vereinigten Staaten 1863 angeregte diesbezügliche Konferenz zu Paris resultatlos verlaufen war. Am Kongreß waren 22 Regierungen vertreten; am 9. Oktober 1874 einigte man sich auf den Entwurf des Postvereinsvertrages, der am 1. Juli 1875 (gegenüber Frankreich am 1. Januar 1876) in Kraft trat. Demnach bildeten die beigetretenen Länder den „Allgemeinen Postverein".

Das Briefporto wurde einheitlich.[1] Jede Verwaltung behielt die von ihr erhobenen Taxen, eine Verrechnung hatte also nicht stattzufinden. Die Transitfreiheit wurde im ganzen Vereinsgebiet gewährleistet. Der Vertrag berührte die innere Postgesetzgebung der einzelnen Länder nicht. Am 15. September 1875 trat das „Internationale Bureau des allgemeinen Postvereins" in Bern in Funktion. Das Organ desselben ist die in deutscher, französischer und englischer Sprache erscheinende Zeitschrift „Union postale". Auf den Kongressen zu Paris (1878), Lissabon (1885), Wien (1891), Washington (1897) wurde der Vertrag teilweise abgeändert, teilweise erweitert und der Name in „Weltpostverein" umgeändert. Seine Entwicklung zeigen die nachfolgenden Zahlen (nach „Union postale"):

	1875	1898
Flächeninhalt des Vereinsgebietes[2] in Quadratkilometern	33 347 906	101 231 585
Anzahl der Einwohner	331 893 269	1 071 384 337
Gesamtzahl der Poststellen . .	85 443	245 155
„ „ beförd. Briefe .	1 282 029 883	11 272 340 657
„ „ einf. Postkarten .	231 476 691	2 807 467 953
„ „ Doppel- „ .	2 140 097	38 969 953

[1] Vorher bestanden in Deutschland 65 verschiedene Portosätze für frankierte Briefe nach den jetzigen Vereinsländern.

[2] Auf dem Kongreß in Washington waren 63 Staaten vertreten.

b) Die Verkehrsmittel der Post:

1. Die Fußboten finden sich nicht nur bei den alten Völkern, sondern auch heute noch und zwar in Ländern mit alter Kultur, so die Depeschenträger in China. Auch Japan benutzt für die Postbeförderung von Station zu Station immer noch ebenso häufig die Boten als die Fuhrwerke. Dasselbe gilt für Britisch-Indien und Marokko, wo dieselben die Strecke von Tanger nach Fez in ca. 4 Tagen zurücklegen gegen eine Entschädigung von wenigen Franken.

   In neuerer Zeit hat der Botendienst auch in Europa eine erhöhte Bedeutung erlangt durch die Anstellung von Landboten, während früher die Landbewohner die Postsendungen selbst abholen mußten. (Die 28 000 Landbriefträger des Deutschen Reiches legten 1890 die Strecke von 175 000 000 km zurück.) Spanien, Portugal und viele andere Länder haben heute noch keinen Landbriefbestelldienst. — London beschäftigt über 5000 Personen im Postbestelldienst.

2. Die Reiter. Die Pferdepost kommt in China (die Central-Post-Pferdestation in Peking hält zur Verfügung der Postkanzlei 500 Kurierpferde und 250 Reiter) und in Siam, in der russisch-sibirisch-chinesischen Ueberlandpost häufig in Verwendung. (Die alten Römer kannten weder Hufbeschlag, noch Steigbügel. Die Sättel kamen erst zur Kaiserzeit auf.)

   In Indien, China und Nordafrika treffen wir die Kamelposten, in Siam Büffel- und Elephantenposten.

3. Die Fahrzeuge. Die Rücksichten auf die verschiedenen Ansprüche in der Personenbeförderung und die Mannigfaltigkeit und verschiedene Schnelligkeit der Güterbeförderung haben es verursacht, daß eine Reihe sehr verschiedener Fahrzeuge in den Postdienst übernommen wurden. (Hundeschlitten in Ostsibirien; Renntierschlitten in Nordrußland, Pferdeschlitten im Inneren Rußlands; Ochsenfuhrwerke in den Kaukasusländern, Eilpostwagen, Postomnibus.) Die Jahresleistung dieser Postfuhrwerke wird auf etwa 1 Milliarde km geschätzt, ohne Einbezug der zahlreichen Postfuhrwerke für den städtischen Bestelldienst. (Das Fahrrad [Velo], das auch schon in Indien für den Postdienst verwendet wird, kann stets nur in beschränktem Sinne als Postbeförderungsmittel benutzt werden.) Das Hauptbeförderungsmittel ist heutzutage die Eisenbahn, welche den Transport der Postsachen in der Regel unentgeltlich ausführt. Die Angestellten der Fahrpost haben auf den bedeutenderen Strecken meistens eine ganz erstaunliche Arbeitsleistung (Sortieren und Eintragen der Einschreibebriefe)

zu erfüllen. Eigene Postschiffe hatten schon die Römer. Im überseeischen Verkehr besorgen die großen Postdampfer die Beförderung. Die Zahl der Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr beträgt gegen 200. Deutschland allein hat deren über 20. Die Postdampferlinien werden vom Staate subventioniert, da sie mit Rücksicht auf die Hebung des Export- und Importhandels von großer nationaler Bedeutung sind. Post-Segelschiffe und Ruderboote besorgen heute noch die Postbeförderung namentlich auf den Flüssen, so in China, in Indien und anderen Ländern. — Zur Postbeförderung zwischen den einzelnen Postämtern der Großstädte wurde die Rohrpost eingeführt. Beförderung mittels Luftdrucks durch unter dem Straßenpflaster liegende Röhren, die in Berlin, wo 1876 die erste solche Anlage entstand, 65 mm Durchmesser haben. Die Beförderung der Briefe, Karten und Telegramme geschieht durch einen „Zug" von 10—12 hintereinander liegenden Stahlblechbüchsen, welche die Korrespondenz aufnehmen. Alle 15 Minuten wird vom Rohrpostamt I ein Zug abgelassen. Die mittlere Geschwindigkeit beträgt 1 km per Minute. Von den Rohrpostämtern werden die Sendungen sofort dem Adressaten zugestellt. Von der Absendung bis zur Bestellung darf höchstens eine Stunde verstreichen. Die Rohrpost dient sowohl dem lokalen Verkehr als auch der schnelleren Beförderung ankommender oder abgehender Briefe des Fernverkehrs. (Der Rohrpostverkehr wird nach einem besonderen Reglement geordnet.)

Ferner sind noch zu erwähnen die Brieftauben (für Kriegszwecke; in China aber auch sonst regelmäßig zur Nachrichtenbeförderung verwendet).

c) Der Betrieb. Die heutige Post besorgt die Beförderung von Briefen, einfachen Postkarten, „Karten mit Antwort" (Doppelkarten), Kartenbriefen, Zeitungen, Geschäftspapieren, Drucksachen, Warenproben, Geldbriefen, Paketen mit und ohne Wertangabe, sowie die Beförderung von Personen. Außer diesen rein kaufmännischen Geschäften versieht sie häufig Bankierdienste (Postanweisungen, -Nachnahmen, Einzugsmandate, Einholung von Wechselaccepten, Aufnahme von Wechselprotesten [so in Belgien], Postnoten [England], Postsparkassen [in vielen Ländern] u. s. w. Ferner wirkt die Post mit beim Telegraphen- und Zolldienst, bei Renten- und Lebensversicherungen, bei Zustellung von gerichtlichen und Beitreibungsakten, beim Vertrieb von Patentschriften, bei der Steuererhebung [durch Marken], sowie beim Militär als Feldpost. Näheres siehe in den Posthandbüchern.).

Die Briefpost. Die Taxen für die Beförderung der Briefe sind durch den Tarif festgestellt. Man unterscheidet hiernach: den Lokalrayon

(in der Schweiz 10 km in gerader Linie), den Landesrayon, den Grenzrayon für den Verkehr mit den benachbarten Ortschaften des Auslandes, den Weltpostvereinsrayon und den Rayon der nicht dem Weltpostverein beigetretenen Gebiete. Für unfrankierte Briefe wird gewöhnlich der doppelte Betrag der Taxe erhoben. Bares Geld und Wertsachen dürfen den Briefen nicht beigegeben werden. (Ueber die Geschichte des Briefes und der Freimarke vergl. Geistbecks treffliches Werk: Der Weltverkehr.)

Welche Bedeutung die Briefpost, die wichtigste Abteilung, erlangt hat, ergiebt sich aus folgenden Zahlen, die dem 1898 erschienenen Atlas der „Weltpoststatistik" von Webersik entnommen wurden. Darnach betrug die Zahl der jährlich aufgegebenen, empfangenen und transitierenden Briefe (in runden Zahlen, nach Millionen):

In Europa 6073, Amerika 2950, Asien 382, Australien 216, Afrika 67 — Vereinigte Staaten 2600, Großbritannien und Irland 1834, Deutschland 1395, Frankreich 908, Oesterreich 715, Rußland 260, Italien 202, Belgien 131, Schweiz 124, Spanien nur 103.

Es entfallen auf den Kopf der Bevölkerung:

In Brasilien 1,3, Vereinigten Staaten 37; Türkei 0,5, Deutschland 26, Schweiz 42,5, Großbritannien und Irland 47, Oesterreich-Ungarn 15, Italien 6, Australien 45 Briefe.

Während die vorherige Erhebung der Frankatur (Frankreich) auf das Jahr 1653, der Wertstempel auf das Jahr 1819 (Sardinien), die Einführung der eigentlichen Briefmarke (England) auf das Jahr 1840 zurückgehen, wurde die Postkarte 1865 von Stephan (Deutschland) angeregt, erst 1869 in Oesterreich zum erstenmal verwendet.

Heute ist sie bereits in fast allen Ländern eine vielbenutzte Einrichtung. (Amerika 526 Millionen; Europa 1400; Asien 375; Australien 4½; Afrika 1½; Vereinigte Staaten 500; Deutschland 510; Großbritannien 336; Oesterreich-Ungarn 230; Schweiz 30[1] Millionen; — pro Kopf der Bevölkerung erreicht die Schweiz das Maximum mit 11, Deutschland 9,7, Niederlande 8,8, Oesterreich-Ungarn 5, Frankreich nur 1,3, Spanien nur 0,06). —

Nimmt man Briefe und Postkarten zusammen, so folgen sich nach dem Treffnis auf den Kopf der Bevölkerung: Großbritannien (über 50), Schweiz (50), Deutschland (fast 40), Dänemark und Oesterreich 30; das Minimum trifft die Türkei mit 0,5.

---

[1] Die Zahl der Postkarten wuchs in der Schweiz von 1895 auf 1899 von 16 Millionen auf fast 34 Millionen (im internen Verkehr allein).

Bezüglich der Postkarten zerfällt das Verkehrsgebiet in den Landes- und den Weltpostvereinsrayon. Sehr bequem sind die Doppelkarten (mit bezahlter Antwort).

Es ist den Privaten gestattet, eigene Karten herstellen zu lassen, doch müssen sie den Vorschriften der Postgesetze bezw. Verordnungen entsprechen.

Gewaltig ist die Zahl der von der Post beförderten Zeitungen, die bei der Post bestellt und durch dieselbe bezogen werden können. (Europa fast 3 Milliarden, Amerika über 1½ Milliarden, Asien und Australien je über 100 Millionen, Afrika 20½ Millionen.) Den ersten Rang in absoluter Zahl nehmen die Vereinigten Staaten mit 1½ Milliarden (Deutschland den zweiten mit 1¼ Milliarden), in relativer Zahl (auf den Kopf der Bevölkerung) die Schweiz mit fast 32 (Dänemark 31, Deutschland 21½) ein. Zum Vergleich: Rußland 1,4, Großbritannien 3,8 (pro Kopf). Außer den Zeitungen werden eine große Menge anderer Drucksachen, teils durch Buchdruck, teils durch Vervielfältigungsapparate hergestellt, als Geschäftsreklamen u. s. w., sowie Warenproben, befördert (gegen 13 Milliarden Sendungen, incl. Zeitungen, wovon fast die Hälfte auf Europa, ⅕ auf Amerika — mehr als ⅒ auf Deutschland entfallen). Pro Kopf der Bevölkerung erreicht die Schweiz das Maximum mit 49, was zu einem Teil dem Fremdenverkehr, zum andern der stark entwickelten Industrie und dem bedeutenden Handel zuzuschreiben ist. Die Schweiz hat auch relativ die größte Anzahl Postanstalten in Europa: 11,6 auf 10 000 Einwohner, Deutschland 6,3, Großbritannien 5,2, Oesterreich 2,4; dagegen Australien 15,3, China bloß 0,3.

Die Fahrpost (Paketverkehr). Die Beförderung von Paketen durch die Post ist jüngeren Datums als die Briefpost. (In Deutschland seit etwa zwei Jahrhunderten; doch datiert auch da die Einrichtung der Fahrpost im modernen Sinne erst von der dritten Konferenz des deutsch-österreichischen Postvereins 1857. Die niedrigen Taxen der Paketsendungen traten jedoch erst im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts ein — 1880 wurde von 21 Postverwaltungen auf dem Pariser Kongreß eine Uebereinkunft über einheitliche Gebührensätze im Paketverkehr abgeschlossen. Neue Vereinfachungen brachten die späteren Kongresse.) (Internationaler Poststückvertrag.) Als Fahrpoststücke gelten im Auslandverkehr alle Waren- und Wertsendungen, mit Ausnahme der Briefe mit Wertangabe und der Wertschachteln, im internen Verkehr alle Sendungen mit deklariertem Wert, die Sendungen ohne Wertdeklaration, sowie die Nachnahmen, sofern ein bestimmtes Gewicht beziehungsweise eine bestimmte Summe überschritten wird. Für Stücke mit Wertangabe kommt neben der Gewichtstaxe eine Werttaxe zur

Anwendung. Für den Auslandverkehr bestehen Spezialtarife, welche auch den Maximalbetrag der zulässigen Wertangabe enthalten.

Anzahl der beförderten Pakete: Europa 358 Millionen, Amerika 86, Asien 4, Afrika und Australien je 1 Million. — Deutschland 157, Oesterreich 56, Schweiz 17 Millionen, = pro Kopf: Schweiz 5,9, Deutschland 3, Großbritannien 1,5, Oesterreich 1,2, Frankreich 0,9, Italien 0,2, Rußland 0,03.—

Der Geldverkehr. Dieser war früher an viele lästige Formalitäten gebunden, die heute zum größten Teile verschwunden sind.

Die Postanweisung ist das wichtigste diesbezügliche Geschäft. Die Post übernimmt nicht die Beförderung, sondern die Auszahlung am Bestimmungsort, und zwar teils als gewöhnliche Anweisung, teils als telegraphische.

Statistik der Postanweisungen: Deutschland 7500 Millionen Franken, Oesterreich-Ungarn 2664, Schweiz 496 Millionen Franken. Vergleich: Portugal nur 17, Luxemburg 33, Großbritannien 1355, Vereinigte Staaten 910 Millionen Franken.

Postnoten, auf feste Beträge lautende Anweisungen, die gegen eine geringe Gebühr bei allen Landespostämtern eingelöst werden, kommen vor in England, Indien, Australien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande.

Die italienischen Hauptpostanstalten stellen Kreditbriefe aus auf die übrigen Postanstalten, nach Art der kaufmännischen Akkreditive, jedoch nur bis zur Höhe wirklich einbezahlter Beträge.

Nachnahmesendungen werden dem Adressaten nur nach erfolgter Zahlung des vom Absender bezeichneten Betrages ausgehändigt. (Deutschland 11½ Millionen Sendungen, Oesterreich-Ungarn 8, Schweiz 2; — pro Kopf: Schweiz 6,6, Deutschland 2,1, Oesterreich-Ungarn 1,8, Rußland 0,05.)

Nachnahmen können sowohl auf Briefpost-, als Fahrpostsendungen genommen werden.

Durch die Postaufträge (Einzugsmandate) können Forderungen eingezogen werden. (Zur Einziehung sind zulässig: Quittungen, quittierte Rechnungen, Coupons, Wechsel, Anweisungen, Checks.) Den bedeutendsten Postverkehr hierin haben Deutschland (ca. 800 Millionen Franken), Belgien (600) und Frankreich (300) — Schweiz (85).

Der Personenverkehr zeigt überall einen Rückgang. Am stärksten ist er verhältnismäßig noch in der Schweiz (1899: Postreisende 1 357 636).

6. **Der Telegraph** (= Fernschreiber). Die früheste Art des Telegraphen bestand in optischen Signalen (Feuer, Fackeln, Rauchsäulen, Flaggen, Raketen, hölzerne, bewegliche Arme, die an Stangen

angebracht waren [Claude Chappe]). Die optische Telegraphie findet heute noch bei den Eisenbahn-Signalen Anwendung.

1746 wurden die ersten Versuche mit elektrischen Apparaten angestellt. Die erste brauchbare Anlage eines elektromagnetischen Telegraphen errichteten 1833 Gauß und Weber zwischen der Sternwarte und dem physikalischen Kabinett in Göttingen. — 1836 verwandelte Steinheil den Nadeltelegraphen in einen elektromagnetischen Schreibtelegraphen und 1838 entdeckte er die Erdleitung. Der 1837 von Morse erfundene Schreib- und Druckapparat, der nachträglich verbessert wurde, ist heute noch vorwiegend im Gebrauche.

Die Leitungen sind teils Luftleitungen (oberirdisch), teils unterirdisch (oder versenkt). Im Jahre 1850 wurde die erste submarine Leitung (Kabel) gelegt.

Heute bilden Telegraphen- und Kabelleitungen ein dichtes Netz um alle Länder, von deren rascher Nachrichtenbeförderung namentlich der Großhandel und die Börse Gebrauch machen. Der Telegraph macht so recht den Satz zur Wahrheit: „Zeit ist Geld". Die Taxen sind zwar, namentlich im überseeischen Verkehr, noch ziemlich hoch. Doch wird dieser Umstand gemildert durch die Möglichkeit der vereinbarten Abkürzungen, wie sie namentlich im Informationswesen gebräuchlich sind. Bis zum Jahre 1867 zahlte man für ein Kabeltelegramm von 20 Worten 400 M., 1871 nur mehr 40 M. Die Telegraphie ist zumeist Staatsmonopol; die Taxen werden bestimmt nach besonderen Tarifen. Die heutige Bedeutung der Telegraphie ergiebt sich aus nachstehender Statistik:

Zahl der Anstalten: Europa 72 000; Amerika 32 000; Asien 6000; Australien 3000; Afrika 1500. — Vereinigte Staaten 25 000; Deutschland 21 500; Oesterreich fast 8000; Schweiz 1900. — Pro 10 000 Einwohner: Australien 6,4; Schweiz 6,3; Deutschland 4; Oesterreich 1,6; — China 0,005.

Länge der Linien: der Erde ca. 1 ½ Millionen Kilometer, davon fallen auf Amerika 600 000; Europa 700 000; Asien 150 000; — Deutschland 125 500; Oesterreich-Ungarn und Bosnien 59 000; Schweiz 7100. —

Länge der Drähte: der Erde 5 ½ Milliarden Kilometer, wovon fast die Hälfte auf Europa entfällt. —

Anzahl der Telegramme: total fast 400 000 000; davon fast 300 000 000 auf Europa (1875: 81 Millionen). — Vereinigte Staaten und Großbritannien fast 100 Millionen; Serbien nur 810 000. — Pro Kopf: Großbritannien 21; Belgien und Schweiz 13; Frankreich und Vereinigte Staaten 11 ½; Deutschland 8; Oesterreich-Ungarn 4 ½; Rußland 1,2. — (Internationales Bureau der Telegraphenverwaltungen in Bern.)

7. Das Telephon (= Fernsprecher).

Was die Telegraphie für den Fernverkehr, leistet die Telephonie für den Nahverkehr. Man ist jetzt freilich auch bestrebt, die letztere soviel als möglich für den Fernverkehr anzuwenden.

Die ersten Versuche gehen zurück auf den Engländer Rob. Hooke (1667) und seinen Landsmann Wheatstone (1819); Philipp Reis konstruierte das erste elektrische Telephon (1861). Die praktisch verwendbare Form stammt aus Amerika, wo Graham Bell (1876) das Problem der Wiedergabe des artikulierten Schalles, also der Sprache, löste. Bedeutende Verbesserungen brachte Edison an. Das erste Fernsprechamt für den öffentlichen Verkehr wurde 1877 (12. Nov.) in Friedrichsberg bei Berlin eröffnet. Ende des Jahres hatten bereits 16 Telegraphenanstalten Deutschlands Telephoneinrichtungen, 1878: 287; 1879: 788; 1880: 1126; 1885: 3170; 1890: 5228; 1895: 7778; 1898: 9000, so daß heute wohl die Zahl von 10 000 überschritten sein wird. Durch das Telephon werden nun auch kleinere Ortschaften in verhältnismäßig billiger und rascher Weise an das Welttelegraphennetz angeschlossen. Das Problem der überseeischen Telephonie harrt noch der Lösung, während Marconi's drahtloser Telegraph hierin bereits glänzende Proben abgelegt hat.

Das Fernsprechwesen hat sich außerordentlich rasch entwickelt. Europa zählt bereits 3000 Orte mit Fernsprecheinrichtungen und 400 000 Fernsprechstellen, Amerika 1500 bezw. 350 000 (fast ausschließlich in den Vereinigten Staaten). In Europa steht Deutschland der absoluten Zahl nach mit etwa 140 000 Stellen, die Schweiz der relativen Zahl nach mit 8 Stellen pro 10 000 Einwohner (Deutschland 2½) voran.

Zum Vergleich: Großbritannien 1,1; Frankreich und Niederlande ca. 1; Italien 0,5; Oesterreich 0,61; Japan noch nicht 0,1 auf 10 000 Einwohner.

c) Die Schiffahrt.

1. Entwicklung und heutige Bedeutung.

Wenn man die Telegraphen „die Nerven der Volkswirtschaft" nennt, so sind die Eisenbahn- und Schiffahrtslinien „die Adern". Die Schiffahrt hat dem Landtransport gegenüber manchen Vorteil, sowohl mit Rücksicht auf den Weg, der unentgeltlich zur Verfügung steht und meistens keine Unterhaltungskosten verursacht, als mit Rücksicht auf die Möglichkeit einheitlicherer Fahrzeuge, die weniger der Abnützung ausgesetzt sind, sowie hinsichtlich der bewegenden Kräfte, die zum Teil ebenfalls zur unentgeltlichen Benützung stehen. (Wind [trade

winds = Handelswinde; Passate = Ueberfahrtswinde; Monsune = Jahreszeitenwinde], Ebbe und Flut, „das Atemholen des Meeres", die Meeresströmungen.) Dem stehen freilich auch wieder Nachteile gegenüber (Nebel, Sturm, Klippen, Untiefen u. s. w.).

a) Der Weg und das Verkehrsgebiet. Die Wasserstraßen wurden früher bedeutend als die Landstraßen und zwar die Stromwege früher als das Meer, die Küstenfahrten früher als das offene Meer, die Binnenmeere vor den weiten Verkehrsebenen des Oceans. Alt ist die Schiffahrt auf dem Nil, auf den Zwillingsströmen Euphrat und Tigris, im Pandschab und auf den chinesischen Binnengewässern. Doch hat sich dieser Verkehr niemals zur Bedeutung der Seeschiffahrt emporschwingen können. Schon die Phöniker befuhren das Mittelländische Meer, das Rote Meer und den indischen Ocean — die Karthager drangen bereits bis an das grüne Vorgebirge und an die Ostseeküsten vor. Doch blieb zu ihrer, wie zur Griechen- und Römerzeit das Mittelländische und später das Schwarze Meer das eigentliche Verkehrsgebiet des damaligen Handels. Die Normannen (Vikinger), die dieses Gebiet ebenfalls mit ihren schmucken Boten durchsegelten, erweiterten die Schiffahrtslinien bis nach Archangelsk, nach Island und Grönland.

Die Hansa mit ihren 248 Kriegsschiffen und 12 000 Marinesoldaten — nicht Sklaven und Sträflinge wie bei den Alten — und ihrer stattlichen Handelsflotte befuhr die Küsten der Ost- und Nordsee, des Atlantischen Oceans und des Mittelländischen Meeres. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde in Europa der Kompaß bekannt; damit wurde die Seefahrt sicherer, freier und rascher. Der Kompaß ersetzt den Wegweiser der Landstraße und das Geleise der Eisenbahn. Er kam besonders den großen Seefahrern zu statten, die Heinrich der Seefahrer, der Begründer der ersten nautischen Schule, sowie Spanien hinaussandten. 1486 kam Bartolomeo Diaz ans Kap der guten Hoffnung und 1498 Vasco da Gama nach Indien. — 1492 entdeckte Columbus die „neue Welt". — Von 1519—1522 dauerte die erste Weltumsegelung unter Magalhaes. — 1594 starb Merkator, der Erfinder der nach ihm benannten Karte, nach der noch heute die Seekarten gezeichnet werden. Unter den spanischen und portugiesischen Entdeckern wurde der mittlere und südliche

Teil des Atlantischen Oceans, der Indische und Große Ocean erschlossen. Ihnen folgten auf demselben Gebiete die Niederländer, welche über 70 000 Handelsschiffe besaßen und auch die amerikanischen Küsten des nordatlantischen Meeres besiedelten (Neu-Amsterdam = New-York), dann unter Elisabeth die Engländer (Beginn der nordischen Entdeckungsfahrten) und die Franzosen. Heute sind vom Seeverkehr nur noch die wirtschaftlich unbedeutenden polaren Gebiete ausgeschlossen, sonst herrscht überall, auf einem Gebiete, das mehr als die Hälfte der Erdoberfläche ausmacht, ein reger Verkehr, während auf dem Lande noch weite Gebiete den Fernverkehr nicht kennen.

Die Beschaffenheit des Weges fördert im allgemeinen den Schiffsverkehr sehr. Der Fluß wird als Wasserstraße um so wertvoller, je größer und gleichmäßiger sein Wasserbestand ist. Hierin zeichnen sich namentlich die Flüsse Deutschlands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten aus, während die spanischen Flüsse mit ihren tief eingeschnittenen Rinnsalen und der schwankenden Wassermenge bald Ueberschwemmungen verursachen, bald derart eintrocknen, daß sie bei dem Mangel guter Straßen als Fahrwege für die Fuhrwerke benützt werden (Rambla). Von großer Bedeutung ist auch das Gefälle der Flüsse (Tigris = der Pfeil), sowie der Umstand, ob der Fluß mehr oder weniger Geschiebematerial mit sich führt. Wo dieses am Ende des Oberlaufes in Seen abgelagert wird, bleibt die Mündung offen und für große Schiffe zugänglich (Rhein), wo dies nicht der Fall ist, versandet die Mündung (Po, Loire). Stromschnellen (Donau), Katarakte (Nil), Wasserfälle (Niagara) verursachen große Kosten mit Rücksicht auf Flußkorrektionen und Umgehungskanäle. Von großer Bedeutung ist die Art der Mündung. Bei der einfachen Mündung entwickelt sich ein bedeutender Hafenplatz möglichst nahe derselben und den Fluß aufwärts an jener Stelle, wo die Seeschiffe nicht mehr weiter gelangen können, bei Gabelungen und Deltas an den hauptsächlichsten Armen, sowie an den Teilungspunkten, während sich möglichst in der Mitte des Deltagebietes ein Eisenbahnknotenpunkt entwickelt. Bei Aestuarien (Elbe-, Weser-, Garonne-, Themsemündung u. s. w.) bildet sich der Haupthafen (wie bei Meerbusen) im innersten Winkel, während an der Küste oft ein Winterhafen entsteht. Die Limane, eine Art versandeter Aestuarien, wie in Südrußland, sind für die Anlage von Häfen ungünstig.

Beim Meeresweg ist die Strecke auf dem offenen Meer weniger gefährlich als die Meerengen (Kanal: Nebel, starker Schiffsverkehr) und die Küstenstrecke. Der Wert einer Küste hängt ab von der Zugänglichkeit zur See und zu Lande. Steilküsten sind im allgemeinen die vorteilhaftesten, dann folgen

nach dem Grad der Güte die Klippenküsten, an denen sich frühzeitig das Piratentum entwickelte. Am ungünstigsten sind die Flach- und Dünenküsten. Starke Küstenentwicklung fördert den Verkehr, ebenso wichtig ist der Umstand, ob die Küste ein produktions- und konsumtionsfähiges Hinterland besitzt. Neben diesen natürlichen Wasserstraßen spielen die künstlichen, die Kanäle, eine große Rolle. Man unterscheidet teils Binnenland-, teils interoceanische Kanäle. Das vorzüglichste Kanalsystem besitzt Frankreich, dann auch Holland, Belgien, Vereinigte Staaten, England, Rußland, Deutschland. Der bedeutendste interoceanische Kanal ist der von Suez, erbaut von Ferdinand Lesseps (französische Kanäle 4800 km; schiffbare Flußstrecken 7500 km; auf den französischen Kanälen werden durchschnittlich 15 Millionen Tonnen, auf den Flüssen 10 Millionen Tonnen verfrachtet. — Rußland: 75 000 km Kanäle. — Den im November 1869 eröffneten Suezkanal passierten

1870: 489 Schiffe mit 435 900 Bruttotonnen;
1898: 3505 „ „ 9 238 603 „

Durch den Suezkanal wird die Fahrt nach Ostasien und Australien für Schnelldampfer um 15—22 Tage abgekürzt). — (Schleusen, Schiffshebewerke, Bagger u. s. w.).

b) Das Fahrzeug. Kaum ein Fahrzeug hat so bedeutende Veränderungen erfahren wie das Schiff. — Das „hölzerne Pferd" der Hottentotten, ein Weidenstamm, auf dem sie rittlings den Fluß passierten — Binsenbündel in Kalifornien, bereits mit zugespitzter Form — Ausgehöhlte Stämme als erstes Boot — Rindenboote — Boote aus Tierhäuten — Kajaks der Eskimos, bestehend aus einem mit Seehundsfellen überzogenen Gerüst von Knochen und Treibholz — genähte Boote — zusammengebundene Baumstämme als Flöße, bereits mit Segeln versehen — Trieren der Römer mit drei Ruderreihen und etwa 170 Ruderern; Penteren, fünfreihige Ruderschiffe mit etwa 300 Ruderern — (viereckige Segel) — Drachenschiffe der Vikinger — Galeeren der italienischen Handelsstädte (mit 50 Fuß langen Rudern und lateinischen, dreieckigen Segeln) — die Galeassen mit einer Tragkraft bis 700 t und die stattlichen, viermastigen Karawellen des Entdeckungszeitalters — die Kogge der Hansa, ohne Ruder, aber mit vorzüglicher Segeleinrichtung. — 1701 baute der Franzose Papin das erste Dampfschiff, 1806 unternahm Fulton mit seinem Dampfer die erste größere Reise von New-York nach Albany und zurück, in 62 Tagen. Bald bedienten sich alle zivilisierten Länder des Dampfschiffes (Mississippi 1811; Schottland hatte 1815 bereits 20 Dampfer). Die oceanische Schiffahrt dagegen entwickelte sich langsam. 1819 fand die erste Fahrt von Amerika nach Europa statt, wobei jedoch auch die Segel benutzt wurden.

Erst 19 Jahre später durchfurchten die ersten Dampfer (ohne Segel) den atlantischen Ocean. (Der „Sirius“ mit 700 t und 320 Pferdekräften und der „Great Western“ mit 1320 t und 400 Pferdekräften.) Sie legten die Fahrt nach New-York in 19 bezw. 11 Tagen zurück. (Der Norddeutsche Lloyd-Dampfer „Kaiser Wilhelm der Große“ legte im Jahre 1897 die Strecke von Southampton nach New-York in 5 Tagen 19 Stunden zurück; Länge des Schiffes 197,7 m; Breite 20,1 m; 27 000 Pferdekräfte; 20 800 t Deplacement; Kohlenverbrauch 500 t pro Tag.) — Die Engländer errichteten die ersten Postdampfschiffkurse zwischen England und Amerika. Von dort her kamen auch die bedeutendsten Verbesserungen. Als Erfinder der Schraube gelten jedoch der Deutsche Ressel und der Franzose Sauvage.

Die Zahl der Schiffe ist eine ganz enorme (Deutschland: 3700 Seeschiffe, wovon 1200 Dampfer, sowie 22 000 Segelschiffe mit geringerem Raumgehalt; Hamburg allein gegen 400 Dampfer — Frankreich 15 600 Seeschiffe, wovon 1200 Dampfschiffe — Großbritannien 20 500, bezw. 8600 — Oesterreich-Ungarn 1700, bezw. 180. — Eine große Flotte besitzen auch Norwegen, Niederlande, Belgien, Italien, Rußland, Vereinigte Staaten und Japan). Auch auf den Binnenseen verkehren viele Dampfer. (Genfersee 32, Vierwaldstädtersee 26.)

c) Die bewegende Kraft. Die älteste Form der Fortbewegung ist die durch das Ruder (ursprünglich die Hand) vermittelte. (Sitz-, Stoßruder, Ruderreihen). Frühzeitig wurde auch schon die bewegende Kraft des Windes ausgenutzt (Segel), und zwar Ruder und Segel nebeneinander. Vom 15. Jahrhundert an wurde das Segel immer mehr das einzige Mittel zur Schiffsbewegung. Mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts beginnt der Dampf verwendet zu werden. In neuester Zeit werden kleinere Boote auch durch andere Kräfte in Bewegung gesetzt (Naphta-, Benzinmotoren u. s. w.). Dampfer werden häufig auch verwendet zum Schleppen (bugsieren) von Schiffen, namentlich auf Kanälen und auf der Bergfahrt, wo auch die Kettenschleppschiffahrt eine große Rolle spielt. Wie die Schiffe z. B. bei der Ueberfahrt nach Südamerika schnell die Region der Passatwinde aufsuchen, so benutzen sie auch die treibende Kraft der Meeresströmungen und der Ebbe und Flut. Die Flut erreicht in engen Kanälen eine beträchtliche Höhe, z. B. im Bristolkanal etwa 15 m. So weit die Flut den Fluß aufwärts dringt (Weser 67 km, Elbe 148 km, Amazonas 320 km), können auch Seeschiffe hinaufkommen. An dem Endpunkte entwickeln sich Hafenstädte, die als Seehäfen betrachtet werden müssen. — Ein Flußschiff kann etwa das Doppelte, ein Seeschiff das 20-fache eines sehr großen Güterzuges befördern.

d) Der Hafen. Der Hafen ist ein gegen Brandung und Sturm geschützter Ort der Meeresküste, wo die Schiffe anlegen können (Seehafen)

oder am Flusse (Flußhafen). Man unterscheidet natürliche und künstliche Häfen.

Vor den meisten Häfen liegt die Reede (vom niederdeutschen rêden = bereiten, ein Schiff ausrüsten). Diese dient wohl als Ankerplatz, bietet aber gegen Stürme keinen Schutz. Wenn der Hafen nicht tief genug ist, so müssen die Schiffe schon auf der Reede entladen oder erleichtert werden. (Leichterschiffe, Leichter, in Hamburg Ewer oder Schuten; offene und geschlossene Reede, d. h. unter den Kanonen einer Uferbatterie liegende Reede.)

Unter den vielfachen Einrichtungen eines Hafens (Lagerhäuser, Hebewerke, Rollbahnen u. s. w.) nehmen die Docks eine hervorragende Stelle ein. Darunter versteht man künstliche Wasserbassins, die mit dem Außenwasser in Verbindung stehen und die Schiffe aufnehmen zum Zwecke der Beladung oder Löschung (Entladung). Solche „nasse" Waren- oder Handelsdocks besitzen besonders London und Liverpool. Durch die Docks wird der Ladeplatz vergrößert und verbessert. In den sogen. Trockendocks werden die Schiffe repariert (Schwimm-, hydraulische, Rostdocks).

Große Kosten verursachen häufig die Quaibauten (Kais) der Häfen.

2) Der Betrieb.

a) die Flußschiffahrt. Zum Betrieb der Flußschiffahrt durch Schiffer oder Dampfschiffahrtsgesellschaften ist die staatliche Konzession erforderlich. Auf einem und demselben Flusse vermitteln oft mehrere Gesellschaften den Transport, so auf der Donau die „Erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft", mit über 1000 Fahrzeugen, worunter etwa 180 Dampfer, die „Süddeutsche Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft", die „Ungarische Fluß- und Seeschiffahrtsgesellschaft", die „Rumänische Monopol-Schiffahrtsgesellschaft". Für die Schiffahrt auf Flüssen, die mehrere Staatsgebiete durchfließen, werden zwischen den einzelnen Staaten besondere Verträge abgeschlossen. (Schiffahrts-Akte.) Wo für die Binnenschiffahrt die Einrichtung des Schiffsregisters besteht, wie z. B. in Deutschland, müssen Schiffe größeren Rauminhaltes eingetragen werden. (Name, Eigentum, Rauminhalt, Bauart, Bauzeit des Schiffes.) Die Urkunde, welche dem Eigentümer hierüber ausgestellt wird, heißt Schiffscertifikat. Rechte und Pflichten des Flußschiffers richten sich nach dem Handelsgesetzbuch.

Der Flußschiffer hat meistens folgende Papiere an Bord zu führen:

1. das Schiffspatent (Nachweis über Eigentümer und Tüchtigkeit des Schiffes),

2. das Schifferpatent (Fähigkeitsausweis für den Schiffer),
3. den Meßbrief (Aufbrief; Name, Nummer und Klasse der Tüchtigkeit, Größenangabe, Tragfähigkeit),
4. die Frachtbriefe über die Ladung (Ladescheine),
5. das Manifest (Verzeichnis der Ladung),
6. die Zoll- und Steuerscheine, sowie die Päſſe und Dienstbücher für sich und die Mannschaft.

Die Befrachtung wird häufig vermittelt durch die Frachtmakler und durch die Spediteure. Der Frachtbrief enthält den Namen des Schiffers, bezw. des Steuermannes. Er hat Aehnlichkeit mit demjenigen des Fuhrmannes, jedoch ohne Angabe der Lieferzeit. Die großen Gesellschaften dagegen benutzen Frachtbriefe, die ein Mittelding darstellen zwischen dem Seeladeschein und dem Eisenbahnfrachtbrief.

b) Die Seeschiffahrt. Während die „Küstenschiffe" (Schiffe kurzer Fahrt) für den Dienst der Küstenfahrt (Kabotage) bestimmt sind, führen die „Seeschiffe" (Schiffe langer Fahrt) die europäische Fahrt aus (wenn nur Häfen der europäischen Küsten und von den übrigen Ländern des Ostkontinents die Häfen am Mittelländischen und Schwarzen Meer angelaufen werden) oder die außereuropäische (Oceanfahrer). Die Kabotage ist oft nur den Schiffen des eigenen Landes gestattet. Da die Schiffahrt der Volkswirtschaft große Dienste leistet, erhalten die Gesellschaften oft bedeutende staatliche Unterstützungen (subventionierte Linien). Die Eintragung der zur Führung der Landesflagge berechtigten Seeschiffe ins Schiffsregister durch die Amtsgerichte (Deutschland) oder die Seebehörden und Hafenämter (Oesterreich) dient dazu, das Eigentum und die Nationalität des Schiffes auszuweisen (Schiffscertifikat, Registerbrief). Der Eigentümer des Schiffes oder ein von ihm Beauftragter (Schiffer, Schiffsführer, Kapitän, Patron) hat vor allem für die Seetüchtigkeit zu sorgen. (Solider Bau, Ausrüstung mit den erforderlichen Instrumenten und Rettungsapparaten, hinreichende, tüchtige Bemannung, genügende Vorräte an Lebensmitteln und Heizmaterial machen das Schiff seetüchtig.) Der Seeschiffer, der entweder für die ganze Reise mit einer bestimmten Summe oder monatweise entlohnt wird (Gage oder Heuer, oft mit Anteil an der Primage), ist der oberste Vorgesetzte der Schiffsbesatzung (Offiziere, Matrosen, Aerzte, Kellner, Maschinisten, Heizer u. s. w.).

Er hat folgende Papiere an Bord zu führen:

1. Den Bielbrief (Byl = Beilbrief, vom schwedischen byla = bauen). Dessen Stelle vertritt mancherorts der Registerbrief. Er ist das obrigkeitliche Zeugnis darüber, wann, wo, wie und für wen das Schiff gebaut wurde — Art und Größe des Schiffes, Art des verwendeten Holzes u. s. w. — Der bei größeren Reparaturen angefertigte neue Beilbrief heißt auch Rekonstruktionsbrief. Wird das Schiff von einem andern Schiffer käuflich erworben, so hat dieser auch den Kaufbrief mitzuführen. Bei Aenderung des Namens des Schiffes ist auch die Namensveränderungsurkunde an Bord mitzuführen. Eine Aenderung kann nur mit Genehmigung der Behörden eintreten.

   Die Registrierung erfolgt gewöhnlich je nach dem Umstand, ob ein Schiff für die kleine oder die große Küstenfahrt oder die weite Seefahrt bestimmt ist, in ein besonderes Register. Wo Beil- und Registerbrief nebeneinander geführt werden müssen, beurkundet der erstere das Eigentumsrecht, der letztere die Nationalität des Schiffes und das Recht zu fahren.

2. Den Meßbrief. Durch die Vermessung (Aichung, Eichung) wird der Raumgehalt und daraus die Ladungsfähigkeit des Schiffes ermittelt[1]. Ersterer ist maßgebend für die verschiedenen Hafen- und Kanalgebühren. Der amtlich ermittelte Raumgehalt wird entweder in metrischem (Kubikmeter) oder englischem Maß (Registertons), oft in beiden zugleich ausgedrückt. (1 Registerton = 100 engl. Kubikfuß = 2,83 Kubikmeter.) Vom Bruttotonnengehalt (Groẞtonnage, Totaltonnage), ist der Nettotonnengehalt (Registertonnage) zu unterscheiden. Letzterer bezeichnet den Raumgehalt nach Abzug der Logisräume der Schiffsmannschaft, der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume. Der Meßbrief wird von den Behörden nach besonderen Formularien ausgestellt.

3. Das Schiffsinventarium, ein Verzeichnis aller Teile, die nicht zum Rumpfe gehören (Takelwerk, Anker, Boote u. s. w.).

---

[1] Der Laderaum bezeichnet das Volumen, das unter Deck zur Verladung benutzt werden kann. Man unterscheidet bezüglich des beanspruchten Laderaumes die Schwer- und Leichtgüter. Erstere dürfen nicht mehr als 40 engl. Kubikfuß per Bruttotonne (1015 kg) in Anspruch nehmen. Letztere werden nach Raum und Gewicht tarifiert. — Für die Massenartikel haben sich diesbezüglich besondere Usancen herausgebildet. So rechnet man (nach Sonndorfers ausgezeichnetem Werke über internationale Handelskunde) z. B. in Calcutta 20 Cwt. Salpeter auf 35 engl. Kubikfuß, das gleiche Quantum Zucker auf 39.

4. Die Musterrolle, vom Musterschreiber oder Wasserschout ausgestellt: Liste der Mannschaft, Heuer, Vorschüsse, Anstellungsdauer jedes einzelnen.
5. Den Seepaß (Schiffspaß); Angabe der Nationalität des Schiffes, des Schiffers und der Mannschaft (gewöhnlich in mehreren Sprachen ausgestellt). Die Nationalität des Schiffes wird oft in einem besonderen Schriftstück (Bürgerbrief) beurkundet. — Pässe der Passagiere. —
6. Den Gesundheitspaß. — Zeugnis über den Gesundheitszustand des verlassenen Hafens und der an Bord befindlichen Personen. (Reines, verdächtiges, unreines Patent.)
7. Den Stauungsattest, wenn die Stauung (d. h. sorgfältige Unterbringung) der verladenen Güter durch besondere, mancherorts von der Obrigkeit bestellte „Stauer" erfolgte.
8. Das Schiffsbuch, für die Verbuchung der Kassageschäfte und der persönlichen Forderungen des Kapitäns.
9. Das Tagebuch (Logbuch, Journal), in welches alle erheblichen Begebenheiten während der Seereise einzutragen sind (nautische Beobachtungen; Geburten und Todesfälle; Schiffsunfälle u. s. w.).
10. Das Lade- und Löschbuch. (In Kriegszeiten ein besonderes Ladungscertifikat, welches obrigkeitlich bescheinigt, daß das Schiff keine Kriegskontrebande [namentlich keine Waffen und Munition] enthält). Im Lade- oder Löschbuch werden die eingenommenen und gelöschten (ausgeladenen) Güter eingetragen (Nummer, Signum, Zahl, Packungsart, Verlader, Empfänger). Der Ladeschein, vom Steuermann ausgestellt und „au porteur" lautend, bildet einen Auszug aus demselben. Der Ladeschein berechtigt den Inhaber, vom Schiffer die Unterzeichnung des Konnossements zu verlangen.
11. Das Manifest. Darunter versteht man ein genaues Verzeichnis der verladenen Güter. Es wird vom Schiffer oder Steuermann auf Grund des Ladebuches, bezw. vom Schiffsmakler auf Grund der Konnossemente hergestellt und unterzeichnet. Es enthält: Nummer, Marken, Gewicht, Inhalt der verladenen Güter, sowie der sogen. Paccotiglia, d. h. der vom Schiffsführer oder der Schiffsmannschaft auf eigene Rechnung mitgenommenen Waren; Namen der Absender und Empfänger, sowie der Orte, wo die Waren verladen wurden und wo sie ausgeladen werden sollen; Schiffsproviant und Effekten der Passagiere; Namen des Schiffes; Heimathafen. Wie viele Manifeste mitzuführen sind, bestimmen die „Schiffsmanifestordnungen". Das Manifest bildet die Grundlage für die Zollbehandlung.

12. Die von den Zollgesetzen erforderten Urkunden (Ursprungszeugnisse, Konsularzeugnisse u. s. w.).

13. Die Frachtverträge. Hierher gehören die (im früheren behandelten) Konnossemente (connaissement, bill of lading, B/L, polizza di carico), d. h. die Frachtverträge über die Stückgüter, sowie die Chartepartie, d. h. Mietvertrag über das ganze Schiff oder Teile desselben. (Musterbeispiele beider Verträge siehe bei Sonndorfer, Internationale Handelskunde, und Wenzely, Kontorarbeiten.)

Bei größeren Sendungen wird meist ein Schiff gechartert (= gemietet) und darüber die Certepartie, Chartepartie, Charterparty ausgestellt. Mittelpunkt des Schiffsvermietungsgeschäftes ist London. (Ursprünglich wurde das Papier [charta], auf welches der Vertrag geschrieben wurde, in zwei Hälften zerschnitten [geteilt, partita], wovon jeder Kontrahent eine erhielt.) Die Chartepartie wird gewöhnlich in englischer, französischer, italienischer oder deutscher Sprache abgefaßt und enthält:

1. Name und Klasse des Schiffes;
2. Name des Vermieters (beziehungsweise Agenten) und des Mieters (Befrachters);
3. Tonnengehalt und Tragfähigkeit (event. bloß Nettotonnengehalt;
4. Angabe des Ortes und der Zeit der Befrachtung und der Löschung, Anzahl der Liegetage und Angabe des Ueberliegegeldes;
5. die Verpflichtung des Schiffers, das Schiff in gehörigem Zustand zur rechten Zeit zur Verfügung zu stellen;
6. die Verpflichtung des Mieters, die bedungene Ladung zu liefern;
7. die Frachtrate, beziehungsweise Mietsumme (lump sum);
8. die Verpfändungsklausel;
9. die Bestimmungen über Seeschäden und Seegefahren;
10. die Klausel bezüglich Unterwerfung unter die Seerechte und -Gebräuche;
11. Datum, Unterschriften, sowie Anzahl der Exemplare.

Ad 1. Die nach Alter, Bauart und Seetüchtigkeit bestimmte Klasse eines Schiffes drückt dessen Qualität, Kapazität aus. Es bestehen für die Klassifikation besondere (private) Institute: Britischer Lloyd (Lloyds Register of British and Foreign Shipping); Bureau Veritas (Paris); Ufficio Veritas (Triest); Germanischer Lloyd. Diese Institute haben in den wichtigsten

Hafenplätzen Vertrauensmänner, welche die Klassifikation besorgen oder durch Techniker besorgen lassen. Sie führen hierüber ein Register und stellen das Klassifikationsattest aus und zwar ein Exemplar für den Reeder, eines für den Kapitän. Obwohl privater Natur, bilden diese Atteste doch die gerichtliche Grundlage bei Prozessen. Die Klassifikationsinstitute sind von großer Bedeutung bezüglich der Vermietung und Versicherung von Schiffen.

Die Schiffe zerfallen in zwei Gruppen:

a) Schiffe aus Holz,

b) Schiffe aus Eisen und Stahl.

Jede Gruppe zerfällt wieder in drei Klassen, die bei einzelnen Instituten wieder in zwei Unterklassen zerfallen. Gruppe und Klasse werden durch konventionelle, symbolische Zeichen ausgedrückt. Von Zeit zu Zeit werden die Schiffe von den Klassifikationsinstituten wieder untersucht.

Ad 4. Das Schiff nimmt die Ladung vom Orte, wo der Vertrag abgeschlossen wird (A), ein und bringt sie nach einem andern Ort (B); — oder es fährt in Ballast (selten leer) nach einem andern Hafen (B), nimmt dort die Ladung ein und bringt sie an den Ort (A), wo der Vertrag abgeschlossen wurde, bezw. an einen andern Ort (C); — oder es nimmt die Ladung am Ort A ein, bringt sie nach dem Ort B, nimmt daselbst eine Rückladung ein und bringt diese nach A; — oder es hat „Escalen zu machen", d. h. verschiedene Häfen anzulaufen, um Ladung aufzunehmen und zu löschen. — Als Liegetage bezeichnet man die Anzahl der Arbeitstage, welche dem Verschiffer für die Verladung (bezw. Löschung) eingeräumt sind. Ist der Anfang der Liegetage in der Chartepartie nicht genau angegeben, so beginnen sie zu laufen vom Tag an, wo der Befrachter oder Empfänger dem Schiffer angezeigt hat, daß er zur Einladung, bezw. Löschung bereit sei. Die Anzahl der Liegetage wird jedoch in der Regel entweder genau bestimmt oder richtet sich nach den Usancen des Bestimmungshafens. Für die Ueberliegetage wird tagweise eine ziemlich hohe Vergütung (Liege-, Ueberliege-Wartegeld) berechnet (bis ein Shilling pro Tonne Bruttoraumgehalt). Bezahlt der Schiffer dem Befrachter eine Vergütung dafür, daß er ihn früher abfahren läßt, so nennt man dieselbe Dispatchmoney.

Ad 6. Falls der Befrachter nicht eine ganze „volle und bequeme" Ladung zu liefern hat, wird entweder der ihm zur Verfügung stehende Raum oder das Quantum und die Gattung der zu verladenden Güter angegeben. Liefert er die Ladung nicht, so hat er die Fautfracht (aus frz. faute de fret = Mangel an Fracht), gewöhnlich in der Höhe der ausbedungenen Fracht, nach dem Seerecht mancher Staaten nur bis zur Hälfte derselben, zu zahlen.

Ad 7. Bei der Charterpartie wird die Fracht häufig in „Bausch und Bogen", häufig auch (bei Stückgut immer) nach Maß, Gewicht oder Stückzahl, bei Gold, Silber und Kostbarkeiten in Prozenten vom Wert bestimmt.

Bei der Ausfahrt (Tourfahrt) wird die Frachtrate bei Leichtgut meistens pro Kubikmeter oder pro 40 englische Kubikfuß, bei Schwergut pro 1000 kg oder englische Tonne (2240 englische ℔ = 1015 kg) berechnet. Die Bezeichnung „in full" bei der Frachtrate bedeutet, daß kein weiterer Zuschlag berechnet wird. Primage oder Kapplaken (holländisch Kap = Kappe, laken = Tuch, Kopftuch für den Kapitän) dagegen bedeutet einen prozentmäßigen (5—15 %) Zuschlag, den früher der Kapitän, bezw. die Mannschaft erhielt. Heute bildet sie einen Teil der wirklichen Fracht[1]. Die Tarife klassifizieren die Güter ähnlich wie die Eisenbahnen. Bei großen Quantitäten gewähren die Gesellschaften bedeutende Preisermäßigungen, Refaktien. Bei der Heimreise (Retourfahrt) werden die Frachtpreise von den Agenten der Gesellschaft gewöhnlich von Fall zu Fall mit den Befrachtern vereinbart und zwar meist pro 40 englische Kubikfuß.

Ad 8. Für die Erfüllung der Bestimmungen der Charterpartie haftet der Schiffer mit dem Schiff, der Befrachter mit der Ladung.

Ad 9. Seeschäden werden auf die Habe (spanisch haveria, averia) des Reeders (Schiff) und des Befrachters (Ladung) verteilt.

a) Die große Haverie. Darunter versteht man die Schäden (und daraus entstandenen Kosten), welche dem Schiffe absichtlich zugefügt wurden, um das Uebrige zu retten (Ueberbordwerfen von Gütern und Schiffsgerätschaften, Kappen [Abhauen] der Masten, freiwilliges Stranden, Kosten beim Einlaufen in einen Nothafen[2] u. s. w.). Im Bestimmungshafen hat der Kapitän der hiefür gesetzlich bestimmten Behörde (Seegericht, Seeamt, Konsul) sofort eine Darstellung des Seeunfalles zu geben (Verklarung). Diese ist von ihm und der Mannschaft eidlich zu bekräftigen und muß den Aufzeichnungen des Schiffsjournals entsprechen.

Die Feststellung des Schadens erfolgt im Bestimmungshafen, event. im Hafen, wo die Reise aufhört, auf Grund der Verklarung und nach sofortiger Anzeige an den Korrespondenten des Reeders (bezw. den Makler) durch

---

[1] Gewöhnlich begreift die Primage auch die Vergütung der kleinen Havarie in sich. — (Haverie, Havarie, Haverei.)

[2] Der Schiffer darf ohne Not keine „Deviationen" = Abweichungen vom vorgeschriebenen Weg, machen. Beim Einlaufen in einen fremden Hafen hat er sich eines Lotsen (Piloten) zu bedienen. (Lotsenwasser; Lotsengeld oder Pilotage; einlotsen; auslotsen.)

besonders hiefür bestimmte (unbeteiligte) Personen. (Dispacheure.) Die Berechnung nennt man Dispache (spanisch = Verteilung). Sie enthält die Darstellung der Begebenheit und die Verteilung des Schadens auf Schiff, Fracht und Ladung.

b) Die partikulare oder besondere Haverie. Darunter versteht man Schäden, die durch Feuer oder Seewasser u. s. w. entstanden sind. Schiffer und Befrachter tragen diese Schäden für sich allein; je nachdem der Schaden den einen oder andern trifft. Bei Zusammenstößen trägt der schuldigere Teil den Schaden, liegt kein Verschulden vor, so ist der Unfall als besondere Havarie anzusehen.

Ad 11. Die Charteparttie wird mindestens in zwei Exemplaren ausgefertigt, eines für den Befrachter (Ablader) und eines für den Verfrachter (Reeder, Schiffer).

Die Bodmerei, das Seedarlehensgeschäft (von niedersächsisch bodem = Schiffsboden, Schiff). Der außerhalb des Heimatshafens befindliche Schiffer kann oft in den Fall kommen, ein Darlehen aufnehmen zu müssen, um die Reise fortsetzen oder das Schiff und die Ladung erhalten zu können. Zur Sicherung des Darlehens werden Schiff, Fracht oder Ladung[1] oder alle drei zusammen dem Darlehensgeber (Bodmereigeber, Bodmerist) vom Bodmereinehmer verpfändet (verbodmet). Die Urkunde heißt Bodmereivertrag. Da der Gläubiger sich wegen seiner Ansprüche nur an das verbodmete Gut halten kann und somit auch die Seegefahr teilt, ist die Vergütung (Bodmereiprämie) gewöhnlich eine sehr hohe. Der Schiffer darf daher ein solches Anleihen nicht aufnehmen, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, das Geld vom Reeder, von den Ladungsinteressenten oder einem Korrespondenten des Reeders zu erhalten. Diese Möglichkeit wird infolge der Entwicklung der Telegraphie immer größer. Anderseits erhalten die Schiffer oft Cirkular-Seekreditbriefe, die an Banken verschiedener Seeplätze lauten.

Der auf Verlangen des Bodmereigebers in mehreren Exemplaren auszufertigende Bodmereibrief kann an die „Ordre des Gläubigers“ oder einfach „an Ordre“ ausgestellt und indossiert werden (gewöhnlich nur Inkassoindossamente).

2. Versicherungswesen und Versicherungsgeschäft.

a) Allgemeines.

Durch die Versicherung (Assekuranz, vom lat. assecurare = versichern, assurance, assicurazione, insurance) verpflichtet sich der

[1] Letztere allein nur, wenn das Anleihen lediglich mit Rücksicht auf die Ladung aufgenommen wird.

eine Kontrahent (Versicherer, Assekurant, Assekuradeur), den anderen (Versicherten, Assekurierten, Assekuraten) für gewisse Verluste (Schäden), die letzteren treffen können, gegen Entrichtung einer Geldsumme (Prämie) zu entschädigen. Die hierüber aufgestellte Urkunde heißt Police (Polizze). Dem Versicherungsvertrag liegen die Versicherungsbedingungen zu Grunde, die in der Hauptsache im Vertrag abgedruckt sind. Die Anwerbung geschieht durch besondere Agenten (Lokal-, Spezial-, Generalagenten), sofern die Versicherung eine freiwillige ist im Gegensatz zur Zwangsversicherung, bei welcher der Staat für gewisse Fälle, z. B. die Mobiliarversicherung, dieselbe obligatorisch erklärt und in diesem Falle meist auch selbst als Versicherer auftritt.

Die Versicherung hat den Zweck, die Schäden, die viele Objekte gleichmäßig treffen können, voraussichtlich aber nur einzelne wirklich treffen, gleichmäßig zu verteilen und so eine Gefahrengemeinschaft zu bilden, bei welcher den einzelnen durch Zahlung der Prämie wirklich ein Verlust, aber ein geringer und (meist) zum voraus genau bestimmter trifft, während er den event. eintretenden wirklichen Schaden auf den Versicherer, eigentlich die Gesamtheit der Versicherten abwälzen kann. Damit das Versicherungsunternehmen seinen Zweck voll erreiche, darf die Zahl der Versicherten und der Geschäftsbezirk nicht zu klein sein (Ortskrankenkassen, Hagelkassen u. s. f.), weil es sonst im Falle eines verheerenden Ereignisses (Epidemie, großer Brand u. s. w.) seinen Verpflichtungen nicht nachkommen könnte.

Es würde hier zu weit führen, die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens auseinander zu setzen. (Stärkung der Unternehmungslust und Arbeitskraft; durch Wiedererstattung der verlorenen Werte bedingte Fortdauer der Produktionsfähigkeit; Ansammlung von Ersparnissen und Reservekapitalien u. s. w.).

Die Versicherungssumme darf den Wert des versicherten Objektes nicht übersteigen, sonst tritt eine Ueberversicherung ein, welche die gegenteiligen Wirkungen hat. Ebenso ist die Doppelversicherung unstatthaft, d. h. die Versicherung desselben Objektes bei mehreren Gesellschaften; die Lebensversicherung macht der Natur der Sache nach hierin eine Ausnahme.

Dem Gegenstande nach zerfällt die Versicherung in folgende Zweige:

I. Sachversicherungen (Real-, Elementarversicherungen). Dieselben können Schäden betreffen, welche durch den von Naturkräften (Feuer, Wasser) hervorgebrachten Untergang (bezw. Wertverminderung) von Sachen

verursacht wurden, oder solche, die durch Wertentzug entstehen, ohne daß das betreffende Objekt untergeht (Diebstahl). Hierher gehören:

a) die Feuerversicherung, als Immobiliarversicherung im 15., als Mobiliarversicherung im 17. Jahrhundert entstanden. Letztere begreift in sich das Mobiliar im engeren Sinne und die Produktionsmittel;
b) die Transportversicherung: 1. die Seeversicherung von Schiff und Ladung und — einzig bei dieser Art — des event. entgangenen Gewinnes und gewisser Kosten, 2. die Landtransportversicherung (auf Seen, Flüssen, Eisenbahnen);
c) die Hagelversicherung (landwirtschaftliche und Garten-Produkte);
d) die Viehversicherung, die leider immer noch nicht die gebührende Entwicklung erfahren hat. (Während z. B. die Schweiz im Jahre 1896 einen Stand von 1 304 788 Stück Großvieh und 108 529 Stück Pferden besaß, betrug das bezügliche Versicherungskapital im gleichen Jahr nur 5 Millionen Franken gegen 10 644 Millionen Franken der Feuerversicherung);
e) die Glasversicherung (namentlich Spiegelglas und Schaufenster);
f) die Wasserleitungsversicherung (gegen Schäden durch Springen der Röhren, ein Anfang der allgemeinen Wasserschadenversicherung);
g) Versicherungen gegen Schäden, verursacht durch Diebstahl, Kursverluste, — Kautions-, Kreditversicherungen.

II. Die Lebensversicherungen[1]. Vorläufer derselben waren die Begräbnis-, Witwenkassen u. s. w. der Zünfte (17. Jahrhundert), sowie die mit der Seeversicherung verbundenen Unfallversicherungen des 16. Jahrhunderts.

Die Lebensversicherung ist entweder eine Kapitalversicherung, indem bei Todesfall oder an einem vorher bestimmten Datum eine bestimmte Summe ausbezahlt wird, oder eine Rentenversicherung. Je nach der Art des Ereignisses, bei dem die Summe zur Auszahlung gelangt, unterscheidet man:

1. die Lebensversicherung im engeren Sinn, a) auf Todesfall, b) auf ein bestimmtes Datum. Die Art und Weise ist sehr verschieden: die Prämie bleibt für jedes Jahr gleich oder nimmt nach und nach ab — der Versicherte ist mit oder ohne Gewinn beteiligt — der Gewinn wird zur Versicherungssumme zugeschlagen oder durch eine Unfallversicherung kompensiert — der Versicherte zahlt die Prämie

[1] Kinkelin, Die Elemente der Lebensversicherungs-Rechnung.

sein ganzes Leben oder nur eine bestimmte Anzahl von Jahren — die Summe ist zahlbar erst bei Todesfall oder bei Eintritt in ein gewisses Alter (80. Altersjahr) oder nach einer gewissen Anzahl von Jahren — der Versicherte schließt eine gemeinsame Versicherung ab (z. B. Ehegatten; bei Todesfall des einen wird die Summe an den anderen ausbezahlt) — alle diese Fälle werden kombiniert;

2. die Krankenversicherung. Bei Eintritt einer Krankheit wird eine zum voraus bestimmte Vergütung pro Tag geleistet, und zwar für die ganze Krankheitsdauer oder für eine bestimmte Zeit;
3. die Unfall- und Invaliditätsversicherung. Auszahlung einer Kapitalsumme an die Hinterlassenen, event. einer Rente, je nachdem gänzliche oder vorübergehende Invalidität eintritt. Besondere Arten hievon sind die Kriegsversicherung, die Haftpflichtversicherung (für Unfälle, die Drittpersonen zustoßen, für welche der Versicherte haftbar ist, z. B. der Arbeitgeber), die Reiseunfallversicherung (Automaten auf den Bahnhöfen);
4. die Altersversicherung, d. h. die Auszahlung einer Alterspension (seltener einer bestimmten, einmal zu entrichtenden Kapitalsumme);
5. die Witwen- und Waisenversicherung. Beim Tode des Ernährers wird an die Witwe eine Leibrente (seltener eine Zeitrente, z. B. im Falle der Wiederverheiratung), an die Kinder eine Zeitrente bis zu einem gewissen Alter bezahlt.

Die unter 2—5 bezeichneten Fälle faßt man auch unter dem Titel Arbeiterversicherung zusammen. (Der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit entspricht im Großgewerbe die Versicherung gegen Betriebsstörungen, z. B. bei Hotels, Industrieunternehmungen u. s. w.

Die Versicherung kann entweder zu Gunsten der eigenen Person oder zu Gunsten Dritter abgeschlossen werden (Verwandter oder fremder Personen; letzter Fall tritt z. B. ein bei der Haftpflichtversicherung).

III. Die Rückversicherung, die besonders bei der Transport- und Feuerversicherung eintritt. (Rückversicherungsanstalten.) Im Prinzip ist dies kein neuer Versicherungszweig, wohl aber durch die praktische Ausgestaltung, indem sich der Versicherer für das übernommene Risiko zum Teil bei einer andern Gesellschaft wieder versichert.[1]

---

[1] Diese einzelnen Zweige werden entweder allein oder in Verbindung miteinander betrieben. (Schweizerische Nationalversicherungsgesellschaft in Basel: Transport-, Unfall-, Haftpflicht-, Glas-, Einbruch-, Diebstahl-, Rück- und Mitversicherung.)

Der Versicherer ist selten eine einzelne Person oder offene Gesellschaft (großes Risiko; Mangel an Zutrauen!), sondern meist eine Genossenschaft oder Aktiengesellschaft, die staatlich konzessioniert und im Handelsregister eingetragen sein muß. Der Staat übt auch die Aufsicht über das Versicherungswesen aus (Versicherungsämter; Kontrolle durch Staatskommissare). Er verlangt oft die Hinterlegung von sogen. Garantiefonds oder Kautionen, sowie immer die öffentliche Rechnungslegung.

Man unterscheidet:

a) Die Erwerbsversicherungsgesellschaft (Aktiengesellschaft), ein Unternehmen, das vom Versicherer aus Rücksicht auf einen Gewinn ins Leben gerufen wird. Der Versicherte zahlt eine bestimmte Prämie und ist zu keinen Nachschüssen verpflichtet. Die Prämieneinnahme hat als Deckung für die auszuzahlenden Schäden zu dienen. Der Ueberschuß wird, nach Abzug der Verwaltungskosten, teils dem Reservefonds zugewiesen, teils als Dividende an die Aktionäre verteilt. Reichen Prämieneinnahme und Reservefonds zur Deckung der auszuzahlenden Schäden nicht aus, so ist das Aktienkapital heranzuziehen. Die Aktien lauten gewöhnlich auf ziemlich hohe Beträge und werden in der Regel nur mit 10—20% einbezahlt. (Depotwechsel als Sicherstellung für den Rest.)

b) Die Gegenseitigkeitsgesellschaft. Die Versicherten bilden hier für sich allein die Versicherungsgesellschaft (was übrigens vom ökonomischen Standpunkt aus bei allen Gesellschaften der Fall ist). Die Prämien sind hier niedriger und sollen nur zur Deckung der Schäden und der Verwaltungskosten dienen, doch sind sie (im Prinzip) schwankend und jedes Mitglied ist zu Nachschüssen verpflichtet. Hieher gehören auch die unter staatlicher Leitung stehenden Brandkassen.

c) Die gemischte Versicherungsgesellschaft ist entweder eine Gegenseitigkeitsgesellschaft, die auch gegen feste Prämien Geschäfte abschließt oder eine Aktiengesellschaft, welche den Versicherten einen Teil des Gewinnes zukommen läßt.

d) Die Selbstversicherung. Da dieser das charakteristische Merkmal der Gefahrengemeinschaft abgeht, ist sie keine eigentliche Versicherung, sondern nur eine Schadenfürsorge, indem die, durch die verschiedenen Teile eines großen Vermögens (z. B. verschiedene Schiffe einer Reederei) hervorgebrachten Gewinne zum Teile einem Reservefonds zugewiesen werden, aus welchem die Schäden, die einen Teil (z. B. ein Schiff) treffen, gedeckt werden.

Die Leistungen des Versicherten sind entweder periodische (Versicherungsbeiträge oder Prämien) oder eine einmalige Kapitaleinzahlung (Mise). Letztere, nur bei der Lebensversicherung vorkommende Form, bildet die Ausnahme.

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Grade der Schadensgefahr und fußt auf statistischen Daten. Außer der Prämie hat der Versicherte meistens bei Abschluß des Vertrages die Policegebühr zu zahlen.

Die Leistung des Versicherers besteht in der Auszahlung der Versicherungssumme bei Eintritt des Ereignisses mit Rücksicht auf welches die Versicherung abgeschlossen wurde.

Bei der Lebensversicherung wird die volle Summe ausbezahlt (von vielen Gesellschaften sogar im Falle des Selbstmordes), bei der Sachversicherung tritt das Abschätzungsverfahren ein, falls nicht die ganze Sache zerstört wurde. (Sachverständige.)

Der vom Versicherten oder durch dessen Mitwirkung oder Anstiftung in doloser Weise verursachte Schaden muß vom Versicherer nicht gedeckt werden. Ein solches Vorgehen ist strafbar.

b) Die Transportversicherung.

Während die Landtransportversicherung erst im 19. Jahrhundert entstand, geht die Seeversicherung (in Analogien auf die Griechen und Römer) in der heutigen Form auf die Flandrer, Portugiesen, Spanier und die italienischen Städte bis ins 13. Jahrhundert zurück. Sie ist die älteste Form der Versicherung. Sie entwickelte sich besonders infolge der Entdeckungen am Ende des 15. Jahrhunderts und war im 17. Jahrhundert schon allgemein. Heute ist der Britische Lloyd die bedeutendste Seeversicherungsgesellschaft (eine Assekuranzbörse!). Sie unterhält an allen Hafenplätzen der Erde ihre Agenten[1]. Bedeutend ist auch das Seeassekuranzgeschäft von Hamburg und Bremen.

Die Versicherungssumme bei den 9 Hamburger Assekuranz-Kompagnien betrug 1892 fast 2000 Millionen Mark, mit einem Gewinn von 500 000 Mark. Die Durchschnittsprämie fiel (seit 1814) von 3,56 % (bis 1887) auf 0,86 %, hauptsächlich infolge der Fortschritte der Nautik. Die Gewinne dieser Gesellschaften sind außerordentlich schwankend: 1871 Gewinn M. 400 000; 1872 Verlust 1 770 000. Diese Versicherungsart trägt somit trotz der Rückversicherung einen stark ausgesprochenen Spielcharakter.

---

[1] Der Name Lloyd stammt vom Besitzer eines Kaffeehauses in London (Lloyd's Coffeehouse), in welchem seit Anfang des 18. Jahrhunderts die Schiffer, Reeder, Makler u. a. verkehrten und ihre Geschäfte abschlossen.

Die Flußschiffahrtsversicherung trat zuerst am Main und Rhein auf. Die später aufgekommene Eisenbahn-Transportversicherung ist teilweise durch die Betriebsreglements geordnet.

Die Seeversicherung wird entweder für eigene Rechnung oder durch Kommissionäre für fremde Rechnung (mit oder ohne Bezeichnung des Auftraggebers) abgeschlossen.

Gegenstand der Versicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse am Schiff und an der Ladung sein, somit:

a) das Schiff (Casco), sowie Schiffsparten. Die Versicherung des Casco (Rumpf und Kiel) umfaßt auch alles Zubehör (Masten, Segel u. s. w.), nicht aber die bloß für besondere Zwecke an Bord befindlichen Gegenstände, z. B. das Fischereigerät. Große Gesellschaften bedienen sich bezüglich des Casco der Selbstversicherung;

b) die Fracht, der Erwerb des Schiffes auf der Reise (Netto-Frachtversicherung, im Gegensatz zur Brutto-Frachtversicherung, bei welcher auch die Ausrüstung mitversichert ist);

c) die Ueberfahrts- oder Passagegelder. Geht das Schiff verloren oder wird es seeuntauglich, so ist der Reeder verpflichtet, für den Unterhalt und die Beförderung der Reisenden nach dem Bestimmungshafen zu sorgen. Durch die Versicherung der Passagegelder schützt er sich gegen den dadurch entstehenden Verlust;

d) die Güter (Cargo, Ladung). Der Versicherungswert setzt sich zusammen aus dem Fakturenwert, den Spesen, bis die Waren verladen sind, und den Versicherungskosten. Die Güter müssen in der Regel genau bezeichnet werden; die eventuelle Rückfracht, deren Zusammensetzung der Versicherte nicht angeben kann, wird als „Retouren" bezeichnet;

e) der erhoffte (imaginäre) Gewinn, ein Zuschlag zum Werte, den die Ware im Versandhafen hat. Wird der Wert, den die Ware am Bestimmungsort hat, der Versicherung zu Grunde gelegt, so fällt dieser Gewinnzuschlag weg;

f) die Provision des Konsignataren;

g) die Bodmereigelder, die nur zu Gunsten des Bodmeristen versichert werden können;

h) die Haveriegelder, die der Schiffer bei Seeunfall aufwenden muß;

i) die besonderen, vom Schiffer zu tragenden Kosten, z. B. Quarantäne-, Lotsen-Gelder und Schlepplohn u. s. w.;

k) die Heuerforderungen der Schiffsbesatzung, mit Ausnahme derjenigen des Kapitäns und der Mannschaft, also z. B. diejenige der Aerzte.

Die Rückversicherung kommt bei der Seeversicherung häufig vor. Die Versicherung wird meist durch Assekuranzmakler vermittelt, die den Schlußzettel hierüber anfertigen und die von ihnen ausgestellte Police unterzeichnen. Diese enthält die Namen der Kontrahenten, des Schiffes und des Schiffers, die versicherte Summe, die Bezeichnung des Versicherungsgegenstandes, die Angaben über die Reise, die Prämie, die Versicherungsbedingungen, Datum der Ausstellung und Unterschrift. Ist sie „an Ordre" ausgestellt, so kann sie durch Indossament übertragen werden. Wird die Versicherung für fremde Rechnung gemacht, so braucht der Versicherte nicht genannt zu werden („an den Inhaber", „für sich oder für Rechnung, wen es angeht", „für N. N. oder einen andern", „für Freundes Rechnung"). Für „Retouren" steht oft an Stelle des Namens des Schiffes die Bemerkung: „auf Güter in unbenannten Schiffen", „in Schiff Viktoria oder in einem andern").

Der Wert wird in der Police entweder genau festgestellt (taxierte Police) oder vorläufig offen gelassen (offene Police) unter Nennung eines gewissen Betrages, für welchen der Versicherer zu haften hat. Geht die mit offener Police versicherte Ware zu Grunde, so hat der Versicherte dem Versicherer den wirklichen Wert der Ware zu beweisen. Die Einzelpolice gilt für eine bestimmte Ware und Reise, die Generalpolice für alle möglichen Werte, die während einer bestimmten Zeit einer Gefahr ausgesetzt werden. Anfang und Ende der Versicherung sind genau anzugeben. Nach deutschem Seerecht beginnt dieselbe mit dem Zeitpunkt, in welchem die einzuladenden Waren das Land verlassen. Das Ende der Gefahr ist gewöhnlich mit 14 Tagen nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen festgesetzt.

Die Gefahr kann bestehen in und versichert werden für:

a) Seeunfälle, die durch Elementarereignisse oder Verschulden eines Dritten eintreten. (Eindringen des Seewassers [Leckwerden]; Sitzenbleiben auf einer Untiefe oder Klippe [Stranden]; Auffahren auf den Strand, wobei es von den Wellen derart beschädigt wird, daß es verlassen werden muß [Scheitern]; Untergang auf offenem Meer [Schiffbruch oder Brand, Explosion]; Umschlagen desselben [Kentern]; Zusammenstöße [Ueberseglung, wenn das eine Schiff untergeht]; Schäden durch Eisdruck.) — Haverie und Bodmerei. —

b) Kriegsunfälle. (Embargo, d. h. Anhaltung von Schiffen im Hafen eines kriegführenden Landes, um dasselbe nicht in die Hände des Feindes geraten zu lassen oder um sich desselben für Kriegszwecke zu bedienen. Seit der Konvention von Paris [1856] darf Embargo

auf Schiffe neutraler Mächte nicht mehr gelegt werden; Prise = Aufbringung, Wegnahme eines Schiffes und Abführung in den feindlichen Hafen. Die gerichtliche Erkenntnis der Wegnahme macht sie zur „guten Prise"; Wegnahme der Ladung oder Vorkaufsrecht; Beschlagnahme von Schiffen — Seeraub — Meuterei.)

c) Verschollenheit. Der Versicherte hat das Recht, nach einer bestimmten Zeit, innerhalb welcher vom ausgefahrenen Schiff nichts mehr gehört wurde, dasselbe zu abandonnieren, d. h. aufzugeben und vom Versicherer die vereinbarte Summe zu verlangen.

Das Seerecht der einzelnen Staaten bestimmt, in welchen Fällen der Versicherer von der Zahlung der Versicherungssumme befreit ist. (Untauglichkeit des Schiffes, ungenügende Bemannung, schlechte Verpackung der Waren u. s. w.)

Außerdem kommen die sogen. Franchisen = Befreiungen, die vertragsmäßig aufgestellt werden, vor. Sie sind gewöhnlich in den Statuten enthalten und werden meistens auf der Police wiederholt:

Frei von Beschädigung (wodurch nur bei gänzlichem Untergang die Summe ausbezahlt wird); frei von Bruch (bei leicht zerbrechlichen Waren), frei von Kriegsgefahr u. a. Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Versicherungssumme und der Gefahr. Letztere ist namentlich abhängig von der Schiffsgattung und Beschaffenheit, vom Reiseweg und -Ziel, von der Reisedauer, der Jahreszeit, der Verpackung der Güter u. s. w. Sie richtet sich aber auch nach der Konjunktur. (Preislisten mit Angabe der „laufenden Prämien".)

Wird eine Versicherung ganz oder teilweise aufgehoben (ristorniert, vom italienischen ri — stornare = wieder — umwenden), so erhält der Versicherer eine Ristornoprovision (¼—½ % des ursprünglichen Betrages).

Die Flußtransportversicherung, heute sehr verbreitet, wird sowohl von besonderen Gesellschaften als auch von Versicherungsanstalten als besonderer Zweig, oft auch von den Dampfschiffgesellschaften selbst betrieben. In letzterem Falle wird die Prämie, falls es im Frachtvertrag nicht heißt „franco Prämie", zum Frachtsatz hinzugeschlagen. Die Versicherung wird häufig auch durch die Schiffsprokureure besorgt.

Die Eisenbahntransportversicherung besorgen häufig die Spediteure.

Beim Posttransport kommt die Versicherung zur Anwendung in der Einrichtung der Wertdeklaration. Da jedoch die Prämie eine ziemlich hohe ist, haben sich besondere Valoren-Versicherungsgesellschaften zu diesem Zwecke gebildet.

VI. Staatliche Einrichtungen.

1. Das Zollwesen[1].

a) Wesen. Unter Zöllen (Mauten) versteht man öffentliche Abgaben, welche von Waren erhoben werden, die über eine bestimmte Linie (Grenze eines Landes, einer Ländergruppe [Zollverein], einer Stadt) in ein Wirtschafts- oder Steuergebiet ein- oder aus demselben ausgeführt werden. Dem Wesen nach sind sie Steuern, da von seiten desjenigen, der den Zoll erhebt, keine Gegenleistung erfolgt, und zwar sind es indirekte Steuern, die dem Verfrachter auferlegt, in letzter Linie aber vom Konsumenten getragen werden. Gegenwärtig versteht man unter Zoll kurzweg nur die Grenzzölle im Gegensatz zu den Stadtzöllen (Oktrois). Außer den eigentlichen Zöllen werden verschiedene mit dem Zollwesen verbundene Nebengebühren oder Steuern erhoben, so z. B. die „statistische Gebühr", mäßige Abgabe von zollfreien Waren.

b) Entwicklung des Zollwesens. Die Zolleinrichtung ist sehr alt, namentlich in der Form der Weg- und Marktzölle. Schon in Griechenland bestanden Ein- und Ausfuhrzölle, wie z. B. die Seezölle in Athen, die mit Hafengebühren und Marktabgaben verbunden waren. Die Zollgebühren (Pentekoste), etwa 1/50 des Wertes, mußten schon frühzeitig in Geld bezahlt werden. In den Bundesstädten wurde 1/20 (Eikoste) vom Wert der zur See ein- und ausgehenden Waren erhoben. Auch bestanden bereits Ausfuhrverbote für alltägliche Bedarfsartikel (Getreide, Oel u. s. w.).

(Der Name Zoll geht auf das griechische „telos" [= Abgabe] zurück; im Mittelalter telonium, tolenium [= Zollstätte, später Zoll]. Im Ausdruck „Maut" liegt das lateinische „mutare" tauschen.)

Die römischen Zölle wurden ursprünglich an den Seeplätzen, sowie im Innern als Weg- und Brückenzölle erhoben (1/2, 1%, gewöhnlich 2 1/2% [als 1/40 = quadragesima] vom Wert). Zur Kaiserzeit findet man die Grenzzölle, die provinzialen Binnenzölle und die Stadtzölle (Thorsteuern) und zwar waren es teils Wert-, teils Maßzölle.

Im Mittelalter entstand eine Reihe verhältnismäßig niedriger, aber sehr mannigfaltiger Binnenzölle und Abgaben: Geleitgeld, Fuhrleiten, Umgeld, Pfund-, Marktzoll, Trattengeld, welche

---

[1] Bürner, Zollhandbuch. — Kunckel, Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.

Bezeichnungen übrigens bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts sich erhielten. (Schweiz 1848 Abschaffung der Binnenzölle; Mecklenburg 1861.)

Ebenso mannigfaltig war die Bemessungsgrundlage, indem auf einer und derselben Straße die gleiche Ladung bald verzollt werden mußte nach Ledi, bald nach Fuhr, oder Karren, Last, Faß, Saum, Stückzahl, Gewicht, Längenmaß oder Wert. Die Tarife enthielten förmliche Ungerechtigkeiten, so die Judenzölle, indem die Juden höhere Zölle zahlen mußten als die Christen; verschiedene Zollsätze je nach der Heimat des Fuhrmanns; Zollfreiheiten für gewisse Stände, Straßen und Landesgegenden.

Im früheren Mittelalter wurden die Zölle häufiger in Naturalgaben entrichtet; Strafen für Zolldefraudationen sind ebenfalls erst den späteren Zollgesetzen des Mittelalters eigen, ebenso die Bildung von eigentlichen Zollgebieten, die anfänglich sehr klein waren und sich nach und nach erweiterten (kommunale, provinziale Landeszölle). Die Binnenzölle hatten den Charakter von Gebühren (Entschädigung für Geleit und Sicherheit), die späteren nahmen vorzugsweise den Charakter von Staatseinkünften an (Finanzzölle) und wurden namentlich auch für politische (Schutzzölle) und soziale Zwecke (verschiedene Zollsätze für Luxuswaren und alltägliche Bedarfsartikel, für Rohstoffe und Fabrikate) benutzt. Die heutigen Zollsysteme stellen ein Gemisch aus Finanz- und Schutzzöllen dar, bei denen die Ausfuhr keine bedeutende Rolle mehr spielt, und deren Erhebung Regal (Staatsmonopol) ist. (Früher erhoben zahlreiche geistliche und weltliche Fürsten die Zölle an den Grenzen ihrer kleinen Territorien, teils aus eigener Macht, teils infolge kaiserlicher Zollprivilegien, wie sie auch den Städten erteilt wurden; heute treffen wir die Zolleinheit, mit Erhebung der Zölle an den Landesgrenzen.) Die heutige Bedeutung der Zölle für die Staatsfinanzen ergiebt sich aus folgenden Daten:

	Vereinigte Staaten	England	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Schweiz	Niederlande
Betrag der Zolleinnahmen in Mill. M. (durchschnittl.)	850	425	410	85	35	14
% aller Staatseinnahmen	41	20	29	32	53[1]	6

In Deutschland wuchsen die Zölle von 1834/35 von M. 1,68 netto pro Kopf (1871/75 = Durchschnitt M. 2,59; 1880/81 = M. 3,80; 1890/91 = M. 7,40] bis 1899 auf über 8 Mark; d. h. von fast 40 Millionen auf mehr als 400 Millionen Mark; in den Vereinigten Staaten von rund 50 Millionen $ [1860] auf 200 Millionen $; in England von 2,4 Millionen £ [1715]

---

[1] Der Rest entfällt fast ganz auf die Einnahmen des Post- und Eisenbahndepartements (ca. 30—32 Millionen Mark).

auf 22,2 Millionen £ [1898/99]. Nähere Angaben siehe bei Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, sowie in den Publikationen der Zolldirektionen).

c) Arten der Zölle. Man kann die Zölle nach verschiedenen Gesichtspunkten einteilen:

α) Nach dem Zweck: Finanz- oder Steuerzölle und Schutzzölle. Die ersteren sind besondere Formen der Aufwandsteuer und haben in erster Linie eine Mehrung der Staatsfinanzen zum Zweck. Sie müssen jedenfalls auf alle jene Waren Anwendung finden, die im Inland einer Verbrauchssteuer unterliegen, (z. B. in Deutschland Bier, Salz, Tabak, Branntwein, Rübenzucker u. s. w.), sowie auf Verbrauchsgegenstände, die nur im Ausland erzeugt werden, aber den im Inland besteuerten Waren im Gebrauche ähnlich sind (Thee, Kaffee u. s. w.). Der Finanzzoll kann auch in sozialer Hinsicht angewendet werden (z. B. hohe Alkoholzölle zur Bekämpfung der Trunksucht).

Durch die Schutzzölle sollen neue Produktivkräfte gebildet, schlummernde geweckt und thätige unterstützt werden. Der Schutzzoll will durch die hohen Zollsätze die Einfuhr einschränken und dadurch die einheimische Industrie und Rohproduktion fördern. Die Schutzzollpolitik wirkt daher vorübergehend erzieherisch und macht uns vom Ausland unabhängiger. Andauernd jedoch wirkt sie schädlich. Ist der Zollsatz ein derart hoher, daß dadurch die fremde Einfuhr geradezu unmöglich wird, so nennt man den Zoll Prohibitivzoll (prohibere = verbieten). Im allgemeinen wirkt jede Prohibition schädlich; sie fördert den Schmuggel und schafft in Gewerben, die ein großes Kapital erfordern, eine Art Monopol. Uebrigens kann sich das Ausland dagegen wehren, durch die sogen. Retorsionszölle, wornach die Zölle für die Einfuhr aus dem Prohibitivzollstaat erhöht werden. (Wiedervergeltungszölle, Kampfzölle, Zollkrieg.) In Deutschland darf die Zollerhöhung gesetzlich bis 50% betragen. Durch diese Kampfzölle schadet sich freilich das Volk, das sie anwendet, selbst auch (durch Verminderung der Ausfuhr und Verteuerung der Einfuhrprodukte). Ein anderes Mittel zur Wehr gegen die Prohibitivzölle des andern Landes sind die Ausfuhrprämien, wodurch das Ausland seine Produzenten — denen das ganze Volk die Ausfuhrprämie (Exportbonifikation) zu schenken hat — mit den inländischen konkurrenzfähig machen kann. (Ausfuhrprämien werden übrigens auch gewährt für gewisse im Inland besteuerte Waren, die ins Ausland gehen. — Ein englischer Konsument erhält infolge dessen den deutschen Zucker billiger als der

deutsche.) Ein weiteres Mittel gegen die Prohibitivzölle liegt in den Frachtermäßigungen der ausländischen Transportanstalten. (Ausnahmetarife.)

Die Prohibitivzölle sind ein Produkt des Merkantilismus, der den Reichtum eines Landes nach der Menge des vorhandenen Edelmetalles bestimmte. Sein Streben ging deshalb dahin, die Ausfuhr zu steigern, die Einfuhr aber einzuschränken und so das Ausland zu nötigen, die Mehrausfuhr nach demselben durch Edelmetall auszugleichen, d. h. eine günstige sogen. Handelsbilanz zu schaffen. (Die Handelsbilanz, bezw. der Reichtum eines Landes sind aber nicht nur vom Edelmetallvorrat abhängig.) Während die Rohstoffausfuhr[1] mit hohen Zöllen belegt oder wie die Edelmetallausfuhr geradezu verboten wurde, spornte man die Ausfuhr von Fabrikaten durch Ausfuhrprämien an.

β) Nach dem Ort der Erhebung: Binnenzölle und Grenzzölle. Letztere sind wiederum: Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhr-Zölle. England, Deutschland, Niederlande und Frankreich haben keine Ausfuhrzölle mehr; die Schweiz erhebt noch einen solchen bei der Ausfuhr von Tieren (Pferde 1 Fr. 50 Cts. per Stück, Rindvieh 50 Cts., Schafe 5 Cts.), altem Eisen (20 Cts. per q), rohen Fellen und Häuten (Fr. 1.—), frischem Fleisch (Fr. 1.—) und Knochen (Fr. 0,10). Ebenso unwichtig sind sie heute in Italien, Rußland, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Britisch-Indien. Dagegen sind sie noch von Bedeutung in der Türkei, Aegypten, Tunis, Japan, China und Brasilien. Die für den modernen, namentlich den internationalen Verkehr sehr lästigen Durchfuhrzölle (Transitzölle) wurden abgeschafft: im deutschen Zollverein (1861), in der Schweiz (1874), in Oesterreich (1878), in Griechenland (1884).

γ) Nach der bezugsberechtigten Person: private (jetzt abgeschafft), kommunale (noch jetzt bei großen Städten in Italien, Frankreich u. s. w.) und staatliche.

δ) Nach der Art der Berechnung: Wertzölle (Zölle ad valorem) und Maßzölle (spezifische Zölle).

Die Wertzölle werden in Prozenten vom deklarierten Wert der Waren berechnet (Vereinigte Staaten), die spezifischen Zölle nach

---

[1] Dadurch wird der Preis der Rohstoffe herabgedrückt und diesem Verlust des Rohstoffproduzenten steht auf die Länge kein entsprechender Gewinn des Fabrikanten gegenüber.

Stückzahl oder bestimmten Maß- und Gewichtseinheiten (bei den meisten Staaten gebräuchlich).

Die Erhebung des Wertzolles ist viel schwieriger infolge der erschwerten Kontrolle (Ursprungszeugnisse). Der spezifische Zoll wird meist vom Nettogewicht berechnet, das man erhält, indem man vom Bruttogewicht die Zolltara (Usotara) abzieht. Indem man die einzelnen Gegenstände nach dem Fabrikationsstadium und der Qualität in mehrere Klassen ausscheidet, erhält man eine Verbindung von Wert- und Maßzoll (Staffelzölle).

Rückzölle (Drawbacks) sind Zollrückvergütungen bei der Ausfuhr für Waren, für die ein Eingangszoll bezahlt wurde und die innerhalb der zuläßigen Frist wieder exportiert werden, sowie Rückvergütungen von Rohstoffzöllen bei der Ausfuhr der betreffenden Fabrikate.

Differenzialzölle sind entweder niedriger oder höher als die Normalzölle, je nach dem Handelsvertrag, der Herkunft der Ware, der Einfuhr zu Wasser oder zu Land u. s. w.

d) Organisation und Einrichtungen (Verwaltung und Verkehr).

Die Zollverwaltung soll eine möglichst unabhängige sein. Namentlich ist das Prinzip der Selbstverwaltung gegenüber der Verpachtung der Zölle hochzuhalten.

Die Zollbehörden bilden zwei Gruppen: Verwaltungs- und Bewachungsdienst. Die Zentralbehörden (General- oder Oberzolldirektionen) sind gewöhnlich mit den Handels- oder Finanzministerien verbunden. Ihnen unterstehen die Kreisdirektionen und diesen die Lokal-Zollbehörden.

Die Zolllinie fällt in der Regel mit der Landesgrenze zusammen, doch finden sich auch Zollausschlüsse (Exclaven) und Einschlüsse (Inclaven). Auf dem Meere fällt die Zolllinie mit den völkerrechtlichen Staatsgrenzen nicht zusammen. Ein verhältnismäßig schmaler Streifen Landes innerhalb der Zolllinie heißt Grenzbezirk (Deutschland 1—2 Meilen; Schweiz 10 km). Für den Grenzverkehr werden besondere Bestimmungen aufgestellt (z. B. Zollfreiheit für Tiere, Gerätschaften und andere Gegenstände, die von Inländern zur Bewirtschaftung auf der ausländischen Grenzzone (z. B. 10 km) gelegener Grundstücke aus- und innerhalb einer bestimmten Frist wieder eingeführt werden. Die gleiche Begünstigung betrifft Ausländer, die Grundstücke auf der inländischen Grenzzone bewirtschaften). Zollpflichtige Waren dürfen in der Regel nur auf Zollstraßen eingeführt werden. Die Abfertigung findet auf der Zollstätte statt. (Haupt- und Nebenzollämter, mit gesetzlich bestimmten Abfertigungsbefugnissen. Näheres hierüber siehe in den

Zollgesetzen und den betreffenden Vollziehungsverordnungen, denen, wie z. B. der schweizerischen, die Formularien beigegeben sind.)

Der Frachtführer hat die Verpflichtung, dem Zollbeamten eine genaue Deklaration (Angabe) der Waren zu geben. An Stelle des Frachtführers kann auch der Empfänger deklarieren. Man bedient sich für die Deklaration besonderer Formularien. (Generelle = allgemeine Deklaration; Ladeverzeichnis bei Eisenbahnen; Manifest bei Schiffen; mündliche Erklärung beim Reisegepäck — spezielle Deklaration, mit genauer Angabe der Menge und Gattung nach der Klasse der Tarife; alphabetische oder systematische Tarife. Viele Tarife, so diejenigen Deutschlands und der Schweiz, vereinigen beide Systeme.) Dem Zolltarif liegt das Zolltarifgesetz zu Grunde.

Der Generaltarif enthält die normalen Zollsätze, die Anwendung finden auf die Ein- und Ausfuhr von und nach allen Staaten, mit welchen keine besonderen Abmachungen bestehen. (Maximaltarif.)

Der Konventionaltarif enthält die ermäßigten Sätze, welche infolge besonderer Vereinbarung mit anderen Staaten festgesetzt wurden und für die Dauer des Vertrages unveränderlich sind.

Der Minimaltarif enthält diejenigen Zollabschläge vom Generaltarif, welche, auf Grund besonderer Erlasse oder bestehender, event. noch abzuschließender Verträge denjenigen Ländern gewährt werden, die (reciprok) entsprechende Vergünstigungen gewähren.

Die Waren werden auf den Grenzzollstätten revidiert, außer wenn sie mit Begleitschein (Geleitschein) für ein internes Zollamt versehen sind (generelle und spezielle Revision; Stichprobe). Auf die Revision folgt die Abfertigung (zollamtliche Behandlung). Die Deklaration muß die Art der Abfertigung enthalten. (Abfertigung für die Ein- und Ausfuhr, Durchfuhr, Abfertigung nach Niederlagshäusern und Zollämtern im Innern des Landes.)

Um die Leistung der Zollabgaben möglichst mit dem Zeitpunkt zusammenfallen zu lassen, wo die Waren dem Verkehr übergeben werden, um den an einzelnen Grenzorten stark anwachsenden Zollverkehr zu verteilen, ferner im Interesse des Empfängers, namentlich auch mit Rücksicht auf die Wiederausfuhr, den Speditions- und Veredlungsverkehr hat man auch interne Zollämter und zollfreie Niederlagen errichtet. (Im Veredlungsverkehr werden Fabrikate von einem Land ins andere gesandt und nachdem sie dort noch verfeinert, überhaupt weiter verarbeitet wurden, wieder zurückempfangen.) Man unterscheidet öffentliche und private Niederlagen (Entrepôts, docks, warehouses).

(Transit[1]-, Teilungs[2]-, Kredit[3]-, Kontenlager[4].) Die Lagerfrist beträgt in Deutschland gewöhnlich fünf Jahre, in der Schweiz in der Regel ein Jahr.

Diese Einrichtungen machen die Freihäfen immer entbehrlicher. Diese werden als Zoll-Ausland betrachtet, indem (wohl Hafengelder, aber) keine Zölle von den einlaufenden Schiffen gefordert werden. Der Zoll muß erst entrichtet werden, wenn die Ware aus dem Freihafenbezirk ins Innere des Landes geführt wird. Die Freihäfen wurden gegründet zur Hebung des Handels. Der erste war Livorno 1547, dann folgten andere Häfen Italiens, Frankreichs und Oesterreichs. England erklärte 1706 Gibraltar — heute noch der einzige wirkliche Freihafen Europas — und hernach verschiedene an wichtigen Punkten gelegene Häfen (Aden, Singapore, Hongkong u. a.) zu Freihäfen und schuf so zollfreie Stapelplätze. Als Zollausland haben diese Häfen öfter ganz andere wirtschaftliche Interessen als das übrige Land, namentlich aber wird ihre gewerbliche Entwicklung dadurch gehemmt, weshalb sie in den meisten Ländern wieder aufgehoben wurden. In Deutschland schlossen sich die Freihäfen im Jahre 1888 ans Zollgebiet an, Lübeck schon 1868. Freibezirke blieben noch das Freihafengebiet von Hamburg, die Hafenanlagen zu Cuxhaven, Bremerhaven, Geestemünde, sowie Bremen und Brake; 1891 sind auch Triest und Fiume ans Zollgebiet angeschlossen worden.

Im Jahre 1900 fand in Paris ein internationaler Zollkongreß statt zur Beratung über die gemeinsame Klassifikation der Waren zum Zwecke der Vereinheitlichung der Statistik, über Ursprungszeugnisse, Wertdeklaration, Erleichterung bei Revision der Passagier-Effekten und andere Fragen.

---

[1] Die Waren, die auf das Lager genommen werden, sind für das Ausland bestimmt.

[2] Mit den darin lagernden Waren kann jede Teilung vorgenommen werden.

[3] Die für das Inland bestimmten Waren sind zur Sicherung des kreditierten Eingangszolles eingelagert.

[4] Große Handelshäuser erhalten die fremden Waren (Textilwaren, Kleider u. s. w.) unter Eintragung von seiten des Konteninhabers und der Zollbehörde auf ein laufendes Konto unverzollt, mit dem Recht der weiteren Bearbeitung und Veredlung. Die Verzollung tritt erst ein, wenn nach einer bestimmten Frist die Wiederausfuhr nicht nachgewiesen werden kann. Solche Konten erhalten vorübergehend auch Großkaufleute, welche Messen besuchen (Meßkonten). Ebenso gewährt der Staat Großkaufleuten, die jährlich eine gesetzlich bestimmte Mindestsumme an Zöllen entrichten, einen sogen. Zollkredit, d. h. eine Frist für fällige Zollbeträge für eine bestimmte Zeit und bis auf einen bestimmten Tag, gegen Sicherstellung.

2. Das Monopol.

Durch das Monopol erhält der Erzeuger einer Sache bezw. der Besitzer das alleinige Recht, den Gegenstand herzustellen, bezw. damit Handel zu treiben. Der Staat kann das Monopol einer einzelnen Person oder einer Gesellschaft erteilen oder auch sich selbst vorbehalten. Staatsmonopole (Regale) bestehen in den meisten Staaten für die Gewinnung und den Verkauf des Salzes und des Pulvers. — Ferner: Tabak-, Zündhölzchen-, Alkohol-, Post-, Telegraph-, Telephon-, teilweise Eisenbahn-Monopol. Der Staat kann hierbei rein fiskalische Beweggründe haben (Finanz- oder Steuermonopole: Salz, Tabak), oder hygienische (Zündhölzchen), polizeiliche (Pulver), soziale (Lotterie) oder mehrere derselben gleichzeitig (Alkohol, Verkehrswesen; im letzteren Falle auch technische).

Die privaten Monopole können entweder a) vom Staat verliehen werden (Patent-, Muster-, Modell-, Warenzeichenschutz, Schutz des geistigen Eigentums) auf Grund besonderer Gesetze oder b) durch Vereinigung der Produzenten entstehen (Ringe, Trusts, Corners, Kartelle, Konventionen). Das Patent wird in den meisten Ländern nur für solche Erfindungen gegeben, die gewerblich verwendet werden können. Der Patentbesitzer, der eine bestimmte Patenttaxe zu zahlen hat, erhält für eine gesetzlich bestimmte Zeit das alleinige Recht der Herstellung und des Vertriebes des patentierten Gegenstandes. Dieses Recht kann durch Verkauf übertragen werden.

Das Gesetz beabsichtigt, den Erfinder gegen unlauteren Wettbewerb zu schützen, indem es verhindert, daß ein unbefugter Dritter die Früchte langer Arbeit und vieler Kosten von seiten des Erfinders zu dessen Schaden einheimse. Die Monopole dieser Art fördern daher die gewerbliche Entwicklung, während sonst die Monopole im allgemeinen, sowohl die Finanzmonopole[1] des Staates als die durch Ringe geschaffenen Monopolpreise verwerflich sind. — Die Patente werden vom Patentamt (in Deutschland und der Schweiz nur eines für das ganze Land, in Oesterreich je eines für die einzelnen Länder) nach fortlaufenden Nummern ins Patentregister eingetragen und in den hierfür bestimmten Blättern publiziert. Da es oft schwierig ist, das Wesentliche (Patentfähige) der betreffenden Erfindung für die Patentschrift klar und

[1] Die Staaten werden freilich durch das riesige Anwachsen der Ausgaben bei gleichzeitiger Abneigung gegen die Erhöhung der direkten Steuern hierzu gezwungen.

unzweideutig auszudrücken, haben sich besondere Patentagenturen gebildet, die den Patentsuchenden, gestützt auf ihre gründlicheren Kenntnisse der Verhältnisse, mit Rat zur Seite stehen oder die Patent-Erwerbung und -Ausbeutung vermitteln.

Der Musterschutz zerfällt in den Geschmacks- und den Gebrauchsmusterschutz. Ersterer bezweckt den gewerblichen Schutz einer besonders schönen oder auffälligen Form (z. B. das Muster einer Stickereiware; eine besondere Schrift), letzterer den Schutz einer Neugestaltung von Gebrauchsgegenständen (Modelle). In Deutschland führen die Amtsgerichte die Musterregister, in Oesterreich besorgt das Patentamt die Eintragung der Gebrauchsmuster, die Handels- und Gewerbekammer diejenige der Geschmacksmuster, in der Schweiz das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum. Die Marken werden ebenfalls amtlich publiziert.

Belgien, Brasilien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal, die Schweiz, Spanien und Tunis bilden zusammen die „Union pour la protection de la Propriété industrielle“, auf deren ganzem Gebiete die Marken geschützt werden. Das von derselben bestellte „Internationale Bureau der Union u. s. w.“ in Bern veröffentlicht monatlich die eingetragenen Marken in der Zeitschrift: „Les Marques Internationales“.

Der Warenzeichenschutz bezweckt den Schutz bestimmter (in Deutschland in die Zeichenrolle beim Patentamt) eingetragener Zeichen, durch welche ein Kaufmann seine Waren von denjenigen der Konkurrenten unterscheiden will. Die Warenzeichen haben besonderen Wert für den Ausfuhrhandel. Der Schutz des geistigen Eigentums (im engeren Sinne) betrifft das Urheber- und Vertriebsrecht an Büchern, Bildern, graphischen Darstellungen u. s. w.

Den Monopolen, die durch Ringe (Kupfer-, Petroleum-Ring; Stahltrust u. a.) dadurch geschaffen werden, daß einige Produzenten die ganze Produktion in ihre Hände vereinigen, um dadurch die Preise, bei Abhaltung der Konkurrenz, willkürlich steigern zu können, treten die Konsumgenossenschaften entgegen (Konsumvereine) oder die Konsumenten wenden sich Surrogaten oder anderen Gegenständen zu, die dasselbe Bedürfnis befriedigen.

3. Staatliche Einrichtungen zur Förderung von Handel und Industrie.

Hierher gehören die Schauanstalten, Handelsmuseen und Ausstellungen.

Die Schauanstalten (Leggen) haben den Zweck, die Güte gewisser (Ausfuhr-) Artikel amtlich durch sogen. Schauer (Probierer, Braker) in Bezug auf Qualität, Maß und Gewicht, sowie Verpackung feststellen zu lassen, um dadurch das kaufende Publikum vor Uebervorteilung zu schützen und dem Lande oder dem Industrieorte den guten Ruf zu wahren. (Konditionieranstalten für Spinnerei- und Textilwaren; Zwangsstempelung der Gold- und Silberwaren.)

Handelsmuseen, sowie Ausstellungen (Landes- und Weltausstellungen; allgemeine und Fachausstellungen; vorübergehende und permanente [= dauernde] Ausstellungen) haben den Zweck, die Konsumenten über den Stand und die Fortschritte der einzelnen Produktionszweige mit Rücksicht auf einzelne Produzenten oder Länder auf dem Laufenden zu erhalten.

Erste Landes-Industrieausstellung 1791 in Prag; letzte Weltausstellung 1900 in Paris; Orientalisches Museum in Wien; Exportkommissionshaus für Bücher in Leipzig; Exportmusterlager in Berlin, Dresden, München und anderen Orten. — Diplome. —

4. Handelsbehörden und Handelspolitik.

Die Handelskammern, aus erfahrenen Kaufleuten zusammengesetzt, haben den Zweck, die Handelsinteressen zu vertreten und der Regierung wie dem Kaufmannstand in Handelsangelegenheiten beratend an die Hand zu gehen.

Vielfach werden sie auch bei Streitigkeiten als Schiedsrichter bestellt, oder es werden bei denselben Gutachten eingeholt. An vielen Orten sind sie verbunden mit den Gewerbekammern. Die Einrichtung der Handelskammern entstand zuerst in Frankreich. In den letzten Jahren haben die Handelskammern vieler Länder eine besonders rührige Thätigkeit für die Hebung des Handelsschulwesens entfaltet. — Handels- oder Handelskammertage. — Nationale Handelskammern im Ausland leisten vortreffliche Dienste.

Die Handelsgerichte bezwecken eine schnelle, sachverständige Rechtsprechung in Streitigkeiten über Handelssachen. Es sind entweder selbständige Gerichte oder besondere Abteilungen der Civilgerichte, bestehend aus Kaufleuten oder aus solchen und Juristen. — Seegerichte, Börsengerichte.

Das (meist) mündliche Verfahren, die schnellere Prozedur und der Umstand, daß es sich um Richter handelt, welche Sachkenntnis in Bezug auf kaufmännische Angelegenheiten besitzen, haben den Handelsgerichten rasch Eingang verschafft. (Häufig werden jedoch vertraglich unter Kaufleuten die Streitigkeiten auch durch Schiedsspruch [Parere] von Sachverständigen erledigt.)

Die Konsulate sind an die Stelle der mittelalterlichen Faktoreien getreten und haben daher in wenig zivilisierten Ländern viel größere Rechte als in höher kultivierten. Sie haben das Handelsinteresse ihres Volkes im Ausland zu wahren und ihre bezüglichen Beobachtungen ihren Regierungen einzusenden. (Konsularberichte, die veröffentlicht werden.) Namentlich aber haben sie den Landsleuten im Ausland mit Rat und That zur Seite zu stehen. Der Konsul darf seine amtliche Thätigkeit erst aufnehmen, wenn er vom Staate, in welchem er zu wirken hat, bestätigt worden ist (Exequatur).

Ihre Thätigkeit, die durch die Konsular-Gesetze und -Reglements des Heimatstaates und durch die besonderen Abkommen geregelt wird, ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden. (Friedensrichter; im 12. Jahrhundert nannte man in Italien die Richter in Handels- und Seesachen Konsuln [ältestes Konsulat 1128 in Messina]; Zivilstandsbeamte, Hafenbehörde für die Schiffe des Heimatlandes, Beglaubiger von Pässen, Gesundheitszeugnissen, Ursprungszeugnissen.) In zivilisierten Ländern hat ihre richterliche und politische Sonderstellung aufgehört.

Als Konsuln werden gewöhnlich am Ort ansäßige Kaufleute gewählt (Wahl- oder Fachkonsuln) und zwar in erster Linie Landsleute, oft aber auch Angehörige des fremden Staates, in welchem der Konsul wirkt, indem z. B. Griechenland auf einem schweizerischen Platz einen Schweizer als griechischen Konsul bestellt. Oft werden die Konsulatsgeschäfte einem Konsuln einer befreundeten Macht übertragen. (Letzterer Fall tritt namentlich auch in Kriegszeiten ein.) Die Wahlkonsuln werden für ihre Mühen durch die Sporteln entschädigt. In neuerer Zeit hat sich das System der wissenschaftlich vorgebildeten, fest besoldeten Berufskonsuln (meist Juristen) ausgebildet, die in der Regel keine kaufmännischen Geschäfte betreiben dürfen. Dem Wirkungskreis nach unterscheidet man: Generalkonsuln (für ein ganzes Land oder eine ganze Provinz), Konsuln (für einen bestimmten Platz und die wirtschafts-geographisch von ihm abhängigen Nebenplätze), Vicekonsuln, die von einem Konsul oder Generalkonsul

abhängig sind, und denselben vertreten oder unter ihm die Geschäfte eines Nebenplatzes besorgen, und Konsularagenten, für die Besorgung einzelner Konsulargeschäfte an weniger wichtigen Plätzen[1].

Das Handelsministerium (-departement) ist das oberste Amt zur Leitung der den Handel betreffenden Angelegenheiten. Es sind entweder besondere Ministerien (Oesterreich) oder sie sind verbunden mit dem Gewerbeministerium (Preußen) oder mit dem Ministerium für Handel, Industrie und Landwirtschaft (Schweiz), in kleineren Staaten auch mit dem Finanzministerium oder dem Minsterium des Innern. — Eine besonders schwierige Arbeit der Handelsministerien ist die Vorbereitung und der Abschluß der Handelsverträge, wobei freilich einerseits kaufmännische und industrielle Sachverständige (Konsuln, Handelskammern, Großindustrielle, kaufmännische Vereine) zur Beratung herangezogen werden, anderseits aber auch nicht kaufmännische Kräfte mitwirken (die übrigen Ministerien u. a.), da die Handelsverträge auch finanzielle und politische Verhältnisse und Interessen berühren.

Die Handelsverträge betreffen das Zollwesen, die Niederlassung von Fremden, die Gerichtsbarkeit u. s. w. und werden meist mit Gültigkeit für eine Reihe von Jahren abgeschlossen. Betreffen sie nur die Schiffahrt, so nennt man sie Schiffahrtsverträge. Den wichtigsten Teil bildet das Zollwesen. Mit Rücksicht hierauf kann der Vertrag ein sogen. Tarifvertrag sein, indem darin bestimmte, für die Vertragsdauer unter allen Umständen unabänderliche Sätze festgestellt werden, oder Meistbegünstigungsverträge, die bestimmen, daß jede Zollermäßigung vom vereinbarten Tarifsatz, die einem andern Lande gegenüber während der Vertragsdauer eintreten sollte, sofort auch für den Vertragsstaat eintreten müsse. Ueber die zu Kraft bestehenden Handelsverträge orientieren die Geschäftsberichte der Handelsministerien.

Den Inbegriff aller Maßregeln, welche die Regierung zur Förderung des Handels ergreift, nennt man die Handelspflege; die besondere Richtung derselben, namentlich mit Rücksicht auf die angewandten Mittel und die Ziele nennt man Handelspolitik. Dieselbe wird durch die verschiedenartigsten Verhältnisse dauernd oder vorübergehend beeinflußt (Beschaffenheit,

---

[1] Den am Regierungssitz der Großstaaten thätigen Gesandten (Gesandtschaft, Legation), die alle, namentlich auch die politischen Interessen ihres Heimatlandes zu wahren haben, werden in neuester Zeit wohl auch kommerzielle Beiräte (Attachés) beigegeben.

Lage und Größe des Landes; Kulturgrad und -Richtung des Volkes; Eigenschaften des Volkes; politische Verhältnisse; soziale Zustände; Produktions- und Absatzkrisen; Finanzlage des Staates u. a.). Eine gute Leitung der Handelspolitik eines Landes und ein richtiges Verständnis derselben setzt eine genaue Kenntnis aller einschlägigen Verhältnisse und eine tüchtige volkswirtschaftliche Schulung voraus.



Sachregister.